

Sonderheft für Erstsemester

- Hans Kudlich,
Stefan Muckel und Christian Wolf
**Was ist eigentlich Recht? – Was
Juristen machen und was sie dazu
im Studium lernen**
- Paul T. Schrader
**Legal Tech: Perspektiven für das
Studium und die künftige Rechtspraxis**
- Martin Maties
**Juristische Methodenlehre:
Die Auslegung von Gesetzen**
- Brian Valerius
**Der Gutachtenstil in der juristischen
Fallbearbeitung**
- Christian Hattenhauer
**Schwieriges einfach ausdrücken:
40 Stilregeln für Juristen**
- Florian Nicolai
Guidelines für Hausarbeiten
- Volker Steffahn
Lernstrategien für das Jurastudium

Vahlen



178258

Ihr persönlicher Begleiter – vom 1. Semester bis zum 2. Examen.



www.ja-aktuell.de | www.beck-shop.de/go/JA | www.beck-online.de

JA-Studenten-Abo

3 Monate kostenlos testen.

Danach zum Vorzugspreis für Studenten/Referendare von € 55,- im Halbjahr bei einer Mindestlaufzeit von 6 Monaten.

Abbestellung der Zeitschrift JA bis 6 Wochen vor Laufzeitende. Bestellen Sie nicht ab, verlängert sich das Abo JA um weitere 6 Monate zzgl. Vertriebsgebühren halbjährlich € 8,25

☰ beck-shop.de/796790

**JETZT 3 Monate
kostenlos testen**

Inkl. Online-Datenbank JADirekt

Ausbildungsnah und praxisorientiert!

Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht – die JA deckt den kompletten Stoff für das 1. und 2. Staatsexamen ab:

- **Aufsatzteil** – mit prüfungsrelevantem Wissen
- **Übungsblätter Studenten** – Grundlegendes für das notwendige Basiswissen. Examinatorium für die sichere Examensvorbereitung. Jeweils mithilfe von Original-Klausur- und Hausarbeitssachverhalten sowie Musterlösungen.
- **Übungsblätter Referendare** – Examensklausuren, Musterlösungen und Aktenvorträge
- **Rechtsprechungsübersicht** – ausbildungsrelevant, prüfungsrelevant und von Ihren Hochschullehrern aufbereitet.

JADirekt – die Datenbank inklusive

- Die **JA online**: Alle Beiträge der gedruckten Ausgaben ab Januar 2005
- **Umfassende Gesetzessammlung** mit prüfungsrelevantem Bundes-, Landes- und Europarecht
- Die **examensrelevanten Entscheidungen** zum Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht, insgesamt mehr als 4.000 in den Lehrbüchern von C.H.BECK und Vahlen zitierte Urteile
- **Mobile Nutzung** von beck-online auf Smartphones und Tablets – praktisch für alle, die viel unterwegs sind.

Warum Jura vielleicht doch das Richtige ist

Liebe Leserin, lieber Leser,

wenn Sie dieses Heft in Händen halten, besteht eine große Wahrscheinlichkeit, dass Sie sich für ein Jurastudium entschieden haben, dieses vielleicht gerade oder zumindest alsbald beginnen oder aber zumindest sehr ernsthaft damit liebäugeln. Dennoch sind Sie möglicherweise verunsichert, ob das wirklich das Richtige für Sie ist. Denn zum einen erscheint Ihnen wahrscheinlich all das, was auf Sie zukommt, als sehr neu und ungewohnt; zum anderen gibt es ja auch das ein oder andere negative Vorurteil über das Jurastudium, so insbesondere dass es »trocken« oder besonders schwierig sei.

Ich bin weit davon entfernt, jedem (m/w/d) raten zu wollen, dieses Fach (weiter) zu studieren, wenn er merken sollte, dass es ihm nicht liegt und keinen Spaß macht. Es ist wahrlich keine Schande, wenn man für andere Dinge größere Talente hat als für die Juristerei! Dennoch möchte ich Ihnen ein wenig die Angst vor dem Studium nehmen und die Neugierde auf dasselbe wecken – perspektivisch durchaus auch dann, wenn vielleicht die ersten Semester (gerade notenmäßig) nicht ganz so laufen, wie man sich das vorgestellt hat. Gerade im Jurastudium ist es auch nicht selten, dass »der Knoten« vielleicht erst nach einigen Semestern »platzt«.

1. Zur Neuheit: Natürlich ist das Fach neu, und vielleicht hat man von ihm in der Schule auch noch weniger gehört als von anderen Fächern, die man studieren könnte. Ein Stück weit wird dies aber für jedes Studienfach gelten. An solchen Neuigkeiten kann man gerade in der Lebensphase, in der viele von Ihnen jetzt sind, auch wachsen, und man muss eben herausfinden, ob einem genau diese Materie liegt oder nicht. Jedenfalls können Sie sicher sein: Andere Dinge, die jetzt für viele Studierende neu sind (etwa das eigenständige, weniger verschulte Lernen; vielfach der erste eigene Haushalt; möglicherweise das Leben in einiger Entfernung von Zuhause ...) dürften herausfordernder sein als der Neuigkeitswert des Fachs »Rechtswissenschaft« verglichen mit anderen Fächern.

2. Zur angeblichen Trockenheit: Natürlich sind die gesetzlichen Vorschriften, die man kennenlernt, kein Klamauk. Aber das sind etwa die Behandlung von Krebs (Medizinstudium) oder die Statik von Brücken (im Ingenieurstudium) auch nicht (und nebenbei: beide Fragen können etwa bei einem Behandlungsfehler oder bei einem Berechnungsfehler, der zu einem Brückeneinsturz führt, auch im Jurastudium auftauchen). Möglicherweise ist die Rechtswissenschaft sogar dasjenige Fach, in welchem die meisten lustigen, zumindest aber skurrilen Geschichten passieren und tatsächlich auch für Studium und Prüfung relevant sind.

Wer das nicht glaubt, suche im Internet einmal nach dem Sirius- oder dem Katzenkönig-Fall – beide kaum zu glauben, wirklich schräg und doch Gegenstand höchststrichterlicher Entscheidungen ...

Letzten Endes geht es auch gar nicht so sehr um die Paragraphen, sondern um das, was durch diese geregelt wird: um das Leben. Recht dient der gewaltfreien Einigung über Interessenkonflikte, und solche können sich in allen Lebenslagen stellen. Unser gesamtes Leben ist vom Recht durchzogen; wenn man dies oft nicht merkt, spricht dies gerade für unsere Rechtsordnung, die dann am effektivsten ist, wenn man selten auf sie zurückgreifen muss und die Bürger sich auch ohne staatliche Machtausübung an die Spielregeln halten. Recht regelt unser Leben und ist deswegen auch genauso bunt wie dieses.

3. Schwierigkeit: Unser Stoff ist an sich nicht wirklich schwierig zu verstehen. Immer wenn ich das Glück habe, dass im Hörsaal vor meiner Vorlesung eine Mathematikvorlesung stattgefunden hat, bei der die Tafel von links oben bis rechts unten mit Buchstaben und Variablen beschrieben ist, merken auch meine Studierenden, dass das Recht an sich relativ einfach zu verstehen ist. Sehr schwierig ist dagegen zugegebenermaßen unsere Abschlussprüfung, das Staatsexamen: Dies gilt nicht nur deshalb, weil hier der Stoff von gut vier Jahren grundsätzlich insgesamt und ohne Abschlüßungsmöglichkeit gewusst werden muss; vielmehr besteht auch eine Schwierigkeit darin, dass letztlich keine reinen Reproduktionsfragen in der Prüfung eine Rolle spielen, sondern dass es durchgehend zumindest um die Transfer-Ebene geht. Denn der Stoff wird nicht abstrakt abgefragt, sondern es werden Fälle gestellt, deren Lösung anhand der gelernten rechtlichen Regelungen entwickelt werden muss. Das alles kann man aber üben, und auch die Abschlussprüfungen fallen leichter, wenn man im Studium von Anfang an »am Ball bleibt«. Es gibt dazu auch Hilfsmittel – betrachten Sie dieses Sonderheft: etwas Vergleichbares gab es zu meiner Studienzeit nicht, und ich möchte auch bezweifeln, dass es für viele andere Fächer eine vergleichbar leicht zugängliche Einstiegslektüre gibt. Sicher werden Sie nicht alles auf Anhieb verstehen und vielleicht zu einem späteren Zeitpunkt im Studium noch einmal nachlesen. Natürlich haben wir aber die Hoffnung, dass das Heft Ihnen hilft, einen erfolgreichen und freudigen Einstieg ins Studium zu finden.

Auch im Namen meiner beiden Mitherausgeber alles Gute für Ihren Start!

Hans Kudlich



INHALT

HERAUSGEBER

Zivilrecht:

Prof. Dr. Christian Wolf, Universität Hannover

Strafrecht:

Prof. Dr. Hans Kudlich, Universität Erlangen-Nürnberg

Öffentliches Recht:

Prof. Dr. Dr. h. c. Stefan Muckel, Universität Köln

JURISTISCHE ARBEITSBLÄTTER

ZEITSCHRIFT FÜR STUDIUM UND REFERENDARIAT

Sonderheft für Erstsemester

Redaktion im Verlag: Bärbel Smakman (V.i.S.d.P.), Musan Pintol, Andrea Bertler, Dr. Anna Bloch, Luisa Jendrysek, Sarah Schopf

Herstellung: Stefan Grieb

Manuskripte sind einzusenden an: JARedaktion@vahlen.de

Manuskripte und andere Einsendungen: Alle Einsendungen sind an die o. g. Adresse zu richten. Es besteht keine Haftung für Manuskripte, die unverlangt einge- reicht werden. Die Annahme zur Veröffentlichung muss in Textform erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt die Autorin/der Autor dem Verlag C.H.Beck an ihrem/seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektroni- schen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwin- gende Zweitverwertungsrecht der Autorin/des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

Redaktionsrichtlinie: Redaktionsrichtlinien sind auf der Homepage der JA unter <https://rsw.beck.de/zeitschriften/ja/autorenhinweise> veröffentlicht. Werkabkürzungen sind im Zitierportal des Verlags C.H.Beck abrufbar: www.zitierportal.de

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, soweit sie vom Einsendenden oder von der Schrift- leitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch im Hinblick auf Datenbanken und ähnliche Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außer- halb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Daten- trägern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden. Der Verlag behält sich auch das Recht vor, das Werk für die automatisierte Analyse insbesondere zur Erkennung von Mustern, Trends und Kor- relationen zu verwenden.

Media Sales: Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG (unter der Inhouse-Marke Verlag Franz Vahlen), Media Sales, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Post- fach 400340, 80703 München. Media Consultants: Telefon: (089) 381 89-687, Telefax: (089) 381 89-589, E-Mail: mediasales@beck.de. Auftragsmanagement: Telefon: (089) 381 89-609, Telefax: (089) 381 89-589, E-Mail: anzeigen@beck.de. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Dr. Jiri Pavelka

Verlag: Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG (unter der Inhouse-Marke Verlag Franz Vahlen), Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 400340, 80703 München, Telefon: (089) 381 89-0, Telefax: (089) 381 89-398, info@beck.de, Post- bank München IBAN: DE82 7001 0080 0006 2298 02, BIC: PBNKDEFFXXX. Amts- gericht München, HRB 43483. Persönlich haftende Gesellschafter: Dr. Klaus Weber und Dr. Christian Kopp, Amtsgericht München, HRB 43483.

Bestellungen über jede Buchhandlung und beim Verlag.

Umschlag und Layout: Martina Busch, Fürstenfeldbruck

Titelabbildung: © Eduardo – stock.adobe.com

Satz: C.H.Beck.Media.Solutions, Bergerstraße 3–5, 86720 Nördlingen

Druck: Druckerei Himmer GmbH, Steinerne Furt 95, 86167 Augsburg

W-Nr. 178258



chbeck.de/nachhaltig
produktsicherheit.beck.de

- 1 Was ist eigentlich Recht? – Was Juristen machen und was sie dazu im Studium lernen**
Prof. Dr. Hans Kudlich, Prof. Dr. Dr. h. c. Stefan Muckel,
Prof. Dr. Christian Wolf
- 9 Das juristische Studium zwischen Bildung und Rechtspraxis – Gegenstand, Grundlagen und Struktur eines wissenschaftlichen Studienganges**
Prof. Dr. Martin Avenarius
- 15 Norm – Gesetz – Rechtsordnung**
Prof. Dr. Hans Kudlich

- 21 „... oder zum wenigsten fünf jar lang im rechten studiert“ – Ein Streifzug durch die Geschichte des rechtswissenschaftlichen Studiums**
Prof. Dr. Christian Hattenhauer
- 32 Legal Tech: Perspektiven für das Studium und die künftige Rechtspraxis**
Prof. Dr. Paul T. Schrader

ARBEITSHILFEN FÜR JURISTEN

- 39 Juristische Methodenlehre: Die Auslegung von Gesetzen**
Prof. Dr. Martin Maties
- 45 Der Gutachtenstil in der juristischen Fallbearbeitung**
Prof. Dr. Brian Valerius
- 51 Schwieriges einfach ausdrücken: 40 Stilregeln für Juristen**
Prof. Dr. Christian Hattenhauer
- 56 Guidelines für Hausarbeiten: Hinweise zur juristischen Literatur und wie man sie finden kann**
Dr. Florian Nicolai
- 61 Lernstrategien für das Jurastudium**
Prof. Dr. Volker Steffahn

TIPPS UND INFOS

- 68 Wegweiser im Jurastudium: Q&A für Erstsemester**
JA-Redaktion
- 72 Glossar mit jura- und studienspezifischen Begriffen für Erstsemester**
Priv.-Doz. Dr. Martin Zwickel, Maître en droit
- 82 Quiz über lateinische Rechtsregeln**
JA-Redaktion
- 83 Anwaltsorientierung beginnt im Studium**
Prof. Dr. Christian Wolf
- 88 Jurastudium und Psyche: Zwischen Belastung und Bewältigung**
JA-Redaktion
- 90 Juristisches Auslandsstudium**
Prof. Dr. Robert Freitag, Maître en droit
- 94 Quiz über lateinische Rechtsregeln – Lösung**
JA-Redaktion
- 96 Unser Tipp zu guter Letzt: Soll man eine Ausbildungszeitschrift abonnieren?**
Prof. Dr. Hans Kudlich, Prof. Dr. Dr. h. c. Stefan Muckel,
Prof. Dr. Christian Wolf

Vahlen Jura für das Studium.

Wer verständlich aufbereitetes Wissen für Klausuren und mündliche Prüfungen haben will, der greift zu Bänden dieser Reihe. Sie orientieren sich stets an der Ausbildungs- und Prüfungspraxis und geben Hinweise auf weiterführende Literatur und Fundstellen.

Wandt
**Gesetzliche
Schuldverhältnisse**

NEU

Von Prof. Dr. Manfred Wandt
12. Auflage. 2025. Rund 640 Seiten.
Kartonierte ca. € 30,-
ISBN 978-3-8006-7601-9
In Vorbereitung.

Prütting/Guntermann/
Welle
Handels- und Gesellschaftsrecht

NEU

Von Prof. Dr. Jens Prütting,
Prof. Dr. Lisa Guntermann
und Prof. Dr. Marc-Philippe Weller.
Begründet und bis zur 6. Auflage bearbeitet
von Prof. Dr. Günter H. Roth
11. Auflage. 2025. XL, 422 Seiten.
Mit ca. 36 Schaubildern.
Kartonierte € 34,90
ISBN 978-3-8006-7267-7

Engels
Patent-, Marken- und Urheberrecht

Von Rainer Engels
11. Auflage. 2020. XLI, 790 Seiten.
Kartonierte € 67,-
ISBN 978-3-8006-6303-3

Waltermann
Arbeitsrecht

Von Prof. Dr. Raimund Waltermann
20. Auflage. 2021. XXVI, 400 Seiten.
Kartonierte € 29,80
ISBN 978-3-8006-6584-6

Richardi/Bayreuther
Kollektives Arbeitsrecht

Von Prof. Dr. Reinhard Richardi und
Prof. Dr. Frank Bayreuther
5. Auflage. 2023. XXIX, 439 Seiten.
Kartonierte € 39,80
ISBN 978-3-8006-6893-9



Schilken/Brinkmann
Zivilprozessrecht

Von Prof. Dr. Eberhard Schilken
und Prof. Dr. Moritz Brinkmann, LL.M.
Unter Mitarbeit von Dr. Johannes Richter
8. Auflage. 2022. XXXI, 351 Seiten.
Kartonierte € 29,80
ISBN 978-3-8006-6564-8

Keller
Insolvenzrecht

NEU

Von Prof. Ulrich Keller
3. Auflage. 2025. Rund 760 Seiten.
Kartonierte ca. € 59,-
ISBN 978-3-8006-7413-8
In Vorbereitung.

Kämmerer
Staatsorganisationsrecht

Von Prof. Dr. Jörn Axel Kämmerer
4. Auflage. 2022. XXII, 263 Seiten.
Kartonierte € 23,90
ISBN 978-3-8006-6544-0



Koch/Rubel/Heselhaus/
Hofmann
Allgemeines Verwaltungsrecht

Von Prof. Dr. Hans-Joachim Koch,
Prof. Dr. Rüdiger Rubel, Prof. Dr. Sebastian
Heselhaus und Prof. Dr. Ekkehard Hofmann
4. Auflage. 2023. XXXIV, 513 Seiten.
Kartonierte € 34,90
ISBN 978-3-8006-5480-2

Kühl
Strafrecht
Allgemeiner Teil

Von Prof. Dr. Dr. Dres. h.c. Kristian Kühl
8. Auflage. 2017. XXXIX, 958 Seiten.
Kartonierte € 42,90
ISBN 978-3-8006-5344-7

Hakenberg
Europarecht

Von Prof. Dr. Waltraud Hakenberg
10. Auflage. 2024. XX, 277 Seiten
mit 25 Schaubildern.
Kartonierte € 29,80
ISBN 978-3-8006-7277-6

RECHT UND STUDIUM

RECHT UND STUDIUM WAS JURISTEN MACHEN UND WAS SIE DAZU IM STUDIUM LERNEN

Professor Dr. Hans Kudlich, Universität Erlangen-Nürnberg, Professor Dr. Dr. h.c. Stefan Muckel, Universität zu Köln, und Professor Dr. Christian Wolf, Universität Hannover*

Was ist eigentlich Recht? – Was Juristen machen und was sie dazu im Studium lernen

Wer keine Juristen im engeren Familien- oder Bekanntenkreis hat, beginnt das Jurastudium ungeachtet seiner Entscheidung für das Fach oft nur mit vagen Vorstellungen davon, was „Recht“ überhaupt ist und was Juristen so tun. Und selbst diejenigen, die vor dem Studium bereits näher mit Juristen zu tun hatten, nehmen immer nur spezifische Ausschnitte dessen wahr, womit Juristen sich beschäftigen. Natürlich gibt es viele Stereotypen: In der Presse begegnet man üblicherweise nur sehr wenigen (und für das Alltagsgeschäft durchaus untypisch) spektakulären Fällen, insbesondere aus dem Bereich des Strafrechts; die Bilder aus vorwiegend amerikanischen Anwaltsserien entsprechen überwiegend wohl nicht einmal der Realität in dortigen Kanzleien, jedenfalls aber nicht der Rechtspflege in Deutschland. Die „Gerichtsshow“ im deutschen Fernsehen bringen ein zwar ebenfalls nicht unbedingt realistisches Bild vom Arbeiten der Juristen in die deutschen Wohnzimmer, machen jedoch eines wenigstens teilweise deutlich: Recht ist nichts, was nur die „Schönen, Reichen oder Kriminellen“ betrifft, und juristisches Arbeiten hat nicht immer mit großen, spektakulären Fällen zu tun. Hauptwirkungsort des Rechts ist vielmehr – der Alltag.

A. RECHTLICHE VORFÄLLE IM ALLTAG EINES STUDIENANFÄNGERS

Vieles von dem, was Sie in den letzten Tagen und Wochen im Zusammenhang mit Ihrem Studienbeginn erlebt haben, sind (zumindest auch!) rechtliche Vorfälle. Und wenn Sie sich bei manchen dieser Vorfälle über die rechtlichen Fragen und Wirkungen überhaupt keine Gedanken gemacht haben, dann ist das letztlich nur ein Beweis dafür, dass die Rechtsordnung die von ihr verfolgte Orientierungssicherheit über weite Strecken auch tatsächlich gewährleisten kann, sodass man im Alltag gar nicht mehr immer darüber nachdenken muss:

I. So ist etwa mit der Immatrikulation an der Universität ein öffentlich-rechtliches Verhältnis zwischen Ihnen und Ihrer Universität begründet worden, das verschiedene Rechte und

Pflichten mit sich bringt: Wer immatrikuliert wird, erwirbt dadurch die persönliche Mitgliedschaft in der öffentlich-rechtlich verfassten Körperschaft Universität.² Aus diesem Status ergibt sich das Recht zur umfassenden Nutzung aller Einrichtungen der Körperschaft. Hierzu gehört zunächst die passive und aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen samt dem Anspruch darauf, nach Maßgabe des Universitätsinhaltsrechts (vor allem der Satzungen, die der Senat der Universität oder ein sonst dafür zuständiges Organ erlassen hat) geprüft zu werden und im Erfolgsfall einen akademischen Titel verliehen zu bekommen. Umgekehrt ergeben sich aus dem körperschaftlichen Mitgliedschaftsverhältnis auch Pflichten, zB bis vor einigen Jahren in einer Reihe von Bundesländern zur Zahlung von Studienbeiträgen, aber auch zur Beachtung der üblichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens beim Abfassen von Hausarbeiten, Seminararbeiten oder Studienabschlussarbeiten.³

II. Haben Sie am Studienort eine Wohnung angemietet, so ist darüber ein Mietvertrag geschlossen worden. Aus diesem ergibt sich – zusammen mit den einschlägigen mietrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) –, wie viel Geld Sie an den Vermieter zu bezahlen haben, welche

* Der Autor Kudlich ist Inhaber eines Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Der Autor Muckel ist Inhaber eines Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Religionsrecht an der Universität zu Köln. Der Autor Wolf ist Inhaber eines Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht an der Leibniz Universität Hannover. Die drei Autoren sind Mitherausgeber der Zeitschrift JA „Juristische Arbeitsblätter“.

1 Selbstverständlich könnte man viele der im Folgenden genannten Vorfälle auch je nach Interesse wirtschaftlich, soziologisch etc. deuten. Es soll hier also nicht das Recht als alleiniger Bezugs- und Beurteilungsmaßstab postuliert, sondern nur verdeutlicht werden, wie wichtig das Recht in den verschiedensten Lebensbereichen ist.

2 Wer an einer der privaten Rechts-Hochschulen studiert, steht insoweit in keinem öffentlich-rechtlichen Verhältnis, hat aber dafür einen privatrechtlichen Vertrag mit verschiedenen Rechten und Pflichten abgeschlossen.

3 Insbesondere also: Verbot des Plagiats; Gebot, Forschungsergebnisse wahrhaftig zu veröffentlichen und nichts zu verschweigen, was wissenschaftlich von Bedeutung sein könnte.

Rechte Sie haben, wenn der Wasserhahn nicht funktioniert oder unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Frist gegebenenfalls von Ihnen oder auch vom Vermieter die Wohnung wieder gekündigt werden kann. Ähnliches gilt für die Vertragsverhältnisse, die zB bei der Strom- oder Telefonanmeldung eingegangen worden sind.

III. Neben diesem Sonderheft für Studienanfänger haben Sie vielleicht auch bereits Gesetzestexte oder weitere juristische Literatur gekauft bzw. werden dies jedenfalls im Laufe der ersten Vorlesungswoche tun. Auch mit diesem Erwerb von Büchern sind diverse rechtliche Fragen verknüpft: So ergibt sich zunächst aus dem Kaufvertrag Ihre Zahlungspflicht, aber auch die Verpflichtung des Buchhändlers, Ihnen das Buch zu übereignen (und nebenbei: Ihnen zusätzlich 7% Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, diese einzubehalten und an das für ihn zuständige Betriebsfinanzamt abzuführen). Die kaufvertraglichen Regelungen über die Gewährleistung im BGB bestimmen, welche Rechte Sie etwa haben, wenn Sie feststellen, dass das Buch aufgrund eines Fehlers in der Druckerei zahlreiche, so nicht geplante leere Seiten enthält.

Ist der Buchhändler seiner Verpflichtung nachgekommen und hat Ihnen das Buch übereignet, so sind Sie nun Eigentümer des Buches. Das gewährt Ihnen zB nach § 903 BGB die Befugnis, mit den Büchern zu verfahren, wie Sie wollen: Sie können die Bücher also lesen, verheizen oder – bei Jurastudenten besonders beliebt – flächendeckend mit – bevorzugt gelbem – Textmarker bemalen. Auch haben Sie als Eigentümer des Buches nach § 985 BGB einen Herausgabeanspruch, wenn ein anderer Ihr Buch an sich nimmt. Sie sind sogar strafrechtlich geschützt, weil ein Dritter, der das Buch eigenmächtig an sich bringt, um es (dauerhaft oder auch schon für die Dauer eines Semesters⁴) zu behalten, regelmäßig wegen Diebstahls nach § 242 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar ist; aber auch derjenige, der „nur“ ein paar Seiten herausreißt, um Sie zu ärgern, macht sich wegen Sachbeschädigung nach § 303 StGB strafbar (aber auch nach § 823 I BGB schadensersatzpflichtig).

IV. Sind Sie neu am Studienort und stolzer Besitzer eines Autos, so wissen Sie vielleicht am Anfang – jedenfalls, wenn Sie an keiner „Campus-Uni“ auf der grünen Wiese, sondern an einer in der Innenstadt gelegenen Fakultät studieren – noch nicht so recht, wohin mit dem Auto. Wenn es dumm läuft, werden Sie innerhalb der ersten Studienwochen den einen oder anderen Strafzettel kassieren und auf diese Weise mit dem Ordnungswidrigkeitenrecht Bekanntschaft machen. Möglicherweise entschließen Sie sich daher früher oder später doch dazu, den öffentlichen Personennahverkehr zu nutzen. Und hier haben Sie wieder die Wahl zwischen zwei rechtlichen Gestaltungen: Entweder Sie erwerben ein gültiges Ticket (was je nach rechtlicher Verfassung der Verkehrsbetriebe und der näheren Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses als Abschluss eines privatrechtlichen Beförderungsvertrages oder als Begründung eines gebührenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Beförderungsverhältnisses anzusehen ist); oder aber Sie fahren lieber schwarz, was nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung als Erschleichen von Leistungen nach § 265a StGB angesehen wird.

V. Die Beispiele ließen sich nahezu beliebig fortführen: Statt vieler seien hier etwa genannt die öffentlich-rechtliche Meldepflicht beim Einwohnermeldeamt, der Erwerb eines Laibes Brot für das Frühstück der nächsten Tage oder aber die

Anmeldung in einem örtlichen Sportverein, die einerseits Zahlungspflichten und andererseits Teilnahme- bzw. Nutzungsrechte mit sich bringen wird. Dabei haben viele Beispiele eines gemeinsam: Das Recht tritt mehr oder weniger unauffällig in den Hintergrund, solange jeder das tut, was von ihm erwartet wird (also zB der neu zugezogene Student sich ordnungsgemäß anmeldet, nicht im Halteverbot parkt und seine Miete pünktlich bezahlt). Wirkliche „Rechtsfälle“, wie sie dann auch im Studium behandelt werden könnten, entstehen regelmäßig erst dann, wenn einer der Betroffenen sich abweichend verhält (also zB der Vermieter im Winter keine Heizung anstellt, der Student es doch vorzieht, schwarz zu fahren, oder ein Kommilitone Ihnen dieses Sonderheft wegnimmt und erst kurz vor dem Examen wiedergeben will).

B. RECHT ALS REGELUNG DES MENSCHLICHEN ZUSAMMENLEBENS UND ALS ENTSCHEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

I. Alle diese Beispiele zeigen: Das Recht ordnet das Zusammenleben der Menschen durch das Aufstellen von Regeln. Solche Regeln finden sich zunächst in Gesetzen, im Innenrecht von Körperschaften oder in dem, was Private frei miteinander vereinbart haben. In bestimmten Bereichen kann es darüber hinaus erforderlich sein, dass Stellen der Verwaltung zum Vollzug von Gesetzen tätig werden, so zB wenn eine Baubehörde auf den Bauantrag des Bürgers hin diesem – wenn sein Bauvorhaben den Anforderungen des Baurechts entspricht – eine Baugenehmigung erteilt.

Das Erfordernis solcher Regeln ergibt sich daraus, dass überall dort, wo Menschen zusammentreffen, leicht Interessenkonflikte entstehen. So möchte etwa im soeben genannten Baugenehmigungsbeispiel ein Grundstückseigentümer naturgemäß möglichst große Freiheit bei der Bebauung seines Grundstückes, um seine Ziele der privaten oder auch geschäftlichen Nutzung umfassend verwirklichen zu können. Andererseits gibt es aber auch Interessen der Grundstücksnachbarn (so zB wenn ein alle übrigen Häuser der Umgebung weit überragendes Hochhaus der Nachbarschaft jegliche Sonne nehmen würde oder die vom Grundstückseigentümer geplante Fabrik zu unerträglichen Geruchs- und Lärmbelästigungen für die umliegenden Einfamilienhäuser führen würde) sowie der Allgemeinheit (so zB an einer Obergrenze der durch einen Bau „versiegelten“ Grundstücksfläche, um eine natürliche Versickerung des Regenwassers zu gewährleisten, oder an der Einsturzsicherheit des Gebäudes, wenn dieses direkt neben einem öffentlichen Gehweg liegt).

Im oben unter A.II. genannten Beispiel des Mietvertrages wird der Mieter ein Interesse daran haben, dass die von ihm zu entrichtende Miete möglichst stabil bleibt, der Vermieter die Mietsache instand hält und er sich – solange er das will – auf eine möglichst lange Mietzeit verlassen kann. Für den Vermieter dagegen wäre es gewiss angenehm, wenn er den Mieter immer wieder mit der Drohung einer Kündigung zur Zahlung eines höheren Mietzinses bewegen und die Instandhaltung der Wohnung weitgehend auf den Mieter „abwälzen“ könnte.

⁴ Darüber, wie lange jemand eine weggenommene fremde Sache behalten wollen muss, um die von § 242 StGB geforderte „Absicht der rechtswidrigen Zueignung“ zu haben, kann man streiten – und die Strafrechtler tun das auch! Wir wollen dieser Frage hier aber nicht nachgehen.

In all diesen und vielen weiteren Fällen erfolgt die Regelung des Interessenausgleiches durch das Recht. Dabei kann der rechtliche Rahmen enger oder weiter gestaltet sein, dh, es kann den beteiligten Personen ein größerer oder kleinerer Handlungsspielraum zur eigenständigen Regelung ihrer Rechtsverhältnisse eingeräumt werden.⁵ Allerdings gibt es auch Bereiche, in denen letztlich niemand da ist, der die Interessen der Allgemeinheit bei „Vertragsverhandlungen“ berücksichtigen würde,⁶ oder in denen eine Seite aufgrund eines „strukturellen Verhandlungsungleichgewichts“ durch zwingende Vorschriften geschützt werden muss.⁷ Denkt man zuletzt an die oben genannten Strafbarkeitsbeispiele (Diebstahl eines Buches; Erschleichen von Leistungen im Personennahverkehr), so wird deutlich, dass hier diejenige Seite, die eine Straftat verwirklicht, realistisch gesehen nie zu einer „privatautonomen“ Regelung bereit wäre und sich gleichsam freiwillig zur Ableistung einer Strafe verpflichten würde.

In solchen wie auch in nahezu allen anderen Fällen, die nicht durch Vereinbarungen strukturell gleich starker Parteien geregelt werden können, müssen die Regelungen für das menschliche Zusammenleben und damit die Entscheidung zwischen den miteinander kollidierenden Interessen von einem Gesetzgeber kommen – mit den Mitteln des Rechts. Aber auch dort, wo und soweit entsprechende Vereinbarungen durch die betroffenen Personen in Gestalt von Verträgen grundsätzlich möglich sind, muss das Recht Regelungen dafür bereithalten, was passiert, wenn einer der Vertragspartner sich nicht an seine Verpflichtung hält. Und es muss ein Instrumentarium zur Verfügung stellen, wie vertragliche Vereinbarungen notfalls zwangsweise durchgesetzt werden können, wenn eine Partei es sich nach Vertragsschluss doch „anders überlegt“.

II. Wie oben unter A.V. bereits erwähnt, bedeutet die Vorstellung von Recht als Regelung des menschlichen Zusammenlebens und als Entscheidung von Interessenkonflikten keinesfalls, dass im Alltag permanent um diese Interessenkonflikte gestritten und das Recht immer erst nach einem langwierigen Rechtsstreit unter Beteiligung der staatlichen Gerichte durchgesetzt würde. Im Gegenteil: Die historische Errungenschaft von Gesetzen liegt gerade darin, dass sie abstrakt-generell (für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen und Personen) gelten und damit gerichtliche (Einzelfall-) Auseinandersetzungen in Standardfällen überflüssig machen. Ein Großteil dieser Regelungen wird im Alltag von den meisten Bürgern ohne Weiteres befolgt. Die meisten von uns begehen üblicherweise keine Straftaten, bezahlen ihre Frühstücksbrötchen anstandslos, haben ihren Fernseher angemeldet und entrichten auch ihre Steuern. Dies liegt zum einen gewiss daran, dass zumindest ein Grundbestand von Verhaltensregeln die selbstverständliche Grundlage jedes menschlichen Zusammenlebens ist. Dass also etwa diejenigen Strafvorschriften, die sich inhaltsgleich in den zehn Geboten wiederfinden (Du sollst nicht töten, Du sollst nicht stehlen usw.), im Alltag regelmäßig eingehalten werden, kann nur bedingt überraschen.

Hinzu kommt aber, dass viele Bürger von den sie unmittelbar – sei es im Privatleben, sei es in ihrem speziellen beruflichen Sektor – betreffenden rechtlichen Regelungen zumindest vage Vorstellungen haben und sich an ihnen orientieren, um nicht „mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten“, um „keine Schwierigkeiten zu bekommen“. Mit anderen Worten: Die recht-

lichen Regelungen entfalten auch dort eine weitreichende Wirkung, wo sie nicht explizit bzw. in streitiger Weise in Anspruch genommen werden. Diese Wirkungsweise des Rechts ist nicht weniger wichtig, da sie allein die erforderliche Planungssicherheit gewährt. Müsste etwa ein Bäcker damit rechnen, mit 85% seiner Kunden über die Bezahlung der Frühstücksbrötchen einen Rechtsstreit führen zu müssen, so würde er wohl entweder seinen Laden aufgeben oder aber die drohenden Mehrkosten und Ausfälle in einer Weise „einpreisen“ müssen, welche ein Frühstücksbrötchen nahezu unerschwinglich machen würde.

Dort, wo im Einzelfall die rechtlichen Regelungen nicht eingehalten werden, stellt der Staat insbesondere durch Polizei und Gerichte, letztlich aber auch durch Gerichtsvollzieher und Justizvollzugsanstalten Institutionen zur Durchsetzung des Rechts und zur Sanktionierung von Rechtsverstößen zur Verfügung. Auch dies erhöht zum einen die Planungssicherheit (weil etwa unser oben genannter Bäcker selbst in dem Fall, in dem ein Kunde einmal nicht bezahlen will, eine gute Chance sieht, am Ende doch sein Geld zu bekommen), stärkt aber darüber hinaus auch die Erwartungssicherheit und damit die „Geltung“ der Regelungen.

C. JURISTEN ALS ENTSCHEIDER VON INTERESSENKONFLIKTEN UND ALS INTERESSENVERTRETER

Aus diesen Funktionen „des Rechts“ lässt sich auch einiges für die Aufgabe „der Juristen“ ableiten: Wäre die formale Geltung rechtlicher Regelungen allein bereits Garantie dafür, dass zum einen alle auftretenden Konflikte leicht erkennbar gelöst wären und sich alle Beteiligten an diese Lösung hielten, wären Juristen – außer in der Arbeit als kluge Gesetzgeber – überflüssig. Die Realität indes sieht ganz anders aus: Zum einen ist selbst dort, wo es abstrakte Regelungen im Gesetz bzw. in einem Vertrag gibt, nicht ohne Weiteres klar, wie diese in einem konkreten Anwendungsfall zu verstehen sind.⁸ Wird zB in einem Mietvertrag zulässigerweise vereinbart, dass der Mieter „den Garten zu pflegen“ habe, so ist im Einzelfall durchaus noch klärungsbedürftig, welche Arbeiten unter diese Gartenpflege fallen: Ganz sicher einfache Arbeiten, die von jedermann ohne spezifische Vorkenntnisse und spezifisches Material durchgeführt werden können (wie Laub zusammenfegen oder Rasenmähen); dagegen wird man von einem Mieter kaum verlangen können, dass er sich extra zur Säuberung eines Gartenweges aus Waschbetonplatten einen Hochdruckreiniger anschafft.

Zum anderen wird sich häufig auch dort, wo die Regelung eigentlich allen Beteiligten klar sein sollte, der Teil, zu dessen „Nachteil“ die Regelung im konkreten Fall besteht, zunächst dagegen sträuben, sich dieser entsprechend zu verhalten – sei es, weil er die Rechtslage nicht kennt, sei es, weil er hofft, der andere Teil werde irgendwann zermüht nachgeben. In der-

5 Insbesondere im sog. Privatrecht (vgl. dazu auch unten D.I.) gilt hier in weitem Umfang der Grundsatz der sog. Privatautonomie.

6 So im oben genannten Beispiel der Versiegelung der Fläche durch Bebauung.

7 So vielfach im Mietrecht, in welchem das Gesetz dem Mieter, um dessen „Dach über dem Kopf“ es geht, vielfach eine stärkere Position einräumt als dem Vermieter, für den „nur“ eine Kapitalanlage betroffen ist. Entsprechende Regelungen sind häufig auch in Zeiten eines allgemeinen Wohnungsmangels geschaffen worden, der mittlerweile zwar immer noch in bevorzugten Ballungsgebieten, jedoch bei weitem nicht mehr überall der Realität entspricht. Vergleichbares könnte man zu zwingenden Regelungen im Arbeitsrecht zum Schutz des Arbeitnehmers ausführen.

8 Vgl. zur Auslegung von Gesetzen allgemein in diesem Heft den Beitrag Maties 39 ff.

artigen Fällen sind Juristen – hier insbesondere in Gestalt der staatlichen Gerichtsbarkeit – dazu berufen, die entsprechenden Konflikte zu entscheiden und gegebenenfalls auch dafür zu sorgen, dass dem vor Gericht obsiegenden Teil erforderlichenfalls staatliche Hilfe bei der Durchsetzung seiner Ansprüche zur Verfügung gestellt wird.⁹ Wollte man diese Funktion der Juristen auf eine einfach strukturierte, kleine Gemeinschaft herunterbrechen, so mag man sich hier den Dorf-Ältesten vorstellen, dem die Streitparteien ihre Lage schildern und der dann in seiner Weisheit eine Entscheidung trifft (der sich in entsprechend strukturierten Gesellschaften die unterlegene Partei möglicherweise auch von allein unterwirft, ohne dass eine zwangsweise Durchsetzung erforderlich wird).

Gerade zur Vorbereitung der Entscheidung eines Interessenkonflikts durch einen Juristen kann es aber hilfreich sein, wenn der entsprechende Sachverhalt auch bereits sachkundig juristisch aufbereitet wird. Dies hieße dann, dass die wesentlichen (also juristisch entscheidungserheblichen) von den unwesentlichen (also etwa rein emotional interessierenden) Gesichtspunkten geschieden würden und dass dem „Konfliktentscheider“ nach Möglichkeit bereits die entscheidenden Argumente mit auf den Weg gegeben werden, um ihn dazu zu motivieren, im erstrebten Sinne zu entscheiden. Diese Vor- bzw. Aufbereitung des Stoffes setzt in einer komplexen Gesellschaft mit umfangreichen rechtlichen Regelungen einen gewissen juristischen Sachverstand voraus. Dieser wird den Betroffenen insbesondere von Anwälten als Interessenvertretern zur Verfügung gestellt. In diesem Sinne haben also Juristen nicht nur die Aufgabe, unabhängig bestimmte Interessenkonflikte zu entscheiden, sondern es kann ihnen auch zufallen, diesen Entscheidungsprozess im einseitigen Interesse einer Partei zu begleiten. Die eine Seite vertretenden professionellen Juristen erleichtern aber durch die „Vorfilterung“ und Strukturierung des Sachverhalts auch bereits die Arbeit desjenigen, der die Entscheidung treffen muss (also in der Regel des Richters): Ist nämlich Entscheidungsgrundlage nicht der oftmals sehr emotionale und wenig sachbezogene Austausch der betroffenen Parteien selbst, sondern die Korrespondenz von zwei juristisch geschulten Interessenvertretern, die den Sachverhalt schon in verschiedenen Richtungen abgeklopft und vorstrukturiert sowie die pro und contra sprechenden Argumente auf den Tisch gebracht haben, wird dadurch die Entscheidung nicht nur erleichtert, sondern auch die Wahrscheinlichkeit verringert, dass wesentliche Gesichtspunkte übersehen werden.¹⁰

D. DIE RECHTSGEBIETE UND IHR START IM STUDIUM: PRIVATRECHT, ÖFFENTLICHES RECHT UND STRAFRECHT

Fragt man sich nun, was man im Jurastudium zur Vorbereitung auf diese Tätigkeit als „Konfliktentscheider“ und „Interessenvertreter“ lernt, so bietet es sich an, den Rechtsstoff etwas zu systematisieren und damit auch die klassische Gliederung des Studiums zu erklären: Die bis hierher beispielhaft genannten Regelungen unterscheiden sich maßgeblich in einem Punkt, der auch als wichtiges Kriterium für die Gliederung der Gesamtrechtsordnung (sowie im Übrigen auch für Ihr Studium und Ihre Prüfungen) dient. Teilweise betreffen die Regelungen das Verhältnis der Bürger untereinander (so etwa in den oben genannten Beispielfällen der Wohnungsmiete oder des Buchkaufes), teilweise dagegen das

Verhältnis zwischen Staat und Bürger (so im oben genannten Beispiel der Immatrikulation an einer staatlichen Universität oder der Erteilung einer Baugenehmigung), wobei innerhalb dieser Gruppe noch einmal als Besonderheit diejenigen Vorschriften ausgegliedert werden können, die den „strafenden Staat“ betreffen (also zB die Strafandrohung im Falle eines Diebstahls oder der Erschleichung von Leistungen). Diese unterschiedlichen Regelungen der Beziehungen Bürger-Bürger bzw. (strafender) Staat-Bürger spiegeln sich wider in der Aufteilung der Rechtsordnung in die drei großen Teilgebiete

- Privatrecht,
- Öffentliches Recht und
- Strafrecht.

Ungeachtet der für das Verständnis gewiss hilfreichen und auch interessanten „Grundlagenfächer“ (wie Rechtsphilosophie oder Rechtsgeschichte) stehen diese drei „dogmatischen“ Hauptfächer vom Anfang des Studiums an im Mittelpunkt und begleiten Sie bis zum Examen (und natürlich auch in das spätere Berufsleben!). An vielen Universitäten werden Sie bereits im ersten Semester mit allen drei Fächern konfrontiert. An einigen Universitäten startet der Unterricht im Öffentlichen Recht oder im Strafrecht aber auch erst ein oder zwei Semester später, was dann unter Umständen mit einer höheren Geschwindigkeit in den beiden anderen Fächern im ersten Studienjahr verbunden ist. Die folgenden, sehr groben und überblickartigen Ausführungen beanspruchen freilich unabhängig von der konkreten Ausgestaltung des Studienablaufs grundsätzlich Gültigkeit. Dabei kann es selbstverständlich nicht darum gehen, den Inhalt von ein bis zwei Semestern in drei Rechtsgebieten auf wenigen Seiten detailliert nachzuzeichnen – Ziel ist vielmehr, die Charakteristika der drei Fächer jeweils kurz zu benennen und Ihnen eine erste Vorstellung vom Rahmen zu geben, in dem sich die jeweilige Lehrveranstaltung abspielt. Dies nicht zuletzt auch, um Ihnen – um die beliebte Metapher aufzugreifen – ein gewisses „Bild des Waldes“ zu vermitteln, der in den Anfängervorlesungen sonst mitunter „vor lauter Bäumen“ aus dem Blickfeld zu geraten droht.

I. Das Privatrecht

1. Das sog. Privatrecht¹¹ erfasst diejenigen Vorschriften, die im (gleichgeordneten) Verhältnis zwischen Bürger und Bürger gelten. Zu denken ist hierbei zunächst an das im BGB geregelte Schuld- und Sachenrecht. So ist dem Schuldrecht zB zu entnehmen, welche Rechte ich als Mieter einer Wohnung habe. Das Sachenrecht beantwortet zB, wann Sie Eigentümer eines unter Eigentumsvorbehalt gekauften Kühlschranks werden. Im Familienrecht geht es unter anderem um das Unterhaltsrecht, also etwa um die Frage, ob die Eltern ihren Kindern noch ein Zweitstudium finanzieren müssen. Im Erbrecht wird geregelt, wer Erbe wird und wie er zB für die Schulden des Erblassers haftet. Nebenbei:

⁹ ZB durch einen Gerichtsvollzieher.

¹⁰ Daher ist es (jedenfalls unter Juristen) auch nicht ehrenrührig, Verteidiger eines Schwerekriminalen zu sein. Als Interessenvertreter ist der Verteidiger zwar dem Wohl seines Mandanten verpflichtet, zugleich dient er in einem arbeitsteilig organisierten Prozess der Wahrheitsfindung aber auch dem Gemeinwohl. Insoweit ist der Verteidiger „Organ der Rechtspflege“ und unterliegt der Wahrheitspflicht.

¹¹ Oft wird synonym auch von Zivilrecht gesprochen, wobei das Zivilrecht oder Bürgerliche Recht bei exakter Betrachtung nicht das private Wirtschaftsrecht (also zB Handels- und Gesellschaftsrecht) mitumfasst, das aber Gegenstand des Privatrechts ist.

Trotz dieser Aufteilung des Rechtsstoffes in fünf Bücher¹² hängen die Regelungen im Einzelfall untrennbar zusammen.¹³ Das macht den Studienanfang schwierig: Es gibt kein „loses Ende“, an dem man anknüpfen könnte, sondern man muss irgendwo anfangen und damit zusammenhängende Fragen zu Beginn zwangsläufig ausblenden. Das führt – so viel zu Ihrer Ermutigung – dazu, dass oft mit zunehmendem Studienverlauf mehr und mehr „Aha-Erlebnisse“ auftreten, bei denen auf einmal klar wird, wie die Dinge zusammenhängen.

Neben dem BGB gibt es noch eine ganze Reihe von Rechtsgebieten, die dem Privatrecht zugerechnet werden. Besonders wichtig für viele Menschen ist dabei das Arbeitsrecht, bei dem zwischen Individualarbeitsrecht (Arbeitsvertragsrecht) und kollektivem Arbeitsrecht (Tarifvertragsrecht und Betriebsverfassungsrecht) unterschieden wird. Für unternehmerische Tätigkeit stehen verschiedene unterschiedliche Organisationsformen, wie OHG, KG, GmbH oder AG zur Verfügung, die im sog. Gesellschaftsrecht geregelt sind. Wenn Unternehmen um Kunden konkurrieren, sind die „Spielregeln“ einzuhalten, die das Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb (UWG) und das Kartellrecht (GWB) aufstellen.

2. Das Privatrecht bildet stundenmäßig an den meisten Fakultäten das umfangreichste Fach in den ersten Semestern. Womit beschäftigen Sie sich hier? Um uns das zu vergegenwärtigen, folgen wir zunächst einmal fiktiv der Empfehlung unseres Professors aus der ersten Vorlesung,¹⁴ uns ein „BGB“ zu kaufen. Gemeint ist damit eine Textausgabe des am 1.1.1900 in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuchs, das seitdem freilich vielfach verändert wurde. Stellen wir uns für einen kurzen Moment vor, Ihr Buchhändler würde Ihnen – unbedingt wie Sie noch sind – gleichwohl eine Originaltextausgabe aus dem Beginn des 20. Jahrhunderts „unterjubeln“: Einerseits würden Sie damit vielleicht ein gutes Geschäft machen, denn alte Textausgaben sind bei Sammlern begehrt und daher wertvoll; andererseits hätten Sie für Ihr Studium eine glatte Fehlinvestition getätigt. Und damit sind wir endlich bei dem angelangt, womit wir uns im Zivilrecht unter anderem beschäftigen: Wie werden Verträge geschlossen? Wie kann ich mich von einem Vertrag lösen? Welche Rechte habe ich, wenn die gekaufte Sache nicht meinen Erwartungen entspricht?

Mitunter – aber seltener – wird ein Dozent auch mit dem sog. Deliktsrecht (dh dem Recht der unerlaubten Handlungen, also etwa Schadensersatzansprüche nach einem Verkehrsunfall) die Vorlesung starten. Gleichviel, ob mit dem Vertrags- oder dem Deliktsrecht begonnen wird: Das Privatrecht ist meist geprägt durch die vier W-Fragen (Wer will was von wem woraus?), also zB: Kann A (Wer) von B (Wem) die Zahlung des Geldbetrages x / die Lieferung der Sache y (Was) aus § 823 I BGB (Schadensersatzanspruch) / § 433 I 1 BGB (Übereignungsanspruch des Käufers) / § 433 II BGB (Zahlungsanspruch des Verkäufers) (Woraus) verlangen? Und ebenfalls unabhängig davon, ob Sie mit dem Deliktsrecht oder dem Vertragsrecht beginnen – um den Allgemeinen Teil des BGB kommen Sie im ersten Semester nicht herum. Dort behandelt der erste Abschnitt die Personen, der zweite Abschnitt die Sachen, der dritte Abschnitt das Rechtsgeschäft sowie der sechste Abschnitt die Rechtsausübung. Daneben sind im Allgemeinen Teil noch im vierten Abschnitt die Fristen, im fünften Abschnitt die Verjähr-

ung sowie im siebten Abschnitt die Sicherheitsleistung geregelt. Gesetzestechisch verfolgt das BGB dabei das sog. Klammerprinzip. Das, was für alle Bücher des BGB gelten soll, wird vor die Klammer gezogen.¹⁵ Dieses Aufbauprinzip führt dazu, dass etwa zur Beantwortung der Frage, ob ein Käufer verpflichtet ist, dem Verkäufer den Kaufpreis für das gekaufte nicht vertragsgemäße Fahrrad zu zahlen, Vorschriften aus verschiedenen Bereichen zu prüfen sind. In der Falllösung können folgende Vorschriften anzusprechen sein: Zustandekommen eines Vertrages, §§ 145 ff. BGB, gegenseitige Verträge, §§ 320 ff. BGB, der Kauf, §§ 433 ff. BGB, Sachmängelhaftung beim Kauf, §§ 434 ff. BGB, der Verbrauchsgüterkauf, §§ 474 ff. BGB.

Ebenfalls sowohl für das Delikts- als auch (und zwar mit noch größerer Bedeutung) für das Vertragsrecht benötigen Sie ferner das Allgemeine Schuldrecht. Hier sind allgemeine Fragen (wieder einmal) vor die Klammer gezogen, welche die verschiedensten Formen von Schuldverhältnissen betreffen können, so etwa Regelungen über den Verzug mit der Leistungserbringung und die Nichterfüllung.¹⁶

3. Zuletzt seien noch zwei weitere Begriffe kurz genannt und erläutert, welche für das Studium im Zivilrecht insgesamt grundlegend sind und insbesondere auch den Studienbeginn prägen: das Abstraktionsprinzip und der Grundsatz der Privatautonomie.

a) Das *Abstraktionsprinzip* baut auf dem Trennungsprinzip auf. Man unterscheidet dabei zwischen dem schuldrechtlichen Verpflichtungsvertrag (zB dem Kaufvertrag) und dem sachenrechtlichen Verfügungsvertrag (der Übereignung des Kaufgegenstands und des Kaufpreises). Der Kauf eines Rennrads erfordert daher den Abschluss von drei Verträgen: Des Kaufvertrags nach § 433 BGB über das Rennrad, des Vertrags zur Übereignung des Rennrads nach § 929 BGB und des Vertrags zur Übereignung des Geldes, gleichfalls nach § 929 BGB. In ihrem rechtlichen Bestand sind die Verträge unabhängig (abstrakt) voneinander.

Relevant kann dies zB im Minderjährigenrecht sein. So kann ein Minderjähriger sich nicht selbstständig verpflichten. Die von ihm abgeschlossenen Verträge sind grundsätzlich schwebend unwirksam, §§ 107, 108 I BGB. Etwas anderes gilt, wenn der Vertrag lediglich rechtlich vorteilhaft ist, § 107 BGB. Der Minderjährige kann daher keinen wirksamen Kaufvertrag über das Fahrrad abschließen, wohl aber kann der Fahrradhändler dem Minderjährigen das Fahrrad übereignen. Die Übereignung ist für ihn schließlich lediglich rechtlich vorteilhaft. Die Übereignung des Geldes wäre hingegen, da rechtlich nachteilig, nicht wirksam.¹⁷

12 Neben die genannten vier Bereiche tritt das 1. Buch des BGB mit dem sog. Allgemeinen Teil. Diese Einteilung lässt sich auf das römische Recht oder genauer gesagt auf die sog. Pandektenwissenschaft im 19. Jahrhundert zurückführen, weshalb es auch oft als „das in Paragraphen gegossene Pandektenlehrbuch Windschields“ (1817–1892, Professor in Basel, Greifswald, München, Heidelberg und Leipzig sowie Mitglied der ersten Kommission für die Abfassung eines Entwurfs zu einem Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch) verspottet wurde.

13 Vgl. hierzu auch nochmals in diesem Heft den Beitrag Kudlich 15 (17).

14 Gleichgültig, ob sie „Grundkurs Zivilrecht I“, „Grundkurs Privatrecht I“ oder „Einführung in das Bürgerliche Recht“ heißt.

15 Vgl. dazu auch den Beitrag Kudlich 15 (18) in diesem Heft.

16 Andere Themen des allgemeinen Schuldrechts wären Erfüllung und Abtretung (dh Übertragung auf einen anderen) von Forderungen.

17 Grüneberg/Ellenberger, BGB, 83. Aufl. 2024, BGB § 107 Rn. 2–4.

b) Die gesamte Rechtsgeschäftslehre (und damit insbesondere das Vertragsrecht) baut als unausgesprochene Maxime auf dem Prinzip der *Privatautonomie* auf. Die Vertragspartner sollen in freier Selbstbestimmung ihre Rechtsbeziehungen regeln. Dahinter steht die Vorstellung, dass die zukünftigen Vertragspartner sich ebenbürtig sind und gleichermaßen in der Lage sind, ihre wechselseitigen Interessen angemessen zur Geltung zu bringen. So würde sichergestellt, dass der Vertrag nicht nur Ausdruck der Selbstbestimmung der Parteien, sondern auch gerecht ist.¹⁸ Dem liegt das Bild einer nationalen, unitarischen und egalitären Gesellschaft zugrunde, welches im 19. Jahrhundert nur auf die Pioniere der Erwerbsgesellschaft der Industriellen Revolution zutrifft.¹⁹ Ist hingegen ein Vertragspartner dem anderen „stark überlegen“, kann der Vertrag unter Umständen nicht mehr Ausdruck der Selbstbestimmung im Recht sein, sondern zur Fremdbestimmung des unterlegenen Vertragspartners durch den überlegenen Vertragspartner werden.²⁰ Wie der Vertrag Ausdruck „der Selbstbestimmung des Einzelnen im Rechtsleben“ bleibt, ist zu einem der großen Themen des Vertragsrechts geworden. Mit einer Reihe von Richtlinien²¹ wurde von Europa aus versucht, die Rechte der Verbraucher zu stärken.²² Dabei stehen sich zwei unterschiedliche Konzepte gegenüber:²³ Ein paternalistisches Konzept, welches bestimmte Inhalte verbindlich vorgibt, und ein prozedurales Konzept. Letzteres baut auf dem Gedanken auf, dass die strukturelle Unterlegenheit des Verbrauchers durch entsprechende Aufklärung beim Vertragsschluss ausgeglichen werden kann. Hierfür stehen zB die Vorschriften über den Widerruf eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrages, §§ 312g, 312b BGB.

II. Das Öffentliche Recht

1. Anders als das Privatrecht regelt das Öffentliche Recht im Schwerpunkt die Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Bürger, aber auch das Staatsinnenrecht. Es zerfällt in Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht. Das Verfassungsrecht, das gegenüber der übrigen Rechtsordnung mit einem höheren Rang ausgestattet ist und damit zu einer Art „Recht über Recht“ wird, sichert mit den Grundrechtsgewährleistungen bestimmte Freiheiten und Gleichheiten des Einzelnen gegen den staatlichen Eingriff. Mit dem Staatsorganisationsrecht begründet und begrenzt die Verfassung den Kreis der Staatsorgane und ihrer Kompetenzen, regelt die wichtigsten Verfahren (vor allem das Gesetzgebungsverfahren einschließlich des Verfahrens bei Verfassungsänderungen) und schichtet die Kompetenzen der verschiedenen Verbände (Europa, Bund, Länder, Gemeinden) im „Mehrebenensystem“ gegeneinander ab.

Das Verwaltungsrecht bildet den Unterbau, gewissermaßen den Alltag des Öffentlichen Rechts. Hier ist geregelt, welche öffentlich-rechtlichen Pflichten den Bürger gegenüber dem Staat treffen (Schulpflicht, Wehrpflicht, Steuerpflicht), welche Rechte er hat (zB auf Erteilung einer Baugenehmigung, auf Nutzung einer öffentlichen Sporthalle für private Zwecke oder auch auf Leistungen im Sozialrecht) und – zentral – wie der Staat die öffentliche Sicherheit auf allen denjenigen Gebieten aufrechterhält oder wiederherstellt, auf denen von Privaten Gefahren für die Allgemeinheit ausgehen.

2. Die akademische Ausbildung im öffentlichen Recht beginnt üblicherweise mit zwei Veranstaltungen, die in den

Studienplänen verschiedener Universitäten auch in der empfohlenen Reihenfolge differieren: dem Staatsorganisationsrecht (I.) und den Grundrechten (II.). Vereinfacht gesprochen bilden diese beiden Gebiete zusammen das Verfassungsrecht.²⁴ Beide Gebiete sind aber ganz unterschiedlich strukturiert, und gerade am Anfang des Studiums werden die Bezüge zwischen ihnen oft nicht deutlich. Dadurch stehen diese beiden Lehrveranstaltungen im Öffentlichen Recht manchmal scheinbar unverbunden nebeneinander; und im direkten Vergleich mit dem Zivilrecht oder gar dem Strafrecht ist es schwer, das Öffentliche Recht als einheitliche homogene Teilrechtsordnung wahrzunehmen.

Das Staatsorganisationsrecht ist für Studierende, die ein waches politisches Interesse mitbringen, ein besonders fesselndes Rechtsgebiet. Hier werden Details der Regeln offengelegt, nach denen politische Prozesse im Bund ablaufen (das Landesstaatsrecht spielt in der Ausbildung meist nur eine ganz untergeordnete Rolle). Doch sollte man sich nicht täuschen: Juristische Lehrveranstaltungen sind kein besserer Gemeinschaftskundeunterricht. Es geht hier nicht so sehr um die Darstellung von unproblematischen Standardfällen (den „Normalfällen“), sondern vielmehr um die pathologischen Situationen, in denen die Gefahr einer Verletzung rechtlicher Vorgaben besteht. Dabei werden die spezifischen Probleme beleuchtet, die sich aus der Normenhierarchie ergeben (Vorrang der Verfassung, Vorbehalt der Verfassung, aber auch gegenläufige Wirkungen: Gesetzgeber als Erstinterpret der Verfassung), und die Legitimationsverfahren (Recht von Wahlen und Abstimmungen, Ernennungen und Entlassung von Amtsträgern) sowie das Normgebungsverfahren (insbesondere das Gesetzgebungsverfahren) behandelt.

Die Grundrechte sind ganz anders strukturiert. Sie haben zwar ebenfalls den Charakter von „Normen über Normen“, weil auch sie Vorgaben für den Gesetzgeber bzw. für diejenigen enthalten, der als Rechtsanwender im Einzelfall vor der Frage steht, wie er eine (anderweitige) Norm auslegen muss und wie weit seine Ermessensspielräume gehen (vgl. Art. 1 III GG). Immerhin haben die Grundrechte aber (im Unterschied zum Staatsorganisationsrecht) fast durchgehend materiell-rechtlichen Charakter, dh, sie sind auf bestimmte Lebensbereiche und Lebenssachverhalte bezogen (und regeln nicht vorrangig Verfahrensfragen). Hier beanspruchen sie umfassende Geltung: Sie garantieren dem Individuum seine Privatautonomie (Art. 2 I GG), sie erfordern und steuern das Sachenrecht (Art. 14 I GG), das Familienrecht (Art. 6 GG), das Erbrecht (Art. 14 I GG) und das gesamte Verwaltungsrecht, sie fordern dem materiellen Strafrecht ein Höchstmaß

18 Grundsätzlich zum Spannungsverhältnis von Selbstbestimmung und Richtigkeitsgewähr des Vertrags: Fastrich, Richterliche Inhaltskontrolle im Privatrecht, 1992, S. 86 ff.

19 Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl. 1967, S. 462.

20 Vgl. bereits oben Fn. 8.

21 In EU-Richtlinien werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, binnen eines festgelegten Zeitraums bestimmte Ziele der EU durch eigene nationale Gesetzgebung umzusetzen.

22 Beispiel: EU-Verbraucherrechterichtlinie (RL 2011/83/EU v. 25.10.2011).

23 Hierzu Canaris AcP 200 (2000), 273 ff.

24 Die Vereinfachung liegt vor allem darin, dass es auch Staatsorganisationsrecht außerhalb der Verfassung gibt. Hierzu zählen große Teile des Wahlrechts, des Parteienrechts und des Rechts parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, ferner Details der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der EU. Alle diese Fragen sind in einfachen Bundesgesetzen geregelt, die im Rang unter der Verfassung (dem Grundgesetz) stehen. Ebenfalls zum Staats(organisations)recht, nicht aber zum Verfassungsrecht zählen ferner die Geschäftsordnungen der obersten Bundesorgane.

an Bestimmtheit ab (Art. 103 II GG), ergänzen und begrenzen das Strafprozessrecht und zügeln den Gesetzgeber und den staatlichen Rechtsanwender auf dem Gebiet des Steuerrechts.

3. Das Verwaltungsrecht spielt in den beiden Anfangssemestern üblicherweise nur eine untergeordnete Rolle. Die meisten Fakultäten verschieben den Beginn der verwaltungsrechtlichen Ausbildung in das dritte oder vierte Fachsemester. Und selbst dort, wo Grundzüge des Verwaltungsrechts in den Grundkurs integriert sind, bleibt es meist bei einigen wenigen, oft sehr dünnen Pinselstrichen. Das ist wegen der Kürze der Zeit unvermeidlich. Es sollte Ihnen aber nicht den Blick dafür verstellen, dass die Realität des Öffentlichen Rechts (und in manchen Bundesländern auch die Examensrealität am Ende des Studiums) zum kleineren Teil im Verfassungsrecht, zum überwiegenden Teil aber im Verwaltungsrecht liegt.

III. Das Strafrecht

1. Auch das Strafrecht betrifft ebenso wie das (übrige) Öffentliche Recht das Verhältnis zwischen Staat und Bürger und kann damit letztlich als Teilmaterie des Öffentlichen Rechts verstanden werden. Nicht zuletzt deshalb gelten manche im Öffentlichen Recht entwickelten Grundsätze und Überlegungen durchaus auch im Strafrecht, insbesondere im Bereich der Grundrechtsgarantien. Dennoch wird das Strafrecht mit der Regelung des Verhältnisses zwischen dem strafenden Staat und dem Bürger traditionell als Sondermaterie begriffen. Dies liegt zum einen daran, dass die Strafe regelmäßig den gravierendsten Eingriff des Staates in die Rechtspositionen des Bürgers darstellt und bei der Anwendung des Strafrechts daher gewisse Besonderheiten gelten. Des Weiteren hat das Strafrecht gemeinsame historische Wurzeln mit Teilen des Zivilrechts. Denn Strafverfahren sind nicht schon immer allein durch die staatliche Gewalt (Hoheitsmonopol des Staates) geführt worden, sondern in früheren Zeiten vorrangig auf die Initiative des Geschädigten bzw. seiner Sippe zurückgegangen. Diese traditionelle Verklammerung zwischen Strafrecht und Privatrecht bildet sich auch heute noch in der Gerichtsorganisation ab, wo die Zivilgerichtsbarkeit ebenso wie die Strafgerichtsbarkeit als Teil der sog. ordentlichen Gerichtsbarkeit geregelt ist, in welcher der Bundesgerichtshof (BGH)²⁵ in Karlsruhe²⁶ das oberste Bundesgericht bildet.

2. In den Veranstaltungen zum Strafrecht geht es um die Voraussetzungen, unter denen sich ein Bürger durch sein Verhalten strafbar macht. Gegenstand sind also zum einen die verschiedenen Straftatbestände (zB Diebstahl, Sachbeschädigung, Urkundenfälschung oder gar Mord, sog. Besonderer Teil), zum anderen die allgemeinen, grundsätzlich für jeden dieser einzelnen Tatbestände bedeutsamen Voraussetzungen der Strafbarkeit (zB Schuldfähigkeit, kein Ausschluss der Strafbarkeit durch Notwehr, sog. Allgemeiner Teil).²⁷ Den Anfang freilich bildet regelmäßig ein mehr oder weniger ausführlicher Block über die Grundlagen des Strafrechts,²⁸ also etwa über die geschichtliche Entwicklung des Strafrechts, seine verfassungsrechtlichen Bezüge, seine Funktion sowie die Auslegung von Strafgesetzen.²⁹ Auch wenn dem einen oder anderen von Ihnen von einem befreundeten Studenten aus den mittleren Semestern erzählt werden sollte, diese Grundlagen seien „überflüssig“, da nicht klausurrele-

vant, sollten Sie Ihr Studium nicht gleich damit beginnen, gedanklich abzuschalten. Dies nicht nur, weil die entsprechenden Fragen mitunter ausgesprochen interessant sind und es eine schreckliche Verkürzung eines universitären Studiums wäre, wenn man dieses schon in den ersten Semesterwochen alleine auf eine vermeintliche „Klausurrelevanz“ reduzieren wollte. Vielmehr sind die genannten Grundlagen zumindest teilweise durchaus auch „fallbearbeitungsrelevant“: So wird etwa eine fachgerechte Auslegung der Strafgesetze nicht möglich sein, wenn man nicht den speziellen strafrechtlichen Rahmen der Auslegung kennt, der durch die im Strafrecht geltenden verfassungsrechtlichen Garantien des Art. 103 II GG (*nulla poena sine lege* – keine Strafe ohne Gesetz) gezogen wird.

Der größere und „unmittelbar klausurrelevante“ Teil der Anfänger-Vorlesung freilich wird sich mit den allgemeinen Lehren von der Straftat beschäftigen. Selbstverständlich kann man solche Fragen des Allgemeinen Teils – also etwa nach einer Rechtfertigung durch Notwehr oder nach der erforderlichen Zurechnungsfähigkeit des Täters – nicht sinnvoll losgelöst von einzelnen Straftatbeständen erklären, geschweige denn anschaulich erläutern. Deshalb kommen natürlich auch zu Beginn des Studiums bereits konkrete Straftatbestände wie Tötungsdelikte, Körperverletzungsdelikte oder Sachbeschädigungsdelikte vor. Der Schwerpunkt der Überlegungen liegt dabei jedoch nicht bei den spezifischen Fragen dieser Straftatbestände,³⁰ sondern bei den genannten allgemeinen Überlegungen, die im Grundsatz für alle Straftatbestände des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches gelten.

3. Diese allgemeinen Lehren lassen sich gedanklich in zwei große „Blöcke“ einteilen, welche je nach Ablauf des Studiums an der jeweiligen Universität und nach der dem Strafrecht in Anfangssemestern zugewiesenen Stundenzahl üblicherweise in einem oder in zwei Semestern abgearbeitet werden:

a) Ausgangspunkt und gewissermaßen Grundfall der Allgemeinen Lehre von der Straftat bildet das sog. vorsätzliche vollendete Begehungsdelikt. Diese Beschreibung bringt zum Ausdruck, dass der Täter die Tat

- vorsätzlich begangen hat, dh grob gesagt mit Wissen und Willen der Tatbestandsverwirklichung gehandelt hat,
- die Tat vollendet hat, dh grob gesagt der im jeweiligen Straftatbestand beschriebene Erfolg vollständig eingetreten ist, sowie

25 Am BGH gibt es entsprechend sowohl Zivil- als auch Strafsenate. Die obersten Bundesgerichte außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind das Bundesarbeitsgericht (BAG), das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), das Bundessozialgericht (BSG) sowie der Bundesfinanzhof (BFH). Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), das Ihnen im öffentlichen Recht am Studienbeginn überwiegend begegnen wird, ist keiner Fachgerichtsbarkeit zugeordnet, sondern ein übergeordnetes Verfassungsorgan, das zwar teilweise auch im Rahmen von Gerichtsverfahren mit einem Fall befasst wird, dabei dann aber „keine Superrevisionsinstanz“ bildet, sondern nur die Verletzung von spezifischem Verfassungsrecht prüft.

26 Zwei Strafsenate des BGH sind auch in Leipzig angesiedelt.

27 Zur Idee eines Allgemeinen Teils bei der Schaffung von Rechtsnormen vgl. in diesem Heft auch den Beitrag Kudlich 15 (17).

28 Wie ausführlich dieser „Grundlagen-Block“ gestaltet ist und wo auf ihm die Schwerpunkte liegen, hängt nicht zuletzt maßgeblich auch von den persönlichen Interessen und Vorlieben Ihres Dozenten ab.

29 Vgl. zur Auslegung von Gesetzen allgemein in diesem Heft den Beitrag Maties 39 ff.

30 Also zB: Wann beginnt und wann endet der strafrechtliche Lebensschutz? Sind Tiere Sachen im Sinne einer Sachbeschädigung? Wann liegt eine Wegnahme im Sinne des Diebstahls vor? etc.

- die Tat „begangen“, dh den Erfolg durch ein aktives Tun herbeigeführt hat.³¹

Im Rahmen dieses vorsätzlichen vollendeten Begehungsdeliktes werden dann etwa Fragen der Kausalität und objektiven Zurechnung³², des Vorsatzes³³, der Rechtswidrigkeit des Handelns³⁴ und der Schuld³⁵ behandelt.

b) Zum „Grundfall“ des vorsätzlichen vollendeten Begehungsdeliktes gibt es gewissermaßen drei Sonderfälle in Gestalt der besonderen Verbrechensformen. Jede dieser Verbrechensformen unterscheidet sich von diesem Grundfall im Wesentlichen in einem der drei konstituierenden Merkmale, während sie hinsichtlich der anderen Merkmale vielfach mit ihm übereinstimmt. Die oben genannten Fragen der Rechtswidrigkeit eines Handelns oder der Schuld des Täters spielen daher auch bei den drei „Sonderfällen“ eine – über weite Strecken ganz ähnliche – Rolle.

In diesem Sinne bestehen die drei besonderen Verbrechensformen im

- Fahrlässigkeitsdelikt, dh in Fällen, in denen der Täter den Erfolg zwar nicht vorsätzlich, aber gleichwohl sorgfaltpflichtwidrig verursacht hat,
- versuchten Delikt, dh in Fällen, in denen der tatbestandliche Erfolg nicht eingetreten ist, der Täter jedoch mit der Tatbestandsverwirklichung schon begonnen hat, sowie im
- Unterlassungsdelikt, dh in Fällen, in denen der Täter den Erfolg nicht durch aktives Tun herbeiführt, sondern nur die Abwendung eines von anderer Seite her drohenden Schadens für das Opfer unterlässt.

c) Ein weiterer wichtiger Schwerpunkt des Allgemeinen Teils des Strafrechts liegt schließlich in der Beteiligung Mehrerer. Es geht hier um Fälle, in denen der Täter den Erfolg nicht allein verursacht, sondern dabei mit jemandem zusammengearbeitet bzw. zumindest von jemandem unterstützt oder zur Tat veranlasst worden ist. Das deutsche Strafrecht unterscheidet hier verschiedene Formen der Täterschaft (insbesondere sog. mittelbare Täterschaft und Mittäterschaft, vgl. § 25 StGB) und der Teilnahme (in Gestalt der sog. Anstiftung und Beihilfe, vgl. §§ 26, 27 StGB).

IV. Und außerdem ...

Zwei Aspekte sollen hier noch hervorgehoben werden, weil sie in einer knappen Beschreibung der Hauptfächer nicht aufscheinen, aber nicht vernachlässigt werden dürfen:

1. Die Rechtsgebiete bestehen jeweils nicht nur aus Regelungen, wie etwas zu sein hat (also was der Käufer dem Verkäufer bezahlen muss, welche Strafe für die Zerstörung einer fremden Sache droht oder wo man bauen darf), sondern auch aus den zugehörigen „Prozessrechten“. Dort ist das Verfahren näher geregelt, nach dem Gerichte zu prozessieren haben, wenn Streit über die Rechtslage besteht. Insbesondere das Zivil-, Verwaltungs- und Strafprozessrecht sind auch Ausbildungsstoff, allerdings meist erst in späteren Semestern. Einige Bereiche des Verfassungsprozessrechts (also der Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht) werden meistens schon im Zusammenhang mit dem materiellen Verfassungsrecht unterrichtet.

2. Gewissermaßen quer zur traditionellen Einteilung zwischen Privatrecht, Öffentlichem Recht und Strafrecht liegt

die Unterscheidung zwischen dem nationalen und dem in der jüngeren Vergangenheit zunehmend an Bedeutung gewinnenden inter- bzw. supranationalen Recht. In der universitären Ausbildung wird das Internationale Recht (in Gestalt des Europarechts sowie des Völkerrechts) traditionell oft aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts „mit bedient“. Internationale Aspekte spielen aber auch im Privatrecht (so etwa beim grenzüberschreitenden Warenverkehr oder aber aufgrund der Einflüsse europarechtlicher Vorgaben auf die nationale Zivilrechtsgesetzgebung³⁶) sowie in der jüngeren Vergangenheit im Strafrecht eine Rolle.

E. ANEIGNUNG DER JURISTISCHEN FERTIGKEITEN IM STUDIUM

Im juristischen Studium wird grundsätzlich das Arbeiten aus beiden Perspektiven – aus derjenigen des Konfliktentscheiders ebenso wie aus derjenigen des Interessenvertreters – vorbereitet. Während die Ausbildung traditionell fast ausschließlich und auch heute noch in überwiegendem Maße aus dem Blickwinkel des Richters (möglichst objektive Entscheidung) erfolgt, sind in der jüngeren Vergangenheit verstärkt auch anwaltsorientierte Komponenten ins Studium aufgenommen worden.

I. Die traditionelle Richterperspektive setzt zunächst natürlich Rechtskenntnisse voraus. Man muss im Studium einen Überblick davon bekommen, wo welche rechtlichen Fragen geregelt sein könnten, und muss darüber hinaus für einen bestimmten Kernbereich auch Kenntnisse von der Systematik und von Einzelregelungen des Gesetzes haben. In den zentralen Bereichen, die typischerweise Prüfungsgegenstand sind, wird über das „bloße“ Gesetzesverständnis hinaus auch erwartet, dass Studierende eine gewisse Vorstellung vom Meinungsstand in Rechtsprechung und rechtswissenschaftlicher Literatur zur Lösung einzelner Fragen haben.

Fast noch wichtiger mit Blick auf das spätere Arbeiten ist jedoch das Erlernen der juristischen Methodik,³⁷ mit deren Hilfe die Systematik eines Regelungskomplexes ergründet und Auslegungsprobleme einer überzeugenden Lösung zugeführt werden können. Pointiert formuliert: Der Richter wird in seinem Beruf – und als Berufsanfänger im besonde-

31 Beispiel: Um B zu töten, spaltet A ihm mit einem gezielten Axthieb den Kopf: A hat hier hinsichtlich des Taterfolges des § 212 StGB – Tod eines Menschen – vorsätzlich gehandelt, da die Tötung des B gerade sein Ziel war; er hat die Tat vollendet, da bzw. soweit B tatsächlich aufgrund des Axtschlages gestorben ist; er hat die Tat durch ein aktives Tun begangen, da er mit der Axt ausgeholt und zugeschlagen hat (und nicht etwa nur untätig zugehört hat, wie eine ungenügend gesicherte Axt von einem Regal auf Bs Kopf heruntergefallen ist).

32 Dh also der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Handeln des Täters für den Erfolg tatsächlich ursächlich geworden ist.

33 Also der Frage, wann ein hinreichendes Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung beim Täter angenommen werden kann und wann er vielleicht „nur“ unachtsam gehandelt hat.

34 Dh der Frage, ob die vorsätzliche Verwirklichung des Tatbestandes – wie regelmäßig – auch rechtswidrig erfolgt ist oder aber ausnahmsweise durch einen sog. Rechtfertigungsgrund (zB die Notwehr oder den rechtfertigenden Notstand, vgl. §§ 32, 34 StGB) gerechtfertigt ist.

35 Dh nach gängigem Verständnis die Frage, ob dem Täter sein rechtswidriges Handeln auch persönlich vorgeworfen werden kann. Ein schuldhaftes Handeln ist etwa zu verneinen beim Handeln schuldunfähiger (da etwa minderjähriger oder geisteskranker, vgl. §§ 19, 20 StGB) Personen, bei unvermeidbaren Irrtümern über die Rechtmäßigkeit des eigenen Handelns (§ 17 StGB) oder in Fällen des sog. entschuldigenden Notstands (vgl. § 35 StGB).

36 So ist etwa das geltende Verbraucherschutzrecht in weiten Bereichen eine Reaktion auf europarechtliche Vorgaben.

37 Vgl. dazu noch einmal den Beitrag zur Auslegung bei Maties 39 ff., sowie auch den Beitrag zur Darstellung der juristischen Gedanken in Gestalt von Subsumtion und Gutachtenstil von Valerius 45 ff.

ren Maße – immer wieder mit Regelungsmaterien oder zumindest einzelnen Vorschriften zu tun haben, mit denen er sich in der Ausbildung nicht näher beschäftigt hat. Es ist deshalb für ihn wichtig, im Studium auch den Umgang mit solchen unbekannten Normen zu lernen und zu üben. Neben den theoretischen (gleichsam technischen) Kenntnissen der Methodenlehre gehört dazu auch die Schulung des eigenen „Judiz“ (des Rechtsempfindens, der Urteilstkraft) durch eine Beschäftigung mit der Rechtsprechung und durch die Verinnerlichung typischer Wertungs- und Argumentationsstränge.

II. All dies ist selbstverständlich auch für den Anwalt wichtig. Selbst wenn er Interessenvertreter ist, muss seine rechtliche Argumentation dem Stand der Kunst entsprechen, damit er Aussicht darauf hat, damit vom Gericht ernst genommen zu werden. Der Unterschied zur richterlichen Perspektive besteht nun darin, dass von verschiedenen denkbaren (Auslegungs-)Ergebnissen nicht dasjenige gewählt werden muss, das vom Interpreten objektiv vielleicht als geringfügig überlegen erachtet wird, sondern er eine den von ihm vertretenen Interessen entsprechende Auslegung wählen darf und sogar muss, wenn sich für diese jedenfalls auch gute Argumente finden lassen. In diesem Sinne erscheint es wichtig, im Studium durch die intensive (durchaus auch nur exemplarische) Auseinandersetzung mit einer Reihe von Rechtsproblemen mögliche Argumentationswege kennen zu lernen und dabei auch eine gewisse „Kreativität“ zu entwickeln.

Anders als beim Richter, dessen Interpretation kraft der Autorität seines Amtes zumindest im jeweiligen Verfahren Gültigkeit erlangt, ist es für den Rechtsanwalt noch wichtiger, auch „Werbung“ für die eigene Sache zu betreiben, dh den unbefangenen Leser mit seiner Argumentation für sich einzunehmen. Hierbei mögen auch Elemente eine Bedeutung bekommen, die im Rahmen der sog. Schlüsselqualifikationen, etwa im Bereich der Rhetorik, erlangt werden. Da es schließ-

lich für den Rechtsanwalt bzw. für die von ihm vertretenen Interessen auch sinnvoll sein kann, eine Sache gar nicht bis zum Rechtsstreit eskalieren zu lassen, sondern sie schon vorher einer gütlichen Einigung zuzuführen, können für eine eventuelle spätere anwaltliche Arbeit auch solche Schlüsselqualifikationen eine Rolle spielen, die etwa im Bereich Konfliktmanagement erworben werden.

F. FAZIT

Doch was ist nun eigentlich Recht? Die vorstehenden Aufklärungen haben gezeigt, dass die Rechtsordnung ein System einzelner Regeln ist, die unterschiedlichen Funktionen dienen, aus unterschiedlichen Quellen gespeist werden, je unterschiedlich strukturiert sind und unterschiedliche Berufsfelder beschäftigen. Kernbestandteil der Definition (das *genus proximum*) ist und bleibt indes der Begriff der „Regel“. Regeln finden sich zwar auch in anderen Disziplinen und Lebensbereichen – die Naturwissenschaften haben „Naturgesetze“, die Baukunst folgt stilistischen Konventionen, und auch Theologie und Philosophie enthalten zahlreiche Lehrsätze. Das besondere an den *Rechtsregeln* ist aber ihr staatlich sanktionierter, durch das Gewaltmonopol abgesicherter Befolungsanspruch.

Diese Definition ist indes formal. Sie sagt nichts über Inhalt und Zweck der Rechtsregeln. Kein Jurist, aber auch keine juristische Ausbildung sollte indes den gestaltenden Anspruch des Rechts aus den Augen verlieren. Hier bleibt gültig, wie Celsus das Recht, seine Hervorbringung und seine Wissenschaft definiert hat: *ius est ars boni et aequi*.³⁸ In diesem materiellen Sinne ist das Recht ein Instrument zur Wahrung und Erfüllung persönlicher Freiheit, zur Annäherung menschlichen Zusammenlebens an das Ideal der Gerechtigkeit.

38 Das Recht ist die Kunst des Guten und Billigen: Dig. 1,1,1 pr. Ulp 1 inst (Pal. 278).

RECHT UND STUDIUM DAS JURISTISCHE STUDIUM ZWISCHEN BILDUNG UND RECHTSPRAXIS

Professor Dr. Martin Avenarius, Universität zu Köln*

Das juristische Studium zwischen Bildung und Rechtspraxis – Gegenstand, Grundlagen und Struktur eines wissenschaftlichen Studienganges

A. DIE AUFGABE DES JURISTEN UND DAS ZIEL DES STUDIUMS

Der Dienst am Recht gehört zu den wichtigsten Aufgaben, die sich in der Gemeinschaft stellen. Seit jeher haben sich bedeutende Persönlichkeiten dieser Aufgabe gewidmet und etwa als Richter, Rechtsanwälte oder politische Reformer Verantwortung für die Regelung der menschlichen Lebensverhältnisse übernommen. Manche Juristen sind im Interesse des Rechts hohe persönliche Risiken eingegangen und haben ihren Einsatz sogar mit dem Leben bezahlt. Derlei kommt keineswegs nur in Diktaturen vor. Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit bieten die italienischen Richter Falcone (1939–1992) und Borsellino (1940–1992) sowie aus der deutschen Justiz Kammergerichtspräsident von Drenkmann (1910–1974) und Generalbundesanwalt Buback (1920–1977).

Nun geschieht es eher selten, dass Juristen derart exponierte Stellungen einnehmen. Meistens sind sie zu weniger spektakulären Tätigkeiten berufen. Auch diese aber verlangen von ihnen, dass sie im Alltag gewissenhaft ihre Aufgabe erfüllen. Nüchtern beschrieben besteht sie darin, Lebenssachverhalte zu bewerten und auf die mit ihnen verbundenen Rechtsfragen Antworten zu finden. Häufig sind ökonomische Gesichtspunkte zu beachten: Wenn es etwa darum geht, ob A an B Schadensersatz leisten muss oder ob die Großunternehmen X und Y fusionieren dürfen, sind zunächst einmal Vermögensinteressen betroffen. Vielfach beschränkt sich die Bedeutung aber nicht auf das Materielle, sondern es tritt eine spezifisch

* Der Autor ist Inhaber eines Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Römisches Recht und Neuere Privatrechtsgeschichte an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln.

menschliche Dimension hinzu. So mag die Schadensersatzpflicht den A über Jahre hinweg ruinieren, mögen die Mitarbeiter von X und Y vom Verlust ihrer Arbeitsplätze bedroht sein. Häufig stehen überhaupt differenzierte menschliche Konflikte im Vordergrund, zB im Eherecht, im Recht von Wohnungseigentümer- und Erbengemeinschaft sowie in manchen Bereichen des Strafrechts. Neben Menschenkenntnis und Verantwortungsbewusstsein ist hier vor allem eins gefordert: juristische Professionalität.

Der professionelle Umgang mit dem Recht bedarf langjähriger, intensiver Vorbereitung. Ihr dienen Studium und Referendariat. Nun werden diese beiden Abschnitte heute nicht selten zusammengefasst als „Juristenausbildung“ bezeichnet. Dieser Ausdruck, der die Vermittlung von Anwendungswissen assoziieren lässt, verkürzt jedoch den Gehalt des juristischen Studiums. Sein Charakter würde durch die Vorstellung von einer bloßen Berufsausbildung grundlegend verkannt. Das Ziel des universitären Studiums besteht nämlich nicht nur in der Verschaffung einer formalen Qualifikation in einem vielseitigen Berufsfeld mit teilweise attraktiven Karriereaussichten und Verdienstmöglichkeiten. Das Studium ist vielmehr ausgerichtet auf die Vermittlung der Fähigkeit, das Recht auf wissenschaftlicher Grundlage mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden. Das bedeutet zunächst zweierlei:

I. Kenntnis und Anwendung des Rechts

Juristen müssen zunächst einmal das Recht kennen und anwenden können. Denn die allermeisten Absolventen werden nach Abschluss ihrer Studien praktisch arbeiten. Hier genügt ein mehr oder weniger diffuses Gerechtigkeitsempfinden nicht; es bedarf vielmehr hoher Professionalität, um in den verschiedensten Lebenssachverhalten der Aufgabe gerecht zu werden, zu entscheiden, zu gestalten, zu beraten oder Interessen zu vertreten.

In der Praxis ist der Jurist nicht selten im Team tätig, zB in einer Kammer bei Gericht, im Fachressort einer Wirtschaftskanzlei oder in der Abteilung einer Verwaltungsbehörde. Gleichwohl erbringt er eine individuelle geistige Leistung. Keinesfalls ist der Jurist aufgrund einer Einbindung in einen Organisationsapparat aus der individuellen Verantwortung für seine Entscheidungen entlassen. Erfahrungen der jüngeren Vergangenheit mit der Einbindung von Juristen in den Organisationsapparat von Unrechtsstaaten lehren hier viel. Sie reichen von gewissenloser Missachtung oder Vergewaltigung des Rechts bis zu Blindheit gegenüber den Anforderungen der Gerechtigkeit. Gleichzeitig hat es immer wieder Juristen gegeben, die aufmerksam blieben für das Auseinanderfallen von Gesetz und Recht, und die unter schwierigen Bedingungen für die Wahrung des Rechts eintraten. Die Verantwortung des Juristen bleibt immer eine individuelle.

II. Verständnis für das Recht

Und hier kommt ein weiterer Aspekt zum Tragen, nämlich diejenige Dimension der juristischen Kompetenzen, die über die bloße Juristenausbildung hinausgeht: die spezifisch juristische Bildung. Sie ist gemeint, wenn der Anwendung des Rechts Verständnis für dasselbe zugrunde liegen muss. Die *Kenntnis* des Gesetzes bildet hier nur die Grundlage. Eine der zeitlosen Wahrheiten, deren Formulierung wir römischen Juristen verdanken, lautet: *Scire leges non hoc est verba earum tenere sed vim ac potestatem* – Die Gesetze zu kennen heißt nicht nur, ihren Wortlaut zu erfassen, sondern

ihre Kraft und ihre Tragweite. Dies bedeutet, die Regelungen mit ihren Konsequenzen, Chancen und Risiken einschätzen zu können, um Entscheidungen daran auszurichten. Erst dies ermöglicht dem Juristen, angesichts der Fülle an Lebenssachverhalten die angemessenen Antworten des Rechts zu finden und schließlich über die Bewältigung des Einzelfalls hinaus seiner Verantwortung für die Pflege des Rechts insgesamt zu genügen.¹

B. DIE FÄCHER DES JURISTISCHEN STUDIUMS

Hauptbereiche des Studiums sind die Grundlagenfächer sowie die dogmatischen Fächer.

I. Grundlagen des Rechts

Am Umgang mit den Grundlagen des Rechts erweist sich das Selbstverständnis eines Juristen. Die Grundlagenfächer sind nämlich in besonderer Weise mit der Jurisprudenz als wissenschaftlicher Disziplin verbunden. Sie werden, soweit sie verpflichtend sind, regelmäßig für Studienanfänger gelesen. Dahinter steht der Gedanke, dass die Beschäftigung mit den dogmatischen Fächern, die anschließend den Schwerpunkt des Studiums bildet, schon Erfahrungen mit den Grundlagen des Rechts voraussetzt. Die Grundlagen des Rechts und die dogmatischen Fächer durchdringen und ergänzen sich wechselseitig auf spezifische Weise. Gleichzeitig ist mit der Stellung am Beginn des Studiums eine besondere Schwierigkeit verbunden: Grundlagen sind nicht Grundzüge. Was hier gelehrt wird, hat keineswegs lediglich einführenden Charakter, sondern behandelt höchst voraussetzungsvolle Gegenstände, deren Erfassung ein erhebliches Maß an Verständnis, Bildung und Abstraktionsvermögen verlangt.

1. Rechtshistorische Fächer

Der Mensch ist auf spezifische Weise in einen geschichtlichen Entwicklungszusammenhang eingebunden, aus dem sich sein Verhalten, seine Bedürfnisse und seine Denkweise teilweise erklären lassen. Entsprechend ist auch das Recht Produkt einer langen Tradition, in deren Rahmen es seit über 2000 Jahren Gegenstand wissenschaftlicher Bemühungen ist. Daraus ist ein überaus reicher Schatz an Erfahrungen mit dem Recht und Erkenntnissen über den Menschen hervorgegangen. Zu den rechtshistorischen Fächern zählen die Römische Rechtsgeschichte, also die Geschichte des römischen Rechts der Antike einschließlich der Anwendung desselben in Deutschland und Europa bis zum Inkrafttreten der modernen Gesetzbücher, die Neuere Privatrechtsgeschichte (Geschichte des Privatrechts im Mittelalter und in der Neuzeit), die spezifisch Deutsche Rechtsgeschichte sowie die Verfassungsgeschichte, also die Geschichte der Staatsverfassungen von den antiken Ursprüngen bis zum Grundgesetz.

2. Rechtstheorie, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie

Die Gegenstände der Fächer Rechtstheorie, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie sind in besonderer Weise miteinander verwandt. Die Rechtstheorie versucht, ohne zunächst an eine bestimmte Rechtsordnung gebunden zu sein, allgemeingültige Aussagen über die Formalstrukturen des Rechts herauszuarbeiten. Sie fragt auch nach dem Geltungs-

¹ Grundlegend Engisch/Würtenberger/Otto, Einführung in das juristische Denken, 12. Aufl. 2018.

grund des Rechts.² Die Rechtsphilosophie zeichnet sich dagegen durch ihre Wertbezogenheit aus. Sie fragt nach den geistigen Grundlagen des Rechts. In besonderer Weise auf die dem Recht zugrunde liegenden Werte bezogen, untersucht die Rechtsphilosophie das Verhältnis des Rechts zu Sitte und Moral einerseits sowie zur Gerechtigkeit andererseits. Außerdem fragt sie nach dem Wesen des Rechts. Dieses wird heute zunehmend von seiner sozialen Funktion her gesehen und aus seinem Zweck abgeleitet, soziale Ordnungen aufrechtzuerhalten und auszugestalten. Hier bestehen Überschneidungsbereiche mit der Rechtssoziologie. Diese setzt voraus, dass das Recht nicht die alleinige Ordnung sozialer Verhältnisse bildet, sondern dass dieselben zudem durch außerrechtliche Strukturen bestimmt sind. Sie geht daher von der Einbindung der Rechtsordnung in einen gesellschaftlichen Kontext aus und beschäftigt sich mit der Wechselwirkung zwischen dem Recht und der sozialen Wirklichkeit. Insbesondere fragt sie, inwieweit sich Rechtsnormen aus der sozialen Wirklichkeit entwickeln oder umgekehrt auf dieselbe einwirken können.

3. Methodenlehre der Rechtswissenschaft

Die Aufgabe des Juristen besteht darin, das Recht anzuwenden, und es dort, wo sich ein Fall mit dem bestehenden Recht nicht lösen lässt, fortzubilden. Der große Frankfurter Jurist und Rechtshistoriker Coing hat einmal bemerkt, für keine Disziplin gelte so wie für die Jurisprudenz der Satz: „Am Anfang war das Wort.“³ Das ist richtig, denn das Recht äußert sich mithilfe der Sprache, und dies gilt entsprechend für den Gesetzgeber. Der Jurist darf beim Wortlaut aber nicht stehen bleiben. Denn das Wort ist ja nur der sprachliche Ausdruck für einen bestimmten Sinn. Bei der Ermittlung des Regelungsgehalts einer Norm bedient sich der Jurist bestimmter Auslegungskriterien. Er fragt zB nach dem Willen des historischen Gesetzgebers, nach dem heutigen Regelungszweck sowie nach dem Regelungsgehalt im Lichte höherrangigen Rechts, etwa des Verfassungsrechts.

Es genügt aber nicht, lediglich das Gesetz und die ungeschriebenen geltenden Regelungen zu kennen. Gelegentlich kommt es nämlich vor, dass sich ein Fall aus dem bestehenden Recht nicht befriedigend lösen lässt. Hier stellt sich die anspruchsvolle Aufgabe, das Recht auf schöpferische Weise weiterzuentwickeln. Der Jurist sucht hier, eine gerechte Lösung zu entwickeln, und bedient sich dabei anerkannter Methoden der Rechtsfortbildung, zB der Analogie sowie der Einschränkung der Geltung einer Norm gegenüber ihrem Wortlaut mit Rücksicht auf ihren Zweck (sog. teleologische Reduktion).

4. Die Aufgabe der Grundlagenfächer

Grundlagenfächer vermitteln die begrifflichen Grundlagen des Rechts, wie etwa die Bedeutung des Unterschiedes zwischen Aussagen über Sein und über Sollen sowie des Dualismus von Regeln und Prinzipien im Recht. Sie führen an das Wertesystem heran, das dem Recht zugrunde liegt. Und sie vermitteln die Auseinandersetzung mit anderen, nicht in Geltung stehenden Rechten. Dabei schärft die Begegnung mit „fremdem“ Recht oder dem historischen Traditionszusammenhang des eigenen einerseits den Blick für die Merkmale des geltenden Rechts; sie bewahrt den Juristen andererseits vor einer positivistischen, unkritisch das bestehende Recht verabsolutierenden Sichtweise.

Das konventionelle, formale Ziel von Studium und Referen-

dariat ist die Bildung des Einheitsjuristen. Obwohl das moderne Schwerpunktstudium in besonderer Weise Möglichkeiten zur Konzentration auf bestimmte Interessengebiete einräumt, ist es also nicht Aufgabe des universitären Studiums, Spezialisten heranzubilden. Zu den vorrangigen Zielen des Studiums gehört es vielmehr, mit den wichtigsten Rechtsgebieten und Methoden vertraut zu werden, um Transferleistungen erbringen zu können. Hier bedarf es spezifisch wissenschaftlicher Befähigung, die durch die Begegnung mit den Grundlagen des Rechts vermittelt wird. Die Fähigkeit, sich mithilfe des erworbenen Methodenwissens in bislang unbekannte Rechtsbereiche und -probleme einzuarbeiten, wird in den Examina auf die Probe gestellt. Sie ist für den späteren Anwalt, Richter, Wirtschafts- oder Verwaltungsjuristen unverzichtbar. Hier liegt die Ursache darin, dass der Jurist später überaus vielseitig einsetzbar ist. Aus diesem Grunde stellt das juristische Studium besondere Anforderungen: So fordert es in besonderem Maße die Fähigkeit zu logischem Denken, sprachliche Gewandtheit und Ausdrucksschärfe, eine ausgeprägte Fähigkeit zur Bewältigung komplexer Zusammenhänge sowie Abstraktionsvermögen. Es mag daher kein Zufall sein, dass im Studium regelmäßig gerade diejenigen erfolgreich sind, die bereits in der Schule in den Fächern Mathematik und Deutsch sowie in Fremdsprachen gute Leistungen erbracht haben.⁴

Die Beschäftigung mit den Grundlagen des Rechts soll insbesondere zur Vergewisserung über Recht und Gerechtigkeit befähigen. Denn das Ziel der Rechtsanwendung ist immer die Entwicklung einer „gerechten“ Lösung. Was aber ist mit „gerecht“ gemeint? Wahrscheinlich verfügt jeder Mensch über eine mehr oder weniger bestimmte Wertordnung, aus der sich ein persönliches Gefühl für Recht und Unrecht ergibt. Die Rechtsordnung kann sich aber nicht nach dem subjektiven Gerechtigkeitsempfinden einzelner richten, sondern sie muss sich an möglichst übereinstimmenden Wertungen orientieren. Seit Langem versucht man unter großen Schwierigkeiten, sich einem allgemeinen Gerechtigkeitsbegriff zu nähern. Dabei hat man jedenfalls schon früh zwischen zwei Arten der Gerechtigkeit unterschieden, nämlich zwischen der *austeilenden* und der *ausgleichenden* Gerechtigkeit. Die Unterscheidung geht auf den griechischen Philosophen Aristoteles zurück. Die Anforderungen der *austeilenden* Gerechtigkeit richten sich an denjenigen, der etwas zu geben hat. In der modernen Gesellschaft betrifft dies vor allem den Staat im Verhältnis zu den Bürgern. Die Gerechtigkeit fordert hier, dass der Staat dem Bürger gibt, was diesem jeweils zusteht. Der wichtigste Anwendungsbereich dieses Prinzips besteht bei der Einräumung von Vergünstigungen und der Auferlegung von Belastungen. Die *ausgleichende* Gerechtigkeit bezieht sich auf das Verhältnis zwischen einzelnen, gleichberechtigten Personen. Nach ihr richtet sich, was jeder einzelne dem anderen jeweils zu geben schuldig ist. Die ausgleichende Gerechtigkeit kann zB die Gleichwertigkeit ausgetauschter Leistungen fordern. Die Gerechtigkeit muss sich im konkreten Fall verwirklichen. Der Jurist ist nämlich aufgefordert, eine zunächst im Wege der anerkan-

2 Vgl. grundlegend Zippelius, Das Wesen des Rechts. Einführung in die Rechtstheorie, 6. Aufl. 2012.

3 Coing, Gesammelte Aufsätze zu Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Zivilrecht, Bd. I, 1982, 208 (210).

4 Zu den im Studium vorausgesetzten Fähigkeiten sowie zur sinnvollen Studienplanung vgl. Gramm/Wolff, Jura – erfolgreich studieren. Für Schüler und Studenten, 7. Aufl. 2015.

ten Methoden entwickelte Lösung anschließend an ihrem Maßstab zu messen. Erscheint bei dieser Prüfung das Ergebnis als ungerecht, ist zu überlegen, ob der gewählte Lösungsweg Spielräume aufweist, die man noch anders nutzen, oder Weichenstellungen, die man anders vornehmen könnte.

Schematisches Denken mag hier einen erleichterten Einstieg versprechen. Friedrich Nietzsche hat einmal gesagt: „Das Halbwissen ist siegreicher, als das Ganzwissen: es kennt die Dinge einfacher, als sie sind, und macht daher seine Meinung fasslicher und überzeugender.“⁵ Sich auf die Dauer mit Halbwissen zufriedenzugeben, ist aber gefährlich. Auch mit simpler Konsequenzmacherei ist nicht viel zu gewinnen. Die einzelne, aus dem Recht hergeleitete Lösung muss vielmehr immer nach Akzeptanz streben.

II. Die dogmatischen Fächer

Im Unterschied zu den Grundlagenfächern behandeln die dogmatischen Fächer das geltende Recht, also die einzelnen Rechtsgebiete mit ihren Lehren und Systemen. Hier werden traditionell die Hauptbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts voneinander unterschieden.

1. Bürgerliches Recht

Das Bürgerliche Recht ist ein Teilgebiet des Privatrechts. Dessen Gegenstand sind die Rechtsbeziehungen unter Privatpersonen. Damit sind allerdings nicht nur sog. natürliche Personen, also Menschen gemeint, sondern auch juristische Personen, also etwa Unternehmen, soweit sie als solche selbstständig am Rechtsverkehr teilnehmen. Das Bürgerliche Recht umfasst zB das Vertragsrecht, das Recht der Schadensersatzleistungen aufgrund unerlaubter Handlungen, das Recht von Eigentum und Besitz, das Familienrecht und das Erbrecht. Zu den privatrechtlichen Nebengebieten gehören etwa das Handelsrecht, das Gesellschaftsrecht, das Arbeitsrecht, das Bankrecht und das Versicherungsrecht.

Grundlagen des Bürgerlichen Rechts sind in besonderer Weise Freiheit, Gleichheit und Privatautonomie. Der letztgenannte Ausdruck bedeutet, dass Privatpersonen die zwischen ihnen bestehenden Rechtsbeziehungen grundsätzlich frei gestalten können. Allerdings hat der Gedanke, dass das Recht innerhalb einer freiheitlichen Ordnung ausgleichend wirken muss, verschiedentlich in Regelungen zum Schutz typischerweise Schwächerer im Rechtsverkehr Ausprägung erfahren. Solche Bestimmungen schützen etwa Mieter, Arbeitnehmer und Verbraucher. Hier ist jeweils abzuwägen, inwieweit der Staat durch Verbraucherschutz und Diskriminierungsverbote eingreifen sollte. Denn der Schutz einzelner steht immer in einem Spannungsverhältnis zum Freiheitsprinzip.

2. Strafrecht

Manche Güter nehmen in der menschlichen Werteordnung einen so hohen Rang ein, dass man eine Verletzung derselben durch die Androhung staatlicher Strafe zu verhindern sucht. So soll die Allgemeinheit von der Rechtsverletzung abgehalten und derjenige, der einmal bestraft worden ist, aufgrund dieser Erfahrung zur künftigen Rechtstreue bewegt werden. Die Strafe richtet sich nach der jeweiligen Schuld, indem sowohl die individuelle Schuldfähigkeit des einzelnen Täters als auch das jeweils verwirklichte objektive Unrecht in die

Sanktion einfließt. Die Bestrafung des Täters sorgt über die Genugtuung des Verletzten für Rechtsfrieden. Gleichzeitig gewährleistet das Strafmonopol des Staates, dass nur derjenige verurteilt wird, der in einem geregelten Verfahren überführt wird. Zu den strafrechtlichen Nebengebieten gehören die Kriminologie, das Jugendstrafrecht und das Wirtschaftsstrafrecht. Das Strafverfahrensrecht sorgt dafür, dass der Angeklagte wirksame Verteidigungsmittel an die Hand gegeben bekommt, durch die er seine Rechte schützen kann. Dies kann den Verdächtigen gegenüber einer leichtfertigen Vorverurteilung in der „öffentlichen Meinung“ schützen.

Das Strafrecht ist in besonderer Weise mit den Grundlagen des Rechts verbunden: Wenn etwa ein Polizist einen der Kindesentführung Verdächtigen mit körperlicher Misshandlung bedroht, um Informationen über den Aufenthalt des möglicherweise noch lebenden Kindes zu erlangen, stellen sich Fragen, die mit der Anwendung des Gesetzes nicht in jeder Hinsicht befriedigend beantwortet werden können. Dem Juristen fällt hier die Aufgabe zu, das Recht in dieser schwierigen Lage dennoch zu verwirklichen.

3. Öffentliches Recht

Das Öffentliche Recht regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Privaten und dem Staat oder zwischen staatlichen Institutionen. Den Kernbereich dieses Rechtsgebietes bilden das Verfassungsrecht mit den Schwerpunkten Staatsorganisation und Grundrechte sowie das Verwaltungsrecht, dessen allgemeine Lehren und besondere Teile – zB Baurecht, Polizeirecht, Kommunalrecht – in eigenständigen Lehrveranstaltungen vermittelt werden. Zum Öffentlichen Recht gehören noch das Steuerrecht, das Umweltrecht, und – im weiteren Sinne – das Staatskirchenrecht. Weitere Gegenstände sind Verfassungsprozessrecht und Verwaltungsverfahren.

Ebenso wie die anderen Fachgebiete muss auch das Öffentliche Recht seine Grundlagen immer im Blick behalten. Dies ist insbesondere durch die Rücksicht auf die Freiheit des einzelnen vor staatlichen Eingriffen geboten. Wenn es etwa gilt, im Angesicht terroristischer Bedrohungen einen Ausgleich zwischen notwendigen Maßnahmen des Staates, die in die Sphäre der einzelnen eingreifen, und den bürgerlichen Freiheiten zu finden, bietet das Gesetz oft keine erschöpfenden Antworten. Hier sind Tagespolitik und Volkes Stimme nicht immer die besten Ratgeber. Der Jurist ist vielmehr berufen, aufgrund seiner spezifischen Vertrautheit mit den Grundlagen des Rechts weitsichtig auszuloten, welche Lösungswege sich anbieten.

C. AUFBAU DES STUDIUMS

Den rechtlichen Rahmen für das Studium bestimmt zunächst das Richtergesetz. Es sieht als Voraussetzung für den Zugang zu den konventionellen Berufsfeldern in Justiz, Anwaltschaft und im höheren Dienst der öffentlichen Verwaltung die Befähigung zum Richteramt vor. Man erwirbt sie, wenn man nach einem ersten Examen, der sog. Ersten Prüfung, den juristischen Vorbereitungsdienst (Referendariat) absolviert und mit dem Assessorexamen (Zweite Juristische Staatsprüfung) erfolgreich abschließt.

Zur Ersten Prüfung führt das Studium. Die einzelnen Bun-

5 Nietzsche, Menschliches, Allzumenschliches, 1878 – Kritische Studienausgabe, herausgegeben von Colli und Montinari, Bd. 2, 2. Aufl. 1988, S. 335.

desländer verfügen über Juristenausbildungsgesetze und -ordnungen, die teilweise voneinander abweichen. Und auch die landesrechtlichen Bestimmungen lassen den einzelnen Fakultäten noch erhebliche Gestaltungsspielräume, die diese nutzen können, um sich mit ihren besonderen Eigenschaften und Stärken zu profilieren. Im Allgemeinen ist das Studium wie folgt gegliedert: Auf ein Grundstudium folgen Pflichtfach-Hauptstudium und Schwerpunktstudium, die mit der zweigeteilten Ersten Prüfung abschließen.

I. Grundstudium

Im Grundstudium werden die Grundlagen des Rechts sowie die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts behandelt. Dies geschieht hauptsächlich in Form von Vorlesungen. Die Vermittlung des Stoffes geschieht systematisch. So werden die Grundlagenfächer regelmäßig bereits für Anfangssemester angeboten. Das Prinzip, von den Grundlagen zu den besonderen Teilen fortzuschreiten, wird auch in der Lehre der dogmatischen Fächer befolgt. So beginnt zB das Studium des Bürgerlichen Rechts regelmäßig mit der Lehre des „Allgemeinen Teils“ des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der den Eingangsteil des Gesetzes bildet und allgemeine, also in vielen Rechtsgebieten anwendbare Bestimmungen enthält. Es schließen sich das Allgemeine und das Besondere Schuldrecht, das Sachenrecht, das Familienrecht sowie das Erbrecht an. Gelegentlich erfolgt innerhalb des Vorlesungsplans noch eine weitergehende Systematisierung, indem im Rahmen eines Grundkursmodells bereits die Lehre des Allgemeinen Teils mit den wichtigsten Bezügen zu Schuld- und Sachenrecht erfolgt. Entsprechendes gilt für den Aufbau der Lehrveranstaltungen im Strafrecht und im Öffentlichen Recht. Der Studienplan berücksichtigt ferner die internationale Dimension des Rechts, indem er Fächer wie Europarecht, Internationales Wirtschaftsrecht und Recht der internationalen Organisationen umfasst.

In Vorlesungen werden jeweils Rechtskenntnisse und der methodische Umgang damit vermittelt. In begleitenden Arbeitsgemeinschaften wird die Falllösungstechnik unter Anleitung von Tutoren eingeübt. Die Fertigung von Gutachten wird in Übungen vertieft und geprüft. Übungen im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht finden an vielen Fakultäten jeweils für Anfänger und Vorgerückte statt (sog. kleine und große Übungen). Die Bemühung um den professionellen Umgang mit der gutachterlichen Methode setzt viel Eigenarbeit voraus.⁶ Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen.

II. Hauptstudium der dogmatischen Pflichtfächer

Im Hauptstudium wird der Stoff der dogmatischen Pflichtfächer schrittweise auf Examensniveau gebracht, wiederholt und vertieft. Diesem Ziel dienen zB Aufbauvorlesungen, Übungen für Vorgerückte sowie Klausurenkurse. Viele Fakultäten bieten ein besonderes Programm für Examenskandidaten an. In Köln besteht etwa ein Examenskurs, in dessen Rahmen im Verlauf eines Jahres die wichtigsten Bereiche der dogmatischen Fächer auf Examensniveau wiederholt und vertieft werden. Der Examenskurs geht einher mit einem integrierten Klausurenkurs, in dem über das ganze Jahr wöchentlich jeweils eine Klausuraufgabe aus dem Bürgerlichen Recht, dem Strafrecht und dem Öffentlichen Recht gestellt und korrigiert wird. Das Hauptstudium führt zur staatlichen Pflicht-

fachprüfung bei den Justizprüfungsämtern. Sie besteht aus Klausuren und einer mündlichen Prüfung. Im Mittelpunkt dieser Prüfung stehen Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht mitsamt Grundlagen und Nebengebieten. Die mündliche Prüfung bildet den Abschluss der staatlichen Prüfung. Die Kandidaten nehmen an einem mehrstündigen Prüfungsgespräch teil, in dem sie über den gesamten Pflichtfachstoff befragt werden können. Dieser Examensteil hat innerhalb der Ersten Prüfung ein Gewicht von 70%.

III. Schwerpunktstudium

Das Schwerpunktstudium bietet die Möglichkeit zur Spezialisierung. Man wählt einen Schwerpunktbereich und kann hier eigene Interessenrichtungen vertiefen. An der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln gibt es sogar 17 Schwerpunktbereiche. Das Spektrum umfasst unter anderem Schwerpunkte mit wirtschaftsrechtlicher, internationaler und rechtshistorischer Ausrichtung. Es besteht jeweils ein umfangreiches Angebot mit vielfältigen Wahlmöglichkeiten. Die Fächer des Schwerpunktstudiums werden hauptsächlich in Vorlesungen vermittelt. Referate in Vorbereitungsseminaren bieten die Möglichkeit zu vertiefter Auseinandersetzung mit Spezialaufgaben. Dies dient der Vorbereitung auf die Schwerpunktprüfung. Die wissenschaftliche Arbeit, wie sie im Schwerpunktseminar stattfindet, ist außerdem nicht selten zur Grundlage eines späteren Dissertationsprojekts geworden. Das Schwerpunktstudium endet mit der an der Universität abgenommenen Schwerpunktprüfung. Sie besteht aus Klausuren sowie einer häuslichen Arbeit aus dem jeweils gewählten Schwerpunktbereich. Gegenstand der häuslichen Arbeit in der Schwerpunktprüfung ist häufig keine Fallbearbeitung; es werden vielmehr oft Themenaufgaben gestellt. Manche Prüfungsordnungen sehen vor, dass im Rahmen eines Schwerpunktseminars ein mündlicher Vortrag aufgrund der häuslichen Arbeit erfolgt, der dann in eine Erörterung mündet. Das Ergebnis der Schwerpunktprüfung zählt 30% für das Examensergebnis.

IV. Sonstige Bestandteile des Studiums

1. Schlüsselqualifikationen

Das Gesetz fordert heute, dass der Jurist über Schlüsselkompetenzen verfügt. Auch diese müssen daher im Laufe des Studiums erworben werden. Schlüsselkompetenzen sind Qualifikationen, die die „Erschließung“ und Nutzung des Fachwissens in der Berufspraxis ermöglichen. Es handelt sich also nicht um die Fachkompetenz selbst, sondern um die Fähigkeit zu deren Adaption und Transfer angesichts der sich ständig wandelnden Anforderungen im Berufsleben. Die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen nimmt teilweise darauf Rücksicht, dass zwar das Leitbild von Studium und Referendariat bis heute der Einheitsjurist mit der Befähigung zum Richteramt ist, die weitaus meisten Absolventen aber den Beruf des Rechtsanwalts ergreifen. Hier steht weniger die Entscheidungsfindung als vielmehr die Rechtsberatung und Interessenvertretung im Vordergrund. Zu den in besonderen

⁶ Das Schrifttum bietet wertvolle Hinweise zur selbstständigen Auseinandersetzung mit den juristischen Materien sowie zur sinnvollen Organisation der Stoffaneignung von der Normalfall-Methode (Haft, Einführung in das juristische Lernen, 7. Aufl. 2015) bis zur Maggi-Würfel-Methode (Gramm, Kleine Fehlerlehre für Juristen nach Dr. Knack, 1989). Elementare praktische Hinweise zur Studienorganisation bietet Lange, Jurastudium erfolgreich. Planung, Lernstrategie, Zeitmanagement, 9. Aufl. 2024.

Veranstaltungen vermittelten Schlüsselkompetenzen zählen zB Vortragstechnik, Legal Writing, Vertragsgestaltung, Mediation, aber auch die Fähigkeiten zur Recherche in Bibliotheken und Datenbanken sowie zur Nutzung von fachspezifischer Software. Immer wichtiger wird inzwischen die Kompetenz, KI-Anwendungen sinnvoll einzusetzen.

Die wichtigste Schlüsselkompetenz aber ist für den Juristen die deutsche Sprache. Von ihrer sicheren Beherrschung hängen die Erfolgsaussichten im Studium unmittelbar ab.

2. Praktika

In den Ausbildungsordnungen sind Pflichtpraktika vorgesehen, etwa bei einem Gericht, in einer Anwaltskanzlei oder in einer Verwaltungsbehörde. Auch Praktika bei anderen Stellen, etwa beim Bundestag, können absolviert werden. Die Praktika dienen dazu, erste Erfahrungen mit der praktischen Anwendung des Rechts zu vermitteln. Dies gilt in besonderer Weise für das Verfahrensrecht. Wer einmal die Hauptverhandlung in einem Strafprozess oder eine Parlamentsdebatte mitverfolgt hat, wird ein ungleich lebendigeres Bild von Verfahrensschritten und Rollenverteilung bekommen, als es ihm Vorlesungen oder Lehrbücher vermitteln können. Wie ertragreich ein Praktikum ist, hängt erfahrungsgemäß sehr vom Engagement des Praktikanten ab, ob er sich nämlich eher im Rahmen eines Gruppenpraktikums durchschleusen lässt oder sich selbstständig um Erfahrungen bemüht.

3. Fremdsprachenqualifikation

Die juristischen Berufsfelder, in denen über bloße Kenntnis der internationalen Bezüge des Rechts hinaus eine erweiterte internationale Qualifikation erwartet wird, sind immer zahlreicher geworden. In dieser Hinsicht bieten Großkanzleien, Unternehmen und internationale Organisationen zwar herausragende Entwicklungsmöglichkeiten und gutes Einkommen, stellen allerdings auch ungewöhnliche Anforderungen. Moderne Studienbedingungen sind darauf eingestellt. Den verbreiteten Erwartungen an die fachsprachliche Kompetenz der Juristen wird im Studium unter anderem dadurch Rechnung getragen, dass der Erwerb einer Fremdsprachenqualifikation nachgewiesen werden muss. Dazu dienen fachspezifische Sprachkurse. Hier besteht jeweils ein breites Spektrum an Angeboten, das zB in Köln neben dem Englischen auch mehrere romanische Sprachen sowie Türkisch umfasst. Neben den Sprachen, deren Beherrschung die fachliche Auseinandersetzung mit dem ausländischen Recht ermöglichen soll, umfasst das Angebot selbstverständlich auch Latein, das als traditionelle Bildungssprache des Juristen in vielfacher Weise Terminologie und Begrifflichkeit der Rechtswissenschaft in Deutschland und Europa geprägt hat.

4. Auslandsstudium

Auf die Zunahme internationaler Bezüge in den Aufgaben des modernen Juristen haben sich viele juristische Fakultäten auch insoweit eingestellt, als sie im Rahmen des europäischen Studienprogramms Erasmus bilaterale Vereinbarungen mit ausländischen Fakultäten geschlossen haben, auf deren Grundlage ein Studentenaustausch für jeweils ein oder zwei Semester stattfindet. Die große Zahl der verfügbaren Plätze ermöglicht vielen Interessierten ein institutionell gefördertes Auslandsstudium. Es handelt sich um ein überaus reizvolles Angebot: Die Teilnahme am Erasmus-Programm erleichtert das Auslandsstudium nämlich nicht nur durch eine beschei-

dene finanzielle Unterstützung, sondern bietet vor allem durch die Betreuung am ausländischen Studienort Vorteile.⁷ An manchen Fakultäten existieren darüber hinaus besondere binationale Studienprogramme, die im Anschluss an ein teils im Inland, teils im Ausland absolviertes Studium den Erwerb eines doppelten, also in beiden Staaten anerkannten Abschlusses ermöglichen. So bietet zB die Kölner Fakultät Studiengänge mit Doppelabschlüssen an: Der traditionsreiche Deutsch-Französische Bachelor-Studiengang Rechtswissenschaft ermöglicht im Anschluss an ein in Paris und Köln absolviertes Studium den Erwerb des akademischen Grades LL.B. (Köln/Paris I) sowie der von der Universität Paris I verliehenen *Maîtrise en Droit*. Der Deutsch-Französische Master-Studiengang Rechtswissenschaft führt zum LL.M. (Köln/Paris I). Deutsch-Italienische Doppelstudiengänge führen zum LL.B. bzw. LL.M. (Köln/Florenz), Deutsch-Türkische zum LL.B. (Köln/Istanbul Altınbaş) bzw. LL.M. (Köln/Istanbul Bilgi).

5. Moot Court

Aus der Tradition des US-amerikanischen Rechtsstudiums stammt die Einrichtung des sog. Moot Court. Hier treten Teams gegeneinander an, um jeweils einen fiktiven Fall untereinander auszutragen, indem sie zunächst die Schriftsätze der verschiedenen Parteien vorbereiten und anschließend in der mündlichen Verhandlung vor einem „Gericht“ auftreten. Hier gilt es, mit mündlich vorgetragenen Argumenten zur Sach- und Rechtslage zu überzeugen. Viele Moot Courts betreffen Streitfälle, die nach deutschem Recht auszutragen sind, wie etwa die von den Fakultätsgruppen der European Law Students Association (ELSA)⁸ veranstalteten Wettbewerbe. Das Angebot umfasst aber auch eine Reihe höchst aufwendiger Wettbewerbe aus dem Völkerrecht oder internationalen Wirtschaftsrecht, in denen ein Team sich zunächst – in der Regel in englischer Sprache – gegen die Konkurrenz aus einer anderen Fakultät behaupten muss, bevor es im Erfolgsfall gegen ein ausländisches Team antreten darf. Das Ziel besteht darin, im Finale unter den Augen internationaler Richter zu bestehen.

V. Ergänzungsmöglichkeiten

Reizvolle Möglichkeiten zur begleitenden Ergänzung des Studiums bieten zahllose in- und ausländische Sommerkurse und Seminare. Besonders traditionsreich ist etwa das Leiden Amsterdam Columbia Summer Program in American Law, das Grundzüge des US-amerikanischen Rechts vermittelt und vielfach zur Vorbereitung auf ein Aufbaustudium in den USA genutzt wird.⁹ Die University of Cambridge bietet regelmäßig Sommerkurse im englischen Recht an. Schließlich veranstalten die studentischen Organisationen (ELSA, AEGEE, AIESEC) regelmäßige Summer Schools und Seminare.

Eine nicht minder reizvolle Möglichkeit, studienbegleitend fachliche Erfahrungen zu sammeln, bietet die Tätigkeit als Hilfskraft an einem Lehrstuhl. Ein angenehmer Nebeneffekt einer solchen Beschäftigung besteht darin, dass die Hilfs-

⁷ Die Fakultäten verfügen jeweils über Erasmus-Programmbbeauftragte sowie Zentren für Internationale Beziehungen oder ähnliche Einrichtungen, bei denen Beratung und Bewerbung stattfinden. Für die Website der Kölner Einrichtung vgl. <https://zib.jura.uni-koeln.de>.

⁸ <http://www.elsa.org>.

⁹ <http://columbiasummerprogram.org/home.html>.

krafttätigkeit entlohnt wird, also dazu beitragen kann, die Kosten des Studiums abzudecken.¹⁰

Nach dem ersten Studienabschluss bieten Aufbaustudiengänge die Möglichkeit zu berufsvorbereitender Weiterqualifikation. So bietet zB die Kölner Fakultät LL.M.-Aufbaustudiengänge zu Wirtschaftsrecht, Unternehmensteuerrecht und European Legal Perspectives an. An anderen Orten gibt es Spezialisierungsmöglichkeiten etwa in den Bereichen Steuerrecht oder Kriminalwissenschaften. Aufbaustudiengänge für deutsche Juristen bietet auch das Ausland. Hier sind besonders die Masterprogramme vieler US-amerikanischer Law Schools zu nennen. Aber auch in Europa existiert ein reiches Spektrum an Angeboten. So besteht zB an der Goethe-Universität in Frankfurt a.M. die Möglichkeit einer Spezialisierung in der Rechtstheorie.¹¹ Die Università di Roma „La Sapienza“ veranstaltet regelmäßig einen „Corso di Alta Formazione“ im Römischen Recht. Viele juristische Fakultäten Deutschlands bieten Aufbaustudiengänge im deutschen Recht für Absolventen ausländischer Fakultäten an. Diese Studiengänge erlauben Schwerpunktbildungen, etwa im Europa- oder Wirtschaftsrecht.

Gelegenheit zur praktischen Erprobung von Rechtskenntnissen bieten auch verschiedene Law Clinics. Es handelt sich um – häufig studentisch organisierte, aber professionell begleitete – Arbeitsgruppen, die Rechtsrat erteilen, etwa für Flüchtlinge, in Mietangelegenheiten oder im Cyber Law.

D. DAS STUDIUM ALS VORBEREITUNG AUF DIE VERANTWORTUNG DES JURISTEN

Wir sind ausgegangen von der Verantwortung des Juristen. Sie lässt sich im Kern auf den Geltungsgrund des Rechts zurückführen. Dieser ist in einer wirkungsmächtigen Tradition der Rechtsgeschichte so aufgefasst worden, dass das Recht dem Menschen vorgegeben sei, etwa von Gott oder von einer überindividuellen, natürlichen Vernunft. Nach dieser Vorstellung, die wir der Einfachheit halber mit dem Ausdruck „Naturrecht“ bezeichnen können, hatte der Mensch die Aufgabe, eine bereits existierende Ordnung zu erkennen und sich danach zu richten. Gegenwärtig überwiegt allerdings ein anderes Verständnis. Wir gehen heute für fast alle Rechtsbereiche davon aus, dass das Recht aus vom Menschen geschaffenen Einrichtungen besteht und um des Menschen willen existiert. Das muss aber bedeuten, dass der Mensch auch die Verantwortung für Wahrung und Entwicklung des Rechts trägt. Wer sich für den Beruf des Juristen entscheidet, hat an dieser Verantwortung in besonderer Weise teil. Mit der spezifischen Verknüpfung von Dogmatik und Grundlagen dient das Studium dem Zweck, darauf vorzubereiten.

¹⁰ Begabten und engagierten Studenten stehen interessante Fördermöglichkeiten vonseiten der parteinahen und kirchlichen Förderwerke offen. Informationen bietet der Bundesverband Deutscher Stiftungen an (<http://www.stiftungen.org>). Über die Möglichkeiten zur Inanspruchnahme finanzieller Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) informiert unter anderem das Bundesministerium für Bildung und Forschung (<http://www.bafög.de>).

¹¹ <http://www.legaltheory.eu/llm-in-legal-theory>.

RECHT UND STUDIUM NORM – GESETZ – RECHTSORDNUNG

Professor Dr. Hans Kudlich, Universität Erlangen-Nürnberg*

Norm – Gesetz – Rechtsordnung

A. AUSGANGSPUNKT: DIE RECHTSORDNUNG

In einem gebräuchlichen, nicht nur in der juristischen Literatur verwendeten Bild wird gerne von der Rechts-„Ordnung“ gesprochen. Dieses Bild impliziert, dass alle Rechtssätze von einem ebenso weisen wie allwissenden Gesetzgeber kunstvoll aufeinander aufgebaut und zu einem harmonischen Ganzen zusammengefügt worden sind, das keine Frage offen lässt: Wo der einzelne Rechtssatz den Anwender vielleicht noch im Unklaren lässt, ob er auf den zu beurteilenden Sachverhalt „passt“ bzw. wie ein darin verwendeter Begriff zu verstehen ist, so kann er dies an anderer Stelle innerhalb der Rechtsordnung oder aber mit einem Blick auf das harmonische Ganze leicht erschließen.

Dass eine solche Idealvorstellung illusionär ist, liegt auf der Hand: Die Gesetzgebung ist an vielen Stellen auch von Zufälligkeiten, Ungenauigkeiten oder politischen Kompromissen geprägt, und letztlich verhindern schon die Unzulänglichkeiten der natürlichen Sprache als Medium eines jeden Gesetzes eine solche perfekte Harmonie. Dies ändert aber nichts daran, dass zumindest über weite Strecken der Gesetzgeber tatsächlich eine solche „Ordnung“ geschaffen hat; die Kenntnis der Strukturen dieser Ordnung sowie der Techniken, die der Gesetzgeber verwendet, ist aber sehr hilfreich, oder scheint sogar fast notwendig, um sich im unübersehbaren Dickicht der Gesetze zurechtzufinden und um sie richtig zu verstehen.

Solche Grundstrukturen und Ordnungsparameter lassen sich im Großen (dh bei Betrachtung der Rechtsordnung insgesamt) wie im Kleinen (dh für einzelne Rechtssätze innerhalb eines Gesetzes) aufzeigen. Die Darstellung im Folgenden geht hierbei gewissermaßen den Weg „von unten nach oben“. Dabei sollen zunächst der Aufbau einzelner Rechtssätze, sodann typische Strukturen innerhalb von Gesetzen sowie abschließend die Normenhierarchie zwischen solchen Gesetzen dargestellt werden. Diese Darstellungsreihenfolge mag demjenigen ungewöhnlich vorkommen, der unter „Ordnung“ immer nur eine „Strukturierung von oben nach unten“ versteht. Indes entspricht die hier gewählte Darstellung der Bedeutung und vor allem auch dem Herangehen und Denken innerhalb einer Fallbearbeitung im juristischen Studium: Auch diese hat stets von einer konkreten Einzelnorm auszugehen, zu deren Verständnis oder aber weiteren Präzisierung dann andere Vorschriften innerhalb des gleichen Gesetzes eine Rolle spielen können, während die Gesamtrechtsordnung mit ihrer Normenhierarchie nur ausnahmsweise – und dann oftmals nur als abschließende Kontrollüberlegung – herangezogen wird.

* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und Herausgeber der Zeitschrift JA „Juristische Arbeitsblätter“.

B. TATBESTAND UND RECHTSFOLGE ALS GRUNDELEMENTE JEDER RECHTSNORM

I. Aufgabe „des Rechts“ ist es, das menschliche Zusammenleben zu ordnen und Interessenkonflikte zu entscheiden.¹ Dazu muss das Gesetz dem rechtsunterworfenen Bürger Verhaltensnormen zur Verfügung stellen, aus denen sich ergibt, was er in einer bestimmten Situation tun oder unterlassen darf bzw. muss. Daraus ergeben sich zwanglos zwei typische Elemente der meisten Rechtsnormen:²

- Die Anordnung, was zu tun ist (sog. Rechtsfolge), sowie
- die Beschreibung der Situation, in welcher diese Rechtsfolge eintreten soll (sog. Tatbestand).

II. Dies lässt sich leicht an verschiedenen Beispielen aus allen drei Rechtsgebieten illustrieren:

1. § 433 I 1 BGB ordnet an:

„Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen.“

Rechtsfolge sind hier die Pflichten des Verkäufers zur Übergabe der Kaufsache und zur Verschaffung des Eigentums. Der Tatbestand des § 433 I 1 BGB ist sehr knapp gefasst und beschreibt als (durch weitere Normen konkretisierungsbedürftige) Anwendungssituation³ nur das Vorliegen eines Kaufvertrages.

2. § 223 I StGB lautet:

„Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Rechtsfolge ist hier die Anordnung einer Strafbarkeit.⁴ Tatbestand, also äußere Situation, in der die in § 223 StGB genannte Rechtsfolge eintritt, ist hier die körperliche Misshandlung eines Anderen oder die Schädigung an seiner Gesundheit.

3. § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) lautet:

„Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,
2. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient,
3. der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient,
- [4.–7. ...].“

Rechtsfolge des § 35 BauGB ist – wie sich aus dem Wörtchen „nur“ ergibt –, dass einerseits ein grundsätzliches Bebauungsverbot im unbeplanten⁵ Außenbereich gilt, dass aber andererseits bestimmte privilegierte Vorhaben gebaut werden dürfen. Tatbestand, dh Anwendungssituation dieses Verbotes, ist das Vorliegen eines solchen Außenbereichs; (weiteres) Tat-

bestand(smerkmal) der ausnahmsweisen Bebaubarkeit ist das Vorliegen eines privilegierten Vorhabens.

4. Freilich lassen sich – und zwar im Grunde in allen Rechtsgebieten – auch zwanglos Beispiele für Normen finden, in denen die Bestimmung der Rechtsfolge und insbesondere des Tatbestandes weniger einfach ist als in den unter 1. bis 3. genannten Beispielen. Mitunter besteht dann der „Tatbestand“ in Gestalt der Anwendungssituation nur aus einem einzigen, scheinbar nur beiläufig genannten Begriff, hinter dem dann aber wieder – gegebenenfalls über die Brücke diverser anderer Vorschriften (vgl. auch unten D.) – dennoch eine mehr oder weniger umfangreich beschriebene Lebenssituation steht.⁶

III. Sowohl für die Gesetzesanwendung in der Praxis als auch in der Prüfungssituation im Studium sind Tatbestand und Rechtsfolge im gleichen Maße, wenngleich auf unterschiedliche Weise, bedeutsam:

1. Die Rechtsfolge einer Vorschrift, also die Anordnung, was in einer bestimmten Situation erfolgen soll/darf, ist im Zusammenhang mit den Zielen und Interessen der beteiligten Personen zu sehen. Wurde etwa oben in Fn. 3 als eine Rechtsfolge des § 433 II BGB die Pflicht des Käufers genannt, den Kaufpreis zu bezahlen, so kann man sich leicht vorstellen, dass in einer bestimmten Situation der Verkäufer vor allem das Ziel hat, seinen Kaufpreis zu bekommen – ob die zwischen ihm und dem Käufer geschlossene Vereinbarung juristisch als „Kaufvertrag“ bezeichnet wird, ist ihm mehr oder weniger gleichgültig (ist aber natürlich für die den Fall bearbeitenden Juristen wichtig, da § 433 II BGB die Rechtsfolge nur für die Situation des Kaufvertrags anordnet⁷).

Anders gewendet: Sowohl die Ziele der Verfahrensbeteiligten in der Praxis (Wunsch des Verkäufers, den Kaufpreis zu erhalten; Prüfung durch das Gericht, ob eine Strafbarkeit begründet ist; Interesse des Grundstückseigentümers daran, bauen zu dürfen) als auch die Fallfragen in Klausuren („Hat sich A strafbar gemacht?“; „Kann A von B die Zahlung des begehrten Kaufpreises verlangen?“; etc.) sind durch die Rechtsfolge geprägt. Oder noch einmal anders: Im Rahmen einer Fallbearbeitung ist – insbesondere wenn der Bearbeitervermerk sehr weit gefasst ist und nur danach fragt, „wie die Rechtslage sei“ – ausgesprochen wichtig, von der Rechtsfolge her zu denken. Man muss sich also überlegen, welche Ziele ein Beteiligter verfolgen könnte (exemplarisch für das Zivilrecht: Herausgabe einer Sache, Schadensersatz, Aufwen-

1 Vgl. hierzu bereits in diesem Heft den Beitrag Kudlich/Muckel/Wolf 1 (2 f.).

2 Vgl. auch zum Aufbau der Rechtsnorm ausführlich Rüthers/Fischer/Birk, Rechtstheorie, 12. Aufl. 2022, Rn. 120 ff.

3 § 433 II BGB enthält als Rechtsfolge der Anwendungssituation „Vorliegen eines Kaufvertrags“ die Pflicht des Käufers, den Kaufpreis zu bezahlen.

4 Nebenbei: Wenn Straftatbestände die Strafbarkeit eines bestimmten Verhaltens anordnen (sog. Sanktionsnorm), dann enthalten sie dadurch zumindest inzident auch Verhaltensnormen, da sie durch die Sanktionierung zum Ausdruck bringen, dass man sich nicht in der im Gesetz unter Strafe gestellten Weise verhalten soll.

5 Dass es sich um den „unbeplanten“ Außenbereich, also um einen Bereich handeln muss, für den kein Bebauungsplan gilt, ergibt sich mittelbar aus § 30 I BauGB, der für den Anwendungsbereich eines Bebauungsplanes andere Voraussetzungen an die Bebauung stellt.

6 Vgl. ferner zu den sog. Prinzipien und Generalklauseln, bei denen keine derart klare Gliederung in Tatbestand und Rechtsfolge wie hier beschrieben vorgegeben ist, Wank/Maties, Die Auslegung von Gesetzen, 7. Aufl. 2023, S. 9 f.

7 Selbstverständlich gibt es auch bei anderen (etwa Werk- oder Miet-)Verträgen Zahlungspflichten; diese ergeben sich aber nicht aus § 433 BGB.

dungersatz usw.) und dann nach Vorschriften suchen, welche gerade die begehrte Rechtsfolge enthalten.⁸

2. Hat man dann eine solche Vorschrift gefunden, welche die interessierende Rechtsfolge enthält, so ist zu prüfen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen.⁹ Während die Rechtsfolge – wenn sie denn einmal als solche ausgemacht ist – regelmäßig keine besonderen Probleme aufwirft,¹⁰ wird über (zumindest einzelne) Tatbestandsmerkmale oft Streit bestehen. Juristische Klausurfälle sind regelmäßig so konstruiert, dass auf den ersten Blick nicht ganz eindeutig ist, ob die Voraussetzungen einer Norm erfüllt sind oder nicht. So kann zB in einer Zivilrechtsklausur nach der Feststellung, dass A gegen B einen Anspruch auf Zahlung eines bestimmten Betrages aus einem Kaufvertrag haben könnte (Rechtsfolge), die Prüfung, ob dieser Vertrag überhaupt wirksam zustande gekommen ist (zB wenn die Geschäftsfähigkeit eines Beteiligten fraglich ist oder ein Stellvertreter gehandelt hat) und ob der Vertrag auch noch besteht (oder etwa aufgrund eines Irrtums erfolgreich angefochten werden konnte), nahezu den gesamten übrigen Inhalt der Klausur ausmachen.

IV. Wie einleitend bereits angedeutet, werden mehr oder weniger komplexe Lebens Sachverhalte naturgemäß üblicherweise nicht durch eine einzige kurze Vorschrift erschöpfend behandelt. Vielmehr wird in den Vorschriften auf Begriffe zurückgegriffen, für deren Konkretisierung wiederum andere Vorschriften eine Rolle spielen können. Um noch einmal das gerade in Anfängerveranstaltungen beliebte Beispiel eines Kaufvertrags aufzugreifen: § 433 BGB spricht nur von einem Kaufvertrag – die Voraussetzungen dafür, wann überhaupt ein wirksamer Vertragsabschluss vorliegt, sind in diversen anderen Vorschriften geregelt. Auf diese Art und Weise spielen oftmals zahlreiche Regelungen eines Gesetzes bei der Lösung des Falles zusammen, und das, was als Rechtsfolge bei einer Norm angeordnet wird (zB das Zustandekommen des Vertrages), ist zugleich Tatbestandsvoraussetzung der nächsten Vorschrift (welche die Zahlungspflicht beim Vorliegen eines Vertrages statuiert).

Neben dem Zusammenspiel von verschiedenen Normen, welche ihrerseits in Tatbestand und Rechtsfolge aufgegliedert werden können, arbeitet der Gesetzgeber häufig aber auch mit Vorschriften, welche ohne explizite Anordnung einer Rechtsfolge schlicht Definitionen für häufig verwendete Begriffe enthalten.¹¹ So sind etwa in § 11 StGB in einem Katalog sog. Legaldefinitionen aufgezählt, wer alles ein „Angehöriger“ oder ein „Amtsträger“ im Sinne des StGB sein kann.¹² Ist dann in den entsprechenden Vorschriften die Rede davon, dass die Tat gegenüber einem Angehörigen oder durch einen Amtsträger begangen werden muss, damit die Rechtsfolge eintritt, so können diese Begriffe (als Merkmale des Tatbestandes) mithilfe der Definition näher bestimmt werden.

C. DER AUFBAU VON GESETZEN, INSBESONDERE DAS ZUSAMMENSPIEL VON ALLGEMEINEM UND BESONDEREM TEIL

I. Wie oben bereits erwähnt, ergibt sich die Lösung eines Falles vielfach nicht aus einer, sondern nur aus dem Zusammenspiel vieler Normen. Welche dies im Einzelnen sind, kann jedoch nur geprüft werden, wenn man die Normen überhaupt kennt bzw. zumindest findet. Oftmals ist in der

Klausur nur (mehr oder weniger) klar, in welchem Gesetz (etwa dem BGB, dem StGB oder dem GG) sich die Lösung wohl finden lässt, nicht jedoch an welcher Stelle genau. Um hier sinnvoll suchen zu können,¹³ muss man sich vergegenwärtigen, dass Gesetze (natürlich!) thematisch mehr oder weniger geordnet sind. So sind zB im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Vorschriften, welche die sog. öffentlich-rechtlichen Verträge regeln, zusammenhängend in §§ 54 ff. VwVfG angeordnet; entsprechendes gilt im Zivilrecht etwa für die Vorschriften über den Kauf (§§ 433 ff. BGB) oder im Strafrecht für die Strafvorschriften im Zusammenhang mit Brandstiftungen (§§ 306 ff. StGB).

Für die Klausur bedeutet dies zweierlei: Zum einen ist es bereits bei der Vorbereitung auf Prüfungen und überhaupt beim Erlernen eines Rechtsgebietes hilfreich, sich einen Überblick über das Gesetz zu verschaffen, indem man etwa das Inhaltsverzeichnis aufmerksam liest.¹⁴ In der Klausursituation selbst sollte man, zumindest wenn man einen bestimmten Regelungskomplex nicht sehr sicher beherrscht, auch immer im Umfeld der Norm, die man gerade anwendet, zumindest kurz „herumlesen“ (also zB die übrigen Absätze der angewendeten Vorschrift tatsächlich lesen, die jeweils nachfolgenden Vorschriften zumindest querlesen oder einen Blick auf ihre Überschriften werfen), um nicht zu übersehen, dass möglicherweise für die gerade vorliegende Situation Sonderregelungen bzw. Ausnahmen bestehen.

II. Freilich sind in der Fallbearbeitung nicht nur jeweils Vorschriften, die zu einem bestimmten thematischen Komplex nah beieinander angeordnet sind, heranzuziehen, sondern das Zusammenspiel kann sich gleichsam durch das gesamte Gesetz ziehen. Hat man zB in einer Strafrechtsklausur zu prüfen, ob eine als möglicherweise erfüllt ins Auge gefasste versuchte Brandstiftung nach § 306 StGB überhaupt strafbar ist,¹⁵ so ist der Ausgangspunkt bei § 23 I StGB zu nehmen. Dieser lautet:

„Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt.“

Rechtsfolge ist also die – hier gerade interessierende – Strafbarkeit des Versuchs. Tatbestandliche Voraussetzung hierfür ist alternativ die ausdrückliche Anordnung der Strafbarkeit (an der es in § 306 StGB fehlt) oder aber die Eigenschaft als

8 Das „Aufsuchen“ möglicher für die Parteien interessanter Rechtsfolgen kann vor allem im Zivilrecht eine Rolle spielen. Exemplarisch zum zivilrechtlichen Schadensersatz, Wank/Maties Auslegung, 7. Aufl. 2023, S. 4 f. Dagegen ist in Strafrechtsklausuren regelmäßig nur danach gefragt, wie sich die Beteiligten strafbar gemacht haben – infrage steht damit von vornherein nur diese einzige Rechtsfolge.

9 Vgl. zum formalen Aufbau einer solchen Prüfung im sog. Gutachtenstil in diesem Heft den Beitrag Valerius 45 (46 ff.).

10 Dies nicht zuletzt auch deswegen, weil die Rechtsfolgen im Studium bis zum Ersten Staatsexamen nur eine untergeordnete Rolle spielen: So ist etwa die konkrete Bemessung einer Strafe (Rechtsfolge Strafbarkeit) regelmäßig kein Prüfungsgegenstand und in vielen Bundesländern nicht einmal Lehrstoff.

11 Vgl. Wank/Maties Auslegung, 7. Aufl. 2023, S. 19 ff., der zudem auf die sog. Verweisungen, bei denen eine Norm eine andere für entsprechend anwendbar erklärt, und sog. Fiktionen eingeht, bei der es sich um ein spezielles Mittel der Verweisung handelt, bei dem der Gesetzgeber durch die Worte „gilt als“ deutlich macht, dass es für einen bestimmten Fall bereits einen Rechtssatz gibt, vgl. S. 30 ff.

12 Wank/Maties Auslegung, 7. Aufl. 2023, S. 20; vgl. auch Rütters/Fischer/Birk Rechtstheorie, 12. Aufl. 2022, Rn. 131a f.

13 Neben den Ausführungen im Folgenden sollte man hier auch die Bedeutung der Stichwortverzeichnisse am Ende der Gesetzessammlungen nicht unterschätzen!

14 Vgl. hierzu auch in diesem Heft den Beitrag Steffahn 61 (62).

15 Diese Frage ist in einer Klausur explizit zu behandeln, weil im Gegensatz zu vollendeten Straftaten versuchte Straftaten nicht immer, sondern nur in manchen (wenngleich zahlreichen) Fällen überhaupt unter Strafe stehen.

Verbrechen. Wann eine Straftat ein Verbrechen (und nicht nur ein sog. Vergehen) ist, ergibt sich wiederum aus § 12 I StGB: Dort setzt die Definition für ein Verbrechen voraus, dass im Gesetz eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe für die Tat vorgesehen ist. Diese Mindeststrafe von einem Jahr als gleichsam „Tatbestandsvoraussetzung“ des § 12 I StGB ist wiederum in § 306 I StGB als Rechtsfolge angeordnet („... wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft“). Prüft man also in einem Gutachten, ob sich der Täter wegen versuchter Brandstiftung strafbar gemacht hat, so kann im Prüfungspunkt „Strafbarkeit des Versuchs“ festgestellt werden, dass – für den hypothetischen Fall, dass die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind – der Versuch auch strafbar wäre. Ob freilich die Tatbestandsmerkmale der (versuchten) Brandstiftung überhaupt vorliegen, wäre in der Prüfung dann der nächste Schritt.

III. Die oben angeführten Beispiele und insbesondere die vorhergehenden Ausführungen zu B. zeigen bereits, dass in Gesetzen häufig bestimmte Fragen, die für eine Vielzahl von Einzelfällen gelten, nicht bei jeder dieser Einzelnormen angeordnet, sondern einmal mit allgemeiner Geltung festgeschrieben sind. So gilt die oben genannte Vorschrift des § 23 I StGB für *alle* Verbrechen, sodass bei allen Straftatbeständen des Besonderen Teils, welche eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe haben, auf eine eigene gesetzliche Anordnung der Versuchsstrafbarkeit verzichtet werden kann. Auch die oben genannten Legaldefinitionen für bestimmte, im Gesetz häufiger auftauchende Begriffe finden sich (nicht immer, aber häufig) am Beginn des Gesetzes. So etwa im StGB die oben bereits genannte Definitionssammlung des § 11 StGB oder aber auch im BGB die Definition dessen, was eine Sache ist, in § 90 BGB^{16, 17}. Man könnte mit einem Bild aus der Mathematik auch sagen: Die allgemeinen Regeln sind gleichsam „vor die Klammer gezogen“ und gelten in dieser Weise einheitlich für den gesamten Rest des jeweiligen Gesetzes.¹⁸ Man spricht insoweit auch von der Unterscheidung zwischen dem Allgemeinen und dem Besonderen Teil eines Gesetzes. Eine solche Konstruktion aus Allgemeinem Teil und Besonderem Teil bzw. Besonderen Teilen ist typisch für eine moderne und rationale Gesetzgebung.¹⁹

Beispiele lassen sich plastisch und unmittelbar einsichtig aus allen Rechtsbereichen benennen:

- So ist etwa im StGB der Rechtfertigungsgrund der Notwehr im Allgemeinen Teil geregelt und gilt – soweit gedanklich vorstellbar – für alle Straftaten, sodass der Gesetzgeber darauf verzichten konnte, bei allen einzelnen Delikten (zB Sachbeschädigung, Körperverletzung, Totschlag ...) eigens anzuordnen, dass der Täter gerechtfertigt und damit straflos ist, wenn er die Tat in Notwehr begeht.
- Im Öffentlichen Recht könnte man gleichsam das gesamte VwVfG, welches die Verwaltungsorganisation und das Verwaltungsverfahren regelt, als „großen Allgemeinen Teil“ bezeichnen, der – soweit sein Anwendungsbereich reicht (vgl. § 1 VwVfG) und keine Ausnahmen angeordnet werden – für das Bau- und Gaststättenrecht ebenso gilt wie für das Immissionsschutz- und Ausländerrecht.
- Im Zivilrecht bildet das 1. Buch des BGB (welches in seiner ursprünglichen Konzeption die Systematik aus Allgemeinem Teil und Besonderen Teilen in besonders brillanter Weise verwirklichte) den Allgemeinen Teil, in dem beispielsweise geregelt ist, unter welchen Voraussetzungen eine Willenserklärung rechtswirksam

ist. Diese Vorschriften gelten zumindest grundsätzlich sowohl für schuldrechtliche Verträge (2. Buch, Schuldrecht) oder sachenrechtlich relevante Erklärungen (3. Buch, Sachenrecht) als auch für das Familien- (4. Buch) und das Erbrecht (5. Buch).²⁰ Im Vertragsrecht ist dieses System sogar noch weiter ausgebaut, indem innerhalb des 2. Buches des BGB noch einmal zwischen einem Allgemeinen Teil und einem Besonderen Teil des Schuldrechts unterschieden wird.²¹

IV. Das folgende Beispiel mag das Zusammenspiel von Vorschriften aus dem Allgemeinen und dem Besonderen Teil für den Bereich des Strafrechts noch einmal näher illustrieren:

T entdeckte beim Skifahren eine Frau, die bewusstlos in einer Gletscherspalte lag. T hielt auf die Entfernung für möglich, dass es sich um seine Frau handelte, die auf der gleichen Abfahrt unterwegs war. Er wollte sofort Hilfe holen, wurde aber von seinem Freund F dazu überredet, „diese Chance, wieder frei und ungebunden zu werden, nicht verstreichen zu lassen“. F hatte zu diesem Zeitpunkt aufgrund des übermäßigen Genusses von „Jagertee“ bereits eine BAK von 2,5‰. T und F kümmerten sich nicht um die Frau, sodass diese erfor. Die späteren Ermittlungen ergaben, dass es sich gar nicht um Ts Frau gehandelt hatte, dass die Fremde aber hätte gerettet werden können, wenn T die Bergwacht alarmiert hätte. Welche Informationen in diesem Sachverhalt sind für Fragen des Besonderen, welche für Fragen des Allgemeinen Teils von Bedeutung?²²

Zum **Besonderen Teil** gehört die Frage, wegen welcher Delikte sich T und F gegebenenfalls strafbar gemacht haben könnten, weil sie jemanden liegen ließen, der infolgedessen zu Tode kam. Hier kämen in Betracht:

- § 323c StGB (unterlassene Hilfeleistung),
- § 221 StGB (Aussetzung) sowie
- §§ 223 ff., 211 f. StGB (Körperverletzung bzw. Totschlag oder gar Mord, jeweils durch Unterlassen).

Zum **Allgemeinen Teil** dagegen gehören die weiteren Spezifika des Falles, also namentlich die Tatsachen, dass

- nur ein Unterlassen, kein aktives Tun vorlag (vgl. § 13 StGB, der die Voraussetzung einer Verantwortlichkeit für Unterlassen näher regelt),
- T dachte, das Opfer sei seine Ehefrau (vgl. einerseits § 13 StGB, der fordert, dass man beim Unterlassen für den

16 Auf den ersten Blick mag man stutzen, wenn die Rede davon ist, dass ein § 90 „am Beginn des Gesetzes“ steht – gemessen an der großen Gesamtzahl von Paragraphen im BGB befindet sich § 90 BGB aber immer noch deutlich „am Anfang“ des Bürgerlichen Gesetzbuches.

17 Soweit es in Legaldefinitionen heißt: „... im Sinne dieses Gesetzes“, gelten die Legaldefinitionen nur für das Gesetz, in dem sie stehen, nicht notwendig auch für andere Gesetze. § 90 BGB dürfte daher nicht zwingend auch eine gültige Definition für den Begriff der Sache im Strafrecht darstellen. Es spricht allerdings viel dafür, dass die entsprechenden Begriffe (im Interesse einer harmonischen Gesamtrechtsordnung) in unterschiedlichen Gesetzen zumindest sehr ähnlich verstanden werden, wenn keine überwiegenden Argumente für ein abweichendes Verständnis bestehen. Vgl. zum sog. Prinzip der Einheit der Rechtsordnung Rütters/Fischer/Birk Rechtstheorie, 12. Aufl. 2022, Rn. 145 ff.

18 Man könnte in diesem Zusammenhang auch von einem Baukastenprinzip sprechen, vgl. Wank/Maties Auslegung, 7. Aufl. 2023, S. 23 f.

19 Ergänzend Rütters/Fischer/Birk Rechtstheorie, 12. Aufl. 2022, Rn. 129.

20 Im Familien- und insbesondere auch im Erbrecht werden diese allgemeinen Regeln freilich teilweise modifiziert, da es sich um höchstpersönliche Erklärungen handelt. 21 Somit stehen im Allgemeinen Teil (1. Buch) die Vorschriften, die für alle Willenserklärungen gelten; im allgemeinen Schuldrecht (1. Teil des 2. Buches (Abschnitte 1–6)) befinden sich Regelungen, die für alle Arten von schuldrechtlichen Verträgen gelten; im Besonderen Teil des Schuldrechts (2. Teil des 2. Buches (Abschnitt 7)) sind dann Regelungen jeweils für einzelne Vertragstypen (also Mietvertrag, Werkvertrag, Kaufvertrag usw.) enthalten.

22 Beispiel nach Kudlich, Strafrecht Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2024, Fall 23.

Nichteintritt des Erfolges einzustehen hat, sog. Garantienpflicht; andererseits § 22 StGB, der für den Versuch genügt, wenn der Täter „nach seiner Vorstellung von der Tat“ unmittelbar ansetzt, mithin also dazu führt, dass ein Irrtum des Täters zu seinen Lasten strafbarkeitsbegründend wirken kann),

- F dem T zuriet, seine vermeintliche Frau liegen zu lassen (vgl. § 26 StGB zur Anstiftung) und dass
- F bei Erteilung seines Rates bereits erheblich alkoholisiert war (vgl. §§ 20, 21 StGB, die einen Schuldabschluss oder aber zumindest eine verminderte Schuldfähigkeit anerkennen, wenn der Täter bei der Tat aus bestimmten biologisch-psychologischen Gründen sein Unrecht nicht erkennen kann).²³

D. DIE NORMENHIERARCHIE IM RECHTSSTAAT

I. Das oben genannte Beispiel des Verwaltungsrechts mit dem „Allgemeinen Teil“ im Verwaltungsverfahrensgesetz und „verschiedenen Besonderen Teilen“ in den besonderen Verwaltungsgesetzen (Baurecht, Gaststättenrecht usw.) macht bereits deutlich, dass das Zusammenspiel von Normen bei der Rechtsanwendung sich nicht auf ein Gesetz beschränken muss, sondern sich auch über verschiedene Gesetze hinweg abspielen kann. Beim speziellen Beispiel des Verwaltungsrechts ist diese Aufgliederung eine ganz bewusste, und die verschiedenen Gesetze stehen grundsätzlich gleichgeordnet nebeneinander. Ihre Regelungen ergänzen sich damit grundsätzlich, soweit nicht eine Regelung der anderen als „speziellere“ vorgeht.²⁴

Ganz ähnliche Beispiele lassen sich aber auch aus dem Zivil- und Strafrecht finden: So gelten etwa nach herrschender Meinung aufgrund des Postulats der sog. Einheit der Rechtsordnung zivilrechtliche Rechtfertigungsgründe (wie die §§ 228 oder 904 BGB) auch im Strafrecht, und das strafrechtliche Merkmal der „Fremdheit einer Sache“²⁵ soll sich nach der zivilrechtlichen Eigentumsordnung bestimmen.

II. Normen in verschiedenen Gesetzen können jedoch nicht nur ergänzend nebeneinander, sondern unter Umständen auch in einem Rangverhältnis zueinander stehen. Das „einfache Gesetzesrecht“, wie es sich in den meisten Gesetzen findet, die im Studium behandelt werden und in der Praxis eine Rolle spielen, steht dabei gewissermaßen „in der Mitte der Normenhierarchie“: Unter solchen Gesetzen im formellen Sinn (dh den von den Parlamenten erlassenen Gesetzen) stehen untergesetzliche Rechtsnormen, die von Regierung, Verwaltung oder verschiedenen Selbstverwaltungskörperschaften erlassen werden können (sog. Verordnungen oder Satzungen); über dem formellen Gesetzesrecht steht die Verfassung, dh insbesondere: das Grundgesetz.

Dieses Rangverhältnis ist nicht nur für die Geltung einer Rechtsnorm insoweit von Bedeutung, als sie bei einem Verstoß gegen höherrangiges Recht regelmäßig unbeachtlich oder sogar nichtig ist. Vielmehr gibt das jeweils höherrangige Recht dem jeweils untergeordneten Normgeber auch inhaltlich bereits einen gewissen Gestaltungsrahmen vor, den dieser regelmäßig nicht zu überschreiten bemüht sein wird. Exemplarisch: Wenn ein Bundesgesetz erlassen wird, so wird sich der Gesetzgeber idealerweise schon vorher überlegen, ob damit in unzulässiger Weise die Verfassung (zB die Kompetenzordnung zwischen Bund und Ländern oder die

Grundrechte einzelner Bürger) verletzt wird. Umgekehrt ist der Inhalt dieses Bundesgesetzes zu beachten, wenn und soweit etwa dem Bundesverordnungsgeber zugestanden wird, eine Regelungsmaterie durch eine Rechtsverordnung (als von der Exekutive gesetzte Rechtsnorm) näher zu gestalten.²⁶

III. Neben dieser gewissermaßen klassischen Trias von Verfassungsrecht, einfachem Gesetzesrecht und untergesetzlichen Rechtsnormen stehen auch noch andere denkbare Rechtsquellen, deren Einordnung in die Normenpyramide etwas komplizierter sein kann:

1. Bestimmte Rechtsbereiche sind durch sog. Gewohnheitsrecht (dh lang dauernde, ständige, gleichmäßige und allgemeine Übung, die von der Überzeugung der beteiligten Verkehrskreise getragen ist – *consuetudo et opinio iuris*) oder aber durch „Richterrecht“ geprägt (dh durch eine mehr oder weniger gefestigte und fortgeführte Rechtsprechung, welche in Bereichen ohne hinreichend genaue gesetzliche Regelung dem rechtsunterworfenen Bürger wenigstens eine gewisse Orientierungssicherheit gewähren kann). Dabei ist die Abgrenzung, wie lange „noch“ von Richterrecht und „ab wann schon“ von Gewohnheitsrecht gesprochen werden kann, im Einzelfall schwierig. Ob und inwiefern der Richter überhaupt befugt ist, Gewohnheitsrecht anzuwenden oder gar „Richterrecht“ zu schaffen, ist im Einzelnen ein komplexes Problem; andererseits ist der Richter verpflichtet, auf ein zulässiges Anrufen des Gerichts hin in die eine oder andere Richtung eine Entscheidung zu treffen, und wo verlässliche gesetzliche Grundlagen fehlen, muss er diese Entscheidung noch stärker als sonst selbst entwickeln (ohne dabei freilich

23 Eine ausführliche Lösung würde vorliegend den Rahmen sprengen. Für diejenigen, die es aber interessiert, falls sie auch selbst mal mit Frau und Freund zum Skifahren wollen, ganz knapp: T hat sich mangels tatsächlich vorliegender Verantwortlichkeit für das Opfer zwar nicht wegen eines vollendeten, aber wegen eines versuchten Tötungsdelikts durch Unterlassen (§ 13 StGB) strafbar gemacht. Ob das ein Totschlag (§ 212 StGB) oder ein Mord (§ 211 StGB) war, ist aufgrund des knappen Sachverhalts schwer zu beurteilen. Daneben hat er auch eine unterlassene Hilfeleistung begangen; ob diese neben dem versuchten Tötungsdelikt noch eigenständig bestraft werden muss, wird unterschiedlich beurteilt. F hat den T zu dem versuchten Tötungsdelikt angestiftet und auch selbst eine unterlassene Hilfeleistung begangen. Eine BAK von 2,5% führt dabei regelmäßig noch zu keinem Ausschluss der Schuldfähigkeit, sehr wohl aber zu ihrer Einschränkung mit der Folge einer möglichen Strafmilderung. Allerdings hängt das im Detail vom Einzelfall ab, weil hier keine starren Alkoholwertgrenzen gelten.

24 Insoweit geht es also um keine Stellung innerhalb der Normenhierarchie, sondern um (teils mehrfache) Stufungen im Abstraktionsgrad: Was zB ein Spezialgesetz aus dem Bereich des Wirtschaftsverwaltungsrechts (zB das GaststättenG) nicht regelt, kann in der – umfassenderen, gleichsam als „Mutter“ des gesamten Wirtschaftsverwaltungsrechts anzusehenden – Gewerbeordnung geregelt sein; wo auch sie schweigt, kommt subsidiär das VwVfG zum Zuge. Insofern ist das allgemeine Gesetz eine Auffangordnung für das Spezialgesetz. Im Kollisionsfall geht das speziellere Gesetz dem allgemeinen vor (*lex specialis derogat legi generali*).

25 ZB in den Tatbeständen zum Diebstahl und zur Sachbeschädigung.

26 Vgl. auch Art. 80 GG, wonach ein Gesetz, welches die Verwaltung zum Erlass konkreter rechtlicher Regelungen in Gestalt sog. Verordnungen ermächtigt „Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung“ enthalten muss. Nur hingewiesen sei allerdings darauf, dass es nicht nur Einwirkungen höherrangigen Rechts auf niederrangige Normen gibt – vielmehr ist der Einfluss bidirektional: Es gibt eine Reihe von Beispielen dafür, dass der einfache (Bundes-)Gesetzgeber die Verfassung ausgestalten kann. Er ist zum einen „Erstinterpret der Verfassung“ (Kirchhof), zum andern schreibt er sie dort fort, wo die Verfassung allein leerlässt. Dies gilt insbesondere im Bereich der sog. normgeprägten Grundrechte: Art. 6 I GG („Ehe“) kann im Staat-Bürger-Verhältnis erst dann Wirkungen entfalten, wenn der einfache Gesetzgeber ein Familienrecht geschaffen hat, das dem Tatbestandsmerkmal „Ehe“ Konturen gibt und den Grundrechtsträgern überhaupt erst das Eingehen einer Ehe ermöglicht. Gleiches gilt für Art. 14 I GG („Eigentum und Erbrecht“), wo die Verfassung es dem Gesetzgeber ausdrücklich aufgibt, „Inhalt und Schranken“ des Grundrechts (!) zu bestimmen (wo sich aber umgekehrt das Bundesverfassungsgericht durchaus vorbehalt zu prüfen, ob diese Ausgestaltungen im Einzelfall die grundsätzliche verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie hinreichend berücksichtigen).

mit den gegebenenfalls tatsächlich feststehenden gesetzlichen Regelungen in Widerspruch zu geraten).

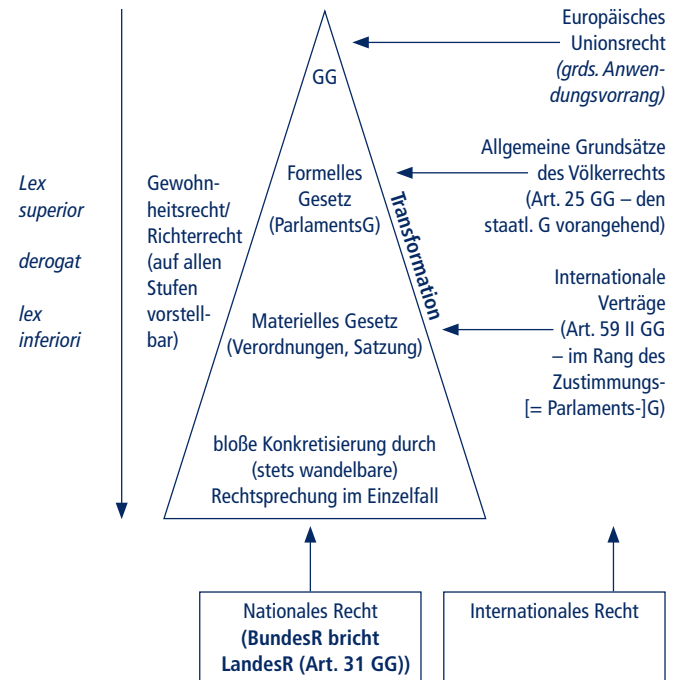
Soweit Gewohnheitsrecht oder Richterrecht anerkannt ist, steht es auf derselben Stufe wie das dadurch ergänzte Gesetzesrecht. Exemplarisch: Werden bestimmte verfassungsrechtliche Grundsätze (wie etwa die Prüfung des sog. Verhältnismäßigkeitsprinzips) in Ergänzung des geschriebenen Grundgesetzes angewandt, so kommt ihnen auch Verfassungsrang zu; wo dagegen das Richterrecht „nur“ einfaches Gesetzesrecht ergänzt (wie etwa vielfach im Arbeitsrecht²⁷), steht das Richterrecht auf der gleichen Stufe wie das einfache Gesetzesrecht usw.

2. Daneben sind noch internationale Regelungen zu beachten. In der hier gebotenen Kürze und Vereinfachung lässt sich dazu Folgendes feststellen:

■ Das sog. Europarecht²⁸ steht zwar nicht im eigentlichen Sinne „über“ nationalen Regelungen (und lässt sich damit in der Normenhierarchie nicht ganz klar verankern), ist aber nach der auch in Deutschland gebilligten Auffassung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) aufgrund der besonderen institutionalisierten Rechtsform der Europäischen Union grundsätzlich mit einem Anwendungsvorrang gegenüber dem nationalen Recht ausgestattet. Soweit europäisches und nationales Recht kollidieren, muss daher das nationale Recht im Einzelfall zurücktreten. Dies kann im Grundsatz sogar für nationales Verfassungsrecht gelten, wobei das deutsche Verfassungsgericht sich insoweit vorbehält, einen entsprechenden Anwendungsbereich nur anzuerkennen, solange hierdurch nicht in grundlegende Prinzipien des deutschen Verfassungsrechts eingegriffen wird. Anders als der Geltungsvorrang (der in der innerstaatlichen Normenhierarchie zur Unwirksamkeit der niederrangigen Norm selbst und damit zu deren absoluter Nichtigkeit führt) wirkt der Anwendungsvorrang immer nur punktuell. Er führt dazu, dass eine Norm im jeweiligen Einzelfall nicht angewendet werden darf, wohl aber in allen anderen Fällen. Sie bleibt also wirksam.

■ (Sonstige) Völkerrechtliche Regelungen, dh insbesondere völkerrechtliche Verträge, gelten grundsätzlich nur, soweit sie in nationales Recht umgesetzt (dualistisches Konzept) bzw. mit einem innerstaatlichen Anwendungsbefehl versehen werden (monistisches Konzept). Innerhalb der innerstaatlichen Normenhierarchie gelten sie dann (nur) mit dem Rang, den der entsprechende Umsetzungsakt hat. Dies führt dazu, dass im Grundsatz selbst so zentrale völkerrechtliche Abkommen wie die Europäische Menschenrechtskonvention in Deutschland an sich „nur“ mit dem Rang einfachen Gesetzesrechts gelten. Freilich ist bei der Auslegung bei (scheinbaren) Wertungswidersprüchen grundsätzlich davon auszugehen, dass der deutsche Gesetzgeber die durch internationale Verträge entstandenen Verpflichtungen erfüllen möchte. Wenn das Gegenteil nicht eindeutig belegt ist, wird man deshalb im Regelfall das deutsche Recht so auszulegen haben, dass es von der Bundesrepublik abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen nicht widerspricht. Das gebietet auch das Grundgesetz: Die Verfassungsentscheidung zugunsten einer offenen Staatlichkeit (Klaus Vogel) gebietet auch dort eine völkerrechtsfreundliche Auslegung innerstaatlichen Rechts einschließlich des Verfassungsrechts (Grundrechte!), wo sich der jeweilige innerstaatliche Normgeber der völkerrechtlichen Bindungen nicht bewusst war.

3. Zusammengefasst lässt sich somit die Normenhierarchie – unter Berücksichtigung einzelner weiterer Feinheiten, die an dieser Stelle die Darstellung aber unbotmäßig überfrachten würden – grob wie folgt darstellen:



E. FAZIT UND BEDEUTUNG IN DER KLAUSUR

I. Die Rechtsordnung besteht mithin aus einer Vielzahl von einzelnen Normen, die zu entsprechenden Gesetzen zusammengefasst sind. Dabei gibt es eine rechtsstaatliche Normenhierarchie, an deren Spitze (jedenfalls soweit das innerstaatliche Recht betroffen ist) die Verfassung und an deren Ende die untergesetzlichen Regelungen stehen. Innerhalb der einzelnen Gesetze ist der Gesetzgeber regelmäßig um eine thematisch geordnete Behandlung der miteinander zusammenhängenden Fragen bemüht. Häufig wird als Regelungsmodell ein „Allgemeiner Teil“ gleichsam „vor die Klammer gezogen“. Die jeweiligen Einzelnormen bestehen häufig aus Tatbestand (dh Anwendungsvoraussetzungen) und Rechtsfolge; solche Normen werden teilweise jedoch auch durch Hilfsnormen ergänzt, die etwa nur Legaldefinitionen oder Ähnliches enthalten.

II. Die größte Rolle in einer „normalen“ Klausur spielt die Arbeit mit der konkreten Norm: Gegebenenfalls ist aufgrund der von den Beteiligten verfolgten Ziele erst einmal herauszufinden, welche Norm überhaupt die begehrte Rechtsfolge gewähren könnte; im Anschluss sind dann ihre tatbestandlichen Voraussetzungen – die ihrerseits gegebenenfalls wieder auf den Rechtsfolgen anderer Normen oder auf Legaldefinitionen beruhen – zu prüfen.

²⁷ Vgl. Beispiel hierzu bei Wank/Maties Auslegung, 7. Aufl. 2023, S. 8.

²⁸ Dh hier: Das Recht der Europäischen Union. Davon zu unterscheiden ist insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) als völkerrechtlicher Vertrag, vgl. dazu sogleich im Text. Die EMRK ist dem Europarat zuzuordnen. Der Europarat ist nicht mit der Europäischen Union zu verwechseln, er stellt ein eigenständiges internationales Konstrukt dar. Ebenso wenig hat der Europarat mit dem „Rat der Europäischen Union“ oder dem „Europäischen Rat“ zu tun, da diese Institutionen der Europäischen Union sind; die begrifflichen Ähnlichkeiten sind durchaus trügerisch.

Die Systematik ganzer Gesetze ist zum einen aufgrund des erforderlichen Zusammenspiels diverser Normen für die Falllösung von Bedeutung. Außerdem kann auch für die Auslegung einzelner Normen der Gesamtkontext, in dem die Vorschrift steht, wichtig sein (sog. systematische Auslegung²⁹).

III. Die rechtsstaatliche Normenhierarchie ist zum einen zentrales Thema in den (häufig die Anfängerveranstaltung im öffentlichen Recht prägenden) verfassungsrechtlichen Klausuren, in denen es um die Vereinbarkeit von einfachgesetzlichen Regelungen mit dem Grundgesetz geht.³⁰ Darüber hinaus kann aber auch sonst die Normenhierarchie bei der Auslegung von Vorschriften eine Rolle spielen, wenn man

davon ausgeht, dass die jeweils nachgeordnete Norm im Zweifel so zu verstehen ist, dass sie mit übergeordnetem Recht nicht kollidiert.³¹

²⁹ Vgl. dazu bereits die Ausführungen in dem Beitrag Maties 39 (43 f.).

³⁰ In einer solchen Klausur sind dann natürlich bei der Prüfung, welches Grundrecht möglicherweise einschlägig oder sogar verletzt sein könnte, auch wieder die Grundsätze über die Arbeit mit einzelnen Normen (Tatbestand und Rechtsfolge usw.) von Bedeutung.

³¹ Für den Bereich des Verfassungsrechts spricht man hier auch von der sog. verfassungskonformen Auslegung des einfachen Gesetzesrechts, welche besagt, dass unter verschiedenen grundsätzlich denkbaren Auslegungsvarianten einer Norm jedenfalls diejenige nicht einschlägig ist, die mit der Verfassung kollidiert; vgl. dazu bereits auch den Beitrag Maties 39 (43 f.). Den gleichen Wirkungsmechanismus haben auch die europarechtskonforme Auslegung und die völkerrechtskonforme Auslegung.

RECHT UND STUDIUM EIN STREIFZUG DURCH DIE GESCHICHTE DES RECHTSWISSENSCHAFTLICHEN STUDIUMS

Professor Dr. Christian Hattenhauer, Heidelberg*

„... oder zum wenigsten fünf jar lang im rechten studiert“ – Ein Streifzug durch die Geschichte des rechtswissenschaftlichen Studiums

Die Geburt des rechtswissenschaftlichen Studiums¹ erfolgte um die Wende zum 12. Jahrhundert: In Bologna begann die moderne Rechtswissenschaft mit der wissenschaftlichen Bearbeitung des *Corpus iuris civilis* des oströmischen Kaisers Iustinian I. (um 482–565). Bis Ende des 18. Jahrhunderts folgte das rechtswissenschaftliche Studium von Coimbra bis Königsberg, von Leiden bis Neapel im Wesentlichen den Strukturen, die sich in Bologna entwickelt hatten. Auf preußische Justizreformen geht das deutsche Sondermodell mit einer staatlichen Justizeingangsprüfung zum Referendariat und dem Berufsbild des Volljuristen zurück. An diesem bewährten System haben die letzten Reformen nichts Grundsätzliches geändert. Insbesondere konnte eine „Bolognaisierung“ bisher verhindert werden.

A. „HERRLICHSTES WERK UND ALLERHEILIGSTER TEMPEL“ – IUSTINIANS GESETZESWERK²

Kaiser Iustinian I. stellte in der Spätantike die römische Herrschaft für kurze Zeit wieder in dem Umfang her, in dem sie vor dem Ende des weströmischen Reiches (476) bestanden hatte. Nicht nur als Feldherr, sondern auch als Gesetzgeber wollte und sollte er in die Geschichte eingehen. Sein, erst im 16. Jahrhundert als *Corpus iuris civilis* bezeichnetes, Gesetzeswerk umfasste zunächst drei Teile: *Codex Iustinianus*, Institutionen und Digesten traten zwischen 529 und 534 in Kraft. Der *Codex* (529 und in Überarbeitung 534) enthält die römischen Kaisergesetze von Hadrian (76–138) bis Iustinian selbst. Die Institutionen (533) waren ein Anfängerlehrbuch für den Rechtsunterricht auf Grundlage der Institutionen (um 161) des Rechtslehrers Gaius (2. Jh. n. Chr.). Später kamen als vierter Teil die *Novellae (leges Iustiniani)* hinzu, Gesetze Iustinians nach Abschluss des *Codex*, die nicht mehr amtlich, sondern privat gesammelt wurden.

Den wichtigsten und umfangreichsten Teil des *Corpus iuris civilis* bilden die 533 in Kraft gesetzten Digesten (lat. *Digesta* = das Geordnete) oder Pandekten (gr. *Pandektai* = das Allumfassende), eine Sammlung von Fragmenten aus 207 Schrif-

ten von 38 römischen Juristen der klassischen Zeit (50 v. bis 250 n. Chr.). Im Zuge seines ausgeprägten Klassizismus griff Iustinian auf die große Zeit der römischen Jurisprudenz zurück – in einer griechisch geprägten Kultur auf lateinische Texte von Juristen, die mehr als 300 Jahre zuvor gelebt hatten. Die vom Kaiser Ende 530 mit der Gesetzgebungsarbeit betrauten Juristen – in der Mehrzahl Rechtslehrer und hohe Anwälte unter dem Vorsitz des Justizministers Tribonian – sollten den gesammelten Rechtsstoff in den Digesten „als herrlichstes Werk errichten und ihn gleichsam zu einem eigenen und allerheiligsten Tempel der Gerechtigkeit weihen“ (*Constitutio Deo Auctore* 5). Dazu zerlegten sie die klassischen Texte, meist Gutachten oder Kommentare, und stellten sie in nur drei Jahren geordnet in 50 Büchern zusammen. Iustinian hatte die Zahl 50 nicht zufällig vorgegeben. Sie entsprach christlich-jüdischer Zahlensymbolik: 50 ist 7 (die Vollendung) mal 7 plus 1 (das Unteilbare, das Göttliche). Die Glättung und unumgängliche Anpassung der klassischen Texte an die in Byzanz herrschenden Rechtsverhältnisse erfolgte durch Interpolationen, deren Offenlegung noch die moderne romanistische Forschung intensiv beschäftigen sollte. Zu einem unschätzbaren Verlust klassischer Rechtsquellen führte Iustinians Befehl, die nicht verwendeten Stellen (etwa 80%) zu vernichten.

Die Teile des *Corpus iuris civilis* traten zunächst in Ostrom in Kraft. In Italien wurden sie nach Iustinians Sieg über die Ostgoten im Jahr 554 eingeführt, ihre Geltung endete aber

* Der Autor ist Ordinarius für Bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und dort Direktor am Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft. Die Fußnotenbelege sind knappgehalten.

¹ Umfassend zur Geschichte und Reform der europäischen und deutschen Juristenausbildung von der Antike bis heute die Einzelbeiträge in Baldus/Finkenauer/Rüfner, Juristenausbildung in Europa zwischen Tradition und Reform, 2008, (komplementäre) Neuausgabe: Bologna und das Rechtsstudium, 2011, vgl. dort (auch zu den Entwicklungen in weiteren europäischen Ländern) Rüfner, Historischer Überblick: Studium, Prüfungen, Berufszugang der Juristen in der geschichtlichen Entwicklung, 2008, S. 3–31.

² Dazu statt vieler Kunkel/Schermaier, Römische Rechtsgeschichte, 14. Aufl. 2005, S. 208–235; Waldstein/Rainer, Römische Rechtsgeschichte, 12. Aufl. 2024, S. 297–309.

bereits im Jahr 568 mit der Eroberung Nord- und Mittelitaliens durch die Langobarden. Während in Ostrom das gesamte iustinianische Gesetzeswerk gepflegt und unterrichtet wurde, blieben im Westen nur *Codex*, Institutionen und einige Novellen bekannt. Die Digesten gerieten in Vergessenheit. Sie waren für die damaligen Bedürfnisse zu komplex. Die frühmittelalterlichen italienischen Rechtsschulen pflegten nur das Elementarwissen. Man begnügte sich mit dem Bildungskanon, den Bischof Isidor von Sevilla (um 560–636) in seinen „Etymologien“ festgelegt hatte: Unter den sieben freien Künsten bildeten Grammatik, Rhetorik und Logik (oder Dialektik) den „Dreiweg“ (*trivium*). Auf die Trivialbildung folgte der „Vierweg“ (*quadrivium*) mit Arithmetik, Musik, Geometrie und Astronomie. Eine eigenständige Rechtswissenschaft hatte darin keinen Platz. Die wenigen Reste antiker römischer Rechtswissenschaft galten als Teil der Rhetorik, der Dialektik und der Grammatik, die die Kunst der Abfassung von Rechtsurkunden (*ars dictaminis*) umfasste.

B. DIE BIBEL DER JURISTEN – BOLOGNA UND DIE ENTSTEHUNG DER RECHTSWISSENSCHAFT³

Erst im 11. Jahrhundert kam die römische Rechtskultur im Westen wieder zur Blüte, zunächst an der seit dem 8. Jahrhundert bestehenden Rechtsschule von Pavia, der Hauptstadt des langobardischen Reichs mit Sitz des Hofgerichts. Der entscheidende Anstoß für die Entstehung der Rechtswissenschaft ging aber erst im Laufe des späten 11. oder frühen 12. Jahrhunderts von Bologna aus. Diese Entwicklung erfolgte nicht isoliert; die Scholastik bewirkte im 12. Jahrhundert einen allgemeinen Rationalitätsschub: Nicht nur das Dasein Gottes wollte man nun beweisen, auch das Recht galt nicht kraft Überlieferung, sondern musste den Maßstäben der Vernunft genügen. Jede der entstehenden neuen Wissenschaften hatte ihr Zentrum in einer der drei ältesten Universitäten Europas: die Jurisprudenz in Bologna, die Medizin in Salerno, die Philosophie in Paris.

Als Gründer der legistischen (weltlich-rechtlichen) Rechtsschule von Bologna gilt der *magister artium liberalium* Irnerius († nach 1125), die „Leuchte des Rechts“ (*lucerna iuris*). Als Erster wandte er im Unterricht die neuen Methoden scholastischer Textinterpretation auf das gesamte *Corpus iuris civilis* an, auch auf die kurz zuvor wiederaufgefundenen Digesten. Was den Theologen die Bibel war, war den Juristen das *Corpus iuris civilis*. Irnerius und sein Kollege Pepo von Bologna, zwischen 1130 und 1170 dann ihre Schüler, die legendären *quattuor doctores* (Bulgarus, Martinus Gosia, Hugo de Porta Ravennate, Jacobus de Porta), später vor allem Azo Portius (vor 1190 – um 1220) und sein Schüler Accursius (1181/85–1259/63) durchdrangen den gewaltigen Stoff des Gesetzeswerks Iustiniens wissenschaftlich, indem sie die einzelnen Texte, Gesetze und Fragmente mit Randbemerkungen (Glossen) versahen. Die *Glossa ordinaria* des Accursius, in die er alle früheren Glossen aufnahm, enthielt 96.940 Glossen. In scholastischer Tradition sahen diese „Glossatoren“ den überlieferten Text kritiklos und unhistorisch als *ratio scripta*, eine unverbrüchliche Wahrheit – wie die Bibel in der Theologie oder die aristotelische Lehre in der Philosophie. Widersprüche durfte es nicht geben. So hatte es Iustinian selbst im Einführungsgesetz zu den Digesten bestimmt (*Constitutio Tanta* 15). Dass die Kompilation einer Unmenge von Rechtsfragmenten unterschiedlicher Epochen nicht widerspruchsfrei sein konnte, wollte man nicht wahrhaben und

versuchte, Widersprüche durch Auslegung und Harmonisierung als Scheinwidersprüche aufzulösen – das dann allerdings streng wissenschaftlich.

Die neue Lehre war von Anfang an nicht auf den akademischen Elfenbeinturm beschränkt, sondern auch auf die Bedürfnisse der Praxis ausgerichtet. Das zeigte sich bereits in Bologna. Die immer komplizierteren Rechtsverhältnisse in den wirtschaftlich aufblühenden Städten Oberitaliens benötigten ein komplexes Recht wie das der Digesten. Diese umfangreiche Sammlung von Zeugnissen der klassischen römischen Juristen versprach die erforderlichen Entfaltungsmöglichkeiten, um an die damaligen Verhältnisse angepasst zu werden. Auch das aufstrebende Heilige Römische Reich benötigte die neu entdeckten und neu gedeuteten Rechtsquellen. Politisch fügte sich die Beschäftigung mit dem Kaiserrecht Iustiniens in die Linie der kaisertreuen Stadt Bologna: Als königliche Stadt (*urbs regia*) beanspruchte Bologna im 12. Jahrhundert das Monopol auf den Rechtsunterricht. Neben Forscherneugier waren es Politik und praktisches Interesse, die die Aufmerksamkeit des Irnerius und seiner Kollegen auf die Digesten lenkten.

Am Ende der Glossatorenschule stand um 1235 die *Glossa ordinaria* des Accursius, die mit 96.940 Glossen alle früheren Glossen in sich aufnahm und verdrängte. Die Glosse hatte entscheidende Bedeutung für die Rezeption des römischen Rechts in Europa. Sie bildete an den Universitäten und in der Praxis den Ausgangspunkt der Auslegung des *Corpus iuris civilis* und erhielt nach einigen städtischen Statuten sogar Gesetzesrang. Bis ins 17. Jahrhundert bestimmte sie als eigene Rechtsquelle den Umfang des geltenden gemeinen Rechts. Es galt die Regel *quidquid non agnoscit glossa, non agnoscit curia* – was die Glosse nicht anerkennt, erkennt auch das Gericht nicht an. Als weiterer Literaturtyp neben der Glosse entstand die *Summa*, eine lehrbuchartige Darstellung. Am bedeutendsten waren die *Codex-* und *Institutionensummen* des Azo: „*Chi non ha Azzo, non vada a Palazzo*“ – „Wer Azo nicht hat, geht nicht in den Palast (Rathaus)“: Ohne Kenntnis der Summen Azos wurde man dort nicht Richter, ohne die Meinung Azos auf seiner Seite sollte man dort nicht vor Gericht auftreten.

Die Nachfolger der Glossatoren bauten im 14. und 15. Jahrhundert auf den Glossenapparaten auf und wirkten durch Rechtsgutachten (*consilia*) stärker auf die Praxis. An die Stelle der Glossen setzten sie eine Erläuterung des gesamten Rechtssatzes und begründeten dadurch die neue Literaturform des Kommentars. Die wissenschaftliche Leistung dieser „Kommentatoren“ oder „Konsiliatoren“ bestand darin, das römische Recht weiter den praktischen Bedürfnissen anzupassen und aus den Quellen allgemeine Rechtsgrundsätze, aber auch neue Rechtsgedanken herzuleiten. Der *mos italicus* der italienischen Rechtswissenschaft blieb bis ins frühe 16. Jahrhundert die führende rechtswissenschaftliche Methode in ganz Europa. Die bedeutendsten Kommentatoren waren neben Cino da Pistoia (ca. 1270–1336/7) sein Schüler Bartolus de Saxoferrato, der einflussreichste Rechtslehrer des Mittel-

³ Dazu statt vieler Fried, Die Entstehung des Juristenstandes im 12. Jahrhundert. Zur sozialen Stellung und politischen Bedeutung gelehrter Juristen in Bologna und Modena, 1974; García y García in Rüegg, Geschichte der Universität in Europa, Bd. I, Mittelalter, 1993, S. 343–358; H. Hattenhauer, Europäische Rechtsgeschichte, 4. Aufl. 2004, S. 285–291; Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 3. Aufl. 2016, S. 45–70; Muther, Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland. Gesammelte Aufsätze, 1876.

alters (1314–1357), und dessen Schüler Baldus de Ubaldis (1319/27–1400).

Bologna wurde nicht nur die Pflanzstätte der weltlichen Jurisprudenz, der Legistik (*lex* = Gesetz, hier Fragment des *Corpus iuris civilis*), sondern auch zum Zentrum der kirchlichen Rechtswissenschaft, der Kanonistik (*canon* = kirchenrechtlicher Lehr- oder Rechtssatz). Der in einer Bologneser Klosterschule lehrende Mönch Gratian (Ende 11. Jh. – wohl vor 1150) stellte das damalige Kirchenrecht im *Decretum Gratiani* (um 1140) nicht nur zusammen, sondern versuchte nach scholastischen Grundsätzen dessen widerspruchsfreie Synthese. Er selbst nannte sein Werk *Concordia discordantium canonum* („Harmonisierung der einander widersprechenden Vorschriften“). Die Privatarbeit *Gratians* und spätere Sammlungen (*Liber Extra* von 1234, *Liber Sextus* von 1298, *Clementinae* von 1317 und *Extravagantes* von 1325) wurden zum *Corpus iuris canonici* zusammengefasst, amtlich bearbeitet und im Jahr 1582 neu publiziert. Dieses Recht galt bis 1917.

C. „EIN CORPUS VON LEHRENDEN UND LERNENDEN, WELCHE GLEICHSAM EINE EIGENE REPUBLICK UNTER SICH MACHEN“ – DIE UNIVERSITÄT⁴

Der Schritt zur „modernen“, dh mittelalterlichen „Universität“ war mit der neuen Wissenschaftlichkeit der Scholastik noch nicht getan, wenn darin auch bereits ein entscheidender Unterschied zu den herkömmlichen Ausbildungsstätten lag. Hinzu kamen die in der „sozialen Revolution“ des 12. Jahrhunderts gebildeten neuen korporativen Gesellschaftsformen. Wie sich Handwerker und Kaufleute in Zünften und Gilden zusammenschlossen, bildeten Lehrer und Schüler die *universitates magistrorum et scholarum* und verschafften sich bald einen eigenen Rechtsstatus und Privilegien. Im 18. Jahrhundert heißt es in Zedlers „Grossem vollständigen Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste“ (Bd. 49, 1746):

„... eine Universität bedeutet eigentlich ein Collegium oder Corpus von Lehrenden und Lernenden, welche gleichsam eine eigene Republik unter sich machen, ihre eigene Jurisdiction und Gesetze haben, von niemand, als des höchsten Landes-Obrigkeit, dependiren, ...“

Bologna bildete als *universitas magistrorum et scholarum* den Urtyp der Scholarenuniversität. Schon unter den *quattuor doctores* strömten hunderte Studenten aus ganz Europa nach Bologna, um dort am römischen Kaiserrecht die überlegene Argumentationskunst zu lernen, die für die Praxis brauchbar war und hohe Einkommen versprach. Um das Jahr 1200 gab es rund 1.000 Studenten. Abgesehen von der Beherrschung der lateinischen Sprache gab es keine Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums. Man konnte schon mit 13 oder 14 Jahren mit dem juristischen Studium beginnen, das allen Schichten offenstand. Die Höhe der Immatrikulationsgebühr richtete sich nach dem jeweiligen Stand. Arme waren von ihr befreit. Bereits im Spätmittelalter gab es ein ausgeprägtes Stipendienwesen.

Die Studenten organisierten sich in Bologna nach ihren Herkunftsländern in 17 Landsmannschaften (*nationes*), die Deutschen in der *natio Germanica Bononiae*. Kurz nach 1230 schlossen sich die Studenten je nach ihrer Herkunft diesseits oder jenseits der Alpen in zwei „Universitäten“ zusammen. Sie hatten meist das zweijährige Grundstudium an den Artistenfakultäten absolviert und traten nach Ver-

mögen, Herkunft und Alter selbstbewusst ihren Professoren und der Stadt gegenüber. Die Studenten waren die Träger der frühen Korporation, wählten aus ihrem Kreis den Rektor und beriefen die Professoren, die sie in der Lehre und über ihr Hörgeld auch in der Besoldung kontrollierten. Erst um 1350, als die Studentenschaft ihre Macht an die Stadt Bologna verloren hatte, wurden alle Professoren von der Stadt besoldet.

Der Gemeinschaft der Studenten stand in Bologna das Rechtslehrerkollegium gegenüber, dem insbesondere das Promotionsrecht zustand. Lehren durfte zunächst jeder, der den Doktorgrad erworben hatte. Später bildeten die besoldeten Dozenten ein zunfähnliches Kollegium, bis dann schließlich die späteren Fakultäten entstanden. Gegen Ende des 12., vor allem im 13. Jahrhundert entwickelten sich Universitäten nach heutigem Verständnis. Die Bologneser Scholarenverfassung wich dem Pariser Modell einer Professorenuniversität (*universitas magistrorum*). Die nun nach Fächern getrennten Fakultäten schlossen sich zusammen und bildeten eine Lehranstalt, die als *studium generale*, *studium privilegiatum*, *academia* oder eben *universitas* bezeichnet wurde und regelmäßig die vier Fakultäten Philosophie, Theologie, Jurisprudenz und Medizin umfasste.

Die legistische und die kanonistische Rechtsschule in Bologna besaßen zunächst keine äußere Form. Es bestanden lediglich persönliche Beziehungen zwischen den Lehrern und ihren Schülern. Das änderte sich durch Vermittlung der *quattuor doctores*, die als Kronjuristen Kaiser Friedrich I. Barbarossas (um 1122–1190) die kaiserliche Politik gegenüber den oberitalienischen Städten unterstützten und im Gegenzug vom Kaiser eine Sonderstellung für ihre Rechtsschule erhielten. Vor allem sollten die Scholaren nicht länger für Schulden ihrer Landsleute in Haftung genommen werden und der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen sein. 1155 erließ Friedrich das von den Bologneser Doktoren verfasste Scholaren- und Professorenprivileg der *Authentica Habita*:

„Nach hierüber eingehend durch Bischöfe, Äbte, Herzöge, Grafen, Richter und andere Große Unseres kaiserlichen Palastes durchgeführter Prüfung begnaden Wir alle, die als Scholaren der Studien wegen reisen, vornehmlich aber die Professoren der göttlichen und kaiserlichen Gesetze mit dieser Wohltat Unserer Gnade, dass sowohl sie selbst wie ihre Boten in die Orte, in denen wissenschaftliche Studien betrieben werden, kommen und dort wohnen dürfen. Für richtig halten Wir es nämlich, dass alle, die Gutes tun, Unseres Lobes und Unseres Schutzes bedürfen, um so mehr diejenigen, durch deren Wissenschaft die Welt erleuchtet wird und die Untertanen zum Gehorsam gegen Gott und Uns, Gottes Diener, geleitet werden, weshalb Wir sie mit besonderer Huld gegen jedes Unrecht verteidigen. Wer erbarme sich nicht jener, die aus Liebe zur Wissenschaft heimatlos, aus Reichen Arme geworden sind, sich selbst verzehren, ihr Leben vielen Gefahren aussetzen und von niedrigsten Menschen, was sehr betrüben muss, ohne jeden Grund körperlichem Unrecht ausgesetzt sind! Durch dieses allgemeine und für alle Ewigkeit geltende Gesetz verordnen Wir also, dass künftig niemand sich herausnehmen darf, irgendeinem Scholaren Unrecht

4 Dazu statt vieler Alenfelder, Akademische Gerichtsbarkeit, 2002; Boockmann, Wissen und Widerstand. Geschichte der deutschen Universität, 1999; R. A. Müller, Geschichte der Universität. Von der mittelalterlichen Universität zur deutschen Hochschule, 1996; Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts, 2 Bde., 1919/1921; Rüegg, Geschichte der Universität in Europa, 4 Bde., 1993–2010; Weber, Geschichte der europäischen Universität, 2002.

zuzufügen oder wegen der Schuld eines ihrer Landsleute, wovon Wir gehört haben, dass dergleichen aus schlechter Gewohnheit geschehen ist, ihm Schaden zugefügt werde ... Wer jedoch wegen irgendeiner Angelegenheit die Scholaren verklagen will, soll sie, nach Wahl der Scholaren, vor ihrem Herrn oder Lehrer oder dem Bischof jener Stadt anklagen, denen Wir diese Gerichtsbarkeit verliehen haben.“ (*Authentica Habita*, *Codex Iustinianus* 4,13)

Das Privileg wurde auf Betreiben der Bologneser Doktoren in den *Codex Iustinianus* aufgenommen. Es galt vor allem für die Juristen, ohne auf sie beschränkt zu sein. Mit der Garantie von Sicherheit und Bewegungsfreiheit am Studienort und auf Reisen, der Befreiung der Scholaren von der Haftung für Schulden ihrer Landsleute und dem Gerichtsstandsprivileg begründete die *Authentica Habita* die akademische Freiheit überhaupt. Diese Freiheit fand ihre Ausprägung vor allem in Steuer- und Abgabefreiheit sowie universitärer Autonomie und Gerichtsbarkeit. Das Gerichtsstandsprivileg hatte sein Vorbild in der *Constitutio Omnem* Iustiniens von 533, die die Gerichtsbarkeit über die Studenten in Beirut neben dem Präfekten auch dem Bischof und den Rechtsprofessoren übertragen hatte (*Constitutio Omnem* 10). Mit der Unterstellung des Studenten unter die Gerichtsbarkeit „seines Herrn oder Lehrers“ war die *Authentica Habita* noch auf den Schutz des Einzelnen und die jeweilige Lehrer-Schüler-Beziehung gerichtet. Das Privileg wurde aber bald auch zur Grundlage der Universität insgesamt und damit zum Grundgesetz aller europäischen Universitäten.

Während sich die Universitäten im 12. und 13. Jahrhundert in Italien und im übrigen Süd- und Westeuropa ausbreiteten, hinkte das Heilige Römische Reich deutscher Nation bis Mitte des 14. Jahrhunderts nach: Prag (1348), Wien (1365), Heidelberg (1386) und Köln (1388) waren die ersten Universitäten. Heidelberg begann als „Auswanderungsuniversität“: In der Kirchenspaltung mit je einem Papst in Rom und in Avignon hielten die deutschen Fürsten zu Rom. Die Professoren und Studenten deutscher Nation konnten daher nicht an der Pariser Sorbonne bleiben und fanden beim pfälzischen Kurfürsten Ruprecht I. (1309–1390) Aufnahme in seiner Residenz Heidelberg.

Für die Versorgung mit Staatsdienern konnten die deutschen Fürsten nun auf im eigenen Land ausgebildete Juristen zurückgreifen. Wegen guter beruflicher Aussichten ging der Großteil der Studenten an die juristische oder die theologische Fakultät. Im Mittelalter führte die *peregrinatio academica* (akademische Wanderung) den Studenten oft an drei bis fünf Universitäten. Im 15. und 16. Jahrhundert ging diese Internationalität zurück; man blieb eher an der heimatlichen Universität. Für den Staatsdienst war häufig Voraussetzung, dass man dort einige Zeit studiert und den Abschluss gemacht hatte. Eine mittelgroße Universität hatte im 14. und 15. Jahrhundert etwa 250 bis 500 Studenten. In Paris gab es vermutlich 5.000, in Oxford 1.000 und in den größten Universitäten des Heiligen Römischen Reichs in Wien, Köln und Leipzig 500 bis 1.500 Studenten.

Neben der im Mittelalter üblichen genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit bildete die *Authentica Habita* eine wichtige Grundlage der akademischen Gerichtsbarkeit, der die Angehörigen der Universität unterlagen und die in der Neuzeit auf die sog. Universitätsverwandten wie Pedelle, Schreiber und Buchdrucker ausgedehnt wurde. Neben ihrer Zuständigkeit in zivilrechtlichen Angelegenheiten konnte die Universität

auch Leibes- und Lebensstrafen verhängen. Das kam selten vor; die studentischen Vergehen wurden meist nur disziplinarisch verfolgt. Das Gerichtsverfassungsgesetz des Deutschen Reichs beschränkte 1879 die nur an wenigen Universitäten noch vollumfänglich praktizierte akademische Gerichtsbarkeit auf die Disziplinalgewalt. Zu den Disziplinarstrafen zählten etwa in Preußen: Verweis, Geldstrafe bis 20 Mark, Karzerhaft bis zu zwei Wochen, Nichtanrechnung des laufenden Halbjahrs auf die Studienzeit, erst deren Androhung, dann die Entfernung von der Universität durch *consilium abeundi* (Abgangsbeschluss) und schließlich Ausschluss vom Studium auch an jeder anderen Universität (Relegation). 1969 ersetzten die deutschen Bundesländer das Disziplinarrecht durch ein akademisches Ordnungsrecht. Relikte akademischer Gerichtsbarkeit sind die Universitätskarzer, darunter der Heidelberger Studentenkarzer. Die Mitte des 16. Jahrhunderts eingeführte Karzerhaft war damals hart und sogar lebensbedrohlich, im 19. Jahrhundert aber nur noch eine Studentengaudi, die man mitgemacht haben musste. 1935 wurde die Karzerstrafe reichsweit aufgehoben.

Mit Einschreibung in die Matrikel (Personalverzeichnis) wurde der Scholar (wie der Professor) Teil der akademischen *res publica* und profitierte von den akademischen Privilegien, die unter anderem in Mietzinsbindung und Steuerfreiheit bestanden. Nicht anders als heute, wo es manchem nur um studentische Vergünstigungen (Eintrittsermäßigung, niedrigere Versicherungstarife, Semesterticket usw.) geht, war der Anreiz zur Privilegienerschleichung damals groß. So beschwerten sich die Heidelberger Bürger im Jahr 1509 beim Kurfürsten darüber

„das etlich, die mit umb studirens willen hie syn noch ihr letzen [= Lektion] horen, mit wibe und kinder hie sitzen, wasser und weid gebruchen, gewerb und handel driben und fur studenten beschirmt werden.“

D. „SICH DIE HÖRNER ABSTOßEN“ – STUDENTISCHES LEBEN UND BRAUCHTUM⁵

Während adelige oder wohlhabende Studenten häufig Privatunterkünfte bezogen, lebten die meisten Studenten der mittelalterlichen Universität in Bursen (Gemeinschaftsunterkünfte; *bursa* = Beutel, gemeinsame Kasse), die Landsmannschaften oder Magister betrieben, später auch in Kollegien (klosterähnliche Internate). Die Mensa (lat. Tisch) der heutigen Universität geht auf den Speisesaal der Gemeinschaftsunterkünfte zurück. Es herrschte klösterlich-strenge Internatsdisziplin. So wurde kontrolliert, ob man die Lehrveranstaltungen besuchte, den genau geplanten Tagesablauf einhielt, einen sittengemäßen Lebenswandel führte, seinen religiösen Pflichten nachkam und Latein sprach. Der Tagesplan des mittelalterlichen Studiums folgte ursprünglich dem klösterlichen Rhythmus: Zwischen sechs Uhr morgens und sechs Uhr abends gliederte sich der Tag in die dreistündigen Einheiten Terz, Sext, Non und Vesper. Die akademischen Stunden waren mit 45 bzw. 90 Minuten eine Viertelung bzw. Halbierung des dreistündigen Tagesrhythmus. Das „akademische Viertel“ (*h.c.t.* – *hora cum tempore*) erinnert noch heute an das Klosterleben. Noch nach der Reformation begann 1585 der Tag in der Heidelberger *domus sapientiae* (Haus der Weisheit) um fünf Uhr: Ein Psalm wurde gesun-

5 Nachweise in Fn. 4.

gen, dann las man ein Kapitel aus dem Alten Testament und ein Gebet aus dem Heidelberger Katechismus, sonntags außerdem noch ein Gebet und einen Psalm. Bis sechs Uhr fanden Wiederholungen der Vorlesungen statt. Von sechs bis zehn Uhr besuchte man die ordentlichen Vorlesungen. Um zehn Uhr gab es ein zweites Frühstück. An dessen Beginn stand ein vierstimmig gesungenes Tischgebet, dann bestieg ein Scholar das Katheder und verlas ein Kapitel des Alten Testaments, das unter Leitung eines Professors diskutiert und interpretiert wurde. Am Ende des Essens sprach man ein Tischgebet, dem die Lesung eines Kapitels aus dem Neuen Testament folgte. Ähnlich verlief das Abendessen um fünf Uhr. Nachmittags fanden Wiederholungen und außerordentliche Vorlesungen statt. Von fünf bis acht Uhr widmete man sich dem Selbststudium. Um acht Uhr trafen sich die Scholaren zum Tagesabschluss zu Gesang, Lesung und Gebet. In der Neuzeit wandte man sich von der klösterlichen Strenge ab. Das Bild der Universitätsstadt prägten Degen tragende adelige und bürgerliche „Burschen“, die entgegen ihrer Bezeichnung (*bursarius* = Bursenbewohner) überwiegend in privaten Unterkünften lebten.

Bereits in der Antike waren die Studenten in Verbindungen organisiert und grobe Streiche und Unfug an der Tagesordnung. Wegen dieser Unsitten beendete der Kirchenlehrer Augustinus (354–430) seine Tätigkeit als Professor für Rhetorik in Karthago und ging nach Rom,

„weil ich vernahm, die jungen Männer studierten dort ruhiger und bald bei dem, bald bei jenem Lehrer sich eindringen, wiewohl sie nicht bei ihm hörten; überhaupt würden sie gar nicht zugelassen, wenn jener nicht die Erlaubnis dazu erteilte. In Karthago dagegen ist die Unverschämtheit der Studenten maßlos. Sie strömen unverschämt herein und wie rasend stören sie die Ordnung, welche jeder seinen Schülern festgelegt hat, um sie in ihren Studien zu fördern. Mit unbegreiflicher Rohheit verüben sie ihre Bubenstreiche, die der Strafe des Gesetzes unterliegen sollten, wenn nicht die Gewohnheit sie beschützte, die sie um so heillos darstellt, da sie das, als ob es erlaubt wäre, ausüben, was doch nach deinem ewigen Gesetz nie erlaubt sein wird, und es ungestraft zu begehen glauben, während sie doch schon durch diese sündige Verblendung gestraft werden und ungleich mehr Böses erleiden, als sie tun.“ (*Confessiones* 5,8)

Gegen die Streiche und rohen Initiationsriten der Jurastudenten wandte sich auch Iustinian bei Erlass seiner neuen Studienordnung 533:

„Die folgende nun wahrlich notwendige Bestimmung machen wir aber unter höchster Strafandrohung bekannt, dass nämlich von denen, die sich dem Studium des Rechts widmen, niemand es wage, weder in dieser glanzvollen Stadt Konstantinopel noch in der herrlichen Stadt der Bürger von Beirut, die unwürdigen und niederträchtigen, ja eher zu Sklaven passenden und in ihren Wirkungen Körper wie Ehre verletzenden Streiche zu spielen und andere Straftaten sogar gegen seine Professoren oder gegen seine Kommilitonen und insbesondere gegen diejenigen zu begehen, welche als Neulinge zum rechtswissenschaftlichen Unterricht kommen. Denn wer wird Handlungen Streiche nennen, die auf Straftaten hinauslaufen? Wir werden das denn auch in keiner Weise dulden; vielmehr führen wir in unserer eigenen Zeit auch diese Angelegenheit der allerbesten Ordnung zu und reichen sie so in allen kommenden Zeitaltern weiter, da es nötig ist [bei den Studenten] zunächst die Gesinnung und danach die Zunge auszubilden.“ (*Constitutio Omnem* 9)

An den mittelalterlichen Universitäten entstanden studentische Rituale wie Deposition, Pennalismus und Trinkgelage. Im 16. und vor allem im 17. Jahrhundert kam es zu adeligen Bräuchen wie dem Duell; die studentischen Rituale wurden exzessiver. Bildeten im 16. und frühen 17. Jahrhundert der Gelehrte und der bürgerliche Rat das Ideal, so nahmen das späte 17. und das 18. Jahrhundert den adeligen Höfling, den *galant homme*, zum Vorbild. Der Adel schickte vermehrt seine Söhne auf die Universitäten. Er hatte um die Mitte des 17. Jahrhunderts die bürgerlichen *doctores* aus den Geheimen Räten verdrängen können. Die Universitäten kamen dem Prestigebedürfnis der zahlungskräftigen Klientel entgegen, indem sie das Studium etwa durch Sprachunterricht in Französisch oder Italienisch und durch Übungen in den Kavalierfächern Jagen, Tanzen, Reiten und Fechten ergänzten. Aus diesen Fächern entwickelten sich die Neuphilologien und der Universitätsport.

Den Ritus der Deposition (Ablegung) übernahmen die deutschen Universitäten von der Pariser Sorbonne. Dieser Initiationsritus erfolgte bei Aufnahme in die Burse, später auch in die Universität, und war Voraussetzung der Immatrikulation. Vorbild waren die Lossprechungsriten der Zünfte. Der als „Beanus“ bezeichnete Studienanfänger sollte sein Schülerdasein ablegen. „Beanus“ geht vermutlich auf *béjaune* zurück (von *bec jaune* = Gelbschnabel, Grünschnabel). Daneben findet sich die Erklärung als Akrostychon: *Beanus Est Animal* (oder *Asinus*) *Nesciens Vitam Studiosorum* – „Der Beanus ist ein Tier (oder Esel), das (der) das Studentenleben nicht kennt“. In einer Verkleidung als Tier, zu der ein Hut mit Hörnern gehörte, musste der Beanus Quälereien ertragen. Ihm wurden die Hörner abgeschlagen oder abgeschliffen, große Zähne in den Mund gesteckt und anschließend ausgerissen. Danach wurde er mit großen hölzernen Beilen, Zangen, Besen, Hobeln, Scheren oder Sägen traktiert. Nach der Behandlung erklärte der Rektor der Burse den Kandidaten feierlich zum Studenten, indem er ihm das „Salz der Weisheit“ in den Mund gab, den „Wein der Freuden“ über den Kopf goss und ihn feierlich vom Beanismus lossprach. Ein Trinkgelage auf Kosten des neuen Studenten schloss den Vorgang ab. Von der Deposition stammen Redensarten wie „jemanden schleifen“, „ein ungehobelter Mensch“, „ein ungeschliffener Kerl“, „sich die Hörner abstoßen“ oder „jemandem die Zähne ziehen“.

Nach der Deposition war der Student 1 Jahr, 6 Monate, 6 Tage, 6 Stunden und 6 Minuten als Fuchs oder Pennäler (von *penna* = Feder) den älteren Burschen zu niederen Diensten, etwa als Bierkellner oder Bote, verpflichtet; häufig wurde er dabei erniedrigt, schikaniert und gequält. Im 17. Jahrhundert kam es zu Auswüchsen dieses „Pennalismus“, besonders in Leipzig, Jena, Rostock und Königsberg. Die Landesherren dieser Universitäten brachten die Angelegenheit 1654 vor den Reichstag in Regensburg, woraufhin die evangelischen Reichsstände ein Abkommen gegen den Pennalismus beschlossen. Auf dieser Grundlage konnten die Universitäten gegen ihn vorgehen, doch hielt er sich noch bis ins 18. Jahrhundert.

Die Bezeichnungen „Fuchs“ und „Bursche“ sind in den Studentenverbindungen heute noch gebräuchlich. Diese Verbindungen haben ihre Wurzeln in den mittelalterlichen Nationen, die mit den Bursen verschwunden waren. An die Stelle der Nationen traten Landsmannschaften, die sich trotz obrigkeitlicher Verbote mit Ämtern, Statuten und Symbolen (Far-

ben und Zirkel) etablierten. Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts gingen die Landsmannschaften in großen Teilen in den Studentenorden auf, die auf die Freimaurerbewegung zurückgingen. Auch diese Korporationsform wurde verboten und verschwand gegen Ende des 18. Jahrhunderts. An die Stelle des Duells trat im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts der geregelte Zweikampf der Mensur (*mensura* = Messen, Maß). Aus ihr wurde Mitte des 19. Jahrhunderts die noch heute bei schlagenden Verbindungen übliche Bestimmungsmensur, ein geregeltes Gefecht zwischen zwei Mitgliedern verschiedener Korporationen. Der Kommers als zeremonielles Zechgelage bildete sich damals ebenfalls aus.

Unter der napoleonischen Herrschaft wurden die Universitäten zu Zentren der „nationalen Idee“. Die Studenten nahmen mit nationaler Begeisterung an den Befreiungskriegen gegen Frankreich teil. Es bildeten sich Gruppierungen, die wie die Landsmannschaften Symbole, Ämter, Komment und Mensurwesen hatten, sich aber von diesen durch den vaterländischen Anspruch, das nationale Prinzip, unterschieden. Einige Landsmannschaften schlossen sich 1815 in Jena zur „Jenaer Burschenschaft“ zusammen und gaben sich die Farben Schwarz-Rot-Gold. Diese heutigen deutschen Nationalfarben gehen wahrscheinlich zurück auf die Uniformen (schwarzes Tuch, rote Beschläge, goldene Knöpfe) oder die Fahne des Lützowschen Freikorps, einer preußischen Freiwilligeneinheit im Krieg gegen Napoleon. Durch die Karlsbader Beschlüsse (1819) verboten, bestanden die Burschenschaften im Geheimen weiter und waren nach dem gescheiterten Frankfurter Wachensturm von 1833 der „Demagogenverfolgung“ ausgesetzt. Die unpolitischen Landsmannschaften, nun als „Corps“ bezeichnet, wurden ab 1840 von den Regierungen geduldet. 1848 erkannte die Frankfurter Paulskirche die Studentenverbindungen an. In der NS-Zeit und in der DDR verboten, gehören Studentenverbindungen noch heute zum studentischen Leben, wenn auch lediglich etwa 2 bis 3% der Studenten korporiert sind.

E. „AUS DEM FF“ – JURISTISCHER UNTERRICHT UND LEHRPLAN⁶

Auf eine gute Juristenausbildung legte schon Kaiser Iustinian besonderen Wert. Damit stand er in der Tradition seiner Vorgänger. Schon Kaiser Valentinian I. (321–375) hatte 370 Voraussetzungen und Durchführung des juristischen Studiums geregelt. Die Studenten der Spätantike waren jünger als heute und mussten zügig studieren. Grundsätzlich war das Studium bis zum zwanzigsten Lebensjahr abzuschließen. Auf Anfrage einiger Jurastudenten aus Beirut hatte Kaiser Diokletian (zwischen 236 und 245 – nach 312) die juristische Studienzeit um fünf Jahre verlängert; es war unmöglich, mit zwanzig nicht nur das übliche Studium der Rhetorik, sondern auch das Spezialstudium der Jurisprudenz abgeschlossen zu haben. Anders als die seit Kaiser Vespasian (9–79) staatlich besoldeten Professoren anderer Fächer waren die wenigen Rechtsprofessoren lange Zeit auf Honorarzählungen der Studenten angewiesen. Erst ab 425 erhielten auch sie eine Besoldung.

Iustinian erließ seine Institutionen nicht nur als Gesetz, sondern widmete sie als amtliches Lehrbuch der „nach Rechtskenntnis verlangenden Jugend“ an den Rechtsschulen des römischen Reichs. Im selben Jahr erging die neue Studienordnung (*Constitutio Omnem*), die für den auf fünf Jahre angelegten Rechtsunterricht einen am neuen Gesetzes-

werk orientierten Lehrplan vorschrieb. Dadurch sollten die Studenten zu den „besten Dienern der Gerechtigkeit und des Gemeinwesens“ herangebildet werden. Iustinian beschränkte das Unterrichtsprivileg auf die Schulen in Konstantinopel, Rom und Beirut. Sogar die Bezeichnung der Studenten regelte der Kaiser: Sie sollten im ersten Ausbildungsjahr

„nicht weiterhin mit dem alten ebenso albernem wie lächerlichen Namen ‚Dupondii‘ (*dupondius* = geringwertige Münze) bezeichnet werden, sondern künftig ‚junge Iustiniane‘ (*Iustiniani novi*) heißen, und wir wollen, dass sie diese Bezeichnung für alle Zukunft ewig behalten sollen, damit diejenigen, die noch ungebildet zur Rechtswissenschaft streben und die Kenntnisse des ersten Jahres erlangen wollen, unseren Namen verdienen, weil sie sofort das erste Werk [die *Institutiones Iustinianae*] zu lehren ist, das unter unserer Leitung entstanden ist.“ (*Constitutio Omnem* 2)

Nach dem behandelten Stoff hießen die Studenten des zweiten Jahres „Ediktale“, des dritten „Papinianisten“, des vierten „Falllöser“ (gr. *lytai*) und des fünften „fortgeschrittene Falllöser“ (gr. *polytai*).

An der mittelalterlichen Rechtsfakultät folgte der Studienplan streng der Gliederung der weltlichen und kirchlichen Gesetzessammlungen. Sachliche Gesichtspunkte, etwa das Vertragsrecht, spielten keine Rolle. Es gab Vorlesungen über Institutionen, *Codex*, Novellen und Digesten. Das Schwergewicht lag auf dem Privatrecht. Die Statuten von Bologna von 1307 waren für die nächsten Jahrhunderte Vorbild des Rechtsunterrichts in ganz Europa. Der Unterricht erfolgte in Vorlesungen (*lectiones*), die außer an den vielen Feiertagen täglich stattfanden: Der Dozent las Stelle für Stelle samt Glossen vor. Er durfte keine Passage auslassen, auch wenn die Studenten gegen die ermüdende Verlesung protestieren sollten. Abschriften der Quellen und der Glossen waren im Mittelalter schließlich sehr selten; die Studenten waren auf ihre Mitschrift angewiesen. Schon damals bestand Sorge, dass die Professoren mit dem Stoff nicht durchkamen. Mancherorts mussten sie sich eidlich verpflichten, die Vorlesungen in der vorgegebenen Zeit durchzuführen. Bei Verstoß drohten Bußen.

Anders als heute wurden die Fragmente und Gesetze des *Corpus iuris civilis* nicht nach Buch, Titel, Fragment und Paragraph zitiert, sondern nach den Eingangsworten – etwa *lex „cum in corpus“* (Digesten 41,1,36). Anhand der Eingangsworte fanden sich die Juristen im *Corpus iuris civilis* zurecht, sie kannten ihr Recht „aus dem ff“. „ff“ kommt vom etwas ungenau geschriebenen griechischen „π“ für Pandekten, der griechischen Bezeichnung der Digesten. Auch das Paragraphenzeichen stammt aus dieser Zeit: Das doppelte „s“ in § steht für *signum sectionis*, das „Abschnittszeichen“, mit dem das Fragment gekennzeichnet wurde.

Unterrichtssprache war Latein. Schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts hielt Thomas Murner (1475–1537) in Trier erstmals juristische Vorlesungen auf Deutsch. Vor allem der „Vater der deutschen Aufklärung“, Christian Thomasius (1655–1728), brach das Dogma des Lateinischen. Mit seinen

6 Dazu Coing, Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. 1, 1973, S. 39–128; Peter JuS 1966, 11–17; aus neuerer Zeit vgl. die Beiträge von Stolfi, Liebs und Wieling zur Juristenausbildung in der römischen Republik und im Prinzipat, in der Spätantike, im Mittelalter in Baldus/Finkenauer/Rüfner Juristenausbildung, 2008, S. 9–29, 31–45 u. 47–59.

auf Deutsch gehaltenen philosophischen und juristischen Vorlesungen half er, die Wissenschaft aus der Gelehrtenrepublik zu befreien und die Distanz zwischen der Universität und ihrer bürgerlichen Umgebung abzubauen.

Der Lehrstoff der deutschen Universitäten folgte bis ins 16. Jahrhundert den mittelalterlichen Vorbildern. Vorreiter war das kanonische Recht, das etwa in Prag, Wien und Heidelberg zunächst ausschließlich gelehrt wurde. Seit 1457 konnte man in Heidelberg auch römisches Zivilrecht nach Lehrplan studieren. Ab Mitte des 16. Jahrhunderts löste sich die Rechtswissenschaft von den mittelalterlichen Traditionen: Der juristische Humanismus suchte mit textkritischen philologischen Methoden den Weg zurück zu den unter der Flut mittelalterlicher Schriften verschütteten römischen Quellen (*ad fontes*) und berücksichtigte auch nichtjuristische und griechische Texte. Das römische Recht begriff man nun in seiner historischen Bedingtheit und stellte damit die Autorität der Quellen infrage. Losgelöst von der Legalordnung der Quellen wurde der Rechtsstoff systematisch vermittelt. Dem mittelalterlich-scholastischen *mos italicus* (italienische Methode) stellte sich der neuzeitlich-humanistische *mos gallicus* (französische Methode) entgegen, der ein wichtiges Zentrum an der französischen Universität Bourges hatte. Dort lehrte mit Hugo Donellus (1527–1591) der bedeutendste Systematiker seiner Zeit. Als Hugenotte floh er in der Bartholomäusnacht (1572) aus Bourges und fand Aufnahme im calvinistischen Heidelberg, das er nach der Rückkehr der Pfalz zum Luthertum nach Leiden verließ.

Der Einfluss des *mos gallicus* in Deutschland blieb eher gering. Während die calvinistischen Niederlande die vertriebenen französischen Juristen aufnahmen und humanistische Wissenschaft und praktische Ausrichtung sich in der „holländischen eleganten Schule“ verbanden, hielt man an den deutschen Universitäten stärker an dem durch Bartolus de Saxoferrato geprägten Bartolismus fest. Die Praxis war nicht bereit, sich von den Lehren der Kommentatoren zu lösen. Auch von den Studenten kam es zu Protesten gegen die Abweichung von der Legalordnung des *Corpus iuris civilis*. Die im 17. und 18. Jahrhundert in Deutschland herrschende Praxis des *usus modernus pandectarum*, einer den einheimischen Rechtsverhältnissen angepassten modernen Anwendung der antiken Quellen, war vor allem eine Fortsetzung des *mos italicus*. Immerhin konnte sich im 18. Jahrhundert das einheimische Privatrecht einen Platz unter den anerkannten Lehrfächern sichern und das privatrechtliche Monopol der Digesten brechen.

Ab ungefähr 1550 etablierte sich an den juristischen Fakultäten das Straf- und Strafprozessrecht als eigenes Fach. Zuvor hatte sich auf Grundlage der Bambergischen Halsgerichtsordnung von 1507 und der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. (1500–1558) von 1532 eine eigene strafrechtliche Literatur entwickelt. Etwa ein halbes Jahrhundert später entstanden die ersten Lehrstühle des öffentlichen Rechts. Die politischen und staatsrechtlichen Fragen der Glaubensspaltung und der Zersetzung des Reichs unter Konsolidierung der deutschen Territorialstaaten fanden das lebhafteste Interesse der Juristen. Die Reichspublizistik (von *ius publicum*, öffentliches Recht) stand Ende des 18. Jahrhunderts vor allem an der Universität Göttingen in voller Blüte. Sie endete zwar mit dem Untergang des Alten Reichs im Jahr 1806, konnte ihr hohes Niveau aber an die folgende Staatsrechtslehre weitergeben. Mit dem modernen Verfassungs-

und Rechtsstaat gewann das Staatsrecht an Bedeutung. Ende des 19. Jahrhunderts löste sich das Verwaltungsrecht aus dem Staatsrecht und fächerte sich im 20. Jahrhundert in Spezialdisziplinen wie Steuer- und Sozialrecht auf. Hinzu kam das Europarecht, das mit der Errichtung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft neben einem öffentlich-rechtlichen auch einen privat- und wirtschaftsrechtlichen Schwerpunkt hat.

Die wichtigste Entwicklung des 17. Jahrhunderts in der Rechtsgeschichte und der Geschichte der juristischen Fakultäten war der Aufschwung des Vernunftrechts, das sich vor allem im modernen Natur- und Völkerrecht ausbildete. Schon wenige Jahrzehnte nach ihrem Erscheinen im Jahr 1625 wurden die „Drei Bücher vom Recht des Kriegs und des Friedens“ (*De iure belli ac pacis libri tres*) des Niederländers Hugo Grotius (1583–1645) zum Gegenstand besonderer Vorlesungen. Die erste Professur des Natur- und Völkerrechts (*ius naturae ac gentium*) erhielt der Vernunftrechtler Samuel Pufendorf (1632–1694) 1661 in Heidelberg, allerdings nicht an der juristischen, sondern an der philosophischen Fakultät. Das Vernunftrecht stellte die Autorität des überkommenen Rechts der römischen oder kanonischen Quellen infrage, das nun am Maßstab der natürlichen Vernunft gemessen wurde. Viele, aber nicht alle römischrechtliche Lehren deckten sich allerdings mit vernunftrechtlichen Regeln und galten daher als auch naturrechtlich vorgegeben. Insbesondere in ihrem Eintreten für eine Kodifikation waren die Naturrechtler mit dem aufgeklärten Absolutismus einig. Für den preußischen König Friedrich II. (1712–1786) war ein „vollkommenes Gesetzbuch ... das Meisterwerk des menschlichen Verstandes im Bereiche der Regierungskunst“. Während im römisch-rechtlich geprägten gemeinen Recht (*ius commune*) vieles streitig und ungewiss war, versprach die kodifikatorische Umsetzung der vernunftrechtlichen Systeme Rechtssicherheit. Am Ende der Entwicklung standen die großen vernunftrechtlichen Kodifikationen – das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten von 1794, der französische *Code civil* von 1804 und das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1811/12.

Bis zum Inkrafttreten des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs am 1.1.1900 blieb das gemeine Recht des *Corpus iuris civilis* in weiten Teilen Deutschlands geltendes Recht. Die partikularen Zivilrechtskodifikationen, das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch von 1861, das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 und die 1877 geschaffenen Reichsjustizgesetze (Gerichtsverfassungsgesetz, Zivilprozessordnung, Konkursordnung, Strafprozessordnung) führten zwar zur Ausweitung des akademischen Unterrichts auf diese neuen Kodifikationen. Doch blieb das gemeine Recht an sämtlichen deutschen Universitäten wichtigster Gegenstand des Studiums. Auch im 19. Jahrhundert blieb der Wechsel zwischen Universitäten verschiedener Rechtsgebiete ohne weiteres möglich. So konnte Karl Adolf von Vangerow (1808–1870), einer der erfolgreichsten Rechtslehrer des 19. Jahrhunderts, in Heidelberg Pandektenvorlesungen für seine zahlreichen Hörer aus ganz Deutschland anbieten, obwohl in dem seit 1803 badischen Heidelberg mit dem Badischen Landrecht von 1809/10 eine deutsche, auf die badischen Verhältnisse angepasste Version des *Code civil* galt. Auch unter dem Sächsischen BGB von 1863/65 blieb die bedeutende Leipziger Fakultät bei ihrem Lehrplan, den sie lediglich um das neue sächsische Recht erweiterte. Die Abstufung der Pandekten oder der Römischen Rechtsgeschichte zu Nebenfächern hätte Leipzigs

berühmte Pandektenprofessoren um ihre Hörer und damit um ihre Einkünfte gebracht.

In den 700 Jahren nach ihrem Beginn in Bologna war die Ausbildung am römischen Zivilrecht vielen Einflüssen unterworfen, blieb aber in der Hauptsache beibehalten. Erst mit Inkrafttreten des deutschen BGB von 1896/1900, das durch die Pandektistik des 19. Jahrhunderts stark römischrechtlich geprägt ist, wurde das *Corpus iuris civilis* zum Gegenstand allein rechtshistorischer Forschung. Das römische Privatrecht und die römische Rechtsgeschichte sind wie die deutsche Rechtsgeschichte zu Grundlagenfächern geworden.

F. EIN „SCHARFFES EXAMEN“ – VON DER LICENTIA DOCENDI ÜBER DAS ERSTE JURISTISCHE STAATSEXAMEN ZUR ERSTEN JURISTISCHEN PRÜFUNG⁷

Im Mittelalter war das Studium meist auf sechs Jahre angelegt. Ziel war die *licentia docendi*, die Lehrbefugnis, die man durch den Regelabschluss des Lizentiatenexamens oder durch das zeremonielle Doktorexamen erlangte. Der juristische Doktorgrad ist der älteste überhaupt und geht zurück auf die Universität Bologna. Ihre Professoren nannten sich *doctores* – Lehrer. Die Bezeichnung wurde zum akademischen Grad, indem Papst Nikolaus IV. 1291 den geprüften Bologneser Studenten nicht nur die Befugnis verlieh, über Bologna hinaus überall zu lehren, sondern außerdem bestimmte: „Ob er unterrichten will oder nicht, als ‚Doktor‘ soll er nichtsdestoweniger gelten“.

Es gab Doktorgrade für das weltliche und für das kirchliche Recht. Im 15. Jahrhundert wurde das Studium beider Rechte (*utrumque ius*) mit der Promotion zum *doctor iuris utriusque* häufiger, im 16. Jahrhundert zur Regel. Der Doktorgrad verschaffte Zugang zu den höchsten gesellschaftlichen Schichten. Die Promotion verlieh persönlichen Adel, war wie die Ritterpromotion Standeserhöhung. Ein Doktor stand einem Geburtsadeligen mit vier Generationen adeliger Vorfahren im Rang gleich. Da die Gerichtsbarkeit, die die *Authentica Habita* den Bologneser Doktoren verliehen hatte, ein damals dem Adel vorbehaltenes Privileg war, hatten die promovierten Juristen ihren eigenen Adel durchgesetzt.

Die deutschen Juristen kehrten von Bologna und anderen oberitalienischen oder französischen Universitäten in ihre Heimat zurück. Sie bildeten den neuen Stand der „gelehrten Juristen“ und wurden Richter, Syndizi, Anwälte oder Räte in der weltlichen oder kirchlichen Rechtsprechung und Verwaltung. Mit sich führten sie das römisch-kanonische Recht und die scholastische Methode, die dem mündlich überlieferten einheimischen Recht überlegen waren und sich diesem gegenüber durchsetzten. Von besonderer Bedeutung für diese Rezeption des römisch-kanonischen Rechts, die Stellung der Juristen und die juristische Ausbildung war das 1495 gegründete Reichskammergericht. Es war neben dem Reichshofrat das oberste Gericht des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation. Seit 1527 in Speyer, residierte es nach der Zerstörung Speyers durch französische Truppen im pfälzischen Erbfolgekrieg von 1689 bis zum Ende des Reichs 1806 in Wetzlar. Nach § 1 der Reichskammergerichtsordnung von 1495 bestand das Gericht neben dem vorsitzenden adeligen Kammerrichter und acht adeligen Beisitzern (Assessoren, Urtailer) aus acht Beisitzern, die „der Recht gelert und gewirdiget“, also studiert und juristische akademische Würden haben mussten. Über die persönliche Nobilitierung durch den Doktorgrad standen die gelehrten Doktoren ihren

adeligen Kollegen gleich. In ihrem Amtseid schworen Kammerrichter und Beisitzer,

„nach des Reichs gemainen Rechten, auch nach redlichen, erbern und leidlichen Ordnungen, Statuten und Gewonhaiten der Fürstenthumb, Herrschaften und Gericht, die für sy pracht werden, dem Hohen und dem Nidern nach seinem besten Verstantnus gleich zu richten ...“ (§ 3 RKGO 1495)

Die „des Reichs gemainen Rechte“ waren das römisch-kanonische (all)gemeine Recht (*ius commune*). Abweichende Partikularrechte gingen zwar vor, mussten aber schriftlich nachgewiesen („für sy pracht“) werden. Das schied bei den häufig mündlich tradierten Rechten aus, sodass das Reichskammergericht nach *ius commune* entschied. Am Vorbild des Reichskammergerichts orientierten sich die obersten Gerichte der Territorien. So bestand das kurpfälzische Hofgericht aus einem Hofrichter und zehn (sämtlich gelehrten) Beisitzern – fünf „Doctores oder Licentiaten“ und fünf „von der Ritterschafft“ (kurpfälzische Landrecht 1582, Hofgerichtsordnung 2. Titel), die „nach gemeinen geschriebnen Rechten, deß H. Reichs Constitutionen, Unserm Land-Recht, ehrbar und guten Ordnungen, Statuten, und Gewohnheiten“ (kurpfälzisches Landrecht 1582, Hofgerichtsordnung 10. Titel) zu urteilen hatten.

Die Gründung des Reichskammergerichts war nicht nur Höhepunkt und erster Abschluss der Rezeption des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland. Noch die heutige juristische Ausbildung ist geprägt durch das Verfahren des Gerichts für die Zulassung seiner Beisitzer. Verließ man sich 1495 noch mit Adel oder Promotion auf den Stand, so mussten die gelehrten Beisitzer nach der Reichskammergerichtsordnung von 1555 (I 3 § 2) an einer vom Kaiser bestätigten Universität gelehrt „oder zum wenigsten fünf jar lang im rechten studiert, auch in gerichtlichen hendlen advociert und practiciert“ haben. Über diese Anforderungen hinaus prüfte das Gericht die Eignung des Kandidaten in einer förmlichen Prüfung: Er musste ein Streitiges Gutachten („Relation“ – von *referre* = Bericht erstatten) über eine abgeschlossene Akte verfassen und verteidigen. Dieses am akademischen Promotionsverfahren orientierte Verfahren war seit 1654 auch am Reichshofrat üblich. Vor allem die Proberelation übernahmen viele deutsche Länder. Bis in die neunziger Jahre des 20. Jahrhunderts fanden sich die Teile des reichskammergerichtlichen Exams mit Relation (Hausarbeit), Aktenvortrag und mündlicher Prüfung in der „Großen Staatsprüfung“ der am preußischen Modell orientierten Bundesländer. Noch heute ist man mit dem Zweiten Staatsexamen am Ende des Referendariats „Assessor“.

Das reichskammergerichtliche Zulassungsverfahren begründete die deutsche Tradition des Staatsexamens als einer Justizeingangsprüfung. Der Anstoß erfolgte im 18. Jahrhundert in Preußen. Damals stand das Universitätsstudium auf seinem Tiefpunkt. Vererblichkeit der Professorenstellen, Käuflichkeit akademischer Grade, Promotionen in Abwesenheit, gefälschte Zeugnisse und dergleichen mehr hatten das Vertrauen in die universitäre Ausbildung erschüttert. Im Jahr 1717 beklagte Christian Thomasius, die Universitäten entließen

⁷ Dazu H. Hattenhauer JuS 1989, 513–520; H. Hattenhauer, Geschichte des deutschen Beamtentums, 2. Aufl. 1993, S. 99–126; Baldus/Finkenauer/Rüfner/Krause Juristenausbildung, 2008, S. 95–125; Baldus/Finkenauer/Rüfner/Mager Bologna und das Rechtsstudium, 2011, S. 239–252; Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft/Rützenhoff, Jahresfeiern Doktoranden 1997 und 1998, 1999, S. 9–20.

schlecht ausgebildete Juristen aus den unteren Schichten auf den Arbeitsmarkt, die nach einem solchen „Studium“ lateinische Bierbrauer, Gastwirte oder auch Hurenwirte würden oder, einmal in ein juristisches Amt gelangt, die Qualität der Rechtspflege gefährdeten. Zwar sei bekannt, dass Weisheit, Tugend und Gelehrtheit an keinen Stand gebunden seien, doch seien Armut und geringer Stand noch kein Ausweis für wissenschaftliche Tüchtigkeit. Häufig fehle es den Studenten der unteren Schichten an der nötigen Erziehung:

„Es ist leyder zu unseren Zeiten dahin kommen, daß der Bauren, Tagelöhner und Handwerks-Leute Kinder, die kein gut thun, auch nicht arbeiten wollen, sondern ihr Leben in Müßiggang, Fressen, Sauffen, Huren, Spielen, Turnieren zuzubringen gedenken, Studenten werden. Was aber hierdurch von unsäglicher Schade nicht nur denen Universitäten, sondern auch dem gantzen Lande auswachse, ist mit der Feder nicht genugsam zu beschreiben.“

Offenbar war der Zuschnitt des Studiums auf die adeligen Bedürfnisse nicht für Studenten der Unterschicht geeignet. Schon 1708 hatte der preußische König Friedrich I. (1657–1713) ein Patent erlassen „wegen derer, so studiren wollen, daß die untüchtige nicht zugelassen, sondern davon ab- und zur Erlernung einer Profession angewiesen werden sollen“: Überalterte und unfähige Absolventen überschwemmten den Arbeitsmarkt, während im Handwerk und in anderen praktischen Berufen der Nachwuchs fehle. Die Schulaufsichtsbehörden wurden angewiesen, nur den Begabten den Weg zur Universität zu ebnen, die Ungeeigneten aber vom Studium abzuhalten.

Die Ausbildung fähiger Juristen und Staatsdiener war für das territorial zersplitterte Brandenburg-Preußen von besonderem Interesse. Mit dem Erwerb von Kleve, Mark und Ravensberg im Westen und dem Herzogtum Preußen im Osten hatte der brandenburgische Kurfürst bereits am Anfang des 17. Jahrhunderts den Beamten „erfinden“ müssen. Sorgfältig ausgesucht, persönlich vom Kurfürsten abhängig und ihm treu ergeben, hochmobil und mit Sachverstand konnte er in den entfernten Gebieten die Entscheidungen für seinen Herrn treffen. Diese Ergebnisheit war von den widerspenstigen und empfindlichen Adeligen nicht zu erwarten. Im Absolutismus ersetzte das Beamtentum das alte Lehnssystem. Bedarf bestand vor allem an begabten Aufsteigern aus den unteren Schichten, die sich wegen ihrer finanziellen Abhängigkeit vom Staat durch Leistung unentbehrlich machen mussten. Auf die Missstände an den Universitäten musste gerade Preußen empfindlich reagieren.

Eine hohe Qualität des Beamtennachwuchses war am ehesten dadurch gewährleistet, dass der Staat dessen Auswahl selbst in die Hand nahm, wie es das Reichskammergericht schon seit Mitte des 16. Jahrhunderts für seinen Richternachwuchs tat. Nach diesem Vorbild führte der spätere König Friedrich I. im Jahr 1693 eine Eignungsprüfung für das Berliner Kammergericht ein. König Friedrich Wilhelm I. (1688–1740) bestimmte Zulassungsprüfungen auch für die Richter der Untergerichte und die Advokaten. Die Grundlagen der heutigen deutschen Juristenausbildung liegen in den Reformen Samuel von Coccejis (1679–1755) zur Verbesserung der preußischen Justiz. Auf Veranlassung von Coccejis erließ Friedrich Wilhelm I. 1737 das

„Edict, wie es mit Annehmung derer Präsidenten, Rätthe, und anderer Justiz-Beudienten künfftig gehalten werden soll, und daß sie alle,

wenn sie sich auch bey der Recruten-Casse gemeldet zuförderst allhier examiniret, und wenn sie untüchtig seyn, abgewiesen werden sollen.“

Ein Bewerber solle „ohne vorhergehendes scharffes Examen, und dadurch, wie auch durch solide Probe-Relationes, erwiesene Geschicklichkeit, nicht angenommen werden“. Wiederholt wurde betont, dass die Prüfung „ohne Ansehung der Person“ zu erfolgen habe. Während andere Staaten an der Erbllichkeit der Staatsämter in den Adelsfamilien festhielten, galt in Preußen das Leistungsprinzip.

Unter Friedrich II. legte von Cocceji in dem (in der Praxis beachteten) Entwurf einer Kammergerichtsordnung (Project des *Codicis Fridericiani Marchici*) von 1748 die Grundlage für die preußische praktische Ausbildung: Für die Aufnahme als Kammergerichtsrat sollten die (eigenen) Referendare oder auswärtigen Bewerber

„[b]ey unserm Cammer-Gericht in Berlin öffentlich aus denen schwersten Materiis derer Landes-Rechten einen Morgen, und ... des andern Tags aus der Proceß-Ordnung examinirt werden. Hienächst ... müssen sie überdem eine Probe-Relation aus einer weitläufigen und wichtigen Sache verfertigen...“ (Tit. I, § 4).

Referendare waren den Auswärtigen vorzuziehen. Referendare wiederum sollten nicht angenommen werden,

„wann sie nicht zuzorderst bey dem Cammer-Gericht, jedoch ohne Kosten, öffentlich examiniret worden, und in Theoria & Praxi eine ziemliche Wissenschaft erlangt, auch eine Probe-Relation abgestattet haben“ (§ 6).

Zu der dem Referendariat vorgeschalteten Auskultatur (Rechtspraktikum) wurde nur zugelassen, wer

„wenigstens 20 Jahre alt, von gutem Herkommen, und guter Conduite ist, auch seine Studia in jure auf einer Königlichen Universität absolviret, und dieserwegen ein gutes von der gantzen Juristen-Fakultät, und zwar von Singulis unterschriebenes Zeugniß erhalten, anbey zu seiner Subsistenz einige Mittel hat“ (§ 7).

Seitdem erforderte der Eintritt in den preußischen Richterdienst ein ordentliches Studium der Rechte, zwei praktische Ausbildungsabschnitte (Auskultatur und Referendariat) sowie drei Prüfungen. Auf die an der Universität erbrachten Leistungen kam es nicht an, die Laufbahn des Juristen begann nicht mit einer Universitätsabschluss-, sondern mit einer Justizeingangsprüfung. Unter anderem wegen dieser strengen, rein qualitativ orientierten Auswahl des Juristennachwuchses erklärte Friedrich II. in seinem politischen Testament von 1752 den Verzicht auf Eingriffe in die Justiz. Als der König 1779/80 den Müller-Arnold-Prozess gleichwohl durch Machtspruch entschied, stieß diese Maßnahme auf einhellige Ablehnung der preußischen Richterschaft. Durch die Ausbildungsreformen von Coccejis war ein hochqualifizierter und selbstbewusster Juristenstand entstanden, der sich vor allem dem Recht und dem Staat verpflichtet sah und für sich Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit beanspruchte.

Im Zuge des Müller-Arnold-Skandals betonte Friedrich II. selbst in der „Allerhöchsten Königlichen Cabinetts-Ordre die Verbesserung des Justitz-Wesens betreffend“ von 1780, dass die „Justitz-Collegia“

„mit geschickten und ehrlichen Männern“ zu besetzen seien – mit der „Anweisung, nach welcher die sich der Justiz widmenden Kandidaten durch scharfe Examina geprüft, durch mehrere Jahre als Referendarien in denen Collegiis zu aller Arbeit angeführt, und derselben Denkungsart und Conduite genau erforscht werden sollen“.

Das *Corpus iuris Fridericianum* von 1781 und die aus ihm hervorgegangene preußische Allgemeine Gerichtsordnung von 1793 führten das Ausbildungsmodell des *Codex Fridericianus* fort. Die Leistungen im Universitätsstudium spielten keine Rolle; nur ein Zeugnis über „Fleiß und Wohlverhalten“ wurde gefordert. Es blieb bei den drei Prüfungen: Nach der etwa einjährigen Auskultatur im Anschluss an die Eingangsprüfung wechselte der Kandidat nach einem weiteren Examen in das vierjährige Referendariat mit Ausbildungsstationen in Justiz und Verwaltung. Die „Große Staatsprüfung“ vor dem Chef der Justiz in Berlin schloss die Ausbildung ab. Die besten Absolventen gingen in die angesehenere und besser besoldete Verwaltung; die Justiz stand an zweiter Stelle.

Da nicht mehr diejenigen prüften, die unterrichteten, entstand ein neuer Beruf: Der „Einpauker“ vermittelte dem Kandidaten im letzten Halbjahr der Studienzeit die für die Auskultatorenprüfung nötigen Kenntnisse. Der prüfende Richter war bekannt. Es genügte, sich auf seine Vorlieben und Besonderheiten vorzubereiten, die sich oft von denen der Professoren unterschieden. Bis zum Einpauker konnte man sich unbeschwert dem Studium und dem studentischen Leben widmen. Erst seit 1864 prüften auch Professoren im Auskultatorexamen mit.

Die Universitätszeit dauerte in Preußen nur noch drei Jahre und sollte lediglich rechtstheoretische Grundkenntnisse vermitteln. Dadurch fielen die preußischen juristischen Fakultäten im Niveau etwa gegenüber dem kurhannoverischen Göttingen deutlich ab. Doch lag in dem Kompetenzverlust die Chance, mit der neuen Unabhängigkeit von der Berufspraxis das Universitätsstudium im Geist der Philosophie Immanuel Kants (1724–1804) wissenschaftlich-akademisch zu gestalten. Es hatte auch mit der preußischen Juristenausbildung zu tun, dass sich die deutsche Rechtswissenschaft unter der Führung Friedrich Carl von Savignys (1779–1861), seit 1810 Professor an der Berliner Universität, im 19. Jahrhundert an die Weltspitze setzen konnte.

1869 wurde das preußische Modell der Juristenausbildung auf das Referendar- und Assessorexamen reduziert, weil in den nach 1866 hinzugekommenen Gebieten die Auskultatur unbekannt war. In dieser Form wurde dieses Ausbildungsmodell in seinen wesentlichen Zügen mit dem Gerichtsverfassungsgesetz von 1877/79 für das gesamte Deutsche Reich verbindlich. Zwar scheiterte die umfassende Übertragung der preußischen Praxis am Widerstand vor allem der süddeutschen, vom französischen Vorbild geprägten Länder; nur der Rahmen der Juristenausbildung wurde reichseinheitlich geregelt. Doch waren nach §§ 1–3 GVG für die „Fähigkeit zum Richteramt“ nun allgemein zwei Staatsprüfungen vorgeschrieben: die erste Prüfung nach einem dreijährigen Universitätsstudium, davon mindestens drei Halbjahre an einer deutschen Universität, die zweite Prüfung nach dreijährigem Vorbereitungsdienst bei Gericht, in der Anwaltschaft, der Staatsanwaltschaft und nach einzelstaatlicher Bestimmung in der Verwaltung. Der in einem Bundesstaat geprüfte Rechtskandidat war in jedem anderen Bundesstaat zu Vorberei-

tungsdienst und zweiter Prüfung zuzulassen. Die zweiphasige Ausbildung zum „Volljuristen“ mit der „Befähigung zum Richteramt“ (s. §§ 5–5b DRiG) war nun für ganz Deutschland verbindlich. Da nach § 1 der Rechtsanwaltsordnung von 1878 zur Rechtsanwaltschaft nur zugelassen wurde, „wer die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat“, wurde auch der „Einheitsjurist“ eingeführt.

Im Nationalsozialismus blieb die zweiphasige Ausbildung unangetastet. Nach der Gleichschaltung der deutschen Länder ging die Zuständigkeit für die Juristenausbildung an das Reich über. An die Stelle von § 2 GVG und des entsprechenden Landesrechts trat die Juristenausbildungsordnung (JAO) des Reiches von 1934. Präsident des Reichsjustizprüfungsamts war Otto Palandt (1877–1951), nach dem bis 2021 ein wichtiger BGB-Kommentar benannt war (jetzt „Grüneberg“). Für das Studium war nach § 4 JAO neben dem Fachwissen die „allgemeine völkische Bildung“ vorgeschrieben. Im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie erläuterte Heinrich Richter (1896–1978), der neben Palandt die JAO kommentierte, 1934 diese Bestimmung:

„Der Student muss sich ... mit den Grundlagen des nationalsozialistischen Staates befassen, mit Blut und Boden, Rasse und Volkstum ...“

Vor das Erfordernis eines mindestens sechs- bis höchstens zehensemestriges Universitätsstudiums (§ 3 JAO) stellte § 2 JAO die „Gemeinschaftserziehung“:

„(1) Bei der Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung ist der Nachweis zu führen, daß der Bewerber mit Volksgenossen aller Stände und Berufe in enger Gemeinschaft gelebt, die körperliche Arbeit kennen und achten gelernt, Selbstzucht und Einordnung geübt und sich körperlich gestählt hat, wie es einem jungen deutschen Manne zukommt. Zu diesem Zweck muß er sich im Arbeitsdienst bewährt haben ... (3) Darüber hinaus soll der Bewerber durch Bescheinigungen geeigneter Stellen dartun, wie er nach Ableistung des Arbeitsdienstes seine körperliche Ausbildung und die Verbundenheit mit anderen Volksgruppen gepflegt hat; denn nur, wer gehorchen gelernt hat, kann einst auch befehlen, und nur in der Gemeinschaft wird der Charakter gebildet.“

Frauen waren in der nationalsozialistischen Juristenausbildung unerwünscht. Schon 1933 hatten die Nationalsozialisten Studentinnen auf 10% der Studentenschaft begrenzt. Das volle Immatrikulationsrecht für Frauen bestand damals erst seit kurzer Zeit. Den Anfang hatte 1901 Baden gemacht, dem 1909 alle deutschen Einzelstaaten gefolgt waren. Das juristische Studium war für Frauen allerdings zunächst wenig attraktiv, da sie etwa in Preußen erst 1919 zum Ersten juristischen Staatsexamen und erst 1921 zum Vorbereitungsdienst zugelassen wurden. Von den 8.122 Studentinnen im Studienjahr 1919/20 studierten lediglich 55 Rechtswissenschaft. Erst 1922 öffnete das „Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege“ die juristische Laufbahn umfassend für Frauen; 1927 begann die erste deutsche Richterin ihre Tätigkeit.

In seiner Kommentierung zu § 2 JAO erwähnte Richter zwar das fortbestehende Reichsgesetz, meinte aber:

„Frauen können ... nicht darauf rechnen, zum Gerichtsassessor ernannt und im Justizdienst beschäftigt zu werden. Der Staatsdienst ist ihnen also praktisch versperrt. Die Rechtsanwaltslaufbahn gibt

einer Frau erfahrungsgemäß in aller Regel auch keine Möglichkeit, sich den nötigen Lebensunterhalt zu verdienen. Es kann deshalb den Frauen nur dringend abgeraten werden, sich dem Rechtsstudium zu widmen. Unternimmt sie es dennoch, so muss sie auch alle Voraussetzungen erfüllen, also auch an dem Arbeitsdienst teilnehmen.“

1935 verboten dann Erlasse des Reichsjustizministers die Einstellung von Frauen als Richterinnen und Staatsanwältinnen und ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Nach 1945 befreite man die Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland von der nationalsozialistischen Ideologie. In der DDR war das juristische Studium einer der am stärksten kommunistisch-ideologisch geprägten Studiengänge; die Justizeingangsprüfung wurde ersetzt durch den Universitätsabschluss des Diplomjuristen. Mit Beitritt zur Bundesrepublik gilt seit 1990 wieder das bundesdeutsche System. Die zweiphasige Juristenausbildung zum Voll- und Einheitsjuristen in preußisch-reichsdeutscher Tradition hat sich bis heute behaupten können. Nicht bewährt hat sich die in den siebziger Jahren erprobte einphasige Juristenausbildung. Die Unterschiede der teilweise sehr verschulden Modelle in den einzelnen Bundesländern gefährdeten die Einheit der juristischen Ausbildung. Wegen der Vermittlung von Spezialkenntnissen fiel überdies die rechtmethodeische Allgemeinbildung der Absolventen gegenüber der traditionellen Ausbildung ab.

Mit der preußischen Examenstradition hat sich der „Einpauker“ etabliert. Seine Funktion erfüllen heute die kommerziellen Repetitorien, die trotz universitärer Wiederholungs- und Vertiefungsprogramme hohen Zulauf haben. Dieser Erfolg beruht auch auf dem „Geschäft mit der Angst“, für die die Anonymität der Prüfung und die Ungewissheit über die Prüfer verantwortlich sind. Auch hat nicht jeder die Disziplin für eine selbstverantwortliche Examensvorbereitung und zieht die verschulte Stoffvermittlung vor.

Die 200-jährige Tradition des allein von der Justiz abgenommenen Ersten Juristischen Staatsexamens wurde vor gut 20 Jahren beendet: In der „Ersten juristischen Prüfung“ stammen 30% der Note aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung. Im Grundsatz ist es allerdings bei einer Justizeingangsprüfung geblieben; nach wie vor stellen die Prüfungsämter die Urkunde über die gesamte Erste juristische Prüfung mit einer Gesamtnote aus beiden Teilen aus. Und auch die von den juristischen Fakultäten häufig verliehenen akademischen (Abschluss-)Grade wie Diplom, Magister, Master etc. sind bloßer Annex zur Staatsprüfung.

Der universitäre Prüfungsteil sollte der Profilierung der Fakultäten dienen und zu einem Qualitätswettbewerb führen; das bisher ganz überwiegend auf die Falllösung ausgerichtete Examen sollte wissenschaftlicher werden. Zwar war und ist die traditionell praxisorientierte Anwendung rechtswissenschaftlicher Dogmatik gerade auch wissenschaftlich hoch anspruchsvoll. Doch erweitert eine auch universitäre Ausrichtung des Studiums in jedem Fall den Horizont. Allerdings hat das traditionell schlechte Betreuungsverhältnis die Umsetzung der Reform erschwert. Eine ehrgeizige und bürokratisch aufwendige Gestaltung der Schwerpunkte übersteigt häufig die Kapazitäten kleinerer und mittelgroßer Fakultäten, die mit einer soliden Lehre im Pflichtfachbereich und in der Examensvorbereitung voll ausgelastet sind. Auch behindert die unterschiedliche Ausgestaltung der Schwerpunkte die studentische Mobilität. Die Gesamtnote verzerrt wegen der bis-

weilen erheblich abweichenden Benotungspraxis der einzelnen Fakultäten und einzelnen Schwerpunktbereiche den Wettbewerb. Daher spielt die universitäre Note für die Einstellung in der juristischen Praxis häufig keine Rolle. Die Pläne der Justizministerkonferenz, deshalb die Gewichtung der Universitätsprüfung zu verringern oder jedenfalls die Gesamtnote abzuschaffen, sind am mehrheitlichen Widerstand der Fakultäten gescheitert.

G. AUSBLICK: ZURÜCK NACH BOLOGNA?⁸

Die in den meisten anderen Fächern verordnete „Bolognaisierung“ hat die juristischen Fakultäten bisher verschont. Der auf der Konferenz der europäischen Bildungsminister im Jahr 1999 in Bologna ausgerufene einheitliche europäische Hochschulraum ist in den reformierten Studiengängen nicht erreicht worden. Von einem juristischen Studium nach dem Bologna-Modell schrecken die überwiegend schlechten Erfahrungen in anderen europäischen Ländern ab. Überwiegend ist die studentische Mobilität gesunken und hat sich das Studium verlängert. Mehrere Länder haben eine Umstellung abgelehnt, in Italien wurde sie rückgängig gemacht. Ohne einheitliches europäisches Rechtssystem und einheitliche Lehrmethoden ist ein einheitliches rechtswissenschaftliches Studium nicht nur unsinnig, sondern schädlich.

Es besteht kein Anlass, das durch die beiden Staatsprüfungen garantierte hohe Niveau der deutschen Juristenausbildung aufzugeben. Deutsche Juristen stehen international hervorragend da – nicht nur wegen ihrer Fähigkeit zu abstraktem Denken und zu praktischer Anwendung juristischer Dogmatik, sondern auch wegen ihrer Ausbildungsdauer. In Deutschland erwirbt man mit der Befähigung zum Richteramt vergleichsweise zügig den berufsqualifizierenden Abschluss des Voll- und Einheitsjuristen. Die Überlegungen in Frankreich, sich an das deutsche Modell anzunähern (*Rapport Darrois* von 2009), sprechen für sich. Als einzige der drei Staatsgewalten ist die Justiz Fachleuten anvertraut, deren hohe Verantwortung für den Rechtsstaat auch ein akademisches Studium auf hohem Niveau erfordert. In die falsche Richtung gehen daher Forderungen insbesondere von studentischer Seite, die Anforderungen in Studium und Examen zu senken. Die vermeintliche Überforderung beruht oft auf Hysterie und Panikmache. Denn das Studium ist zwar anspruchsvoll, die Durchfallquote im Pflichtfachteil (2022 bundesweit 3,9%) gegenüber anderen Studiengängen aber eher niedrig.

Für die Rechtswissenschaft wäre es eine Ironie der Geschichte, wenn mit Bologna die Stadt, in der ihre Wissenschaftlichkeit begann, das Ende ihres hohen Bildungsniveaus bedeutete. Zu Recht haben daher die deutschen Justizminister die Bolognaisierung des juristischen Studiums verhindert. Historisch gesehen erscheint es zwar paradox, dass die Fakultäten über das Bologna-Modell nicht die Prüfungshoheit erlangen wollen. Doch hat sich die von Professoren und Praxis gemeinsam abgenommene Justizeingangsprüfung zu

8 Zur Situation in Deutschland etwa Baldus/Finkenauer/Rüfner/Schöbel *Bologna und Rechtsstudium*, 2011, S. 253–274. Zur Juristenausbildung außerhalb Deutschlands und den – überwiegend negativen – Erfahrungen mit der „Bolognaisierung“ in den europäischen Ländern im selben Band die Beiträge von Halbwachs (Österreich), Földi (Ungarn), Trybus (Großbritannien), Zekoll (USA), Pihlajamäki (Finnland), Winkel (Niederlande), Walther (Frankreich), Mondini (Italien), Gascón Inchausti (Spanien), Jaeger Junior (Lateinamerika), Dajczak (Polen), Krajnc (Slowenien). Zur nach deutschen Maßstäben wenig wissenschaftlichen Juristenausbildung in Nordamerika ferner Dedek JZ 2009, 540–550.

sehr bewährt, um sie wissenschaftspolitischen Moden zu opfern.

Neben die bewährte volljuristische Ausbildung sind im Bologna-Modell eigene Studiengänge vor allem für wirtschaftsjuristische Berufsfelder getreten. Ferner verleihen zahlreiche Fakultäten während des klassischen juristischen Studiums studienbegleitende Bachelorgrade. Auch wer die Staatsprüfung nicht absolviert hat, soll jedenfalls den Bachelor machen können. Überspitzt ist daher mitunter zwar von „Loser-Bachelor“ die Rede. Doch kann ein solcher Abschluss nicht nur

den Klagen über das vermeintlich zu harte juristische Studium entgegenwirken, sondern erweitert auch die Ausbildung: Wer keinen klassischen juristischen Beruf anstrebt, kann diesen Bachelor im europäischen Hochschulraum mit einem Master kombinieren. In einigen Bundesländern ist ein juristischer Bachelor für bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen landesweit eingeführt oder geplant. Da sich dieser bloße Annex-Bachelor von dem akkreditierungsbedürftigen „Bologna-Bachelor“ allerdings grundsätzlich unterscheidet, kann seine Vereinbarkeit mit dem Bologna-Modell problematisch sein. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

RECHT UND STUDIUM LEGAL TECH: PERSPEKTIVEN FÜR DAS STUDIUM UND DIE KÜNFTIGE RECHTSPRAXIS

Professor Dr. Paul T. Schrader, Bielefeld*

Legal Tech: Perspektiven für das Studium und die künftige Rechtspraxis

Bereits vor Beginn des juristischen Studiums zählen viele digitale Lösungen zum Alltag der angehenden Studierenden. Aufkommende Fragen werden an Suchmaschinen oder Chatassistenten von Sprachmodellen (ChatGPT) gestellt, Erklärungen werden nicht mehr in Lexika, sondern in Anleitungsvideos oder Blogs gesucht, die persönliche Kommunikation erfolgt elektronisch und anzufertigende Belegarbeiten werden mit Office-Anwendungen realisiert. Daran ändert sich auch mit der Aufnahme des juristischen Studiums nichts, nur stellt man schnell fest, dass all diese Werkzeuge für Juristen doch etwas spezifischer sind und einige Eigenheiten aufweisen. Beispielsweise gibt es besondere juristische Suchmaschinen (zB beck-online, juris), deren Ergebnisse sich aus Suchtreffern zusammensetzen, die zu Gerichtsentscheidungen, Kommentaren und teils auch Lehrbüchern führen, die über allgemeine Suchmaschinen nicht erreichbar sind. Verschiedene juristische Suchmaschinen führen zu unterschiedlichen Ergebnissen, die zunächst einmal in der Detailfülle verwirrend und teils (auch wegen noch fehlender Fähigkeit der Interpretation und Einordnung des Ergebnisses) verzerrend wirken. Die dann oft eintretende Orientierungslosigkeit führt häufig zu allgemeineren Internetangeboten, deren Zielrichtung die Reduzierung der Komplexität der Rechtsmaterie ist. Schon bald stellt sich bei einer regelmäßigen Nutzung simplifizierender Webangebote allerdings heraus, dass die Authentizität der Quellen eine große Varianz aufweist, mit anderen Worten: Es muss nicht alles richtig sein, was in einem eingängigen privat betriebenen Blog geschrieben wird.

Spätestens bei der Anfertigung der ersten Haus- oder Seminararbeit offenbaren sich einige Tücken üblicher Textverarbeitungsprogramme, wenn versucht wird, die juristische Gliederung (A.I.1.a)aa) usw) in einer Formatvorlage umzusetzen und man nur solche findet, die im naturwissenschaftlichen Bereich üblich sind (1, 1.1, 1.2 usw).

Zu verlockend ist beim Anfertigen der „eigenen“ Lösungsskizze die vorherige Befragung eines Sprachmodells (zB ChatGPT). Was zu Beginn simpel klingt und zu scheinbar brauchbaren Lösungen führt, entpuppt sich alsbald als fragwürdig und durchaus arbeitsintensiv: Will man tatsächlich eine konkrete Antwort auf die eigene Frage, muss man bereits vor deren Formulierung beginnen, umfassend nachzudenken,

wie die Antwort aussehen soll, dh, wonach eigentlich gefragt ist. Anders ausgedrückt ist jede Antwort eines solchen Systems letztlich nur so gut wie die gestellte Frage. Dies gilt für den Prompt (dh das Nutzer-Eingabefeld) im Sprachmodell ähnlich wie die gekonnt formulierte Suche in juristischen Datenbanken und führt zu einer notwendigerweise kritischen Würdigung des generierten Ergebnisses.

Kaum anders verhält es sich im weiteren Verlauf des juristischen Werdegangs in der rechtspraktischen Arbeit mit digitaler Unterstützungstechnik – wofür der mittlerweile üblich gewordene Begriff „Legal Tech“ zusammenfassend steht.

A. WAS IST LEGAL TECH?

Unter dem Begriff „Legal Tech“ wird die zunehmende „Technisierung“ (vor allem im Sinne von „Automatisierung“) im Rechtsbereich zusammengefasst. Dies ist sehr oft eng verbunden mit den Fortschritten der Digitalisierung, dh der digitalen Umsetzung von Abläufen, die zuvor analog erledigt wurden.

In Kanzleien und Gerichten führt die Digitalisierung der Büroorganisation häufig zu Effizienzgewinnen und der Optimierung von Abläufen. Beispielsweise können Dokumente digital einfacher verwaltet werden, die Buchhaltung in Arbeitsabläufe in einer Kanzlei ebenso einfach integriert werden wie die Fristenkontrolle in den täglichen Arbeitsablauf in einer Kanzlei.

Neben solchen die Rechtspraxis begleitenden Tätigkeiten ist allerdings auch die computergestützte Automatisierung der Rechtsanwendung selbst zu beobachten. Hierbei können vorbereitende, strukturierende Tätigkeiten (wie beispielsweise die Sachverhaltserfassung) automatisiert werden. Dies betrifft nicht bloß ein dialoggestütztes Verfahren der Befragung eines (potenziellen) Mandanten, sondern auch die Suche nach In-

* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Recht der Digitalisierung und Innovation an der Fakultät für Rechtswissenschaft an der Universität Bielefeld. Die hiesige Darstellung orientiert sich an den Ausführungen in dem 2023 im Vahlen-Verlag erschienenen Buch des Autors „Legal Tech – Eine Orientierung“, das für die gleichnamige Veranstaltung zum Erwerb der Schlüsselqualifikation (Bereich „digitale Kompetenzen“ iSd § 7 II 1 JAG NRW) als Begleitmaterial dient.

formationen, beispielsweise von relevanten Kartellabsprachen in sehr umfangreichem Tatsachenmaterial mithilfe von KI-Systemen.

Außerdem unterliegt der Ablauf eines gerichtlichen Verfahrens dem Einfluss der Digitalisierung. Dies zeigt sich beispielsweise im Rahmen des digitalen Austauschs von Schriftsätzen zwischen Anwalt und Gericht ebenso wie in der Möglichkeit, Gerichtsverfahren mithilfe von Videokonferenzsystemen durchzuführen, ohne dass die Verfahrensbeteiligten bzw. ihre anwaltlichen Vertreter in Person vor Gericht erscheinen müssen.

Von außen betrachtet, hat Rechtsanwendung sehr viel mit Sprache zu tun. Sie ist das Werkzeug eines Juristen, um sich über den Sachverhalt und dessen juristische Lösung auseinanderzusetzen. Der Inhalt von Gesetzen ist ebenso in Sprache verfasst, wie die Kommunikation von Parteien untereinander und auch dem Gericht mit diesem Medium erfolgt. Daher rücken Entwicklungen im Bereich von *Sprachmodellen* (zB ChatGPT) in den Fokus der Rechtsanwendung und lassen die Frage aufkommen, inwiefern diese selbst automatisiert werden kann. Dies betrifft das anwaltliche Erstgespräch zur Sachverhaltsaufklärung ebenso wie die automatisierte Erarbeitung eines Vorschlags für eine Vertragsgestaltung. Bei der Rechtsanwendung im Rahmen der Rechtsprechung eines Gerichts stellt sich die Frage, ob automatisierte Systeme objektiver als ein mit Menschen besetzter Spruchkörper eines Gerichts urteilen können („Robo-Richter“).

Da das Ziel des rechtswissenschaftlichen Universitätsstudiums die *Befähigung zum Richteramt* (in Form von zwei juristischen Staatsexamina) ist (§ 5 I DRiG), ist die Frage eines Studierenden der Rechtswissenschaft nachvollziehbar, ob sich durch die entwickelten technischen Lösungen die mühevoll im Studium erlernten Fähigkeiten eines angehenden Juristen durch die Technik einfach substituieren lassen. Anders ausgedrückt geht es um die Frage, ob die Befähigung zum Richteramt überhaupt noch in unserer Gesellschaft und Arbeitswelt gebraucht wird. Beschäftigt man sich mit dieser Fragestellung, stößt man zunächst auf erfolgreiche *Legal-Tech-Geschäftsmodelle*. Dabei stechen zunächst Angebote von „*Vertragsgeneratoren*“, selbstvollziehenden Verträgen („*smart contracts*“) und *massenhafter Durchsetzung gleichförmig gelagerter Ansprüche* (zB Entschädigungen bei Flugverspätungen bzw. Durchsetzung der Mietpreisbremse) ins Auge. Was bedeuten diese Entwicklungen für das juristische Studium?

B. AUTOMATISIERBARKEIT VON RECHTSANWENDUNG

Um die Möglichkeiten der *Automatisierung der Rechtsanwendung* beurteilen zu können, muss man sich zunächst vergegenwärtigen, was Rechtsanwendung bedeutet. Diese Frage wird im rechtswissenschaftlichen Studium in der Regel im Rahmen der Grundlagenfächer (zB Methodenlehre bzw. Grundlagen des Rechts) aufgegriffen. Tatsächlich ist allerdings das gesamte Studium darauf ausgerichtet, zu lernen, *was Recht ist und wie es funktioniert*, dh wie es von einem examinierten Juristen (mit Befähigung zum Richteramt) angewendet wird.¹ Die Aufteilung in verschiedene Teilbereiche des Rechts sowie die Zersplitterung in granulare Einheiten von Einzelfragen sollte im Rahmen einer Grundlagenveranstaltung einer eigenen kritischen Würdigung unterzogen

werden: *Was lerne ich eigentlich in meinem Studium (wirklich)?*

In diesem Beitrag kann diese Frage nur grob skizziert werden und soll erst im zweiten der folgenden Abschnitte aufgegriffen werden. Zuvor soll ein Blick auf klassische Lösungen im Bereich der Digitalisierung geworfen werden: *Wie funktionieren eigentlich Computerprogramme?* In beiden folgenden Abschnitten wird jeweils eine ungewohnte Perspektive eingenommen: Computerprogramme werden nicht aus der üblichen Nutzerperspektive betrachtet (was kann ich damit konkret machen?), sondern von ihrer Funktion her dargestellt. In ähnlicher Weise wird die Rechtsanwendung nicht hinsichtlich konkreter Fälle und deren Lösungen dargestellt, sondern mit einer gewissen Abstraktion gefragt, was bei allen juristischen Falllösungen ähnlich ist, nämlich die Methode der Rechtsanwendung.

I. Automatisierung und Digitalisierung

Ziel einer *Automatisierung* ist es, technische Abläufe so zu gestalten, dass sie von menschlichen Eingriffen unabhängig sind. Betrachtet man das Verhalten technischer Systeme (zB Maschinen), kann man zwischen Steuerungstechnik und Regelungstechnik differenzieren. Kennzeichnend für die *Steuerungstechnik* ist, dass das System so konstruiert ist, dass ein Ereignis eine konkrete Folge auslöst. Wird beispielsweise ein Knopf gedrückt, leuchtet bei entsprechender Verschaltung eine Lampe; wird der Knopf nicht mehr gedrückt, leuchtet die Lampe nicht mehr. In dieses System kann ein Relais² eingebaut werden, sodass der Knopfdruck das Relais schaltet und die Lampe dauerhaft und unabhängig vom Knopfdruck brennt. Wird das Relais gegenteilig geschaltet, erlischt die Lampe wieder. Ein solches System ist beispielsweise bei einer Ruftaste eines Patienten in einem Krankenhaus oder in einem Flugzeug für den Fluggast einsetzbar.

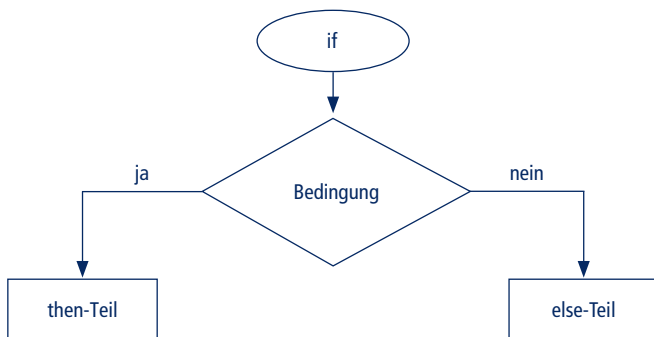
Davon zu unterscheiden ist die *Regelungstechnik*. Das Besondere an einem solchen technischen System ist, dass dessen Verhalten rückbezogen ist. Das System kann sich „selbst“ verhalten. Die Regelungstechnik zeichnet aus, dass mithilfe von Sensoren ein Messwert gewonnen wird, der zu einer „Reaktion“ des Systems führt. Sehr bekannt ist die Regelung der Raumtemperatur durch ein Thermostatventil eines Heizkörpers. Besteht das Ventil eines Heizkörpers lediglich aus einem Drehknopf, mit dem das Ventil geöffnet oder geschlossen werden kann (vergleichbar mit einem Wasserhahn), handelt es sich um bloße Steuerungstechnik. Um Regelungstechnik handelt es sich dagegen, wenn das Thermostatventil zusätzlich über ein Dehnstoffelement verfügt, das sich abhängig von der Raumtemperatur stark ausdehnt und damit einen Ventilstift im Zuflussrohr der Heizung verschließen kann. Umgekehrt zieht sich das Dehnstoffelement bei abnehmender Raumtemperatur zusammen. Dadurch wird der Ventilstift im Zuflussrohr der Heizung wieder geöffnet. Damit wird die Durchflussmenge des heißen Wassers durch die Heizung in Abhängigkeit der Umgebungstemperatur – unabhängig von einem menschlichen Eingriff – geregelt.

¹ Kudlich/Muckel/Wolf JA Sonderheft für Erstsemester 2024, 1; Rüthers/Fischer/Birk, Rechtstheorie, 12. Aufl. 2022, § 2 Rn. 48 ff.

² Ein Relais ist ein elektrisch betriebener, fernbetätigter Schalter, welcher in der Regel zwei Schaltstellungen hat.

Diese rein mechanische Verbindung eines Sensors (Dehnstoffelement) mit einer Regelungseinheit (Ventil) kann auch elektronisch umgesetzt werden. Beispielsweise ist die gesamte Heizungssteuerung (Vorlauftemperatur) von der Außentemperatur abhängig. Dadurch kann die Heizung automatisch in einen Sommer- und Winterbetrieb versetzt werden. Der Vorteil an einer elektronischen Umsetzung liegt in der viel einfacheren Kombinationsmöglichkeit verschiedener Ausgangsinformationen (unterschiedliche Sensoren) und unterschiedlicher zu steuernder Einheiten (Brennersteuerung der Heizung, Pumpenleistung usw.). Die Ausgangsinformationen müssen dabei nicht nur von Sensoren, sondern können auch aus anderen Quellen stammen. Denkbar sind hierfür Prognosen von Wetterdiensten bezüglich eines erwarteten Kälteeinbruchs oder auch Urlaubsabwesenheiten, die zu einer Anpassung des Heizungsverhaltens im Hinblick auf den Wärmebedarf führen können.

Typische Datenverarbeitungsanlagen basieren auf dem Prinzip der Verknüpfung von Ausgangsinformationen mit zu steuernden Einheiten bzw. zu errechnenden Ergebnissen.³ Im Kern entspricht dies einer formalen Logik. Das bedeutet, eine Programmiersprache bzw. digitale Schaltung basiert auf Werten bzw. Ausdrücken, die wahr oder falsch (dh null oder eins) sein können. Diese Werte können miteinander verglichen werden. Eine typische Operation einer Datenverarbeitungsanlage ist der weitere Programmablauf in Abhängigkeit eines Wertes: Ist die Aussage wahr, soll der eine Programmablauf weiterverfolgt werden. Ist sie falsch, soll der andere Ablauf weiterverfolgt werden. Als Ablaufdiagramm lässt sich dies in dem bekannten „if-then-else“-Schema gut verdeutlichen.

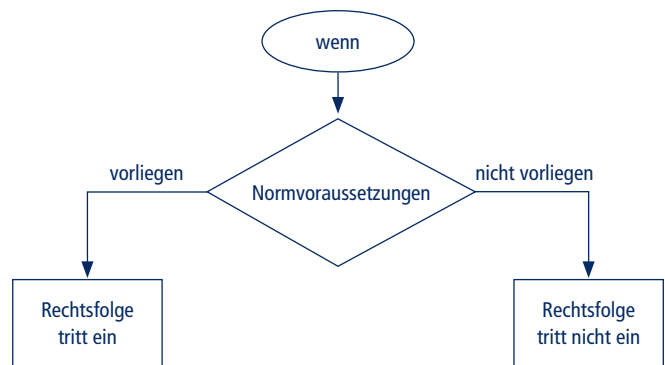


Ob als Ergebnis eine Regelung eines Ereignisses in der realen Welt erfolgt oder ein abstraktes Ergebnis in Form geänderter Daten herauskommt, ist für das Prinzip irrelevant. Diese feste *Verknüpfung von Bedingung und Folge (konditionale Struktur)* wird auch nicht mit zunehmender Komplexität der Kombination von Bedingungen durchbrochen. Somit ist selbst eine sehr kreativ wirkende Kommunikation mit einem Chatbot (in Form eines trainierten Sprachmodells) nichts anderes als eine konsequente Anwendung sehr komplexer „if-then-else“-Anweisungen. Allerdings besteht die Besonderheit, dass mit zunehmender Komplexität der Verschaltung (Kombination der Ausgangswerte) der Entscheidungsweg intransparent wird und somit das Ergebnis kaum (logisch) nachvollziehbar erscheint. Insbesondere bei der Anwendung neuronaler Netze ist oftmals nur (wenn überhaupt) unter sehr großem Aufwand nachvollziehbar, wie das errechnete Ergebnis zustande kam, da die (zahlreichen) Verschaltungsknoten in dem neuronalen Netz häufig im Einzelnen nicht

mehr rekonstruierbare Wertungen enthalten. Dieser Effekt wird unter dem Begriff *Opazität* zusammengefasst, was im Wesentlichen das Gegenteil von Transparenz bedeutet.⁴

II. Rechtsanwendung (konditionaler Normen)

Betrachtet man die Rechtsanwendung, stellt man zunächst fest, dass Normen in der Regel *konditional* aufgebaut sind. Das bedeutet, dass die von einer Norm angeordnete Rechtsfolge gelten soll, wenn die genannten Voraussetzungen der Norm erfüllt sind. Anders ausgedrückt bedeutet das: *Wenn* die Normvoraussetzungen vorliegen, *dann* tritt die Rechtsfolge aus dieser Norm ein, andernfalls tritt sie nicht ein. Stellt man diesen Zusammenhang grafisch dar, erschließt sich unmittelbar eine gewisse Strukturähnlichkeit zur Datenverarbeitung und dem in diesem Zusammenhang üblichen „if-then-else“-Schema.⁵



Daher liegt die Annahme nahe, man könne sämtliche verfügbare Gesetze in ein lauffähiges Computerprogramm überführen, dh die Rechtsordnung in einem Computerprogramm abbilden. Dies wird zwar teilweise im Hinblick auf einzelne erfolgreiche Geschäftsmodelle in der Rechtspraxis euphorisch vertreten, greift allerdings in dieser Verallgemeinerung zu kurz. Dies liegt daran, dass Rechtsanwendung wesentlich mehr ist, als die Rechtsfolge aus dem Gesetz abzulesen. Darin liegt der entscheidende Unterschied zur Regelungstechnik: Ein Temperatursensor liefert einen konkreten Wert, mit dem das System weiter rechnen kann. Bei der Rechtsanwendung geht es um mehr als das Zuweisen von Werten als Voraussetzungen einer Norm.

Der Vorgang der Rechtsanwendung beginnt mit der Feststellung des Sachverhaltes. Daran schließt sich die Suche einer für diesen Sachverhalt passenden Norm an. Erst jetzt erfolgt eine Subsumtion des Sachverhalts unter den jeweiligen Normtatbestand (als Rechtsanwendung im engeren Sinn), was mit dem Ausspruch der (im Gesetz angeordneten) Rechtsfolge endet. Diese Schritte sind nicht generell automatisierbar, jedoch werden sie durch vorhandene Möglichkeiten der Digitalisierung erheblich beeinflusst.

1. Sachverhaltsfeststellung

Der juristischen Bewertung eines Sachverhalts geht denknotwendig die *Feststellung dieses Sachverhalts* voraus. Im rechts-

³ Zur Funktionsweise von Hardware und Software: Schrader, Legal Tech – Eine Orientierung, 2023, Rn. 70 ff.

⁴ Näher zum Begriff Opazität: Schrader Legal Tech, 2023, Rn. 187 ff.

⁵ Zur Vertiefung mit Beispielen Kudlich 15 (16) in diesem Heft; Schrader Legal Tech, 2023, Rn. 214 ff.

wissenschaftlichen Studium spielt die Sachverhaltsfeststellung allerdings kaum eine Rolle, weil Studierenden zum Erlernen der Subsumtionstechnik ein feststehender Sachverhalt vorgelegt wird. Dies ist in der (späteren) Rechtspraxis vollkommen anders. Oftmals fällt diese Diskrepanz erst im Referendariat ins Auge, wenn eine *Relation* erstellt werden soll. Mit dieser Methode wird das zur Entscheidung des Falles notwendige Tatsachenmaterial strukturiert und im Hinblick auf die Darlegungs- und Beweislast sortiert.⁶ Bei diesem sehr aufwändigen Vorgang erkennt man als Referendar, dass sich das rechtswissenschaftliche Studium bislang nur auf einen Teilbereich (nämlich die Rechtsfragen) bezogen hat. Jauernig und Hess beschreiben dies im ZPO-Lehrbuch⁷ anschaulich damit, dass auf einen Zentner (50 kg) Tatsachenfragen ein Lot (16 g) Rechtsfragen kommen. Das bedeutet, dass die Hauptaufgabe des Juristen in der Erfassung des Sachverhalts liegt.

Was aber ist „*der Sachverhalt*“? Der Sachverhalt, der einer juristischen Bewertung unterzogen werden soll, ist etwas anderes als die Beobachtung in der realen Welt. Die Darstellung eines Sachverhalts mit den Mitteln der Sprache kann mit alltäglichen Begriffen erfolgen und rein faktisch festgestellt werden. Wenn der Bedeutungsgehalt der Begriffe dabei unstreitig ist und dem dazu verwendeten Begriff ein Faktum gegenübergestellt wird, kann die Frage, ob das Faktum der Aussage entspricht, nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden. Es gibt aber auch Sachverhalte, die außersprachlich erfasst werden (müssen). Dies erfolgt durch *Rechtsbegriffe*. Diesen wird keine feststehende Aussage gegenübergestellt, sondern ihr Begriffsinhalt (Bedeutung) muss geklärt werden, bevor diese Begriffe verwendet werden können.⁸ Die obige Kontrollfrage wird daher nicht mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet, sondern mit „es kommt darauf an, wie man den Begriff versteht“.⁹

Als Beispiel kann die aus den ersten Semestern bekannte (und im juristischen Kontext übliche) Unterscheidung zwischen Besitz und Eigentum dienen. Obwohl in der Alltagssprache beide Begriffe häufig synonym verwendet werden und damit allgemein ein Herrschaftsverhältnis einer Person zu einer Sache umschrieben wird, dienen die beiden Begriffe im bürgerlich-rechtlichen Kontext zur Abgrenzung der rechtlichen von der tatsächlichen Herrschaft über eine Sache. Ohne diese Differenzierung ergäbe die Norm § 985 BGB überhaupt keinen Sinn, wonach der Eigentümer vom Besitzer Herausgabe der Sache verlangen kann.

Diese spezifische Verwendung von Rechtsbegriffen (Fachtermini) im Rahmen der Rechtsanwendung erweist sich bei der automatisierten Erfassung des Sachverhalts als Problem. Eine dialoggestützte Abfrage relevanter Informationen kann einen ersten Überblick über das Geschehen geben. Daraus entsteht allerdings nur in seltenen Fällen ein subsumtionsfähiger Sachverhalt. Dies liegt vor allem daran, dass der gestellten Frage oftmals die Verwendung eines Begriffs mit einem konkreten Inhalt zugrunde liegt. Zwar kann die zu befragende Person auf den obigen Unterschied zwischen Besitz und Eigentum hingewiesen werden, jedoch ist die Antwort nur in manchen (normalen) Fällen zutreffend. Wer Eigentümer und Besitzer ist, lässt sich in besonderen Fällen oftmals nur mit einigem Hintergrundwissen beantworten. Zu welcher Gruppe sind Mieter, Leasingnehmer, Hausangestellte oder Diebe zu zählen? Ist die Frage nach der tatsächlichen Herrschaft (Besitz) korrekt beantwortet, wenn man den Namen des Hundes

nennt, der sich den Knochen geschnappt hat und davon rennt?

Es gibt aber auch einige Normen, deren Tatbestandsmerkmale sehr klar umrissene Grenzen aufweisen. So ist es beispielsweise möglich, die Höhe des bestehenden Ausgleichsanspruchs¹⁰ bei Verspätung oder Annullierung eines Fluges aus dem Gesetz anhand der aus öffentlich zugänglichen Datenbanken abrufbaren Flugdaten abzulesen. Dies erklärt den Erfolg eines Internetportals, mit dem diese Ansprüche automatisiert geltend gemacht werden können.¹¹ Nahezu alle Tatbestandsmerkmale können problemlos in einem Dialogverfahren abgefragt bzw. aus Datenbanken entnommen werden. Dies gilt allerdings nur für den Normalfall, bei dem der anspruchsberechtigte Fluggast seinen Flug selbst gebucht hat. Wie ist diese Frage aber zu beantworten, wenn eine andere Person Vertragspartner des Luftbeförderungsvertrages ist, wie beispielsweise bei der Buchung der Eltern für ihre minderjährigen Kinder? Dann ist der Fluggast nicht der Vertragspartner. Ist die tatsächlich beförderte Person oder der wirtschaftlich betroffene Vertragspartner (dessen vertragliches Austauschverhältnis gestört ist) „Fluggast“ und damit Inhaber des Ausgleichsanspruchs?¹²

An dieser Stelle zeigen sich die Auswirkungen des begrifflichen Verständnisses des Rechtsanwenders im Gegensatz zur Verwendung der Alltagssprache. Daher ist bereits auf der Stufe der korrekten Sachverhaltserfassung ein einzelfallorientiertes, juristisch verständiges Zuhören nötig (im Mandantengespräch ebenso wie im Parteivortrag vor Gericht).

2. Suche der einschlägigen Norm

Als nächster Schritt muss eine für den Sachverhalt einschlägige Norm gefunden werden. Karl Engisch hat diesen Vorgang treffend beschrieben mit dem *Hin- und Herwandern des Blickes* des Rechtsanwenders zwischen Gesetz und Sachverhalt.¹³ Bei der Suche einer einschlägigen Norm für die rechtliche Bewertung eines Sachverhalts kann eine *semantische Suche* nutzbringend sein. Eine solche semantische Suche zeichnet sich dadurch aus, dass in die Suchstruktur nicht nur gleiche und ähnliche Werte in das Ergebnis einfließen, sondern auch das *Umfeld (Kontext)*, in dem die jeweiligen Begriffe stehen. Ein Beispiel verdeutlicht dies: Mit einer semantischen Suche in einer Urteilsdatenbank nach den Begriffen „Kraftfahrzeug“ und „Unfall“ können nicht nur überhaupt Normen gefunden werden, die in diesem Zusammenhang erwähnt werden, sondern es kann neben der Häufigkeitsbestimmung auch eine Beziehung der Normen zu weiteren Begriffen hergestellt werden. In dem genannten Beispiel kann dann der Zusammenhang zwischen der Erwähnung von § 18 StVG und dem Fahrer sowie § 7 StVG und dem Halter hergestellt werden sowie für beide Normen der Zusammenhang zur Haftung. Obwohl dieser Vorgang semantische Suche

6 Anders/Gehle, Das Assessorexamen im Zivilrecht, 15. Aufl. 2022, S. 3 ff.

7 Jauernig/Hess, Zivilprozessrecht, 30. Aufl. 2011, § 23 Rn. 5.

8 Barczak JuS 2020, 905 (906).

9 Vgl. Nierwetberg JZ 1983, 237 (240 f.); Henke ZZZP 81 (1968), 196 (217 ff.); Scheuerle AcP 157 (1958), 1 (8 ff.).

10 Vgl. Art. 4 ff. Fluggastrechte-VO (VO (EG) 261/2004); dazu EuGH NJW 2010, 43 Rn. 40 ff. – Sturgeon.

11 Ein bekanntes Beispiel ist das Angebot von flightright.de.

12 BGH NJW 2023, 50.

13 Engisch, Logische Studien zur Gesetzesanwendung, 3. Aufl. 1963, S. 15, vgl. auch Rüthers/Fischer/Birk Rechtstheorie, 12. Aufl. 2022, § 20 Rn. 658 ff.

heißt, darf dies nicht den Blick verstellen: Die Zusammenhänge und Beziehungen werden über *Heuristik*¹⁴, nicht über *Hermeneutik*¹⁵, hergestellt.¹⁶ Daher eignen sich diese Instrumente vornehmlich für die Gewinnung eines ersten Eindrucks, welche Normen überhaupt im Kontext ähnlich wirkender Sachverhaltskonstellationen entscheidungserheblich geworden sind, und sind damit eher ein probates Mittel der ersten Grobsichtung.

3. Subsumtion als Rechtswendung im engeren Sinne

Unter *Subsumtion* wird häufig die Rechtsanwendung im engeren Sinne verstanden. Dabei erfolgt ein Vergleich zwischen dem Sachverhalt und den von der zu subsumierenden Norm genannten Voraussetzungen.¹⁷ Dieser Vergleichsvorgang entspricht im Wesentlichen logischen Folgerungen und wird daher häufig auch *Justizsyllogismus* genannt. Allerdings beschränkt sich die Rechtsanwendung nicht auf die bloße Subsumtion einer Norm. Bei der Rechtsanwendung wird vielmehr immer die *gesamte* Rechtsordnung angewendet.¹⁸ Dies zeigt das Beispiel, wenn der Vermieter (Eigentümer) vom Mieter (Besitzer) gem. § 985 BGB Herausgabe der Wohnung (dh Räumung) verlangt. Aus der genannten Norm (§ 985 BGB) ergibt sich ausschließlich der Herausgabeanspruch. Erst aus der darauffolgenden Norm ergibt sich, dass der Herausgabeanspruch selbstverständlich dann nicht besteht, wenn der Mieter durch seinen wirksamen Mietvertrag ein Recht zum Besitz der Wohnung hat. Noch deutlicher wird die Anwendung der gesamten Rechtsordnung bei der Auslegungsmethode der systematischen Stellung¹⁹ einer Norm, die dann nur für bestimmte Fälle gilt. Noch deutlicher tritt die Anwendung der gesamten Rechtsordnung zu Tage, wenn ein Schadensersatzanspruch (wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts) ohne eine im BGB geregelte Anspruchsnorm aus den Grundrechten abgeleitet wird.²⁰

Da sich damit die Rechtsanwendung im engeren Sinn auch nicht auf das bloße formale Ziehen logischer Schlüsse beschränkt, erweist sich auch in diesem Bereich ein System als weniger hilfreich, dessen Stärken in der Logik der zu verarbeitenden Daten besteht. Insbesondere ist die Bestimmung des Inhalts und der Grenzen der Rechtsbegriffe *funktionsgebunden* vorzunehmen.²¹ Das bedeutet, dass die Begriffsinhalte nicht der Alltagssprachlichen Bedeutung entsprechen, sondern in der Regel vor der Funktion auszulegen sind, die die Norm im Gesamtgefüge der Rechtsordnung für den konkret zu entscheidenden Interessenkonflikt erfüllt. Daher sind Rechtsbegriffe anhand des *Ziels und Zwecks* der Norm („*Telos*“) zu bilden und ihre Grenzen zu bestimmen. Das *Telos* einer Norm bestimmt sich durch den von ihr bezweckten Interessenausgleich, nicht hingegen durch eine bloße Musteranalyse häufiger Entscheidungen.²²

4. Ausspruch der Rechtsfolge

Ein Ziel des Rechts ist die Herstellung von *Rechtsfrieden*, dh, dass ein Konflikt, den die Parteien nicht allein lösen können, von einem Gericht verbindlich entschieden wird. Ergebnis der Rechtsanwendung ist daher der *Ausspruch der Rechtsfolge als Antwort des Rechts auf die Streitfrage*.²³ Der Unterschied zwischen einem algorithmisch errechneten Ergebnis und einer menschlichen Entscheidung (menschlicher Richter) liegt in der *Akzeptanz* der davon Betroffenen: Der Rechtsunterworfenen hat die (für ihn ungünstige) Entscheidung zu

akzeptieren. Diese Akzeptanz wird bei der mit Sachargumenten begründeten Entscheidung eines Menschen eher vorliegen als bei der Präsentation einer aus statistischen Daten ermittelten Häufigkeit und Musterähnlichkeit zu ähnlichen Fällen. In die gleiche Richtung zielt das Verbot automatisierter Entscheidungen, die ohne weitere Prüfung durch einen Menschen gegenüber einer Person rechtliche Wirkung entfalten (Art. 22 DSGVO).

C. ÄNDERUNG DES BERUFSBILDES DURCH LEGAL-TECH-LÖSUNGEN

Nach diesem skizzierten Befund könnte man zu der Überzeugung kommen, dass trotz vorhandener Strukturähnlichkeiten zwischen Computerprogrammen und der Rechtsanwendung kaum eine Möglichkeit zur Automatisierung der Rechtsanwendung besteht. Dies trifft aber nur für die generell substituierenden Ansätze, nicht dagegen für die unterstützenden und begleitenden Tätigkeiten zu.

I. Generelle Substituierungsmöglichkeit juristischer Tätigkeiten

1. Automatisierungsmöglichkeiten

Henry Ford gilt als Begründer der Fließbandfertigung und somit als einer der Pioniere bei der Automatisierung wiederkehrender Aufgaben. Auf ihn geht die Ansicht zurück, dass *alles, was automatisierbar ist, auch automatisiert werden wird*. Dies bezog er nicht nur auf mechanische Tätigkeiten (Fließbandarbeit), sondern übertrug diesen Gedanken auch auf sämtliche repetitive Tätigkeiten.²⁴ Die Verwirklichung dieser Vorhersage kann man in der Rechtspraxis zunächst bei den begleitenden und organisatorischen Tätigkeiten gut beobachten. Sowohl in Anwaltskanzleien als auch in der gerichtlichen Organisation werden Dokumente als auch Fristen häufig automatisiert verwaltet. Dabei helfen die sich durch die Digitalisierung ergebenden erweiterten Möglichkeiten erheblich. In diesen Bereichen sind auch Substitutionen zu beobachten: Die frühere Papierakte wird nur noch digital geführt („*E-Akte*“), gleiches gilt für den rein digitalen Fristenkalender. Auch der Austausch von Dokumenten ist bei entsprechender Nachbildung des Nachweises der Echtheit des Dokuments (Authentifizierung durch elektronische Signatur) rein digital möglich.

2. Mahnverfahren und gleichförmige Rechtsdurchsetzung

Bei der Suche nach Automatisierungsmöglichkeiten im Rahmen der Rechtsanwendung kann den obigen Ausführungen

14 Mit einer Heuristik gelangt man zu einem Ergebnis unter Zugrundelegung unvollständiger Informationen.

15 Ziel der Hermeneutik ist das Textverständnis und dessen Interpretation. Bekannt ist der sog. Hermeneutische Zirkel. Dabei geht es um das Vorverständnis der Interpreten und des Texterstellers von in dem Text verwendeten Begriffen.

16 Dazu Schrader Legal Tech, 2023, Rn. 246 ff.

17 Bärcker JuS 2019, 321 (324).

18 Rütters/Fischer/Birk Rechtstheorie, 12. Aufl. 2022, § 20 Rn. 663; Maties 39 (43).

19 Vgl. hierzu instruktiv BGH NJW-RR 2022, 80 – Auslegungskanon; Maties 39 (43).

20 Vgl. hierzu BVerfG NJW 1973, 1221 – Soraya.

21 Zur funktionsgebundenen Bildung von Rechtsbegriffen und dem Unterschied zum Alltagsverständnis: Wank, Die juristische Begriffsbildung, 1985, S. 5 f., 90 ff.

22 Vgl. Hähnchen/Schrader/Weiler/Wischmeyer JuS 2020, 625 (629 f.).

23 Rütters/Fischer/Birk Rechtstheorie, 12. Aufl. 2022, § 20 Rn. 655 f.

24 Ford, Mein Leben und Werk, 1923, S. 120 ff.

entnommen werden, dass diese sich wohl nicht generell dafür eignet, gänzlich von einem Computersystem übernommen zu werden. Aber auch dieser Vorbehalt gilt nicht einschränkungslos. Soll beispielsweise eine Forderung, deren Verjährung droht, titulierte werden, kann Klage erhoben werden mit dem Ziel, dass ein Gericht das Bestehen der Forderung prüft und eine Entscheidung in Form eines Urteils trifft. Das Urteil dient dem Gläubiger als sog. *Vollstreckungstitel* zur Durchsetzung des titulierten Anspruchs im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsverfahrens. Ist die Forderung dagegen unstrittig (und kann der Schuldner beispielsweise nur momentan nicht zahlen), ist eine inhaltliche Prüfung des Anspruchs an sich nicht notwendig. Dafür eignet sich das gerichtliche Mahnverfahren, das sich dadurch auszeichnet, dass das Bestehen des Anspruchs nicht (von einem Gericht) geprüft wird (§ 692 I Nr. 2 ZPO) und dennoch ein Vollstreckungstitel erstellt wird. Eine inhaltliche Prüfung erfolgt erst und nur im Rahmen des nach einem Widerspruch des Antragsgegners eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens, für das gem. § 697 I 1 ZPO der Anspruch überhaupt erst einmal im Rahmen einer Klagschrift begründet werden muss. Bei Eingang der Anspruchsbegründung ist gem. § 697 II 1 ZPO wie nach Eingang einer Klage weiter zu verfahren. Diese Besonderheit des Mahnverfahrens ist der Grund des „maschinell geführten gerichtlichen Mahnverfahrens“, das seit mehreren Jahrzehnten rein automatisiert erfolgt.

Ein weiteres Kennzeichen des Mahnverfahrens ist die *Gleichförmigkeit des Verfahrens*, wodurch die anfallende repetitive Tätigkeit gut automatisiert werden kann. Dieser Aspekt begründet auch den Erfolg einiger neuerer Rechtsdienstleistungen in anderen Bereichen, bei denen eine gleichförmige Anspruchsdurchsetzung ohne erheblichen Aufwand der Sachverhaltsaufklärung möglich ist.

3. Auswirkungen auf die Ausübung juristischer Berufe

Die mit der Automatisierung verbundenen Vorteile weisen auch Nachteile auf, über deren Ausgleich derzeit eine Diskussion geführt wird. Dies betrifft *einerseits allgemeine Gerechtigkeitserwägungen*, *andererseits* aber auch *wirtschaftliche Interessen* bei der Ausübung rechtsberatender Tätigkeit.

Zunächst erscheint es begrüßenswert, wenn auch geringe Forderungsbeträge durch automatisierte Lösungen niederschwelliger (und auch kosteneffizienter) durchgesetzt werden können. Schließlich ist ein Recht wirtschaftlich betrachtet nur etwas wert, wenn es auch durchgesetzt werden kann. Allerdings darf man die Augen nicht davor verschließen, dass der damit verbundene Aufwand, diese geringwertigen Forderungen (massenhaft) erfüllen zu müssen, erstens künftig in die Preisgestaltung einbezogen wird und zweitens auch die Organisation der massenhaften Geltendmachung geringwertiger Forderungen (Prüfung der Berechtigung) auf Schuldnerseite ebenfalls Aufwand erzeugt. Am Ende wird dieser eingepreiste Aufwand von allen mitgetragen. Die verbleibende Frage ist, ob mit der stärkeren Durchsetzung geringwertiger Forderungen auch eine Stärkung des Zwecks des Rechts (Rechtsfrieden) eintritt. Der zusätzlich zur Forderungshöhe nötige Organisationsaufwand der Prüfung und Begleichung der Ansprüche ist früher mangels Durchsetzung der geringwertigen Forderungen nicht angefallen. Der nunmehr anfallende Aufwand kommt einigen wenigen Akteuren zugute,

die massenhaft und automatisiert die Forderungen geltend machen.

Daneben gerät der *wirtschaftliche Interessenausgleich* bei der Ausübung juristischer Tätigkeit in ein *Ungleichgewicht*. Sowohl die Gerichtsgebühren als auch die Rechtsanwaltsvergütung richten sich nicht nach der Schwierigkeit des zu beurteilenden Falles, sondern in erster Linie nach dem Streitwert. Bei den sich daraus ergebenden Gebühren bestehen zwar beispielsweise erhebliche Unterschiede zwischen einem streitig geführten Verfahren und dem Mahnverfahren, jedoch entspricht die Festsetzung der Gebühren einer *Mischkalkulation*. Der Aufwand für ein Mahnverfahren ist wesentlich geringer, als dies bei einem streitigen Verfahren der Fall ist, denn das Mahnverfahren kann automatisiert betrieben und auch auf nicht anwaltliches Personal delegiert werden. Werden daher Mahnverfahren aus dem anwaltlichen Tätigkeitsbereich vollständig auf einen nichtanwaltlichen Rechtsdienstleister übertragen, gerät die der Gebührenfestsetzung zugrunde liegende Mischkalkulation in ein Ungleichgewicht. Die Zulässigkeit und Grenzen der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Rahmen der Forderungsdurchsetzung durch nicht anwaltlich zugelassene Personen (bzw. *Inkassounternehmen*) waren Gegenstand zahlreicher Gerichtsverfahren²⁵ sowie eines legislativen Aktes zur Liberalisierung des Rechtsmarktes („*Legal-Tech-Gesetz*“)²⁶. Dies betrifft nicht nur Tätigkeiten von Inkassodienstleistern, sondern auch beispielsweise moderierte Hilfestellungen bei der Gestaltung von rechtlich relevanten Handlungen (Vertragsgeneratoren für den Alltag).²⁷

II. Beeinflussung der Rechtsanwendung durch Automatisierung

Betrachtet man die einzelnen, bei der Rechtsanwendung erfolgenden Schritte unter dem Blickwinkel möglicher Automatisierungsmöglichkeiten, so stellt man fest, dass diese Schritte sehr häufig mit einem erheblichen Begleitaufwand verbunden sind.

Auf der Seite chronisch überlasteter Gerichte sind vereinfachende Hilfsmittel verständlicherweise überaus willkommen. Dies beginnt beispielsweise bei der Strukturierung der Informationen einer Klagschrift. Freilich kann man ein umfangreiches digitales Dokument einfacher durchsuchen als ein Papierdokument. Betrifft die Klage einen Fall, der massenweise auftritt und zu sehr vielen gleich gelagerten Klagen führt (wie beispielsweise Schadensersatzklagen im Rahmen des *Dieselskandals*), so können umfangreiche ähnliche Schriftsätze mithilfe trainierter KI-Systeme sehr gut vorstrukturiert werden.²⁸

Darüber hinaus kann die Suche nach ähnlichen Entscheidungen nicht nur durch eine Schlagwortsuche in einer juristischen Datenbank erfolgen, sondern durch eine semantische Suche zu wesentlich passenderen Ergebnissen führen. Dies kann beispielsweise auch dazu führen, dass entsprechend pas-

²⁵ BGH NJW 2020, 208; NJW-RR 2020, 779.

²⁶ Gesetz zur Förderung verbrauchergerichteter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt v. 10.8.2021 (BGBl. 2021 I 3415).

²⁷ BGH NJW 2021, 3125 – Vertragsdokumentengenerator; vgl. für weitere Beispiele Schrader Legal Tech, 2023, Rn. 296 ff.

²⁸ Ein Beispiel ist das Pilotprojekt am OLG Stuttgart, bei dem bei der Bewältigung der Dieselsklagen-Flut ein KI-System entwickelt und eingesetzt wurde, da dort Ende 2022 über 13.000 Berufungsverfahren in dieser Sache anhängig waren.

sende Begründungen in den Urteilsentwurf unschwer übernommen werden können.

Aufseiten der Anwaltschaft ist die Realisierung von Effizienzgewinnen ebenso nachvollziehbar.²⁹ Daher verwundert es nicht, wenn ähnlich gelagerte Fälle möglichst mit Serienbriefen oder zumindest mit entsprechenden Generatoren für Schriftsätze oder Verträge aus vorgefertigten Textblöcken angefertigt bzw. vorbereitet werden.

Bei jeder automatisiert erstellten Hilfeleistung muss sich der Empfänger darüber im Klaren sein, wie das Ergebnis dieser Hilfe zustande kam. Auch quantitativ umfangreiches Ergebnismaterial kann eine Annahme nahelegen, die bei einer anders formulierten Suche (oder anderen Trainingsdaten) anders bewertet würde. Abgesehen von Defiziten im Recherchevorgang ersetzt der Verweis auf eine gefundene Referenz nicht die eigene Argumentation. Freilich ist es dem Gericht möglich, das gefundene Argument für die eigene Begründung der Entscheidung zu nutzen. Andererseits ist es daran aber nicht gebunden und kann mit entsprechender Begründung auch gegenteilig entscheiden. Zumindest muss sich das Gericht mit dem bekannten Argument auseinandersetzen. Üblicherweise enthalten Anwaltsschriftsätze zahlreiche Rechtsausführungen, obwohl das Gericht das Recht kennt (*iura novit curia*) und die Parteien nur die Tatsachen vortragen brauchen. Hintergrund ist, dass man die eigene Position durch das Vorhandensein des Arguments stärken möchte. Dabei stellt sich die Frage, wie hoch der Gewinn für die überzeugende Begründung ist, wenn zahlreiche Einzelargumente in den Prozess eingeführt werden. Zumindest wird die Begründung (dh das Urteil) länger. Ob es dadurch überzeugender wird, erscheint fraglich. Nicht außer Acht gelassen werden sollte auch, dass eine automatisiert angefertigte Recherche zu einem streitigen Fall durch ein Gericht auch zu der Gefahr führt, dass sich das entscheidende Gericht einer quantitativ gefundenen Begründung fügt. Der Aufwand, sich gegen zahlreiche Entscheidungen, die einen ähnlich gelagerten Fall argumentativ in eine Richtung entscheiden, doch anders zu entscheiden, ist erheblich. Da liegt der Verweis auf eine „ständige Rechtsprechung“ oder eine „herrschende Lehre“ wesentlich näher als die Begründung der eigenen Entscheidung, vor allem wenn diese von vorausgegangenen Argumenten abweicht.

D. FAZIT: AUSWIRKUNGEN AUF DAS EIGENE STUDIUM

Juristen werden künftig nicht überflüssig werden. Das Berufsbild des Juristen wird sich jedoch durch die voranschreitende Digitalisierung ebenso ändern, wie in allen anderen Berufen teils disruptive Veränderungen zu beobachten sind. Wie kann ich aber mein juristisches Studium besser auf die Entwicklungen ausrichten?

Folgende Fragen können dabei helfen: Wie kann man die Fähigkeit erlernen, ein juristisches Problem intuitiv (dh insbesondere besser als ein System Künstlicher Intelligenz, dessen Arbeitsweise auf Mustererkennung und stochastischen Methoden beruht) zu lösen? Wie findet man heraus, in welchem Bereich eine Norm existieren könnte, die für den aufgetretenen Konflikt zwischen Menschen einen Interessenausgleich vorsieht? In welchen Fällen ist es sinnvoll, digitale

Unterstützung (und zu welchem Zweck bzw. mit welchem erwarteten Ziel) in Anspruch zu nehmen?

Die Beantwortung der Fragen ist zwar ernüchternd, im Ergebnis jedoch hoffnungsvoll. Der Erwerb der Orientierung in der Rechtsordnung während des Studiums setzt zunächst das Verständnis zahlreicher bereits gelöster Problemkonstellationen voraus. Dieses Verständnis bedeutet jedoch nicht die bloße Kenntnis einer (oder auch zahlreicher) Gerichtsentscheidung(en) oder Norm(en), sondern vielmehr die Beantwortung der Frage, warum ein Gericht in dem konkreten Fall dieser Argumentation gefolgt ist oder warum die Norm diesen Interessenkonflikt in der Weise regelt. Die Frage nach der Begründung (Warum?) unterscheidet das menschliche Verständnis von dem Trainingsergebnis eines KI-Systems. Während KI-Systeme kleinteilige Differenzierungen erkennen und diese in ihrer Relevanz in komplexen Zusammenhängen darstellen können, ist es bislang den Menschen vorbehalten, eine tragfähige Begründung im Sinne einer Abstraktion zu liefern. Die menschliche Fähigkeit, faktisch aus allem Analogien bilden zu können, ohne dass es hierfür scheinbar einen Rahmen gibt, ist derzeit das Alleinstellungsmerkmal des Menschen und manifestiert sich in der juristischen Arbeitstechnik.

Freilich ist dieses Ergebnis ernüchternd, wenn Studierende weiterhin zahlreiche Gerichtsentscheidungen zunächst lesen und anschließend verstehen müssen. Vermeintlich besteht dabei kein Unterschied zum Training von Systemen Künstlicher Intelligenz, die mit zahlreichen Trainingsdaten angelernet werden müssen. Der entscheidende Unterschied ist die Möglichkeit der offenen Frage nach dem „Warum“. Das „Verständnis“ eines KI-Systems ist und bleibt darauf begrenzt, eine statistisch begründete Antwort auf diese Frage zu geben, wenngleich diese an Komplexität auch menschliche Fähigkeiten teils übersteigt. Ziel des rechtswissenschaftlichen Studiums sollte daher nicht sein, sich als Studierender mit einem KI-System zu messen und ähnlich viele Datensätze (Gerichtsentscheidungen) ohne die Frage nach dem „Warum“ zu analysieren. Vielmehr sollte auf diese Frage nach dem „Warum“ der Fokus im rechtswissenschaftlichen Studium gelegt werden.

Was früher mangels effizienter Rechertechniken ein Vorteil bei der Argumentation war, ist heute durch stochastisch unterstützte Suchalgorithmen relativiert worden. Ein guter Jurist erkennt in dem Fall das Problem, indem er den Bereich benennen kann, in dem er die Recherche beginnt, nicht indem er die Einzelinformationen im Kopf parat hat. Diese Kompetenz zu erwerben, ist wesentlich schwerer, als konkrete Informationen auswendig zu lernen. Dies ist allerdings keine neue Erkenntnis. Die Unzulänglichkeit auswendig gelernten Wissens für Problemlösungen (insbesondere im juristischen Bereich) wird bloß durch neuartige digitale Suchalgorithmen viel offensichtlicher.

²⁹ In NRW ist das bereits sehr lange im Einsatz befindliche und regelmäßig weiterentwickelte TSJ („Text-System-Justiz“) bekannt, mit dem vorbereitete Textblöcke für Standardsituationen in gerichtlichen Verfahren in der digital geführten gerichtlichen Akte recht einfach verwendet werden können und damit die richterliche Tätigkeit auf deren Kernbereich fokussiert werden kann.

Professor Dr. Martin Maties, Universität Augsburg*

Juristische Methodenlehre: Die Auslegung von Gesetzen

A. NOTWENDIGKEIT UND NUTZEN DER METHODENLEHRE

I. Nutzen für die Studierenden

1. Vorurteile und vermeintliche Effizienz

Wenn man sich als Erstsemester mit einer Materie auseinandersetzen soll, so fragt man sich oftmals: Wofür brauche ich das? Aufgrund der Vielzahl der angebotenen Vorlesungen und der damit verbundenen Fülle von Stoff wählen viele Studierende die Veranstaltungen, die sie besuchen, nach Effizienzgesichtspunkten aus. Wenn ich Studienanfänger¹ höre, so wird oftmals danach differenziert, ob der Stoff der Vorlesung entweder eine Abschlussklausur mit sich bringt, die man schreiben muss oder zumindest in der JAPO des jeweiligen Bundeslandes als Pflichtfachstoff vorgesehen ist. Oftmals wird man dann feststellen, dass eine Methodenlehrevorlesung im Bereich der Grundlagenveranstaltung nur eine optionale Abschlussklausur aufweist und man bei dem Blick in die JAPO kaum Ausführungen zur Methodenlehre findet oder diese in den Grundlagen untergeht. Dies führt bei einer Vielzahl von Studierenden dazu, dass sie die Bedeutung der Materie der Methodenlehre völlig unterschätzen.

2. Echte Effizienz, Langfristigkeit und Rettungsanker

Gelingt es aber einem Studierenden, über den Tellerrand hinauszuschauen, wird er unmittelbar erkennen, dass die Methodenlehre in Wirklichkeit viel effizienter ist als alle anderen Materien der gesamten Ausbildungsordnung zusammen. Während man im Zivilrecht am Anfang beginnt, sich die Probleme um Willenserklärungen isoliert betrachtet anzueignen, im Strafrecht beginnt Definitionen aus dem Strafrecht BT einzupauken und im Öffentlichen Recht die Bedeutung des Staatsorganisationsrechts und der Grundrechte auswendig zu lernen, bietet die Methodenlehre die Möglichkeit, alle Materien zu beherrschen, ohne alle Details der einzelnen Rechtsgebiete gelernt haben zu müssen. Es handelt sich um ein Schweizer Taschenmesser/Multi-Tool, mit dem man als Rechtsanwender, unabhängig von der Materie, aus der eine Regelung stammt, das Gesetz verstehen kann. Es ist also viel effizienter und klüger, nicht einzelne Probleme hinsichtlich einer durch Literatur und Rechtsprechung vorgenommenen Auslegung zu lernen (im Sinne von Verstehen) oder im schlimmsten Fall sogar auswendig zu lernen, sondern zu lernen, wie man die Auslegung selbst vornimmt. Dies wird umso deutlicher, wenn man sich vergegenwärtigt, wie ein Lehrbuch entsteht. Ein gutes Lehrbuch entsteht dadurch, dass der Autor ein bestehendes Gesetz mit den Mitteln der Methodenlehre interpretiert. Diese Interpretation bildet dann die Meinung des Autors. Bei einer unterschiedlichen Auslegung durch einen anderen Autor entsteht eine zweite Meinung. Genauso entstehen Lehrbücher und Meinungsstreitigkeiten. Wenn es dem Studierenden nun gelingt, die Auslegung selbst vorzunehmen, so kann er sich nicht nur das

Lesen des Lehrbuchs sparen, sondern auch alle Meinungsstreitigkeiten selbst herleiten, wenn er sich die möglichen Auslegungsergebnisse argumentativ herleitet. Verkürzt könnte man sagen, dass es klüger ist, das Navigieren im Freien mittels einer Karte selbst vornehmen zu können, als zu versuchen, beschriebenen Wegrouten anderer Menschen (die auch nur mit Karten gearbeitet haben) nachzulaufen. Unsere Karten, nach denen wir uns orientieren, sind das Gesetz, an das wir als Juristen alle gebunden sind (Art. 1 III GG).

Langfristig ist es viel sinnvoller, sich die Auslegungsfähigkeiten selbst anzueignen, als auf das Auswendiglernen von Auslegungsergebnissen anderer Juristen zu vertrauen. Zum einen wird es so sein, dass man nicht alle bestehenden Auslegungsprobleme bereits gelesen hat und aufgrund dessen wiedergeben kann und zum anderen ist es möglich, dass Auslegungsprobleme erstmalig auftreten, zu denen es weder Literatur noch Rechtsprechung gibt. Auch hier kann man vereinfacht sagen, es ist langfristig der bessere Weg, die Methodenlehre als eine Materie zu beherrschen, als zu versuchen, hunderte Auslegungsprobleme zu verstehen und zu behalten.²

Am deutlichsten wird der Vorteil, wenn Sie in einer Klausur (im Extremfall im Staatsexamen) an einen Sachverhalt mit Gesetzen geraten, bei dem Sie die bestehende Literatur oder Rechtsprechung nicht kennen. Dabei ist es irrelevant, ob Sie dort auf Lücke gesetzt haben, etwas vergessen haben oder die Materie in Literatur und Rechtsprechung nicht behandelt wurde. Mit den Mitteln der Methodenlehre können Sie jede gesetzliche Regelung einer vertretbaren Auslegung zuführen. Aufgrund dessen können Sie, auch wenn Sie also eigentlich vom materiellen Recht in der Materie gerade keine Ahnung haben, voll punkten. Die Methodenlehre ist mithin also auch für die Situationen, in denen man keinen Meinungsstand kennt, der Rettungsanker.

II. Nutzen und Notwendigkeit für alle

Doch nicht nur die Studierenden, sondern alle Rechtsanwender ziehen ihren Nutzen aus der Methodenlehre. Denn nur die Methodenlehre gewährleistet, dass die für einen Rechtsstaat notwendige Rechtssicherheit hergestellt wird.³

Würden alle Richter eine Auslegung nach ihrem Belieben vornehmen, so würden die Auslegungsergebnisse divergieren, und es käme zu unterschiedlichen Entscheidungen.⁴ Aufgrund der Tatsache, dass alle Rechtsanwender nach der Me-

* Der Autor ist Universitätsprofessor an der Universität Augsburg und hat dort eine Professur für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht sowie Methodenlehre inne. Zugleich ist er dort Leiter der Forschungsstelle für eSport-Recht (FeSR).

1 Im Nachfolgenden wird allein aufgrund der einfacheren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Ich hoffe, dass sich alle Lesenden in den Formulierungen wiederfinden.

2 Wank, Juristische Methodenlehre, 2020, § 1 Rn. 18 ff.

3 Rütters/Fischer/Birk, Rechtstheorie, 12. Aufl. 2022, Rn. 37; Möllers, Methodenlehre, 5. Aufl. 2023, § 1 Fn. 110.

4 Rütters/Fischer/Birk Rechtstheorie, 12. Aufl. 2022, Rn. 650.

thodenlehre vorzugehen haben, wird gewährleistet, dass die Interpretationen von Normen gleichförmig verlaufen. Dies ist notwendiger Bestandteil der Rechtssicherheit,⁵ da bereits vor einer Klage möglichst sichergestellt wird, dass die Auslegungsergebnisse vorhersehbar sind. Zugleich wird hierdurch der materiellen Gerechtigkeit Vorschub geleistet, indem durch die gleichförmige Auslegung, dh die gleiche Rechtsanwendung auf einen vergleichbaren Fall, dem in Art. 3 GG⁶ verankerten und in allen demokratischen Rechtsordnungen⁷ anerkannten Grundsatz der Gleichbehandlung genügt wird.

Durch diese gleichförmige Behandlung vergleichbarer Fälle mit gleichförmiger Auslegung der Normen wird es für den einzelnen Rechtsentscheider zugleich leichter, eine Entscheidung zu fassen, da er sich an anderen Entscheidungen orientieren kann, die allesamt der Methodenlehre folgen mussten. Der einzelne Bürger bekommt auf diese Weise zugleich eine bessere Möglichkeit, die Erfolgchancen seiner Klage abzuschätzen. Auch der Beklagte kann diese Risiken besser einschätzen. Noch gravierender ist es im Strafrecht, in dem eine unterschiedliche Interpretation von Rechtsnormen dazu führen würde, dass Strafbarkeitsrisiken entstehen, da der Lex-scripta-Grundsatz⁸ des Art. 103 II GG und § 1 StGB nicht für die Auslegung, sondern nur für die Rechtsfortbildung gilt.⁹

B. AUSLEGUNGSZIEL UND AUSLEGUNGSMITTEL

Wenn man eine Regelung auslegen will, dann muss man sich vergegenwärtigen, was das Ziel der Auslegung ist.¹⁰ Ziel der Auslegung ist es stets, die Bedeutung des Gesetzes zu erkennen. Dafür gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten:¹¹ Entweder man geht vom Gesetzesverfasser aus, also vom Gesetzgeber (von seinem Willen oder von seinen Worten) oder man geht von Zielen außerhalb des Gesetzgeberwillens und Gesetzestextes aus. Während die wohl herrschende Meinung den zweiten Weg wählt und versucht, den Willen des Gesetzes auszulegen (sog. objektive Theorie), geht die subjektive Theorie davon aus, dass es auf den Willen des Gesetzgebers ankommen sollte. Der Theorienstreit soll hier keine größere Rolle spielen. Für die subjektive Theorie ist anzuführen, dass ein Gesetz als nicht menschliches Wesen gar keinen Willen haben kann, sondern der Wille, der dem Gesetz von der objektiven Theorie unterstellt wird, in Wirklichkeit der Wille des Rechtsanwenders ist. Genau diese Gefahr gilt es jedoch zu vermeiden, da zu befürchten steht, dass der Rechtsanwender seinen eigenen Willen durch die Interpretation in das Gesetz hineinlegt. Aufgrund dessen erscheint es vorzugswürdig, den gesetzgeberischen Willen zugrunde zu legen. Demgegenüber kann man kritisch erwidern, dass bei alten Gesetzen der Wille des ursprünglichen Gesetzgebers nach langer Zeit vielleicht aufgrund der Veränderungen (zB der Digitalisierung) nicht mehr passend ist. Die Kritik ist jedoch eine Scheinkritik, da es nach der subjektiven Theorie nicht auf den ursprünglichen Gesetzgeber ankommt, sondern auf den aktuellen Gesetzgeber, der das bisherige Gesetz unverändert gelassen hat und gegebenenfalls auf die Frage: Was will der heutige Gesetzgeber? Es kommt also nicht auf die Entstehungszeitlich-subjektive Theorie an (diese ist „nur“ Teil der sog. historischen Auslegungsmethode, vgl. unten unter C.II.), sondern auf die geltungszeitliche-subjektive Theorie.¹² Hierfür geht man zunächst davon aus, was der ursprüngliche

Gesetzgeber für Ziele verfolgte, arbeitet diese heraus und fragt, ob der aktuelle Gesetzgeber diese Ziele bewusst so weiterverfolgt oder, wenn er dies nicht bewusst tut, ob er dies zumindest so wollen würde, wenn er darüber reflektieren würde. Mit anderen Worten: Der Rechtsanwender geht zunächst vom Willen des historischen Gesetzgebers aus und fragt, ob sich die tatsächlichen und rechtlichen Umstände in der Zwischenzeit so geändert haben, dass der Gesetzgeber reagiert hätte, um seinen historischen Willen weiterzuverfolgen oder weiterzuentwickeln und den Gegebenheiten anzupassen. Haben die Umstände sich nicht verändert, so verbleibt es bei dem Willen des historischen Gesetzgebers und man interpretiert das Gesetz in diese Richtung. Haben sich die Umstände hingegen geändert, so muss gefragt werden: Wie hätte der aktuelle Gesetzgeber, wenn er die Umstandsveränderung wahrnimmt, seine Zielrichtung verändert? Dabei hilft der Blick auf das heutige gesetzliche Umfeld. Durch diese Bindung wird mE verhindert, dass der Rechtsanwender einfach einen ihm genehmen „Willen des Gesetzes“ behauptet. Oftmals wird der Streit um das Auslegungsziel für Sie keine große Rolle spielen, daher widmen wir uns dem für Sie äußerst praktischen und wichtigen Teil: den vier Auslegungsmethoden.

C. DIE AUSLEGUNGSKRITERIEN

Nachdem man sich mit dem Auslegungsziel über das „Was“ klar geworden ist, kann man sich dem „Wie“ widmen. Folglich geht es bei den Auslegungskriterien darum, wie man den Willen des Gesetzgebers ermittelt. Vorab sollte man sich klarmachen, dass es bei den folgenden vier Auslegungskriterien um einen Kanon geht, dh, dass die Auslegungskriterien in einer Gesamtauslegung zusammenspielen und sich wechselseitig beeinflussen. Folglich dürfen Sie, wenn Sie eine Auslegungsmethode angewendet haben, nicht stehen bleiben, sondern müssen auch noch alle anderen Auslegungskriterien auf die Auslegungsfrage anwenden, um dann am Ende in einer wertenden Gesamtschau zu einem Auslegungsergebnis zu kommen. Bei der Gesamtschau kann es sein, dass die Erkenntnisse eines Zwischenschritts (jedes der vier Auslegungskriterien ist nur ein Zwischenschritt auf dem Weg zum endgültigen Auslegungsergebnis) sich wiederum auf das Verständnis der anderen Auslegungskriterien auswirkt. So kann man nach der Auslegung nach dem Wortsinn zu dem Ergebnis kommen, dass A oder B gemeint sein könnte, nicht hingegen aber C, wobei viel für A spricht. Kommt man dann aufgrund der Systematik zu dem Ergebnis, dass aufgrund des Sprachgebrauchs in der anzuwendenden Norm oder an anderer Stelle im Gesetz doch eher B gemeint ist, kann die systematische Auslegung dazu führen, dass man das Zwischenergebnis der Auslegung nach dem Wortsinn „korrigiert“.

I. Grammatikalische Auslegung

Die grammatikalische Auslegung oder auch Auslegung nach

5 Rüthers/Fischer/Birk Rechtstheorie, 12. Aufl. 2022, Rn. 650 f.

6 Rüthers/Fischer/Birk Rechtstheorie, 12. Aufl. 2022, Rn. 650.

7 Rüthers/Fischer/Birk Rechtstheorie, 12. Aufl. 2022, Rn. 353.

8 Möllers Methodenlehre, 5. Aufl. 2023, § 4 Rn. 84 f.

9 Wank/Maties, Die Auslegung von Gesetzen, 7. Aufl. 2023, § 11, S. 84; Rengier, Strafrecht Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021, § 4 Rn. 31 ff.

10 Wank/Maties Auslegung, 7. Aufl. 2023, § 3, S. 29; Rüthers/Fischer/Birk Rechtstheorie, 12. Aufl. 2022, Rn. 725 ff.

11 Auf die vermittelnde Theorie (Adeutungstheorie) wird hier nicht eingegangen.

12 Wank Methodenlehre, 2020, § 6 Rn. 184 ff.

dem Wortsinn¹³ ist für den Rechtsanwender die erste und einfachste Auslegungsmethode, da er „nur“ die Bedeutung der ihm geschriebenen Worte erfassen muss. Zugleich bildet der Wortsinn nach unstreitiger Meinung die Grenze zwischen der Auslegung und der Rechtsfortbildung,¹⁴ die nur unter bestimmten Umständen und in engen Grenzen zulässig ist.

Problematisch ist zum einen, dass Sprache nicht immer logisch ist und zudem unterschiedlich und manchmal auch missverständlich oder sogar falsch verwendet wird. Liest man ein Eingangsschild auf dem geschrieben steht, „Rauchen und Mitführen von Hunden verboten“, so ist sprachlich aufgrund der Konjugation „und“ nur verboten, dass man nicht rauchend mit einem Hund eintreten darf.¹⁵ Jeder Text steht jedoch in einem Kontext, und dieser ist bereits bei der sprachlichen Interpretation maßgeblich. Sie erkennen an unserem Beispiel schon, dass bereits systematische Argumente in Form des Kontextbezugs und teleologische Aspekte in Form des verfolgten Zwecks, Verunreinigungen und Belästigungen zu vermeiden, bei der grammatikalischen Auslegung einbezogen werden. Problematisch wird es, wenn es darum geht, welche sprachliche Bedeutung der Auslegung nach dem Wortsinn beigemessen werden soll. Dies soll an einem kleinen Fall illustriert werden, der vom BVerfG entschieden wurde. Vorab sei nochmal in Erinnerung gerufen, dass Straftaten und Ordnungswidrigkeiten aufgrund des Lex-scripta-Grundsatzes nur mit Strafe bzw. Bußgeld belegt werden dürfen, wenn die Tat bereits bei Begehung mit Strafe bedroht war. Entscheidend ist, auf welches Sprachverständnis es ankommt.

Ein „Täter“ hat sog. Magic Mushrooms (berauschende Pilze) vertrieben, und es stand die Frage im Raum, ob er wegen des Verstoßes gegen das damals (2009) geltende BtMG verstoßen hatte, weil er berauschende Stoffe vertrieben hat. Konkret ging es also um den Begriff des „Stoffs“. Das BtMG lautete damals:

„§ 2 Sonstige Begriffe BtMG aF¹⁶“

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Stoff:

eine Pflanze, ein Pflanzenteil oder ein Pflanzenbestandteil in bearbeitetem oder unbearbeitetem Zustand sowie eine chemische Verbindung und deren Ester, Ether, Isomere, Molekülverbindungen und Salze – roh oder gereinigt – sowie deren natürlich vorkommende Gemische und Lösungen; ...“

Der Fall ist auf den ersten Blick eigentlich unproblematisch. Die meisten Menschen hätten unproblematisch den Begriff Pflanze so verstanden, dass ein Pilz darunterfällt. In der Biologie ist jedoch wissenschaftlich anerkannt, dass Pilze keine Pflanzen, sondern Lebewesen sind, die den Tieren näher verwandt sind als den Pflanzen.¹⁷ Zu guter Letzt stellt sich die Frage, ob es auch noch einen juristischen Sprachgebrauch gibt, der zugrunde zu legen ist.

1. Umgangssprachliche Bedeutung

Der umgangssprachliche Gebrauch klingt für viele Juristen zunächst nach dem richtigen Auslegungsmittel. Wohl herrschend wird auf die Bedeutung im allgemeinsprachlichen Sinne abgestellt. Würde man 100 Menschen befragen, so

hätte die absolute Mehrzahl der Befragten den Pilz als Pflanze angesehen. Da die Gesetze auch für die Bürger als Leitbild, an dem sie sich orientieren sollen, gedacht sind, spricht auch sehr viel dafür, zunächst von diesem Verständnis auszugehen. Auf diese Weise kann der Normunterworfenen am ehesten den Vorgaben des Gesetzgebers folgen und sich rechtskonform verhalten. Jedoch ist es lebensfremd anzunehmen, dass ein Bürger zunächst ins Gesetz schauen wird, um zu prüfen, ob dort Pflanze steht oder zB „a) chemische Elemente und chemische Verbindungen sowie deren natürlich vorkommende Gemische und Lösungen, b) Pflanzen, Algen, Pilze und Flechten sowie deren Teile und Bestandteile in bearbeitetem oder unbearbeitetem Zustand, c) Tierkörper, auch lebender Tiere, sowie Körperteile, -bestandteile und Stoffwechselprodukte von Mensch und Tier in bearbeitetem oder unbearbeitetem Zustand, d) Mikroorganismen einschließlich Viren sowie deren Bestandteile oder Stoffwechselprodukte“.¹⁸ In einer Idealvorstellung wäre es aber immerhin denkbar.

2. Fremde Fachsprachen und juristische Fachsprache

Die Zugrundelegung der jeweiligen Fachsprache je nach einschlägigem Gebiet würde nicht nur die Bevölkerung überfordern, sondern auch den Rechtsanwender und vor allem auch den Gesetzgeber.¹⁹ Der Gesetzgeber ist in der Regel nicht wissenschaftlich in jedem Bereich geschult, den er rechtlich regeln will. Zudem würde auch der Normunterworfenen nicht zwingend verstehen, was intendiert ist. Vor allem aber muss berücksichtigt werden, dass Sprache als Kommunikationsmittel stets einen Sender- und Adressatenbezug hat. Der Gesetzgeber als Sender und Nicht-(Natur-)Wissenschaftler meint mit einer Pflanze eben auch einen Pilz, wenn er von einer Pflanze spricht, und der Bürger versteht (vielleicht bis auf den Biologielehrer, der aber erkennen wird, dass hier wohl auch Pilze erfasst werden sollen und nur „unwissende Nichtbiologen“ am Werk waren), dass es nicht auf die Fachsprache ankommt. Hier wird deutlich, dass es eben um die Ermittlung des Willens des Gesetzgebers gehen soll. Aufgrund dessen wird man seine Aussagen auch aus seinem Sprachduktus heraus verstehen sollen. Der Sprachduktus eines Gesetzgebers ist aber eben nicht die Fachsprache eines anderen Gebiets, sondern: die juristische Fachsprache. Dies bedingt sich daraus, dass der Gesetzgeber juristische Termini verwendet. Nur hilfsweise kommt es auf die Umgangssprache an.

3. Juristischer Sprachgebrauch

Der juristische Sprachgebrauch ist mE schon deshalb vorzugswürdig, weil er diverse Probleme löst, die sich daraus ergeben, dass der Gesetzgeber Termini verwenden kann, die

13 Oftmals auch Auslegung nach dem Wortlaut genannt (was unzutreffend ist, da das Gesetz geschrieben und nicht gesprochen wird). Zur Auslegung nach dem Wortsinn Wank Methodenlehre, 2020, § 7; Wank/Maties Auslegung, 7. Aufl. 2023, § 5, S. 41 ff.

14 Wank Methodenlehre, 2020, § 7 Rn. 13.

15 Zur Bedeutung von „und“ und „oder“ in der juristischen Fachsprache Wank Methodenlehre, 2020, § 7 Rn. 196.

16 In der bis zum 23.7.2009 geltenden Fassung.

17 Vgl. mit Begründung <https://www.swr.de/wissen/1000-antworten/warum-sind-pilze-keine-pflanzen-102.html> (zuletzt abgerufen am 27.5.2024).

18 Aktuelle Fassung des § 2 I 1 Nr. 1 BtMG.

19 Zur Einbeziehung anderer Wissenschaften Wank Methodenlehre, 2020, § 11 Rn. 57 f., 59 ff.

vom allgemeinen Verständnis so nicht abgedeckt wären, aber aufgrund der anderen Auslegungskriterien (insbesondere aufgrund der teleologischen Auslegung) klar bestimmte Lebensumstände erfassen soll und es zudem dem Gesetzgeber freisteht, Begriffsdefinitionen zu schaffen. Als Beispiel darf hier die Urkunde iSd § 267 StGB angeführt werden. Unter einer Urkunde wird in der Rechtswissenschaft jede verkörperte Gedankenerklärung verstanden, die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist.²⁰ Würde man den allgemeinen Sprachgebrauch zugrunde legen, so würde der sog. Deckel in einer Kneipe nicht als Urkunde verstanden, da nach dem allgemeinen Sprachgebrauch eher ein Dokument mit Unterschriften darunter verstanden wird. Jedoch wird absolut herrschend angenommen, dass hier eine „verkürzte Urkunde“ in Form eines Beweiszeichens vorliegt, da der Wirt diese ausstellt und als Aussteller aufgrund dessen (sein Bierdeckel im Lokal) erkennbar ist. Der verkörperte Gedanke ist, dass der Strich auf dem Deckel ein Nachweis sein soll, dass der Gast ein Standardgetränk zum festgelegten Preis bestellt und erhalten hat. Dieser Deckel soll auch bei der Abrechnung als Nachweis dienen und ist damit zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und auch vom Wirt bestimmt. Folglich ist der Deckel eine Urkunde im juristischen Sinne und derjenige, der einen Strich unbefugt ausradiert, jemand, der eine Urkunde fälscht.²¹ Meines Erachtens wird die Vorzugswürdigkeit des juristischen Sprachgebrauchs auch dadurch deutlich, dass der Gesetzgeber mit demselben Begriff in verschiedenen Gesetzen und sogar demselben Gesetz etwas anderes meinen kann (sog. Relativität der Rechtsbegriffe²²). Dies wäre mit dem allgemeinen Sprachverständnis kaum vereinbar. Als Beispiel der Relativität der Rechtsbegriffe diene nur der Begriff „Nacht“, der wie folgt im Gesetz verwendet wird: 18 bis 7 Uhr (§ 2 S. 4 Nr. 1 Gebührenordnung für Tierärzte), 20 bis 8 Uhr (§ 8 I Nr. 1 GOÄ, § 8 III GOZ), 20 bis 6 Uhr (§ 5 I MuSchG), 21 bis 4 Uhr (April bis September) bzw. 6 Uhr (Oktober bis März) (§ 104 StPO), 21 bis 6 Uhr (§ 758a IV 2 ZPO, § 5 III 2 VwZG), 22 bis 6 Uhr (16. BImSchV, Anlage 2, 2.3 Formzeichen), 23 bis 6 Uhr (in Bäckereien und Konditoreien 22 bis 5 Uhr) (§ 2 ArbZG), Eintritt der Dämmerung bis Eintritt voller Tageshelle (Abschnitt A Abs. 8 der Eisenbahnsignalordnung), eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang (§ 19 I Nr. 4 BJagdG).

Richtig erscheint es daher, zunächst zu prüfen, ob ein spezifischer juristischer Sprachgebrauch besteht, und falls nicht, vom allgemeinen Sprachgebrauch auszugehen. Dieser kann normativ angeordnet sein (zB durch Definitionsnormen), kann sich aber auch durch juristische Usancen ergeben. Für die Auslegungsgrenze als die Grenze, ab der die Rechtsfortbildung beginnt, die nur unter besonderen Umständen zulässig ist, ist jedenfalls auf den juristischen Sprachgebrauch abzustellen.

II. Historische Auslegung

Die historische (zum Teil auch genetische²³) Auslegung hat für die subjektive Theorie eine besondere Bedeutung, da von dieser auszugehen ist und nur die Tatsachen- und Rechtsentwicklung danach eine Abweichung vom Willen des historischen Gesetzgebers zulässt. Aber auch die herrschende Meinung mit der objektiven Theorie legt die historische Auslegung bei dem Auslegungskanon zugrunde, lehnt aber

eine Bindung an den Gesetzgeberwillen ab. Bei der historischen Auslegung ist der Wille des Gesetzgebers bei Verabschieden des Gesetzes zu ermitteln. In einer Klausursituation ist Ihnen das oftmals kaum möglich, da Sie keine Unterlagen aus dem Gesetzgebungsverfahren vorliegen haben. Daher wird Ihnen die historische Auslegung eher in Haus- und Seminararbeiten helfen, wenn Sie nicht anderweitig bereits Kenntnisse haben.

Welche Erkenntnisquellen kann man für die Ermittlung des Willen des historischen Gesetzgebers heranziehen? Man kann zwei Bereiche unterscheiden: Die Gesetzeshistorie im engeren Sinne und die im weiteren Sinne („Entwicklungsgeschichte“).²⁴

1. Gesetzeshistorie im engeren Sinne

Für die Gesetzeshistorie im engeren Sinne zieht man die Erkenntnisquellen aus dem Gesetzgebungsverfahren heran.²⁵ Hier ist insbesondere auf die BT-Drucksachen und BR-Drucksachen einzugehen. In diesen finden sich aufgrund von § 75 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT): Gesetzentwürfe, Große und Kleine Anfragen, jedoch auch Denkschriften, Gutachten und Vorlagen. Sollte also ein Gesetzentwurf zu einem Gesetz vorhanden sein und dort eine Formulierung vorhanden sein, die Ihrer angestrebten Auslegung nach den anderen Auslegungskriterien zuträglich wäre, diese Formulierung nach Beratung oder Diskussion aber bewusst nicht übernommen wurde, so dürfen Sie den Willen, von der „alten“ Version abzuweichen, nicht negieren, sondern müssen diesen respektieren, und die Auslegung in diesem Sinne wäre Ihnen verwehrt. Sie können also – vereinfacht ausgedrückt – aus den Versionen der Gesetzesentwürfe hin bis zum verabschiedeten Gesetz entnehmen, was gewollt bzw. nicht gewollt war. Eine ganz wesentliche Erkenntnisquelle für den Willen stellt die Gesetzesbegründung dar. In dieser werden die Ziele und die Motivation des Gesetzgebers meist relativ detailliert beschrieben. Zwar hat die Gesetzesbegründung keine Gesetzeskraft, jedoch ist die Begründung im Rahmen der historischen Auslegung so gewichtig, dass nur in besonderen Fällen die Gesamtschau der Auslegungskriterien zu einer anderen, abweichenden Auslegung führen kann.

Der einfachste Fall der historischen Auslegung im engeren Sinne ist der, dass ein bereits bestehendes Gesetz geändert wird. In diesem Fall ist eine Auslegung ausgeschlossen, die die Änderung negiert und die Auslegung so vornimmt, dass das alte Verständnis beibehalten wird.

2. Gesetzeshistorie im weiteren Sinne

Die Gesetzeshistorie im weiteren Sinne ist der historische Kontext, in dem das Gesetz verabschiedet wird.²⁶ Der Gesetzgeber reagiert mit Gesetzgebung meist auf ein aktuelles

20 S. BGHSt 3, 84 = NJW 1952, 1104; BGHSt 4, 284 = NJW 1953, 1519; NK-StGB/Puppe/Schumann, Nomos Kommentar StGB, 6. Aufl. 2023, § 267 Rn. 18; MüKo StGB/Erb, Münchener Kommentar zum StGB, 4. Aufl. 2022, § 267 Rn. 25.

21 RG DStR 3 (1916), 77 – Bierfilz.

22 Vgl. dazu Möllers Methodenlehre, 5. Aufl. 2023, § 6 Rn. 18 ff.; Wank Methodenlehre, 2020, § 8 Rn. 46 ff.

23 Möllers Methodenlehre, 5. Aufl. 2023, § 4 Rn. 160 f.; Wank Methodenlehre, 2020, § 10 (historische Auslegung); Wank/Maties Auslegung, 7. Aufl. 2023, § 7, S. 67 ff.

24 Wank Methodenlehre, 2020, § 10 Rn. 24 ff.

25 Wank/Maties Auslegung, 7. Aufl. 2023, § 7, S. 68.

26 Wank/Maties Auslegung, 7. Aufl. 2023, § 7, S. 67 sprechen von Vorgeschichte.

Regelungsbedürfnis. Denn ohne die Notwendigkeit, ein Gesetz zu erlassen, ist es notwendig, kein Gesetz zu erlassen.²⁷ Das heißt, es gab eine Notwendigkeit. Sie kann unter anderem in einem realen Fall bekannt geworden sein, der den Gesetzgeber motivierte, eine Lücke in der Rechtsordnung zu schließen bzw. eine allgemein gehaltene Regelung aus Klarstellungsgründen zu konkretisieren. Die Kenntnisse um den historischen Kontext können Sie als Historie im weiteren Sinne heranziehen. Sollten also allgemeine Medien von dem Fall berichtet haben und Sie davon wissen oder juristische Fachmedien, in denen der Gesetzentwurf diskutiert wurde, einen Einfluss auf die auszulegende Gesetzesfassung gehabt haben, dürfen und sollen Sie dies einbeziehen.

III. Systematische Auslegung

Bei der systematischen Auslegung gilt es zum einen zu berücksichtigen, dass keine Norm für sich betrachtet isoliert zur Anwendung kommt, sondern dass stets die gesamte Rechtsordnung zur Anwendung kommt.²⁸ Zum anderen sollte man sich vergegenwärtigen, dass unser Rechtssystem nach dem Regel-Ausnahme-Verhältnis funktioniert und diese Anordnung von Regel und Ausnahme regelmäßig in nahem „räumlichen“ Kontext dazu steht, und wie eine Regelung sprachlich in sich gefasst ist (Anordnung von Normen, Absätzen und Sätzen etc.).

1. Innere Systematik

Die sog. innere Systematik²⁹ ist Folge der Anwendung der gesamten Rechtsordnung. Gerechtigkeit setzt voraus, dass nach bestimmten Prinzipien gehandelt wird, die von den Gesetzgebenden (in einer Demokratie also im Idealfall vom Willen des Volkes getragen) als gerecht anerkannt werden. Diese Prinzipien sind allgemein und abstrakt. Innerhalb der Normpyramide (bei der höherrangiges Recht niederrangigeres Recht verdrängt (*lex specialis derogat legi generali*)³⁰) sind diese Prinzipien „ganz oben“ angesiedelt, in Deutschland im Grundgesetz. Dort finden sich dann insbesondere Freiheits- und Gleichheitsrechte (Art. 2, 1, 3 GG) sowie andere hochrangige Wertungen wie etwa der Sozialschutz (Art. 20, 28 GG). Da diese sehr abstrakten Regelungen im Einzelfall schwer subsumierbar sind bzw. beim Subsumtionsversuch gegebenenfalls viele Auslegungsmöglichkeiten zulassen, die zu unterschiedlichen Ergebnissen führen könnten, was wiederum zur Rechtsunsicherheit führen würde, werden diese Wertungen auf einer niederrangigeren Stufe (auf der Ebene des einfachen Rechts) näher konkretisiert. Zugleich übernimmt das niederrangigere Recht auch die Aufgabe, Konfliktlösungen von höherrangigeren Wertungen zu kodifizieren, indem es einen Ausgleich der höherrangigeren Wertungen oder einen Vorrang einer Wertung im konkreten Fall vorsieht. Das heißt, niederrangigeres Recht ist gegebenenfalls Ergebnis eines Interessenausgleichs konfligierender, höherrangiger Wertungen, damit der Rechtsanwender sie nicht immer im Einzelfall für sich vornehmen muss (zB im Arbeitsrecht die Beschränkung der Allgemeinen Handlungsfreiheit des Arbeitgebers zugunsten des Sozialschutzes der Arbeitnehmer durch Kündigungsschutz, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und viele mehr).

Dieses einfache Recht kann dann wiederum auf der nächstniederrangigeren Stufe noch weiter konkretisiert werden.

Dies führt dazu, dass das niederrangigere Recht immer spezieller und ausdifferenzierter ist.

Folge dessen sind zwei Dinge: Zum einen muss das niederrangigere Recht aus dem höherrangigeren Recht entwickelt werden und folglich diesem Leitbild entsprechen (vgl. a) rangkonforme Auslegung), zum anderen muss man sich bei Zweifelsfällen, wie eine Regelung zu verstehen ist, an dem höherrangigeren Recht ausrichten (vgl. b) rangorientierte Auslegung). Wenn aber alle niederrangigeren Regelungen sich aus dem höherrangigen Recht entwickeln, dann müssten diese konsequenterweise gleiche Ziele verfolgen, sodass die Rechtsnormen untereinander sich auch nicht widersprechen dürften. Folglich sollte die Rechtsordnung „möglichst“ widerspruchsfrei sein. Ein Auslegungsergebnis muss sich also in die Rechtsordnung einpassen (vgl. c) Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung). Ferner macht eine Ausdifferenzierung der allgemein gehaltenen Regelungen nur Sinn, wenn diese niederrangigeren Regelungen den höherrangigeren Regelungen in der Anwendung vorrangig sind (vgl. d) Anwendungsvorrang niederrangigeren Rechts).

a) Rangkonforme Auslegung

Es kommt oft vor, dass zunächst mehrere Interpretationen einer Norm möglich erscheinen. Sollte es aber dann so sein, dass nur eine von ihnen mit den Wertungen des höherrangigeren Rechts vereinbar ist, dann muss diese eine Auslegung zwingend genommen werden, da sich das niederrangigere Recht nicht in Widerspruch zu dem höherrangigeren Recht setzen darf. Rein logisch folgt dies aus dem Gedanken des Quellprinzips: Was aus einer Quelle (der Wertung des höherrangigeren Rechts) als Konkretisierung entwickelt wurde, kann nur dieselbe Wertung verfolgen wie das höherrangigere Recht selbst.

Die wichtigsten Fälle der rangkonformen Auslegung³¹ sind die europarechtskonforme und verfassungskonforme Auslegung. Man könnte die rangkonforme Auslegung auch als Verbot an den Rechtsanwender verstehen, sich gegen die höherrangigeren Wertungen mittels seiner Interpretation aufzulehnen.

b) Rangorientierte Auslegung

Bei der rangorientierten Auslegung verhält es sich so, dass von mehreren Interpretationsmöglichkeiten mehr als eine Auslegung mit dem höherrangigeren Recht vereinbar ist. In diesen Fällen ordnet die rangkonforme Auslegung nichts an, da ja kein Widerspruch zum höherrangigeren Recht besteht. Jedoch ist dann immer noch zu klären, welche der Interpretationsmöglichkeiten zu wählen ist. Hier hilft die rangorientierte Auslegung weiter: Es ist diejenige zu wählen, bei der eine bessere Harmonisierung³² der höherrangigeren Wertungen herbeigeführt wird; dh bei der die höherrangigeren Werte

²⁷ So bereits Montesquieu.

²⁸ Wank/Maties Auslegung, 7. Aufl. 2023, § 6, S. 57 ff.; Rüthers/Fischer/Birk Rechtstheorie, 12. Aufl. 2022, Rn. 745; Staudinger/Honsell, BGB, Neubearb. 2018, Einl. zum BGB Rn. 143.

²⁹ Wank Methodenlehre, 2020, § 9 Rn. 22 ff.; Wank/Maties Auslegung, 7. Aufl. 2023, § 6, S. 58 ff.

³⁰ Möllers Methodenlehre, 5. Aufl. 2023, § 4 Rn. 138; Wank Methodenlehre, 2020, § 5 Rn. 172 ff., § 16 Rn. 182 ff.

³¹ Wank Methodenlehre, 2020, § 9 Rn. 49 ff.; Wank/Maties Auslegung, 7. Aufl. 2023, § 6, S. 58 ff.

³² Wank/Maties Auslegung, 7. Aufl. 2023, § 6, S. 65.

sich bestmöglich entfalten können. Man könnte hier auch von einer möglichst effektiven Verwirklichung der höherrangigeren Wertungen sprechen. Aufgrund dessen wird bei der Auslegung des nationalen Rechtes (niederrangig) im Verhältnis zum Europarecht (höherrangig) durch den EuGH auch vom *effet utile*³³ gesprochen. Jedoch ist der Effektivitätsgedanke nicht nur auf der Ebene EU-nationales Recht, sondern auch auf der Ebene GG-einfaches Recht zu berücksichtigen.

c) Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung

Zwar kann eine Rechtsordnung, da von Menschen gemacht, schwer widerspruchsfrei sein; im Idealfall wäre sie es aber.³⁴ Sollte von mehreren Interpretationsmöglichkeiten eine Interpretationsmöglichkeit mit anderen Rechtsnormen derselben Rangstufe in Widerspruch stehen, so ist bei der Auslegung der widerstreitenden Normen zu untersuchen, ob man eine Interpretation in einem Sinn wählen kann, die keinen Widerspruch mehr bildet. Man könnte also sagen, das in einem Puzzle fehlende Teil wird auf seine Passung hinsichtlich der angrenzenden Puzzleteile hin untersucht und ausgewählt.

Folglich findet nicht nur eine Ein-/Anpassung der Auslegung in der Vertikalen (Ebene oben-unten) durch die rangkonforme und rangorientierte Auslegung statt, sondern auch in der Horizontalen (gleiche Ebene).

d) Vorrang des niederrangigeren Rechts bei der Rechtsanwendung

Während man bei der Frage der Vereinbarkeit mit höherrangigerem Recht bzw. der bestmöglichen Verwirklichung des höherrangigeren Rechts im Kollisionsfall stets dem höherrangigeren Recht aufgrund des Rangprinzips den Vorrang gewährt, ist im Fall, dass keine Kollision zwischen den unterschiedlichen Ebenen des Rechts besteht, stets die niederrangigere Regelung anzuwenden.³⁵ Dies ist nicht widersprüchlich, denn das Rangprinzip ist ein Prinzip für die Auflösung von Konflikten. Besteht kein Konflikt, so ist das niederrangigere Recht anzuwenden, da der Rechtssetzende detaillierte Regelungen auf niederrangigerer Ebene vorsieht. Diese Verwirklichung des Interessenausgleichs bzw. Konkretisierung von Wertungen auf höherer Ebene auf der Ebene des niedrigeren Rechts bindet den Rechtsanwender (wenn nicht der Rechtssetzende selbst ausnahmsweise einen rangwidrigen Ausgleich/eine rangwidrigere Konkretisierung geregelt hat; Hinweis: eine Normverwerfungscompetenz hat jedoch nur das BVerfG, Art. 100 GG).

2. Äußere Systematik

Etwas irritierend ist der Begriff der äußeren Systematik, bei der man für die Auslegung auf die Gestaltung und Stellung einer Norm abstellt.³⁶ Wenn man doch auf die Absätze oder Sätze innerhalb eines Paragraphen oder auf die Auslegung einer Norm aufgrund der Stellung dieser innerhalb eines Gesetzes abstellt, könnte man diese Auslegung gedanklich innere Systematik nennen. Richtig ist es jedoch, diese als äußere Systematik zu bezeichnen, da man das System von den Wertungen her als solches nicht anwendet, sondern nur von außen wahrnehmbare Faktoren wie Stellung von Absätzen, Sätzen, Nummern etc. zueinander berücksichtigt.

Als Faustformel kann man sich vergegenwärtigen, dass meist Regel und Ausnahme nah beieinanderstehen und so die Frage des Verständnisses der Normen zueinander erleichtert ist. Auch ist es oftmals so, dass der Anwendungsbereich eines Gesetzes ganz zu Beginn vorab geregelt ist (selten auch hinten bzw. vorne und hinten³⁷) und in zeitlich, örtlich und inhaltlich/sachlich unterschieden wird. Als Empfehlung möchte ich meinen sehr geehrten Lehrer Rolf Wank aus seiner Vorlesung zitieren: „Der findige Jurist liest eine Norm immer zu Ende und möglichst auch die Norm davor und dahinter.“

IV. Teleologische Auslegung

Die „Königsdisziplin“ ist mE die teleologische Auslegung.³⁸ Es gilt nicht, eine Begriffsjurisprudenz zu betreiben und am Wortsinn einer Regelung zu haften, sondern das vom Absender verfolgte Ziel zu verstehen und umzusetzen. Es wäre mE geradezu teuflisch, wenn man einem Sprechenden zuhört, dieser sich erkennbar verspricht, man den Versprecher sofort erkennt, den Sprechenden dann aber sklavisch an seinem gesprochenen Wort festhält. Dieselbe Wertung werden Sie im ersten Semester BGB bei der *falsa demonstratio non nocet* für Willenserklärungen kennenlernen.³⁹ Ähnlich verhält es sich mit der teleologischen Auslegung. Bereits die alten Römer erkannten daher: „scire leges non hoc est verba earum tenere, sed vim ac potestatem“⁴⁰, was bedeutet: „Die Gesetze zu kennen heißt nicht, sich an ihren Wortlaut zu halten, sondern an ihren Sinn und Zweck.“

Bei vielen Regelungen kann man (auch aufgrund der Historie und Systematik) den Zweck einer Regelung erkennen. Hier geht es um den konkreten Gesetzeszweck.⁴¹ So ist zB in neueren EU-Richtlinien oftmals der Zweck als Art. 1 oder zumindest einer der ersten Artikel beschrieben. Hieran erkennt man, dass die Auslegungsmittel oftmals auch verweisen. Ist eine nationale Norm eine Transformation einer EU-Richtlinie, so ist die Richtlinie zugleich Historie der nationalen Regelung, zugleich Teil der systematischen Auslegung (aufgrund der erforderlichen Rangkonformität bzw. Rangorientiertheit) und ferner auch teleologische Auslegung der nationalen Norm, da der verfolgte Zweck identisch mit der Richtlinie sein sollte und dieser Zweck auch dem nationalen Recht innewohnt und als Auslegungsmittel herangezogen werden muss.

Wenn eine Norm den Schutz eines Minderjährigen verfolgt (zB §§ 104 ff. BGB), den des Verbrauchers (zB §§ 312 ff. BGB) oder den eines Arbeitnehmers (EFZG, KSchG, BUrlG etc.), so ist eine diesen Zwecken zuwiderlaufende Auslegung nur dann anzunehmen, wenn die anderen Auslegungsmittel deutlich in eine andere Richtung weisen. Ein allgemeiner

33 Erstmals EuGH BeckRS 2004, 70867 = ECLI:EU:C:1963:18 – Deutschland/Kommission.

34 Sog. Einheit der Rechtsordnung, dazu Wank Methodenlehre, 2020, § 9 Rn. 39 ff.

35 Wank Methodenlehre, 2020, § 9 Rn. 62 ff.

36 Wank Methodenlehre, 2020, § 9 Rn. 8 ff.; Wank/Maties Auslegung, 7. Aufl. 2023, § 6, S. 57 f.

37 So irritierend im KSchG § 1 und § 23.

38 Von das Telos (griechisch für das Geschoss/Ziel); Möllers Juristische Methodenlehre, 5. Aufl. 2023, § 5 Rn. 2 f.

39 Stadler, Allgemeiner Teil des BGB, 21. Aufl. 2022, § 18 Rn. 13; Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 44. Aufl. 2020, § 6 Rn. 10; Köhler, BGB Allgemeiner Teil, 44. Aufl. 2020, § 9 Rn. 13.

40 P. Iuvenius Celsus (geboren: 67 n. Chr., gestorben: 130 n. Chr.).

41 Wank/Maties Auslegung, 7. Aufl. 2023, § 8, S. 71.

Tipp zur teleologischen Auslegung ist selten möglich, da jedem Gesetz ein anderer Zweck zugrunde liegt. Jedoch gibt es einige allgemeine Ziele (abstrakte Gesetzeszwecke⁴²) von Normen, an die man stets denken sollte, da in der Regel anzunehmen ist, dass der Gesetzgeber nicht gegen diese verstoßen will: Dies sind unter anderem: Verhältnismäßigkeitsprinzip, Gleichheit, Effektivität, Praktikabilität, Akzeptanz, Verhaltenssteuerung (Rechtsfolgenanalyse betreiben), Rechtssicherheit und Vertrauensschutz. Zum Teil wird auch die Flexibilität für Normanwender genannt,⁴³ wobei man das Spannungsfeld mit der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit berücksichtigen muss.

V. Gesamtschau aller Auslegungskriterien

Hat man alle Auslegungsmittel herangezogen, so sind die gefundenen Zwischenergebnisse, für die ein Auslegungsmittel streitet, zueinander in Relation zu setzen, und man sollte schauen, ob man diese Ergebnisse miteinander harmonisieren kann und falls dies nicht möglich ist, welches Zwischenergebnis die meisten, genauer: die besten Argumente für sich in sich vereinigt. Das so gefundene Auslegungsergebnis sollte der Rechtsanwender dann vertreten und seinem Rechtsfall zugrunde legen.⁴⁴

VI. Annex: Meinungsstreit

Wenn Sie in einer Klausur einmal einen Theorienstreit haben/darlegen müssen, dann sollten Sie nicht die Meinung von Autor X und Y ausführen und welche Argumente dafür und dagegen sprechen, sondern das mögliche Zwischenergebnis herausstellen und dann darstellen wie sich Wortsinn, Historie, Systematik sowie Sinn und Zweck dazu „äußern“.

Wenn Sie dann die wertende Gesamtschau vornehmen und so zu einem methodengerechten Ergebnis gelangen, so muss der Korrektor Ihre hergeleitete Auffassung als zumindest vertretbar, im Idealfall überzeugend bewerten.

D. ZUSAMMENFASSUNG

Die Methodenlehre hat, neben der wichtigen Aufgabe der Abgrenzung von Auslegung und Rechtsfortbildung, die Voraussetzungen einer Rechtsfortbildung aufzuzeigen, eine juristische Begriffsbildung überhaupt erst zu ermöglichen und vor allem die Aufgabe dem Rechtsanwender das Handwerkszeug für die Auslegung von Gesetzen an die Hand zu geben. Sie schafft so durch ihre Bindungswirkung für alle Rechtsanwender erst die Möglichkeit der Rechtssicherheit und Gleichheit für alle Bürger und legt damit den Grundstein für eine gerechte Demokratie.

Für Studierende ist sie aber vor allem auch Rettungsanker, wenn man die vorzunehmende Auslegung nicht bereits aufgrund des Meinungsstands von Rechtsprechung und Literatur kennt. Dem Studierenden ist es mittels der methodisch richtigen Auslegung immer möglich, das gerechte (richtige) Ergebnis zu finden. Der äußerst große Nutzen im Studium zeigt sich darin, dass man eben nicht die unendliche Vielzahl von Meinungsstreitigkeiten um ein Auslegungsergebnis kennen muss, sondern nur eine Methodik beherrschen muss und sich all diese Meinungsstände selbst herleiten kann.

⁴² Wank/Maties Auslegung, 7. Aufl. 2023, § 8, S. 71 ff.

⁴³ Wank Methodenlehre, 2020, § 11 Rn. 84.

⁴⁴ Wank Methodenlehre, 2020, § 12; Wank/Maties Auslegung, 7. Aufl. 2023, § 9, S. 75.

ARBEITSHILFEN FÜR JURISTEN DER GUTACHTENSTIL IN DER JURISTISCHEN FALLBEARBEITUNG

Professor Dr. Brian Valerius, Universität Passau*

Der Gutachtenstil in der juristischen Fallbearbeitung

A. EINFÜHRUNG

I. Über Theorie und Praxis

Wer sich für das Studium der Rechtswissenschaft entscheidet, wählt insoweit einen eher theoretisch ausgerichteten Studiengang, als Erfahrungen in der Praxis zunächst nur gelegentlich gesammelt werden. Nicht selten absolviert jemand die Erste Juristische Prüfung (auch durchaus mit Erfolg), ohne zuvor jemals einen Gerichtssaal betreten und eine Hauptverhandlung mit eigenen Augen verfolgt zu haben. Für die Praxis werden Juristinnen und Juristen erst im anschließenden Referendariat ausgebildet, an dessen Ende die Zweite Juristische Staatsprüfung wartet. Mit anderen, freilich grob vereinfachenden Worten lernen Studierende zunächst, wer in welcher Situation (theoretisch) Recht hat, während Referendarinnen und Referendare erfahren, wie jemand (in der Praxis) Recht bekommt.

II. Von der Theorie zur Prüfung

Bei dieser Ausrichtung des Jurastudiums läge es nun nahe, den Wissensstand in Klausuren und Hausarbeiten mittels

gezielter Fragen zu überprüfen (zB „Nennen Sie die Voraussetzungen eines Vertragsschlusses!“ oder „Bezeichnen und erläutern Sie die Prüfungsschritte des dreigliedrigen Delikttaufbaus im Strafrecht!“). Der Regelfall einer Prüfung, mit dem Studentinnen und Studenten gewöhnlich schon nach wenigen Wochen in den vorlesungsbegleitenden Arbeitsgemeinschaften konfrontiert werden, besteht indessen aus einer Schilderung von Geschehnissen (dem sog. Sachverhalt), an die sich eine recht allgemein gehaltene Aufgabenstellung (sog. Bearbeitungsvermerk) anschließt. Klassische Fallfragen sind „Wie ist die Rechtslage?“ (Zivilrecht), „Wie sind die Erfolgsaussichten der Klage?“ (Öffentliches Recht) oder „Wie hat sich A strafbar gemacht?“ (Strafrecht).

Um diese Art von Prüfung zu meistern, sind grundlegende juristische Kenntnisse zwar notwendig, aber nicht hinreichend. Vielmehr muss dieses Wissen auch auf den konkreten Sachverhalt zutreffend angewendet werden können. Dies

* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Künstliche Intelligenz im Strafrecht an der Universität Passau. Der Beitrag beruht weitgehend auf seiner „Einführung in den Gutachtenstil. 15 Klausuren zum Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichen Recht“, 4. Aufl. 2017.

setzt wiederum voraus, die rechtlich bedeutsamen Passagen im Sachverhalt zu erkennen und richtig einzuordnen. So ist es zwar löblich, die strafrechtliche Konstellation der *aberratio ictus* (A schießt auf B, trifft aber den danebenstehenden C) und den dazugehörigen Meinungsstreit um deren rechtliche Behandlung bis ins letzte Detail zu kennen. Allerdings hilft dieses Wissen nichts, wenn die Situation in einem Sachverhalt übersehen oder mit ähnlichen Fallgestaltungen wie etwa der des *error in persona* (A erschießt B, den er für den C hält) verwechselt wird.

III. Von der Prüfung zum Gutachten

Doch auch mit der Anwendung der eigenen Kenntnisse auf den Sachverhalt ist die Arbeit in Klausuren und Hausarbeiten noch nicht getan. So lautet ein verbreiteter Bearbeitungsvermerk: „In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten.“¹ Von den Prüflingen wird somit in aller Regel nicht nur die Beantwortung der Fallfragen in einer beliebigen Form verlangt. Vielmehr muss dies noch „in einem Gutachten“ geschehen.

Für dieses Gutachten existieren gewisse Aufbauregeln, die es im eigenen Interesse einzuhalten gilt. Wird die Klausur oder Hausarbeit hingegen nicht in diesem sog. Gutachtenstil geschrieben, wird eine ausdrückliche Vorgabe des Bearbeitungsvermerks missachtet, was sich in der Regel negativ auf die Korrektur auswirkt. Wenngleich der Gutachtenstil als formale Prüfungsanforderung eher lästig erscheinen mag, kann er auch als Chance zu einer höheren Punktzahl begriffen und genutzt werden. Denn sein – im Folgenden vorgestellter – Aufbau ermöglicht es, das angewendete Wissen anschaulich darzulegen und die eigenen rechtlichen Ausführungen überzeugend zu präsentieren.

B. ÜBER DEN GUTACHTENSTIL

I. Von der Frage zur Antwort

Der Weg, den der Gutachtenstil beschreitet, lässt sich kurz mit „von der Frage zur Antwort“ beschreiben. In einem Gutachten wird somit nicht sogleich zu Beginn das Ergebnis der eigenen Überlegungen (zB das Bestehen eines Anspruchs, die Erfolgsaussichten einer Klage, die Strafbarkeit eines Beteiligten) verraten. Vielmehr wird der eigene Gedankengang nachgezeichnet und auf diese Weise die Antwort auf die im Bearbeitungsvermerk gestellte Frage allmählich entwickelt.

Gilt es in einer Klausur oder Hausarbeit etwa einen zivilrechtlichen Anspruch des K auf Übereignung einer Kaufsache gegen V zu untersuchen, teilt das Gutachten erst an seinem Ende mit, ob ein solcher Anspruch besteht. Zuvor gilt es, Schritt für Schritt zu überlegen, ob die einzelnen Voraussetzungen eines solchen Anspruchs vorliegen. Es wird somit der Reihe nach etwa geprüft, ob K und V überhaupt einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen haben (zB obwohl K sich über eine Eigenschaft der Kaufsache geirrt hat) und ob dem daraus resultierenden Anspruch des K keine Einwendungen (zB weil V minderjährig ist oder weil K wegen seines Irrtums seine auf den Abschluss eines Kaufvertrags gerichtete Willenserklärung angefochten hat) oder Einreden (zB weil K seinen Anspruch schon seit drei Jahren nicht geltend gemacht hat) entgegenstehen.

Die Leserinnen und Leser eines Gutachtens sind dadurch gewissermaßen live dabei, wie die Antwort auf die aufgeworfene Frage nach und nach erarbeitet wird. Dadurch können die Überlegungen, Abwägungen und Schlussfolgerungen der Gutachterinnen und Gutachter besser verstanden und nachvollzogen werden. Dies erleichtert häufig, das gefundene Ergebnis mitzutragen, jedenfalls im Vergleich zu der Alternative, zunächst das Ergebnis darzustellen und erst anschließend – gegebenenfalls gegenüber jemandem, der spontan einer anderen Antwort zugeneigt ist und daher im Folgenden der Argumentation besonders skeptisch gegenübersteht – zu begründen.

II. Gesamt- und Untergutachten

Auch wenn der Bearbeitungsvermerk nicht selten lediglich eine einzige Frage stellt (zB „Wie hat sich A strafbar gemacht?“), sind auf dem Weg zur Antwort zahlreiche Prüfungsschritte zu gehen und mehrere Probleme zu lösen. Eine Klausur oder eine Hausarbeit besteht somit nicht nur aus einem einzigen großen Gutachten (Beantwortung der Fallfrage), sondern weist darüber hinaus zahlreiche „Untergutachten“ (Erörterung der einzelnen aufgeworfenen Rechtsfragen) auf.

Beispiel:² Eine Strafrechtsklausur fragt nach der Strafbarkeit des A, der dem X mit einem Bierkrug auf den Kopf schlägt, um dessen Fausthieb abzuwenden. Das Gesamtgutachten betrifft hier die nach dem Bearbeitungsvermerk zu untersuchende Strafbarkeit des A. Die Untergutachten behandeln die zu prüfenden Straftatbestände (hier §§ 223, 224 StGB), die Rechtfertigung des Handelns des A aus Notwehr, dabei etwa wiederum die Erforderlichkeit der Verteidigungshandlung.

C. DIE EINZELNEN SCHRITTE DES GUTACHTENSTILS

I. Grundlagen

Sowohl für das Gesamt- als auch für die Untergutachten gelten dieselben Aufbauregeln.³ Demnach sind insgesamt vier Schritte zu unterscheiden. Der erste und der letzte Schritt bilden hierbei lediglich den Rahmen für die wesentlichen Erörterungen. Da ein Gutachten den Gedankengang von der Frage zur Antwort begleitet, dient der erste Schritt der Einleitung in die jeweilige Problematik (sog. *Einleitungssatz*), während der letzte Schritt das Ergebnis, dh die Antwort auf die im Einleitungssatz aufgeworfene Frage, festhält (sog. *Schlussatz*).

Zwischen Einleitungs- und Schlussatz findet die eigentliche juristische Arbeit statt. Hierbei erfolgen zunächst *abstrakte* Ausführungen, die unabhängig von dem jeweiligen Fall gelten. Zu denken ist etwa an allgemeine rechtliche Grundsätze zu einem bestimmten Prüfungspunkt oder nicht zuletzt an die Definition eines Tatbestandsmerkmals einer Strafvorschrift oder einer zivilrechtlichen Anspruchsvoraussetzung. Daher wird dieser Schritt häufig als *Definition* bezeichnet.

¹ Hervorhebung durch den Verfasser.

² Beispiel aus Valerius Einführung in den Gutachtenstil, 4. Aufl. 2017, S. 16.

³ Zusammenfassend etwa Linhart JA 2006, 266 (269); Stiebig JURA 2007, 908 (909 ff.); eingehend Valerius Einführung in den Gutachtenstil, 4. Aufl. 2017, S. 15 ff.

Sodann gilt es, diese abstrakten rechtlichen Erörterungen auf den *konkreten* Fall anzuwenden. Im Rahmen dieser sog. *Subsumtion* wird folglich der zu bearbeitende Sachverhalt rechtlich gewürdigt.⁴

Die vier Schritte des Gutachtenstils sollen im Folgenden anhand eines Beispiels veranschaulicht werden:⁵

Sachverhalt: A wählt nachts wiederholt die Telefonnummer der F, legt aber jeweils nach einmaligem Klingeln wieder auf. Wie von A beabsichtigt, verbringt F eine schlaflose Nacht und kann am nächsten Morgen nur unausgeschlafen zur Arbeit gehen.

Bearbeitungsvermerk: Hat A eine Gesundheitsschädigung iSd § 223 I Var. 2 StGB begangen?

II. Einleitungssatz

In dem Einleitungssatz wird dargelegt, welcher Punkt im Folgenden untersucht wird. Die einleitenden Worte dienen nicht nur der eigenen Orientierung bei der Bearbeitung, sondern sollen vor allem den Prüferinnen und Prüfern aufzeigen, mit welchem Aspekt sich das Gutachten nunmehr auseinandersetzt. Der Einleitungssatz sollte daher den Gegenstand der kommenden Ausführungen möglichst präzise bezeichnen. Da der Einleitungssatz lediglich in das Gutachten einführt, sollte er zudem kurz und prägnant formuliert werden.

Bei der Formulierung ist zu beachten, dass der Gutachtenstil den Gedankengang von der Ausgangsfrage zum Ergebnis aufzeigt. Um zu verdeutlichen, dass es die Antwort auf die aufgeworfene Frage noch zu finden gilt, werden im Einleitungssatz gewöhnlich der Konjunktiv oder ähnlich offene Formulierungen verwendet.

Einleitungssatz: A könnte durch seine wiederholten Telefonanrufe die Gesundheit der F iSd § 223 I Var. 2 StGB geschädigt haben.

III. Definition

Die im Einleitungssatz beschriebene Fragestellung gilt es sodann rechtlich zu behandeln. Zu diesem Zweck erfolgt zunächst im zweiten Schritt der Definition eine allgemeine rechtliche Darstellung. Sie erschöpft sich mitunter zwar darin, eine Voraussetzung einer Anspruchsgrundlage bzw. ein Tatbestandsmerkmal einer Strafvorschrift zu definieren. Je nach Komplexität und Gewichtung (zur Schwerpunktsetzung s. noch sogleich C.VI.) kann an dieser Stelle aber auch eine umfassendere Erörterung angezeigt sein.

Jeweils müssen die Ausführungen zum einen für den konkreten Fall einschlägig sein, sodass bei dem nächsten Schritt der Subsumtion sinnvoll auf sie zurückgegriffen werden kann. So verführerisch es manchmal auch erscheint, darf an dieser Stelle somit nicht das gesamte juristische Wissen ohne Rücksicht auf dessen Relevanz für den vorliegenden Sachverhalt niedergeschrieben werden. Vielmehr gilt es, sich allein auf das im Einleitungssatz aufgeworfene Problem zu konzentrieren.⁶

Auch wenn diese Überlegungen die Behandlung des konkreten Sachverhalts vorbereiten, müssen sie zum anderen abstrakt bleiben. Einen Bezug zum Sachverhalt herzustellen, bleibt der anschließenden Subsumtion vorbehalten. Da die abstrakten Erläuterungen in der Definition nicht nur für das im Einleitungssatz benannte Problem, sondern auch für eine

Vielzahl weiterer denkbarer Fallkonstellationen gelten, werden sie nicht mehr im Konjunktiv, sondern im Indikativ formuliert.

Definition: Eine Gesundheitsschädigung ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines nicht unerheblichen pathologischen, dh krankhaften Zustandes.⁷

IV. Subsumtion

Bei dem dritten Schritt der Subsumtion wird untersucht, ob die in der Definition vorgetragenen allgemeinen rechtlichen Überlegungen auf den vorliegenden Einzelfall anwendbar sind. Es wird somit ein konkreter Sachverhalt unter eine abstrakte Norm oder unter allgemeine juristische Grundsätze gezogen. Die Ausführungen sollten möglichst nahe am Sachverhalt bleiben, indem die dort geschilderten Geschehnisse auch im Gutachten bei dem einschlägigen Prüfungspunkt aufgegriffen werden.

Fast jeder Sachverhalt beschreibt hierbei ein Geschehen, das mit guten Gründen unterschiedlich rechtlich behandelt werden kann, sei es, dass zu einem juristischen Problem widerstreitende Lösungsansätze existieren (zur Darstellung eines Meinungsstreites s. unten D.) oder dass angesichts der Umstände des konkreten Einzelfalls mehrere Ergebnisse vertretbar erscheinen. Zumindest wenn die verschiedenen Auffassungen unterschiedliche weitere Lösungswege nach sich ziehen, muss sich das Gutachten für eine der vertretbaren Ansichten oder Würdigungen entscheiden.

Nicht nur in diesem Fall ist es wesentlich, anschaulich zu erläutern, warum von den denkbaren Alternativen gerade die eine Antwort gewählt wird. Das Gutachten gewinnt hierbei an Überzeugungskraft, wenn es nicht nur diejenigen Argumente anführt, welche die eigene Auffassung stützen, sondern es auch mögliche Einwände berücksichtigt, um diese sogleich mit triftigen Gründen zu widerlegen. Weil sich das Gutachten für eine der möglichen Meinungen entscheidet und diese bestimmt vertritt, steht die Subsumtion grundsätzlich im Indikativ.

Subsumtion: A hat durch seine wiederholten nächtlichen Telefonanrufe zwar erreicht, dass F am nächsten Morgen nur unausgeschlafen zur Arbeit gehen konnte. Müdigkeit allein ist aber noch kein krankhafter Zustand. Auch ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Aktion des A in sonstiger Weise auf die Gesundheit der F ausgewirkt hat, wie dies etwa bei dauerhaftem Schlafentzug denkbar wäre.

V. Schlusssatz

Nach Definition und Subsumtion bleibt zum Abschluss nur noch das Ergebnis ausdrücklich festzuhalten. Diesen vierten

⁴ Die Terminologie für die einzelnen Schritte des Gutachtenstils ist uneinheitlich. Häufig wird der Einleitungssatz auch Obersatz genannt, während Definition und Subsumtion als Untersatz zusammengefasst werden. Wer hingegen die Anlehnung des Gutachtenstils an den logischen Schluss des Syllogismus betont, verwendet für die abstrakten Ausführungen bei dem Schritt der Definition den Begriff des Obersatzes und bezeichnet die Subsumtion des konkreten Falles als Untersatz; s. hierzu etwa Körber JuS 2008, 289 (295).

⁵ Entnommen aus Valerius Einführung in den Gutachtenstil, 4. Aufl. 2017, S. 17 ff.

⁶ S. auch Zuck JuS 1990, 905 (908).

⁷ S. nur BGHSt 36, 1 (6) = BeckRS 1988, 2805; BGHSt 43, 346 (354) = BeckRS 1997, 30003839.

und letzten Schritt eines (Gesamt- bzw. Unter-)Gutachtens bildet der Schlusssatz. Er stellt das Pendant zum Einleitungssatz dar und beantwortet die dort aufgeworfene Frage.

Da der Schlusssatz lediglich das Ergebnis verkündet, steht er ebenso im Indikativ. Dabei empfiehlt sich eine möglichst kurze und präzise Formulierung. Jegliche Begründung, mag sie auch nur in einem Nebensatz oder in Gedankenstrichen erfolgen, ist hier fehl am Platz.

Schlusssatz: Somit hat A durch seine nächtlichen Telefonanrufe die Gesundheit der F iSd § 223 I Var. 2 StGB nicht geschädigt.

VI. Zusammenfassung und Gewichtung

In einem ausformulierten Gutachten nehmen von den aufgezeigten Schritten die Definition und die Subsumtion den weitaus größten Raum ein. Während sich Einleitungs- und Schlusssatz darauf beschränken, die jeweilige Frage einleitend zu stellen bzw. abschließend zu beantworten, wird bei der Definition und der Subsumtion der Sachverhalt juristisch gewürdigt. Wie bereits beschrieben schaffen Einleitungs- und Schlusssatz somit gewissermaßen nur den Rahmen für das aus Definition und Subsumtion bestehende Bild.

So wie bei richtigen Gemälden ein passender Rahmen zwar gerne gesehen wird, für den Kaufpreis aber letztlich die Qualität des Bildes den Ausschlag gibt, verhält es sich auch bei einer Klausur oder Hausarbeit. Ein hübscher Rahmen, dh prägnant formulierte Einleitungs- und Schlusssätze, gehört dazu und ist gewissermaßen das Mindeste, das von einem schönen Gutachten erwartet wird. Ob die Bearbeitung aber zu einem Kunstwerk avanciert und mit entsprechend hohen Punktzahlen honoriert wird, entscheidet sich nach der Qualität von Definition und Subsumtion.

Von diesen beiden Schritten kommt in der Regel wiederum der Subsumtion die größere Bedeutung zu.⁸ Zwar sind die korrekte Niederschrift gelernter Definitionen und die saubere Darlegung juristischen Fachwissens nicht zu vernachlässigen. Die eigentliche Kunst des Gutachtens besteht aber darin, das vorhandene Wissen auf den Sachverhalt anzuwenden. Schließlich erweisen sich selbst die beeindruckendsten juristischen Kenntnisse als wertlos, wenn nicht mit ihrer Hilfe der konkrete Einzelfall beurteilt werden kann. Zudem stellt die Subsumtion die größte Eigenleistung des Prüflings dar. Während Definitionen und allgemeine Rechtskenntnisse gelernt werden können, sind Subsumtionen vielgestaltig und bieten Raum zur eigenständigen Argumentation.

Allerdings sind Definition und Subsumtion nicht bei sämtlichen Untergutachten in demselben Umfang vorzunehmen. Wie schon mehrmals geschildert, fixiert das Gutachten im Grunde den Gedankengang bei der Beantwortung der Fallfrage. Hierbei wird sich der Prüfling aber nicht jedem Aspekt und nicht jedem Problem mit der gleichen Aufmerksamkeit widmen. Vielmehr gibt es in jeder Klausur und in jeder Hausarbeit einerseits Voraussetzungen, die ohne Weiteres als gegeben abgehakt werden können, und andererseits Prüfungspunkte, die einer näheren Würdigung bedürfen. Auch diese Unterschiede müssen in dem ausformulierten Gutachten zum Ausdruck kommen. Schwierigere Fragestellungen sind demzufolge ausführlicher zu behandeln als unproblematische Voraussetzungen (zum Verzicht auf den Gutachten- und zum

Einsatz des Urteilsstils s.E.). Auch diese sog. Schwerpunktsetzung muss in einem Gutachten gelingen, damit die Lösung zu überzeugen weiß. Hierbei handelt es sich sogar um einen wesentlichen Bewertungsfaktor.

Vor allem bei den Schwerpunkten von Klausuren und Hausarbeiten sollte daher sorgfältig gearbeitet und umfassend wie überzeugend argumentiert werden.⁹ Zu diesen Schwerpunkten zählen insbesondere klassische Problemfelder ebenso wie aktuelle Konstellationen, deren Lösung umstritten ist (zur Darlegung von Meinungsstreiten s.D.), ausführlich und detailliert beschriebene Geschehnisse im Sachverhalt, zu denen mehrere Rechtsfragen aufgeworfen werden, sowie Weichenstellungen, deren Behandlung sich auf die weiteren Prüfungsschritte auswirkt. In diesen Fällen ist es nicht selten, dass sich Definition und Subsumtion zu einem einzigen Untergutachten auf eine, zwei oder gegebenenfalls sogar mehrere Seiten erstrecken.

VII. Abschließendes Beispiel

Um die einzelnen Schritte des Gutachtenstils zu veranschaulichen, wird im Folgenden auf ein Beispiel aus dem Allgemeinen Teil des Strafrechts zurückgegriffen. Hierbei werden zwei Antwortvarianten (in Auszügen) präsentiert, deren Unterschiede die Bedeutung der Qualität von Definition und Subsumtion für den Wert einer Bearbeitung unterstreichen sollen. Variante 1 enthält eine eher knappe, insbesondere in Klausuren jedoch häufig anzutreffende Lösung, während Variante 2 sich um eine ausführliche und verständliche Argumentation bemüht und daher eine nicht unerheblich höhere Punktzahl erwarten darf.¹⁰ Die einzelnen Passagen werden in eckigen Klammern als Einleitungssatz, Definition, Subsumtion und Schlusssatz markiert, um die einzelnen Schritte des Gutachtenstils zu verdeutlichen. In einem ausformulierten Gutachten wird diese Strukturierung selbstredend nicht festgehalten.

Sachverhalt: A und B geben unabhängig voneinander eine jeweils tödliche Menge Gift in den Tee des C. C erfreut sich kurz an der neuen Geschmacksrichtung und stirbt.

Bearbeitungsvermerk: Strafbarkeit des A wegen Totschlags gem. § 212 I StGB?

Gutachten Variante 1: „A könnte sich durch das Mischen des Gifts in den Tee des C wegen Totschlags gem. § 212 I StGB strafbar gemacht haben [Einleitungssatz Gesamtgutachten] ...

Fraglich ist, ob die Handlung des A kausal für den Tod des C war [Einleitungssatz Untergutachten]. Gemäß der „Conditio-sine-quantum“-Formel ist ein Verhalten ursächlich für den tatbestandlichen Erfolg, wenn die Handlung nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen. In den Fällen der alternativen Kausalität bedarf diese Formel jedoch einer Modifikation. Danach ist von mehreren Bedingungen, die zwar alternativ, nicht aber kumulativ hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen, jede erfolgsursächlich [Definition Untergutachten]. Vorliegend haben A und B eine jeweils tödliche Menge Gift in den Tee des C gegeben

⁸ Ebenso etwa Er/Erl/Kreutz JA 2014, 749 (750). Vgl. neben dem abschließenden Beispiel unter C.VII. auch die außerjuristischen Beispiele bei Valerius Einführung in den Gutachtenstil, 4. Aufl. 2017, S. 21 f.

⁹ Exemplarisch zur Schwerpunktsetzung in grundrechtlichen Klausuren Baade JuS 2020, 311 (312 ff.).

¹⁰ Beispiel aus Valerius Einführung in den Gutachtenstil, 4. Aufl. 2017, S. 23.

[Subsumtion Untergutachten]. Somit ist die Handlung des A kausal für den Tod des C. [Schlusssatz Untergutachten]

A ist strafbar wegen Totschlags zum Nachteil des C gem. § 212 I StGB [Schlusssatz Gesamtgutachten].“

Gutachten Variante 2: „A könnte sich durch das Mischen des Gifts in den Tee des C wegen Totschlags gem. § 212 I StGB strafbar gemacht haben [Einleitungssatz Gesamtgutachten] ...

Fraglich ist, ob die Handlung des A kausal für den Tod des C war [Einleitungssatz Untergutachten]. Gemäß der „Condicio-sine-quanon“-Formel ist ein Verhalten ursächlich für den tatbestandlichen Erfolg, wenn die Handlung nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen [Definition 1]. Vorliegend hätte bereits die von B dem Tee beigefügte Giftmenge die tödliche Vergiftung des C herbeigeführt. Hätte A kein Gift in den Tee gegeben, wäre der Tod des C folglich trotzdem nicht ausgeblieben. Die Handlung des A kann somit hinweggedacht werden, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen [Subsumtion 1]. Bei strenger Anwendung der „Condicio-sine-quanon“-Formel wäre somit das Verhalten des A nicht kausal für den Tod des C, sodass eine Strafbarkeit des A ausschiede [Schlusssatz 1].

Mit derselben Argumentation könnte auch B strafrechtlich nicht wegen vollendeter Tat belangt werden. Dies hätte zur Folge, dass in einer derartigen Fallkonstellation, bei der mehrere Bedingungen zeitgleich einen Erfolg hervorrufen, den sie jeweils allein herbeigeführt hätten (sog. alternative Kausalität), alle Beteiligten allenfalls wegen Versuchs strafbar wären. Damit wären unabhängig voneinander handelnde Täter nur durch den Zufall privilegiert, was nicht gerechtfertigt erscheint. Um die unbillige Rechtslage zu vermeiden, wird die „Condicio-sine-quanon“-Formel in diesem Fall modifiziert. Danach ist von mehreren Bedingungen, die zwar alternativ, nicht aber kumulativ hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen, jede erfolgsursächlich [Definition 2]. Sowohl die Giftmenge des A als auch die Dosis des B waren vorliegend tödlich und konnten jeweils allein den Vergiftungstod des C bewirken. Sie können daher jeweils für sich genommen hinweggedacht werden, ohne dass der Tod des C entfielen. Hätten aber weder A noch B dem Tee des C Gift beigemischt, hätte dieser seinen Tee ohne die Folge einer Vergiftung trinken können. Nach der modifizierten „Condicio-sine-quanon“-Formel verursacht somit das Verhalten des A (wie auch das des B) den Tod des C [Subsumtion 2]. Daher ist die Handlung des A kausal für den Tod des C [Schlusssatz Untergutachten] ...

A ist strafbar wegen Totschlags zum Nachteil des C gem. § 212 I StGB [Schlusssatz Gesamtgutachten].“

D. MEINUNGSSTREITE

I. Aufbau

Die Rechtswissenschaft ist nicht gerade arm an Meinungsstreiten. Auch Klausuren und Hausarbeiten greifen in aller Regel Probleme auf, über deren Lösung Uneinigkeit besteht. Es sollte daher beherrscht werden, wie solche Meinungsstreite im Gutachten behandelt werden. Der Aufbau folgt dabei im Wesentlichen den einzelnen Schritten des Gutachtenstils: Zunächst wird in einem Einleitungssatz dargelegt, worüber überhaupt gestritten wird. Sodann werden die einzelnen Ansichten im Allgemeinen geschildert (dies entspricht der Definition) und wird anschließend jeweils der konkrete Sachverhalt rechtlich gewürdigt (Subsumtion). Das Ergebnis der Diskussion wird im Schlusssatz festgehalten.

Während dieses Grundschemas unstreitig sein dürfte, existieren verschiedene Vorschläge für die Darstellung eines Meinungsstreits im Detail. In der Regel bleibt aber zu raten, nach dem Einleitungssatz zuerst eine Meinung zu präsentieren, die im Gutachten nicht vertreten wird. Die Thesen dieser Ansicht werden geschildert und begründet (Definition Meinung 1), dann der Sachverhalt darunter subsumiert und somit das Ergebnis präsentiert, zu dem die vorgestellte Auffassung käme (Subsumtion Meinung 1).

Als Überleitung zur zweiten Meinung empfiehlt es sich nun, Kritikpunkte gegenüber der ersten Auffassung vorzutragen. Dies erklärt zugleich, weswegen das Gutachten nicht der ersten Ansicht folgt und sich vielmehr mit einer weiteren Auffassung auseinandersetzt (Überleitung Meinung 1/2). Die anschließenden Ausführungen bestehen wiederum aus der begründeten Darlegung der jeweiligen Ansicht (Definition Meinung 2), gefolgt von der Subsumtion des Sachverhalts (Subsumtion Meinung 2).

Sollten mehr als zwei Ansichten darstellungswürdig sein, wiederholt sich der Aufbau, dh es wird mit der Kritik an Meinung 2 zur Meinung 3 übergeleitet (Überleitung Meinung 2/3), die zunächst mitsamt ihrer wesentlichen Argumente vorgestellt wird (Definition Meinung 3), bevor der Sachverhalt darunter subsumiert wird (Subsumtion Meinung 3). Gleiches gilt für alle weiteren Meinungen, die im Gutachten berücksichtigt werden. Als letzte Auffassung wird nach dem hier vorgeschlagenen Aufbau diejenige Ansicht gewählt, der das Gutachten folgt. Schließlich bedarf es dann keiner Kritik mehr, um zur nächsten Meinung überzuleiten.

Zum Abschluss bleibt noch wie gewohnt in einem kurzen und präzisen Schlusssatz festzuhalten, zu welchem Ergebnis die Erörterung des Meinungsstreits gelangt.

II. Umfang

Der Umfang der Darstellung eines Meinungsstreits hängt vor allem davon ab, ob die einzelnen Ansichten im konkreten Fall unterschiedliche Ergebnisse nach sich ziehen. Wirkt sich ein Meinungsstreit nicht aus, kann er kürzer behandelt werden. Zwar ist es auch dann ratsam, zumindest die zentralen Argumente für die einzelnen Auffassungen zu erwähnen und jeweils darunter zu subsumieren. Allerdings muss sich der Bearbeiter nicht auf eine der verschiedenen Meinungen festlegen, wenn sie den Sachverhalt im Ergebnis ohnehin übereinstimmend bewerten.

Eingehende Überlegungen sind dagegen erforderlich, wenn ein Meinungsstreit zu unterschiedlichen Ergebnissen führt und sich gegebenenfalls außerdem auf den Fortgang des Gutachtens auswirkt (zur Relevanz einer solchen Weichenstellung schon C.VI.). In diesen Fällen muss sich das Gutachten einer Ansicht anschließen und dies, um verständlich und nachvollziehbar zu bleiben, anschaulich und sorgfältig erläutern. Kein Argument für eine Meinung ist es übrigens, die herrschende zu sein.¹¹ Eine solche Aussage enthält allenfalls eine Feststellung, vermag aber die notwendige Begründung nicht zu ersetzen.

11 Hierzu Valerius Einführung in den Gutachtenstil, 4. Aufl. 2017, S. 33.

III. Abschließendes Beispiel

Die vorstehenden Aufbauhinweise sollen an einem ausformulierten Beispiel zum zivilrechtlichen Vertragsschluss veranschaulicht werden.¹² Bei der Lektüre ist zu beachten, dass Meinungsstreite nicht losgelöst an einer beliebigen Stelle diskutiert werden, sondern in der Regel einem bestimmten Prüfungspunkt (zB einer zivilrechtlichen Anspruchsvoraussetzung oder einem strafrechtlichen Tatbestandsmerkmal) zuzuordnen sind. Als Einleitung eines Meinungsstreits dienen daher häufig Ausführungen innerhalb eines anderen Untergutachtens, etwa zu allgemeinen rechtlichen Grundsätzen der jeweiligen Voraussetzung, bei der sich der Meinungsstreit auswirkt.

Sachverhalt: A und B verhandeln telefonisch über den Verkauf eines gebrauchten Pkw. A bietet dem B seinen Pkw für 5.000 EUR an. Bevor B antworten kann, wird das Telefongespräch infolge einer technischen Störung unterbrochen. B ruft daraufhin sogleich den A wieder an und nimmt dessen Angebot an. A hat es sich zwischenzeitlich jedoch anders überlegt und will nicht mehr zu diesem Preis verkaufen.

Bearbeitungsvermerk: Wie ist die Rechtslage?

Gutachten (Auszug): „... Fraglich ist, ob A noch an seinen Antrag an B gebunden war [Einleitungssatz Einzelgutachten]. Gemäß § 147 I 2 BGB ist ein über Fernsprecher unterbreiteter Antrag als Antrag unter Anwesenden zu werten. Demnach kann er nur sofort, dh in demselben Telefongespräch angenommen werden. Ansonsten erlischt die Bindung des Antragenden [Definition Einzelgutachten/Einleitung Meinungsstreit].

Problematisch erscheint, ob dieser Grundsatz auch dann gilt, wenn ein Telefonat unabsichtlich unterbrochen wird [Einleitungssatz Meinungsstreit]. Nach einer Auffassung wirkt sich in dieser Situation gerade aus, dass die Gesprächspartner entgegen der Fiktion des § 147 I 2 BGB keine Anwesenden sind. Daher könnte eine Verlängerung der Bindungsfrist gerechtfertigt sein, etwa um diejenige Zeitspanne, die der Empfänger des Antrags benötigt, um seine Annahmeerklärung auf anderem Wege unverzüglich zu übermitteln [Definition Meinung 1]. Vorliegend hat B sogleich nach der technisch bedingten Unterbrechung des Telefonats den A angerufen und seinen Antrag auf Verkauf seines gebrauchten Pkw für einen Betrag von 5.000 EUR angenommen. Wegen der unverzüglichen Kontaktaufnahme wäre A noch an seinen Antrag gebunden, durch dessen Annahme B einen wirksamen Kaufvertrag hätte begründen können [Subsumtion Meinung 1].

Dagegen spricht jedoch, dass der Antragende bei Bindung an seinen Antrag die damit einhergehenden Nachteile tragen müsste, für die er in der Regel keine Gegenleistung erhält. Zudem ist für ihn nicht ersichtlich, ob die Unterbrechung des Telefonats auf äußeren technischen Umständen beruht oder auf einem bewussten Auflegen seines Gesprächspartners [Kritik an Meinung 1/Überleitung]. Die für ihn unsichere Rechtslage eines verbindlichen Antrags ist ihm daher nicht zuzumuten, sodass es in dieser Konstellation bei der Grundregel des § 147 I 1 BGB verbleibt. Der Antrag kann deshalb nur sofort angenommen werden. Bei einer Unterbrechung des Telefongesprächs vor der Annahmeerklärung erlischt der Antrag. Der Antragsempfänger trägt somit das Risiko des technischen Funktionierens der Verbindung [Definition Meinung 2]. B konnte den telefonischen Antrag des A nur im Rahmen ihres Telefongesprächs annehmen. Infolge der vorzeitigen Unterbrechung des Telefonats war er nicht in der Lage, seine Annahme rechtzeitig zu

erklären [Subsumtion Meinung 2]. A war somit nicht mehr an seinen Antrag gebunden [Schlusssatz Meinungsstreit und Einzelgutachten] ...“

E. GUTACHTENSTIL UND URTEILSSTIL

Wie bereits ausgeführt besteht der große Vorzug des Gutachtenstils darin, den Gedankengang der Bearbeitung mitverfolgen und dadurch die Argumentation vor allem an Schlüsselstellen besser nachvollziehen zu können. Allerdings gibt es in jeder Klausur und in jeder Hausarbeit Prüfungspunkte, die nur der Vollständigkeit halber anzusprechen sind und weder einer rechtlichen Erläuterung bedürfen noch Schwierigkeiten bei der Subsumtion bereiten. Da auch die Leserinnen und Leser eines Gutachtens an solchen Stellen keine nähere Begründung benötigen, um der Bearbeitung zu folgen, ist der Gutachtenstil insoweit entbehrlich. Im Gegenteil wäre es sogar mehr oder weniger ermüdend, wenn hier uneingeschränkt der Aufbau Einleitungssatz, Definition, Subsumtion und Schlusssatz beibehalten werden würde.

Im Zusammenhang mit der in Klausuren und Hausarbeiten notwendigen und für die Bewertung wesentlichen Schwerpunktsetzung (s. C.VI.) wurde bereits darauf hingewiesen, dass die einzelnen Untergutachten unterschiedlich umfangreich ausfallen, um auf diese Weise auch die Schwierigkeit und Bedeutung der einzelnen Fragestellungen zu verdeutlichen. Während insbesondere die Schwerpunkte in einem umfassend und überzeugend begründeten Gutachten erörtert werden müssen, können weniger problematische, gleichwohl zumindest kurz aufzugreifende Prüfungspunkte knapper angesprochen werden. Sollte ein Aspekt sogar völlig offensichtlich sein, darf er kurz wie prägnant im sog. Urteilsstil behandelt werden.¹³

Der Urteilsstil zeichnet sich dadurch aus, das Ergebnis des jeweiligen Prüfungsschritts vorab bekannt zu geben und erst im Anschluss zu begründen. Anders als beim Gutachtenstil wird die Ausgangsfrage somit schon zu Beginn beantwortet. Da auf den Urteilsstil in einem Gutachten nur bei völlig unproblematischen Fragestellungen zurückgegriffen werden darf, die auch ohne nähere Ausführungen nachvollziehbar beantwortet werden können, existieren jedenfalls keine weiteren Aufbauregeln (wie etwa die einzelnen Schritte des Gutachtenstils), die es zu beachten gilt.

Um Missverständnissen vorzubeugen: Mit dem Urteilsstil geht trotz seines in Gutachten nur eingeschränkten Anwendungsbereichs nicht einher, auf jegliche Argumentation zu verzichten. Vielmehr beschreibt dieser Begriff lediglich das Vorgehen, das Ergebnis voranzustellen und anschließend zu begründen anstatt es schrittweise zu entwickeln. Selbst bei offensichtlichen Prüfungspunkten sollte daher kurz und prägnant argumentiert oder subsumiert werden. Dadurch gewinnt die Bearbeitung auch in ihrem Gesamteindruck weiter an Überzeugungskraft. Die Begründung darf und muss sich allerdings auf einen Neben- oder Halbsatz beschränken (zB „A hat das Tatbestandsmerkmal X verwirklicht, indem er

¹² Beispiel aus Valerius Einführung in den Gutachtenstil, 4. Aufl. 2017, S. 34 f.

¹³ Zur Anwendbarkeit des Urteilsstils in Gutachten Valerius Einführung in den Gutachtenstil, 4. Aufl. 2017, S. 24 ff.; Baade JuS 2020, 311 (312); Körber JuS 2008, 289 (295).

...“).¹⁴ Sind umfangreichere Erklärungen erforderlich, ist hingegen auf den Gutachtenstil zurückzugreifen.

Die Unterschiede zwischen Gutachten- und Urteilsstil werden auch in der Formulierung deutlich. Charakteristisch für den Gutachtenstil ist der Einleitungssatz, der entweder im Konjunktiv steht (zB „Dazu müsste ...“) oder vergleichbare Formulierungen verwendet (zB „Fraglich ist, ob ...“). Kennzeichnend für den Urteilsstil, der das vorab preisgegebene Ergebnis erst im Nachhinein begründet, sind dagegen seine Formulierung im Indikativ sowie Konjunktionen wie „weil“, „indem“, „denn“ etc.

F. FAZIT

Nahezu sämtliche Klausuren und Hausarbeiten im Studium

der Rechtswissenschaft verlangen die Anfertigung eines Gutachtens. Der Gutachtenstil ist somit das grundlegende Handwerkszeug im Studium, um schriftliche Prüfungen zu bestehen und zu meistern. Werden die Vorzüge des Gutachtenstils genutzt, kann er mehr sein als ein notwendiges Mittel zum Zweck und dabei helfen, überzeugende Arbeiten zu verfassen. Während das für das Examen zu beherrschende Wissen im Laufe des gesamten Studiums gelernt werden muss, lässt sich der Gutachtenstil bereits im ersten Semester einüben. Daher empfiehlt es sich, schon und gerade zu Beginn des Studiums ein besonderes Augenmerk auf den Gutachtenstil zu legen.

¹⁴ Mitunter ist hier auch von feststellendem Gutachtenstil die Rede; s. etwa Er/Erler/Kreutz JA 2014, 749 (750).

ARBEITSHILFEN FÜR JURISTEN SCHWIERIGES EINFACH AUSDRÜCKEN: 40 STILREGELN FÜR JURISTEN

Professor Dr. Christian Hattenhauer, Heidelberg*

Schwieriges einfach ausdrücken: 40 Stilregeln für Juristen

„Wenn wir durch eine Darstellung nicht genötigt werden, bei jedem Ausdruck etwas Bestimmtes und also nur einen Gedanken zu denken, so nötigt sie uns überhaupt nicht zum Denken, sondern wir haben es mit dem bloßen Geschwätz zu tun. ... Von einer wissenschaftlichen Darstellung soll man nicht sagen können, dass man sich dabei etwas oder gar allerlei denken kann, sondern nur, dass man sich etwas Bestimmtes dabei denken muss.“ (Leonard Nelson, Von der Kunst zu philosophieren, 1931)

Äußere Form des Rechts ist die Sprache. Der Sprachstil der Juristen bestimmt wesentlich den Wert ihrer Wissenschaft. Der Rechtsanwender muss neben seiner Muttersprache die besonderen Regeln der Rechtssprache beherrschen. Im Unterschied zur Sprache der Kunst und der Philologie hat die Sprache des Rechts in der den Juristen anvertrauten dritten Gewalt einen friedenssichernden und damit politischen Zweck. Je klarer die Rechtssprache ist, umso verlässlicher ist das Recht, sicherer die Bürgerfreiheit, höher die Rechtskultur. Rechtsverfall äußert sich zuerst in der Verwahrlosung der Rechtssprache. In sprachlichen und stilistischen Fehlern äußern sich häufig juristische Denkfehler.

Die Sprache ist das Werkzeug des Juristen, sie muss geschliffen sein. Durch gründliche und wiederholte Überarbeitung muss ein Text immer klarer und in Umfang und Sprache sparsamer werden. Es geht darum, Schwieriges einfach auszudrücken: „Wer's nicht einfach und klar sagen kann, der soll schweigen und weiterarbeiten, bis er's klar sagen kann.“ (Sir Karl R. Popper, Wider die großen Worte, 1971)

Deshalb ist ein einmal verfasster Text Wort für Wort anhand bewährter Stilregeln zu überprüfen. Für Juristen gilt im Grundsatz dasselbe wie für Journalisten. Der seit 1951 in zahlreichen Auflagen erschienene Klassiker der Stillehre ist Ludwig Reiners, Stilfibel. Der sichere Weg zum guten Deutsch, 15. Aufl. 2015. An den Juristen wenden sich etwa Friedrich E. Schnapp, Stilfibel für Juristen (2004) und Tonio Walter, Kleine Stilkunde für Juristen (4. Aufl. 2024).

Der Stil trägt als Ausdruck der Persönlichkeit immer auch persönliche Züge. Hier gilt Schillers Satz: (Erst) „der Meister kann die Form zerbrechen.“ Um sich dieses Recht auf stilistische Eigenheiten zu verdienen, sollten Sie folgende Regeln üben:

A. KLARER SATZBAU

1. Schachtelsätze verführen zur Unordnung der Gedanken und sind überdies anfällig für Fehler in der Zeichensetzung. Klar gegliederte Denkschritte ertragen in der Regel nur die Abfolge von Haupt- und Nebensatz.

Nicht: Die Tatsache, dass der Beklagte nicht zu erkennen gab, dass die Brosche, welche er in der Hand hielt, nur billiger Modeschmuck war, kann hier nicht relevant sein.

Sondern: Der Beklagte hat nicht erkennen lassen, dass die Brosche in seiner Hand nur Modeschmuck war. Das ist jedoch unerheblich.

2. Hauptsätze sind in der Regel selbstständig zu fassen und nicht mit „und“ zu verknüpfen.

Nicht: Der Vertrag wurde am ... geschlossen, und am ... kamen die Parteien wieder zusammen, um ihn zu erfüllen.

Sondern: Der Vertragsschluss erfolgte am ... Am ... trafen sich die Parteien zur Vertragserfüllung.

3. Einschübe in Gedankenstrichen oder Klammern stören den Gedankengang. Das gilt auch für Zwischenbemerkungen. Das Kurzzeitgedächtnis des Menschen löscht alles, was länger als drei Sekunden oder 12 Silben zurückliegt.

Nicht: A hat – was übrigens auch B nicht bestreitet – das Auto selbst gefahren.

Sondern: A steuerte den Wagen. Das bestreitet auch B nicht.

* Der Autor ist Ordinarius für Bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und dort Direktor am Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft.

4. Zerreißen Sie nichts, was zusammengehört.

Nicht: Während der Zeugenvernehmung warf der Kläger, der die Erfolgsaussichten seiner Klage zunehmend schwinden sah, erregt ein, die Aussage sei mit dem Beklagten abgesprochen.

Sondern: Der Kläger sah die Erfolgsaussichten seiner Klage zunehmend schwinden. Während der Zeugenvernehmung warf er erregt ein, die Aussage sei mit dem Beklagten abgesprochen.

5. Die Häufung von Relativsätzen wirkt oft anfängerhaft und kostet überdies Raum. Verwenden Sie insbesondere nicht Relativsätze bei wichtigen, vor allem künftigen Ereignissen oder anderen Hauptsachen. Die gleichrangige Abfolge der Gedanken ist eleganter.

Nicht: B, der sich zuvor genau über die Verhältnisse des A informiert hatte, traf am ... bei diesem ein.

Sondern: B hatte sich über die Verhältnisse des A unterrichtet. Am ... traf er bei ihm ein.

6. Bei indirekter Rede wirkt „dass“ häufig plump.

Nicht: A ließ B mitteilen, dass die Sendung angekommen war.

Sondern: A ließ B mitteilen, die Sendung sei eingetroffen. (oder: A unterrichtete B vom Eintreffen der Sendung.)

7. Begründungssätze sollten nicht mit „denn“ eingeleitet werden. Die Begründung ergibt sich besser aus der Abfolge der Gedanken.

Nicht: Diese Ansicht ist unzutreffend, denn es ist allgemein bekannt, dass ...

Sondern: Diese Ansicht trifft nicht zu. Bekanntlich ...

B. SPARSAMER WORTGEBRAUCH

8. Überflüssiges ist in Sachtexten falsch. Der Gedanke ist so knapp zu formulieren, dass er auf Anhieb überzeugt. Wiederholungen und Wortschwall verraten Unsicherheit.

9. Der mündliche Vortrag verklingt schnell und bedarf besonderer Betonung und Ausschmückung. Der juristische Text kommt ohne Schmuck und Füllwörter aus. Vorsicht also etwa bei: „aber“, „auch“, „also“, „wohl“, „hingegen“, „indes“, „durchaus“, „freilich“, „gewissermaßen“. Adverbien und Adjektive sind nur angebracht, wenn sie der Unterscheidung dienen. Die Verwendung von „ja“, „gar“ und „nämlich“ ist ein Stilfehler.

10. Vermeiden Sie die Hauptwörter auf „-ung“ (Nominalstil).

Nicht: Die Entscheidung über die Fortsetzung der Beweisaufnahme und die Befragung weiterer Zeugen macht das Gericht von der Beurteilung durch den Sachverständigen abhängig.

Sondern: Ob es die Beweisaufnahme fortsetzt und weitere Zeugen befragt, macht das Gericht vom Urteil des Sachverständigen abhängig.

C. FREMD- UND MODEWÖRTER

11. Fremdwörter sind nur als Fachausdrücke oder als Lehnwörter zulässig, soweit gleichbedeutende deutsche Ausdrücke fehlen. Die Gerichtssprache ist Deutsch (§ 184 GVG). Der Jurist braucht die Wissenschaftlichkeit seiner Arbeit nicht durch Fremdwörter zu belegen.

Nicht: Die exzessive Akkumulation von Fremdwörtern signalisiert relevante Semiintellektualität.

Sondern: Übermäßige Anhäufung von Fremdwörtern verrät erhebliche Halbbildung.

Beispiele:

„annehmen“ statt „akzeptieren“

„unterscheiden“ statt „differenzieren“

„mitteilen“ statt „signalisieren“

„verwirklichen“ statt „realisieren“

„Absicht“ statt „Intention“

„Möglichkeit“ statt „Alternative“

„beweglich“ statt „flexibel“

„bestmöglich“ statt „optimal“

„genau“ statt „detailliert“

„erheblich“ statt „relevant“

„befähigt“ statt „qualifiziert“

„enttäuscht“ statt „frustriert“

„ausdrücklich“ statt „explizit“

„Zweck“ statt „Telos“

12. Die Flucht in fremde Fachsprachen ist kein Zeichen von Bildung und hilft nicht bei der Klärung der Rechtsfrage.

Beispiele: Eine „Buchung“ ist nur ein banktechnischer Vorgang und kann juristisch etwa Abtretung, Forderungsbegründung oder Erfüllung sein. Ein „Identifikationskonflikt“ (Psychologie) ist ebenso ins Juristische zu übertragen wie die „Elternrolle“ (Soziologie) oder der „Stellenwert“ (Mathematik).

13. Ein gedanklich vollkommener Text ist frei von Sprachmoden.

Beispiele:

„verstehen“ statt „nachvollziehen“

„planen“ statt „andenken“

„nennen“ statt „aufzeigen“

„schließlich“ statt „letztendlich“

„Bedeutung“ statt „Stellenwert“

„Anfang“ statt „Einstieg in“

„keineswegs“ statt „in keinsten Weise“

„weiter“ statt „des Weiteren“

„sonst“/„andererseits“ statt „ansonsten“

„dennoch“ statt „nichtsdetrotz“
 „Konflikt“ statt „Konfliktsituation“
 „Zukunft“ statt „Zukunftsperspektive“
 „Spannung“ statt „Spannungsfeld“
 „ähnlicher Fall“ statt „ähnlich gelagerter Fall“
 „enthalten“ statt „beinhalten“
 „Minderheitsmeinung“ statt „Mindermeinung“
 „sein“ statt „darstellen“
 „wegen“ statt „aufgrund“
 „sinnvoll sein“ statt „Sinn machen“
 „Sinn“ statt „Sinnstiftung“
 „Frage“ statt „Fragestellung“
 „Zusammenhang“ statt „Kontext“
 „Ziel“ statt „Zielsetzung“
 „planen“/„überlegen“ statt „andenken“
 „Mittelpunkt“/„Blickpunkt“ statt „Fokus“

14. Vermeiden Sie verbreitete, unbewusst übernommene Sprachfehler.

Korrekt formulieren:

„der Schild“ (Schutzwanne), „die Schilde“ im Unterschied zu „das Schild“ (zB Straßenschild), „die Schilder“
 „gehängt“ (transitiv) und „gehangen“ (intransitiv)
 „scheinbar“ (es scheint nur so, ist aber nicht so) und „anscheinend“ (es sieht so aus, als sei es so)
 Verben, die den Genitiv regieren, wie: gedenken, sich erinnern, sich schämen, Herr werden, sich annehmen
 Genitiv ohne „Deppenapostroph“ („Rosi's Grill-Stube“ – und ohne „Deppenbindestrich“)
 „gemäß“ oder „nahe“: mit Dativ
 Kausal- und Konzessivsatz (weil bzw. obwohl) als Nebensatz mit dem Prädikat hinten
 „Erstsemester“, „Mitglied“ etc.: Neutrum, im Plural daher nicht „genderbar“ („Erstsemesterinnen“)
 ff.: „folgende“, nicht „fortfolgende“
 „das“ (nicht „der“) Telos (gr., neutrum)
 „das“ (nicht „der“) Corpus (iuris civilis) (lat., neutrum)

D. STIL DER RECHTSSPRACHE

15. Gute Rechtswissenschaft verwendet die allgemein gültige Fachsprache. Abweichungen und sprachliche Neuschöpfungen gefährden die Rechtssicherheit und sind daher bei Juristen ein Fehler. An diese Regel halten sich auch Gesetzverfasser nicht mehr.

Nicht: „Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet; ...“ (§ 286 III BGB)

Sondern: Wer als Gegenleistung Zahlung schuldet, kommt spätestens ...

„Entgelt“ bedeutet im BGB „Gegenleistung“ (vgl. die – jetzt amtliche – Überschrift des § 675 BGB). Der mit der Schuldrechtsreform eingeführte Begriff „Entgeltforderung“ in § 286 III BGB soll dagegen nur für eine Geldforderung als Gegenleistung stehen. „Schuldner einer Entgeltforderung“ ist überdies missverständlich und lässt sich auch in der Weise verstehen, dass der Schuldner die Abtretung der „Entgeltforderung“ schuldet. Zu alledem Schermaier NJW 2004, 2501.

16. Die Wertungen ergeben sich aus dem Gesetz. Der Jurist soll nicht schulmeistern oder Kraftausdrücke gebrauchen, sondern immer sachlich bleiben.

Nicht: Die Rechtsauffassung des Beklagten ist völlig abwegig und absurd.

Sondern: Die Ansicht des Beklagten ist nicht im Gesetz begründet.

17. Ausrufezeichen sind als Kraftausdrücke der Zeichensetzung ebenfalls zu vermeiden.

Nicht: Das kann schlechterdings nicht zumutbar sein!

Sondern: Das ist rechtlich nicht zu begründen.

18. Billigkeitswendungen und -worte, die das Gesetz nicht vorgibt, lassen regelmäßig auf eine unzureichende Begründung schließen. Alle Rechtsfragen sind Zumutbarkeitsfragen. Es ist daher nichtssagend, die Zumutbarkeit oder Unzumutbarkeit einer Rechtsfolge zu behaupten.

Nicht: Dies kann dem Beklagten nicht zugemutet werden.

Sondern: Hierzu ist der Beklagte nicht verpflichtet, weil ...

19. Tatsachen werden behauptet und bewiesen, Rechtsauffassungen vorgetragen und begründet.

20. Für die Darstellung streitiger Vorträge und allgemein die Wiedergabe fremder Gedanken ist die indirekte Rede im Konjunktiv I (Möglichkeitsform) unerlässlich.

Beim Irrealis (Unwirklichkeitsform) wird der Konjunktiv Imperfekt (Konjunktiv II) verwendet. Wenn der Konjunktiv I nicht vom Indikativ unterscheidbar ist (Beispiel: „haben“), ist sinnvollerweise auf den Konjunktiv II („hätten“) zurückzugreifen. Erläuternde Einschübe des Berichtenden innerhalb der indirekten Rede stehen im Indikativ. Gerade bei Juristen muss immer klar sein, ob der Verfasser eine eigene Aussage trifft oder eine fremde wiedergibt.

Nicht: Der Verkäufer behauptet, dass ihm nicht bewusst gewesen wäre, dass die Kommode wurmstichig ist.

Sondern: Der Verkäufer behauptet, er habe nicht gewusst (eleganter der Infinitiv: nicht gewusst zu haben), dass die Kommode wurmstichig sei (oder: ..., er habe die Wurmstichigkeit der Kommode nicht gekannt).

Beachten Sie den Unterschied zwischen:

„wolle“ und „wollte“
 „habe“ und „hätte“

„werde“ und „würde“
 „könne“ und „könnte“
 „sei“ und „wäre“
 „scheine“ und „schiene“

21. Berichte über Vergangenes stehen in der Regel durchgehend im Imperfekt. Der Unterschied zwischen Imperfekt und Plusquamperfekt ist zu beachten. Eine einmal gewählte Zeitform ist beizubehalten.

Nicht: Als A bei B anrief, hat dieser ihm mitgeteilt, die Ware wäre nicht geliefert worden.

Sondern: Auf die Anfrage des A teilte B mit, die Ware sei nicht geliefert worden.

22. Juristen beurteilen Handlungen und reden grundsätzlich im Aktiv. Das Passiv (Leideform) verschleiert die Verantwortung. Eine Ausnahme gilt, wenn die Lage des Opfers betont werden soll.

Nicht: Wenn das Leben, der Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht verletzt werden ...

Sondern: Wer ... das Leben ... verletzt

Beispiel einer gezielten Verschleierung von Verantwortung durch Verwendung des Passivs in der Rede des niedersächsischen Ministerpräsidenten zur Manipulation von Abgaswerten durch VW im Dieselskandal (2015):

Ursprüngliche Fassung: „Volkswagen hat damit gegen Gesetze verstoßen und Vertrauen missbraucht.“

Fassung nach Bearbeitung(!) durch VW: „Damit ist gegen Gesetze verstoßen und damit ist Vertrauen missbraucht worden.“

23. Der Jurist muss von den festgestellten Tatsachen ausgehen und eindeutige Rechtsfolgen ziehen. Er bevorzugt positive Aussagen. Doppelte Verneinungen sind oft Ausdruck der Unsicherheit und erschweren in jedem Fall das Verständnis (vgl. § 164 II BGB).

Nicht: B kann sich nicht weigern, an A zu zahlen, obwohl seine Einrede nicht unschlüssig ist.

Sondern: A kann von B trotz schlüssiger Einrede Zahlung verlangen.

24. Der Jurist muss eindeutige Aussagen treffen. Vermeiden Sie Bezugsfehler durch die fehlerhafte Verwendung von „sein/seines/ihr/ihrer“ und „dieser/dessen/diese/deren“. „Dieser/diese“ sollte stellvertretend für ein Hauptwort überhaupt nur zur Klarstellung verwendet werden – dann aber richtig. Völlig verunglückt ist daher § 1600 II BGB:

- „(1) Berechtigt, die Vaterschaft anzufechten, sind:
1. der Mann, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593 besteht,
 2. der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigeohnt zu haben, ...
- (2) Die Anfechtung nach Absatz 1 Nr. 2 setzt voraus, dass zwischen dem Kind und seinem Vater im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 keine sozial-familiäre Beziehung be-

steht oder im Zeitpunkt seines Todes bestanden hat und dass der Anfechtende leiblicher Vater des Kindes ist.“

Nach dem Wortlaut „im Zeitpunkt *seines* Todes“ ist das Kind gestorben, da es zuerst genannt wird, gemeint ist aber der Vater iSv § 1600 I Nr. 1 BGB. Richtig wäre: „im Zeitpunkt *dessen* Todes“.

25. Vermeiden Sie Kanzleiausdrücke.

„Nach Maßgabe von“, „in der Erwägung, dass“ und ähnliche Wendungen blähen den Text auf und nehmen ihm die Lebendigkeit.

26. Anführungszeichen teilen fremde Gedanken mit und sind nur bei Zitaten angebracht. Wer seine eigenen Ausführungen in Anführungszeichen setzt, will vom Leser nicht beim Wort genommen werden und verrät Unsicherheit oder Mehrdeutigkeit. Dasselbe gilt für Wörter der Ungenauigkeit wie

„wohl“, „gewissermaßen“, „quasi“, „grundsätzlich“, „jedenfalls“ etc.

Nicht: Damit hatte A dem B gewissermaßen zu erkennen gegeben, dass er nicht „beim Wort genommen“ werden wollte.

Sondern: Hiermit wollte A jede Verbindlichkeit gegenüber B ausschließen.

27. Juristenstil ist Schriftstil und sollte ohne Effekthascherei, Pathos, Ironie, Witzeleien und Paradoxien auskommen.

Nicht: Das dürfte so ja wohl nicht gerade hinkommen, weil der Anspruch nicht durchschlägt.

Sondern: Das trifft nicht zu. Nach § ... ist vielmehr ...

28. In einem wissenschaftlichen Text sollte dieselbe Sache immer mit demselben Ausdruck bezeichnet werden, auch wenn das zu Wiederholungen führt.

E. STIL DES GUTACHTENS

29. Einen „Gutachtenstil“ im Sinne eines Sprachstils oder juristischen Fachjargons gibt es nicht, sondern nur die gutachterliche Vorgehensweise. Methode und Sprachstil werden häufig verwechselt. Am Anfang steht ein an der Fallfrage orientiertes hypothetisches Ergebnis, das durch anschließende Subsumtion des Sachverhalts unter die einschlägigen Normen bestätigt oder nicht bestätigt wird. Beim sog. Urteilsstil steht umgekehrt das Ergebnis am Anfang und wird dann begründet. Das Gutachten fragt „ob“ und antwortet „wenn“; das Urteil sagt „dass“ und „weil“. Das Gutachten kommt ohne einführende Erwägungen, „Schlussbetrachtungen“ und Erläuterungen des Gedankenganges aus. Der Gedanke muss sich selbst erklären und bedarf keines Kommentars. Das beliebte „folglich“, „somit“ oder Ähnliches erübrigt sich häufig durch eine klare Gedankenführung.

Nicht: Bevor aber die Frage geklärt wird, ob ..., ist es nötig zu untersuchen, warum ..., damit nicht ... Deshalb bedarf es zunächst der Erwägung, ob ...

Sondern: A kann von B 50 EUR als Schadensersatz verlangen, wenn ...

30. Das verbreitete „müsste“ oder „könnte“ ist nur selten erforderlich. „Muss“ oder „kann“ ist nicht nur schlichter und eleganter, sondern meist auch sachlich ausreichend.

Nicht: A könnte gegen B einen Anspruch auf Zahlung von 100 EUR nach § 433 II BGB haben.

Sondern: A kann gegen B einen Anspruch auf Zahlung von 100 EUR nach § 433 II BGB haben.

Aber: A könnte („kann“ würde schon das Ergebnis nennen!) von B Zahlung von 100 EUR nach § 433 II BGB verlangen.

31. Wiederholungen des Sachverhalts im Gutachten unterstellen Gedächtnisschwäche des Lesers. Sie sind in der Regel überflüssig und damit falsch, ermüdend und immer unhöflich.

Nicht: Im vorliegenden Fall ging A auf B laut Sachverhalt mit den Worten zu: „Kannst du mir mal 5 EUR bringen? ...“, was ein Angebot auf Abschluss eines Darlehensvertrages gewesen sein könnte.

Sondern: Die Bitte des A gegenüber B um 5 EUR kann ein Angebot auf Abschluss eines Darlehensvertrages gewesen sein.

32. Ein bisher unbegründetes Ergebnis darf dem Leser nicht mitgeteilt werden. Verweisungen auf spätere Ausführungen sind unzulässig. Dagegen darf auf Früheres verwiesen werden.

Nicht: Wie noch zu zeigen sein wird, ...

Sondern: A hat, wie bereits festgestellt wurde, ...

33. Im Gutachten ist immer nur der „vorliegende“ Fall zu beurteilen, der immer ein „konkreter“ Fall ist. Beide Wendungen sind (wie auch „laut Sachverhalt“) überflüssig und falsch. **Zur Wahrung des Fallbezugs bietet es sich vielmehr an, die Beteiligten so häufig wie möglich zu nennen.** Der informierte Leser weiß dann Bescheid.

Nicht: Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Stückschuld.

Sondern: A und B vereinbarten eine Stückschuld.

34. Bildungsflitter, insbesondere die Wiedergabe einer für den Fall unerheblichen Diskussion, sowie Zitatreihen als Ersatz für eigene Ausführungen können den Leser nicht nur nicht beeindrucken, sondern sind meist überflüssig und daher falsch.

35. Für die Verwertung der Fachliteratur gilt: Im Gutachten der universitären Ausbildung geht es nur um Argumente, nicht um Autoritäten. Im Gutachten geht es methodisch um die Lösung einer bestimmten Rechtsfrage und nicht wie im Lehrbuch um die Darstellung von „Meinungen“. Die Argumente für die eine oder die andere Lösung gehören in den Text, ihre Vertreter sind nur in den Fußnoten zu erwähnen.

Nicht: Nach Ansicht von Kramer [Fn.: MüKoBGB/Kramer, 3. Aufl. 1993, § 145 Rn. 8 zu Btx-Angeboten] und Mehrings [Fn.: Mehrings MMR 1998, 30 (32)] ist Rechtsbindungswille bei einer Erklärung auf einer Homepage schon dann gegeben, wenn der Verkäufer nicht durch klarstellende Hinweise („unverbindlich“, „Angebot freibleibend“) die fehlende Bindung hervorhebt.

Sondern: Bei strenger Sicht ist Rechtsbindungswille bei einer Erklärung auf einer Homepage schon dann gegeben, wenn ... [Fn.: Kramer ...; Mehrings ...].

36. In der Wissenschaft ist das scheinbar Selbstverständliche besonders fragwürdig. Alle Wendungen und Wörter, die solche Selbstverständlichkeiten behaupten, sind zu vermeiden.

Beispiele:

„Es versteht sich von selbst ...“
 „Es bedarf keiner Frage ...“
 „Es kann nicht bezweifelt werden ...“
 „selbstverständlich“
 „offensichtlich“
 „zweifellos“
 „unzweifelhaft“
 „fraglos“
 „natürlich“
 „sicherlich“

37. Ergebnisse sind eindeutig zu formulieren.

Nicht: Der Anspruch dürfte bestehen/besteht wohl.

Sondern: Der Anspruch besteht.

Salvatorische Floskeln wie „Andere Nichtigkeitsgründe sind nicht ersichtlich [besser dann noch: ... bestehen nicht]“ sind unzulässig. Sie sind nichtssagend, wenn der Sachverhalt keine Anhaltspunkte bietet. Andernfalls ist eine sachliche Auseinandersetzung erforderlich.

38. Gefordert ist eine neutrale Darstellung. Wendungen wie „ich bin der Meinung“, oder „meiner Ansicht nach“ und Ähnliche sind unzulässig. Sie wirken nicht nur naseweis, sondern sind auch überflüssig. Dass das Gutachten die Auffassung des Verfassers wiedergibt, versteht sich von selbst.

39. Eine Frage, auf die es nach der Lösung des Verfassers nicht mehr ankommt, darf nicht mehr behandelt werden. Ausführungen, um das Problem irgendwie unterzubringen, sind nicht nur wenig souverän, sondern inkonsequent und ein grober Fehler.

40. Ein „jedenfalls“ ist im Gutachten (anders im Urteil) nur erlaubt, wenn jeder denkbare Lösungsansatz für den jeweiligen Prüfungspunkt zum selben Ergebnis kommt.

Dr. Florian Nicolai, Erlangen-Nürnberg*

Guidelines für Hausarbeiten: Hinweise zur juristischen Literatur und wie man sie finden kann

A. HINFÜHRUNG: SEMESTERFERIEN VS. VORLESUNGS-FREIE ZEIT

Geschafft: die Abschlussklausuren des ersten oder zweiten Semesters sind vorbei, jetzt kann die freie Zeit beginnen – es heißt ja nicht umsonst *Semesterferien*, oder? Nun ja, Jura-studierende sind vertraut mit präzisen Begriffen und wissen daher (jedenfalls merken sie es recht schnell), dass der richtige Terminus der *vorlesungsfreien Zeit* wohl besser auf die Zeit zwischen Mitte Februar und Mitte April sowie zwischen Anfang August und Mitte Oktober passt. Pflichtpraktika und Hausarbeiten sowie bisweilen in diesen Zeitraum fallende (Pro-)Seminararbeiten verkürzen die tatsächlichen *Ferien*. Zudem eignet sich die vorlesungsfreie Zeit auch gut, um zu arbeiten und sich ein finanzielles Polster für die Vorlesungszeit zu erwirtschaften.

Wer jetzt darauf hofft, dass eine Anleitung folgt, wie man in unter einer Woche eine Hausarbeit (bestenfalls sogar erfolgreich) schreibt, der wird mit Blick auf diese kurzfristige Gratifikation enttäuscht. Und so viel sei, ohne ins Moralisierende zu verfallen, vorausgeschickt: Das aufmerksame und ausdauernde Lösen einer Hausarbeit verbessert die Skills in der Strukturierung größerer Fälle und auch die Kondition, sich (am Ende dennoch zeitlich effizient) in Probleme hineinzudenken und eine Lösung zu erarbeiten sowie eine dogmatische und argumentative Tiefe zu erreichen, wie sie in Abschlussklausuren und Zwischenprüfungen kaum erreichbar ist. Zudem: Wenn man einmal über einen längeren Zeitraum an einem Problem geknobelt, es mit unterschiedlicher Literatur durchdrungen und in einer Hausarbeitsfalllösung in eigene Worte gefasst hat, so wird einem der Umgang mit diesen Problemen in zukünftigen Fallbearbeitungen leichter fallen, mit anderen Worten: Wenn Sie sich drei Tage über ein spezifisches Problem des Handelsrechts oder Formalitäten eines Bebauungsplans den Kopf zerbrochen haben, dann können Sie geradezu darauf hoffen, mit diesen Themen im Examen konfrontiert zu werden – denn darin sind Sie dann Experte!

Nun möchte ich Hausarbeiten gar nicht weiter als „dornige Chancen“ der vorlesungsfreien Zeit erklären und mit erhobenem Zeigefinger eine passionierte Auseinandersetzung mit kopfzerbrechenden Meinungsstreits aus dem Staatshaftungsrecht als zwingende Voraussetzung für ein bestandenes Examen einfordern. Aber, wenngleich nun nicht der ultimative Hausarbeiten-in-sechs-Tagen-Tipp kommt, dennoch: Wer jetzt weiterliest, der spart sich jedenfalls bei den ersten Hausarbeiten ein wenig Vorarbeit und maximiert am Ende doch noch die Zeit am Strand, auf Gipfeln oder auf der Skipiste.

Denn ein Grundverständnis des für Hausarbeiten benötigten Handwerkszeugs erleichtert natürlich den Umgang in der akuten Situation und lässt eine gewisse Vorbereitung zu. In dieser kleinen Handreichung sollen daher die gängigen Formen juristischer „Literatur“ vorgestellt werden, die für die Erstellung von Hausarbeiten (aber auch von Seminarleistungen) üblicherweise herangezogen werden können und sollen.

B. DAS HANDWERKSZEUG: JURISTISCHE LITERATUR

Die unterschiedlichen Quellen sind Ihr Handwerkszeug. Wichtig ist dabei nicht nur zu wissen, welche Werkzeuge Ihr Werkzeugkoffer beinhaltet, sondern auch wofür sich welches Werkzeug jeweils am besten eignet. Es folgt ein Überblick über die wichtigsten.

I. Kommentare

Gesetzeskommentare sind das wohl wichtigste Handwerkszeug zum Verstehen des Gesetzes und der „Worte“ einzelner Vorschriften per se. Es handelt sich dabei um eine Kommentierung, also Erläuterung der einzelnen Vorschriften, die der Chronologie des Gesetzes und der einzelnen Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolgenanordnungen der Vorschriften folgt. Je nach Größe des Kommentares beschränken sich die Ausführungen dabei auf eher gröbere Erklärungen, gegebenenfalls unter Hinweis auf gängige Probleme der Auslegung, oder erstrecken sich auch zu einer einzelnen Norm bereits auf mehrere hundert Seiten und nehmen eine ausführliche Exegese der einzelnen Elemente des Tatbestands vor. Dabei sind Kommentare ganz besonders geeignet, Hinweise auf intensive Auseinandersetzungen mit bestimmten Streitfragen in weiterführenden Publikationen zu geben, beispielsweise in größeren Kommentaren, Zeitschriftenaufsätzen oder Monografien. Zudem geben Kommentare (je nach Umfang) auch ausführliche Hinweise zur Gesetzeshistorie und zum geschützten Rechtsgut der Vorschrift – diese Informationen können sodann für eigene Argumentationen mit historischen/teleologischen Argumenten hilfreich sein oder zum Verständnis der (gegebenenfalls etwas dünner begründeten) Rechtsauffassung an anderer Stelle beitragen.

Kommentare können sich vom Umfang und von der Ausrichtung stark unterscheiden. *Kurzkomentare* geben einen Überblick über die jeweiligen Vorschriften. Sie bieten (vor allem, aber nicht nur) Praktikern einen schnellen Zugriff auf die gängigsten Probleme und Lösungsvorschläge von Rechtsprechung und Literatur. Sie sind in der Zweiten Staatsprüfung zulässiges Hilfsmittel und bieten im juristischen Berufsalltag schnelle Hilfe. Ähnlich verhält es sich mit sog. *Praxiskomentaren* – diese sind eher auf die direkte Praxisarbeit ausgerichtet und in ihrer Darstellung bisweilen weniger theoretisch als andere Kommentare. Doch das bedeutet keineswegs, dass Praxiskommentare keine für Studium und Wissenschaft hilfreichen Inhalte bieten. Kurz- und Praxiskommentare ähneln sich häufig in ihrer Struktur und Detailtiefe – Namensunterschiede bestehen zum Teil wohl auch, um die jeweilige Zielgruppe besser zu erreichen.

Großkommentare, die in den meisten Fällen aus mehreren Bänden bestehen, setzen sich vertieft und grundlegend mit den Vorschriften auseinander. Die Großkommentare sind in

* Der Verfasser ist derzeit Akademischer Rat a.Z. am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie (Professor Dr. Hans Kudlich) der FAU Erlangen-Nürnberg.

ihrer Darstellung unterschiedlicher Problembereiche breiter und insbesondere tiefer. Für eine vertiefte, wissenschaftliche Auseinandersetzung ist auch schon bei der Bearbeitung von Hausarbeiten ein Umgang mit Großkommentaren schier unerlässlich. Häufig kann gerade in Großkommentaren ein entscheidender Hinweis zu finden sein, der der Schlüssel zu einem Problem in der Hausarbeit sein kann.

Studienkommentare sind speziell auf die Bedürfnisse von Studierenden zugeschnitten. Bisweilen vermischen sie die Formen aus Kommentar und Lehrbuch und stellen damit eine gute Begleitung für den studentischen Vorlesungsalltag dar. Auch in Studienkommentaren können Sie für Hausarbeiten entscheidende Lösungshinweise oder Verweise auf weitere (didaktisch orientierte) Literatur finden. Insgesamt werden Sie aber in einem Studienkommentar weniger wahrscheinlich auf eine Streitdarstellung stoßen, auf die Sie in anderen Kommentaren nicht stoßen werden.

Ein Kommentar eignet sich sowohl als „erstes Nachschlagewerk“, insbesondere für die gezielte Suche nach Informationen zur Auslegung einzelner Tatbestandsmerkmale, als auch für die Suche nach Ausführungen zur Gesetzeshistorie, zum Zweck der Vorschriften oder zB im Strafrecht auch zum geschützten Rechtsgut. Zudem eignen sich vor allem Großkommentare dazu, den Meinungsstand zu Einzelproblemen gezielt nachzulesen, Argumente zu sammeln und Hinweise auf weiterführende Literatur sowie Rechtsprechung zu den jeweiligen Problemen zu finden. Einen ersten Überblick über ein bestimmtes Rechtsgebiet oder bestimmte Deliktgruppen erlangt man aufgrund der Systematik von Kommentaren jedoch zumeist weniger gut. Hierzu eignen sich Lehrbücher besser (s. im Folgenden). Allenfalls die Vorbemerkungen zu einem bestimmten Abschnitt oder einer bestimmten Deliktgruppe können auch in Kommentaren einen groben Überblick vermitteln – dennoch sind Lehrbücher von der didaktischen Ausrichtung für einen „ersten Zugriff“ zumeist besser geeignet.

II. Lehrbücher

Insbesondere wenn Sie mit einem neuen Themengebiet in der Hausarbeit konfrontiert werden, können und sollten Lehrbücher zum Einsatz kommen. Diese geben zumeist einen ganz umfassenden Einblick in thematisch zusammenhängende Abschnitte bestimmter Rechtsgebiete und nehmen Sie, von Struktur und Aufbau vorlesungsähnlich, an die Hand, um Ihnen den ersten Zugriff auf das jeweilige Rechtsgebiet zu gewähren. Auch hier gibt es Unterschiede in der Detailtiefe. Auch in Lehrbüchern werden zum Teil auf wissenschaftlich hohem Niveau Detailprobleme diskutiert, so dass auch Lehrbücher eine wichtige Quelle für Ihre Hausarbeitslösung darstellen können. Zudem enthalten sie häufig Hinweise zum Lösungsaufbau, die für die Strukturierung Ihrer Hausarbeit von enormer Bedeutung sein können (wenngleich Sie den Aufbau im Gutachten natürlich nicht erklären und schon gar nicht durch Literaturnachweise belegen sollen). Sofern Sie jedenfalls mit gänzlich Neuem konfrontiert werden, ist ein Blick in ein Lehrbuch unerlässlich, um mit den Grundprinzipien dieses Themengebiets vertraut zu werden und einen didaktisch orientierten Überblick zu erhalten, der Sie schon auf wichtige Probleme aufmerksam machen wird, sodass Sie die Geschehnisse in der Hausarbeit leichter einordnen und schon verschiedene Lösungsansätze

erahnen können. Doch ebenso im Umgang mit Bekanntem lohnt sich der Blick in ein Lehrbuch – nicht nur zur Wiederholung der Grundlagen, sondern auch deshalb, weil in Lehrbüchern Einzelprobleme detailliert und gut verständlich dargestellt sein können.

III. Zeitschriftenbeiträge/Aufsätze

Juristische Zeitschriften gehören ebenfalls zum Standardrepertoire für juristische Hausarbeiten. In Zeitschriften finden Sie unterschiedliche Genres an juristischer Literatur – eine gemeinsame Betrachtung als „Literaturform“ ist daher nicht gänzlich konsistent. Die für die juristische Ausbildung wichtigsten sind *Gerichtsentscheidungen*, *Anmerkungen zu Gerichtsentscheidungen* und *Aufsätze*. Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen hierzu werden gesondert im Punkt „Rechtsprechung“ betrachtet – der Publikationsort ist jedoch, vor allem für Anmerkungen, in vielen Fällen eine juristische Fachzeitschrift.

Es ist sinnvoll, sich bereits frühzeitig mit der Ausrichtung der gängigen Fachzeitschriften vertraut zu machen, sodass nicht nur die gezielte Suche erleichtert wird, sondern auch auf den ersten Blick deutlich werden kann, ob bestimmte Beiträge beispielsweise besser für die Erlangung eines überblicksartigen Grundverständnisses oder in einer (nicht) gewünschten dogmatischen Tiefe bestimmte Probleme behandeln. Je nach Zeitschrift bestehen einerseits Unterschiede, welche primäre Zielgruppe die Zeitschrift anspricht (Studierende, Praktiker, Wissenschaft) und andererseits, ob es sich um eine Zeitschrift handelt, die verschiedene Rechtsgebiete abdeckt (beispielsweise NJW) oder ob es sich um eine phänomenologisch (beispielsweise ZfDR) oder rechtlich eher auf ein Spezialgebiet zugeschnittene Zeitschrift handelt (beispielsweise NZWiSt). Unabhängig von der Ausrichtung können Zeitschriftenbeiträge in Hausarbeiten hilfreich sein.

In *Ausbildungszeitschriften* (zB JA, JuS) finden Sie häufig Aufsätze und Anmerkungen zu Gerichtsentscheidungen (s. dazu auch gleich), die gezielt aus didaktischer Perspektive Fragestellungen beleuchten – dies kann eine sinnvolle Herangehensweise für Sie sein, um einen Einstieg in ein bestimmtes Rechtsproblem zu finden. Zudem finden sich vor allem in didaktisch ausgerichteten Zeitschriften häufig auch *Musterfälle* von Klausuren und Hausarbeiten, die zumeist im echten Unileben als Prüfung gelaufen sind. Je früher Sie sich mit solchen Falllösungen auseinandersetzen, desto eher erkennen Sie Muster, verinnerlichen Prüfungsaufbauten und lernen eine richtige Schwerpunktsetzung. Auch in akuten Hausarbeitsfällen können solche Beiträge Hilfestellung für Aufbau- oder Formulierungenfragen bieten.

In *Fachzeitschriften* (freilich sind auch die Archiv- und Ausbildungszeitschriften Fachzeitschriften) wie beispielsweise NSTZ, NZA, JR oder ähnlichen Zeitschriften, sind zumeist Aufsätze zu finden, die ein rechtliches Einzelproblem oder ein (neues) rechtstatsächliches Phänomen rechtlich beleuchten und einordnen. Abstraktionshöhe und Ausführlichkeit sind in den meisten Fällen etwas geringer als in sog. Archivzeitschriften (ZStW, GA, AcP), was den Zugang zur Thematik erleichtert. In vielen Fällen werden diese Beiträge für Studierende gut lesbar sein und einen guten Überblick zum Meinungsstand für in Hausarbeiten relevante Problemstellungen geben.

In *Archivzeitschriften*, in denen die Beiträge zumeist länger als in anderen Zeitschriften und (dogmatisch) tiefergehend sind, finden Sie hingegen eher Ausführungen, die von Struktur und Detailtiefe den Ausführungen in Großkommentaren, Festschriftenbeiträgen oder Monografien ähneln können. Sich diese Unterschiede frühzeitig bewusst zu machen, spart nicht nur Zeit, sondern auch Frustration, wenn man als Studienanfänger in den dogmatischen Untiefen eines Problems in einem Beitrag beispielsweise in der ZStW auf Grund zu laufen droht, während in einem didaktisch aufbereiteten Beitrag zB in der JA über dieselbe Thematik (für die Bearbeitung einer Hausarbeit gegebenenfalls ausreichende oder jedenfalls als erste Grundlage dienende) präzise Segelanweisungen für den Umgang mit dieser Frage in studentischen Arbeiten zu finden sein können.

IV. Rechtsprechung und Urteilsanmerkungen

Freilich ist auch die Rechtsprechung eine wichtige Form der Literatur, wenngleich sie natürlich in der (vor allem in der Ausbildung oft als solche gegliederten) Dichotomie juristischer Meinungsstreits als Gegenpart der „Literatur“ (oder „Lehre“) gerade nicht derselben zugeordnet wird. Rein technisch gesehen gehört sie aber natürlich zu dem, was es für die Bearbeitung einer Hausarbeit zu lesen gilt.

Wichtige Gerichtsentscheidungen (Hinweis: Dabei handelt es sich nicht nur um *Urteile*, sondern in sehr vielen Fällen um *Beschlüsse*, weshalb hier der übergeordnete Begriff der *Entscheidung* verwendet wird) finden Sie, sofern es sich um bundesgerichtliche Entscheidungen handelt, häufig in offiziellen Entscheidungssammlungen der Bundesgerichte (BGHSt, BGHZ, BVerwGE, BVerfGE usw.). Wichtige Gerichtsentscheidungen sind zudem (auszugsweise) in Fachzeitschriften abgedruckt.

Außerdem sind – Sie finden diese in Zeitschriften, nicht in offiziellen Entscheidungssammlungen – häufig direkt im Anschluss an die abgedruckten Entscheidungen sog. *Urteils-* oder *Entscheidungsanmerkungen* zu finden. Solche Anmerkungen (zum Teil auch *Besprechung* genannt) erleichtern häufig die Einordnung der Entscheidung. In zumeist knappen Ausführungen nehmen Autoren Stellung zu Urteilen und Beschlüssen und diskutieren die Lösung der Rechtsfragen durch das Gericht. Solche Anmerkungen helfen Ihnen zum einen, schnell zum eigentlichen rechtlich interessanten Kern des Urteils zu finden, und geben Ihnen zum anderen ausführliche Hinweise zur Argumentation des Gerichts und – je nachdem ob es sich um eine zustimmende oder eine ablehnende Anmerkung handelt – auch weiterführende Hinweise, was über die Argumentation im Urteil hinaus für diese Rechtsauffassung oder eben gegen sie spricht. So ergeben sich wertvolle Lösungs- und Argumentationshinweise.

Möglicherweise erlangen Sie ersten Zugriff auf Argumentationen in der Rechtsprechung über Lehrbücher oder Kommentare, in denen die Rechtsprechung und ihre Lösung für ein Problem genannt und diskutiert wird. Doch schon aus dem Blickwinkel des richtigen wissenschaftlichen Arbeitens ist es wichtig, sich mit den Datenbanken der (Bundes-)Gerichte und anderen Urteilsdatenbanken auseinanderzusetzen: Sie werden nicht umhinkommen, Argumentationen aus der Rechtsprechung in einer juristischen Hausarbeit zu erwähnen – und dann sind Sie mit dem Gebot, stets die Primär-

quelle zu zitieren, auch gehalten, das tatsächliche Urteil zu zitieren. Das wiederum bedeutet, dass Sie das Urteil tatsächlich finden und (jedenfalls auszugsweise) lesen sollten. Ein Blindzitat schickt sich (jedenfalls wenn es sich als falsch herausstellt) ebenso wenig, wie der Beleg einer Rechtsprechungsansicht durch lapidaren Verweis auf ein Lehrbuch, in dem diese Ansicht dargelegt wird. Beides bezahlen Sie in Ihrer Hausarbeit schlimmstenfalls mit einem saftigen Punktabzug. Zudem ist es sinnvoll, auch eine selbstständige Suche nach Urteilen zu bestimmten Rechtsfragen durchzuführen und sich nicht auf die Hinweise in anderen Publikationen zu verlassen.

V. Monografien

Bei Monografien handelt es sich um selbstständige, systematische und vertiefte Schriften zu einem spezifischen Problem oder Problemkreis. Es kann sich um eine breit aufgestellte, dennoch tiefgehend verschiedene Probleme eines Problemkreises behandelnde Arbeit handeln oder aber auch um eine solche, die in ganz vertiefter Weise ein einzelnes Rechtsproblem behandelt. In vielen Fällen handelt es sich dabei um die veröffentlichten Fassungen von Dissertationen und Habilitationen. Für einen ersten Überblick eignen sich Monografien zumeist nur bedingt, da sie in den Ausführungen zum Teil sehr voraussetzungsvoll und kleinteilig sowie unter einem spezifischen thematischen Blickwinkel verfasst sind. Für eine ausführliche Darstellung von bestimmten Streits, beispielsweise bezüglich der Auslegung von einzelnen Vorschriften oder Tatbestandsmerkmalen, eignen sich Monografien jedoch bisweilen auch in studentischen Hausarbeiten sehr gut. Zudem finden sich gerade in Monografien genuin Ansichten, auf die in anderen Werken verwiesen wird. Der Blick in die Monografie ist damit nicht nur sinnvoll, wenn sie eine andernorts zitierte Primärquelle darstellt, sondern auch um ausführlicher die Argumentation des Autors nachvollziehen und kontextualisieren zu können sowie – jedenfalls in (sehr) guten Arbeiten – um eigene Argumente für oder gegen diese Ansicht vorbringen zu können.

VI. Festschriftenbeiträge / Beiträge in Sammelbänden

Festschriften sind eine Zusammenstellung von zumeist anspruchsvollen (monografischen) Beiträgen, die zu Ehren eines Jubilars aus Wissenschaft oder Praxis (oder zum Jubiläum des Bestehens einer Institution oder Ähnlichem) verfasst und in einem meist einbändigen Werk gesammelt veröffentlicht werden. Bei Sammelbänden zur Ehrung Verstorbener heißen diese Schriften „Gedächtnisschriften“. Festschriftenbeiträge ähneln in ihrer Struktur, Tiefe und Länge zumeist Beiträgen in Archivzeitschriften. Sie behandeln zumeist in dogmatischer Tiefe ein Einzelproblem (zumeist aus dem Forschungsbereich des Jubilars). Auch Festschriftenbeiträge liefern häufig gute Argumente und können zum Verständnis eines Problems beitragen. Sie sind daher auch schon für Anfängerhausarbeiten sinnvoll. Für einen ersten Überblick über ein Thema eignen sie sich in den allermeisten Fällen indes nicht.

VII. Handbücher

Handbücher sind thematisch zusammengefasste, häufig an Praktiker gerichtete Nachschlagewerke. Sie sind in vielen Fällen eher phänomenologisch/rechtstatsächlich aufgebaut

und folgen nicht der Struktur eines Lehrbuchs. Gerade deshalb können sie, trotz einer gemeinhin eher praxisnahen Ausrichtung, schon für Studierende von Nutzen sein, weil sie häufig einen Überblick über Rechts- oder Anwendungsgebiete geben können, in denen eine Vielzahl unterschiedlicher Gesetze eine Rolle spielen und damit ein systematischer Überblick anhand einzelner Kommentare eher schwierig zu erreichen ist. Zudem existieren auch Handbücher, die tiefgehende wissenschaftliche Ausführungen beinhalten, die von der wissenschaftlichen Tiefe zum Teil über Großkommentare und Monografien hinausgehen können.

VIII. Fallbücher

In Fallbüchern werden Probleme anhand eines Falles und zugehöriger Lösung bearbeitet. Die Bandbreite reicht auch hier von kleinen Fällen zur Wiederholung einzelner Probleme über Anfänger- und Fortgeschrittenenklausuren hin zu Fallbüchern, in denen Klausuren auf Examensniveau besprochen werden. Als Quelle in Hausarbeiten sind Fallbücher wie auch Skripte eher ungeeignet. Sie geben möglicherweise wichtige Hinweise zum Aufbau der Falllösung, wie man komplexe Streitigkeiten möglichst elegant in eine Lösung einbaut und wie man eine Lösung mit einer Fülle an Verschachtelungen aufbaut und strukturiert. Da der Aufbau jedoch keinesfalls erklärt werden darf, sind Fallbücher in diesen Fällen nicht zitierbar. Fortgeschrittene können im Zweifel aber in die Zitier-Trickkiste greifen und bei möglicherweise unkonventionellem Lösungsweg, der anderswo so nicht angesprochen wird, gegebenenfalls auf diese Lösung mit der Fußnote: „Zu einem ähnlich gelagerten Fall s. xy“ hinweisen und sich so dem Korrektor gegenüber, der diesen Lösungsweg möglicherweise nicht kennt, abzusichern versuchen. Dies sollte aber nur äußerst sparsam sowie vorsichtig gewagt werden. Das Gebot, dass der Aufbau nicht erklärt werden darf, sollte unbedingt eingehalten werden. Ansonsten sind Fallbücher freilich dann zitierbar, wenn sie eine Rechtsmeinung des Autors selbst wiedergeben und sich dabei nicht nur auf andere Literatur beziehen.

IX. Skripte

Bei Skripten handelt es sich um Zusammenfassungen bestimmter Inhalte zu einer kurzen, überblicksartigen Wiederholung oder zur Vorlesungsbegleitung. Auch Skripte können zum Teil tiefgehende Problembehandlungen beinhalten, beschränken sich in ihrer Darstellung jedoch in den meisten Fällen auf das Wichtigste und sind auf eine Wiederholung für Klausuren und für das Examen ausgelegt. Als zitierte Werke in einer Hausarbeit eignen sie sich aufgrund ihrer Ausrichtung meistens nicht, da die überblicksartigen Rechtsansichten sich zumeist aus anderen (Primär-)Quellen speisen. Ausnahmen können freilich bestehen, wenn innerhalb eines Skripts eine neue, eigene Ansicht dargetan wird. Auch mag sich ein Skript für einen ersten Überblick im Rahmen der Hausarbeit lohnen, als echtes Nachschlagewerk und Hinweisgeber für die Lösungen scheinen Skripte jedoch eher ungeeignet.

C. DIE SUCHE NACH DER LITERATUR

Nachdem Sie nun einen Überblick darüber bekommen haben, welche Literaturgattungen es gibt, soll noch eine kurze Anleitung darüber folgen, wie Sie die jeweils relevanten Ent-

scheidungen, Aufsätze, Monografien usw. finden. Die Literatursuche gestaltet sich manchmal, vor allem in den Detailbereichen, wie Detektivarbeit. Man arbeitet sich langsam vor, doch so richtig gelangt man noch nicht zum entscheidenden Hinweis für eines der Spezialprobleme im Sachverhalt. Umso schöner ist jedoch das Gefühl, wenn man nach langer Recherche, die einen immer nur an den Rand des Problems führt, endlich an eine Fundstelle gelangt, die die eigene Argumentation stützen oder validieren kann. Nach zäher Annäherung stößt man auf eine Quelle, die endlich eine Antwort auf eine bestimmte Fragestellung gibt, durch die man klarer sieht und sich ein Knoten von Unverständnis löst. Dieses Glücksgefühl ist die Belohnung für die Recherche und war in meiner Zeit als Student (neben äußeren Einflüssen wie Abgabefristen und Noten) intrinsische Motivation dafür, mich thematisch in eine Hausarbeit einzugraben und detailliert die Fragestellungen zu durchdringen und bestmöglich zu lösen.

Zum Teil ist es verwunderlich, wie wenig Grundlagenwissen bei den Studierenden mit dem nötigen Handwerkszeug besteht. Dafür mag es nun unterschiedliche Gründe geben – problematisch ist es allemal. Es ist in jedem Fall empfehlenswert, sich frühzeitig mit Fragen zu unterschiedlichen Literaturgattungen und der Recherche auseinanderzusetzen und Angebote der Universitäten und Fachbereiche wahrzunehmen. Auch ein frühzeitiger Austausch mit fortgeschrittenen Studierenden ist von Vorteil. Ein „Darum kümmere ich mich, wenn es so weit ist“ nimmt einem schon erste Übungsmöglichkeiten und raubt, wenn es dann in der Hausarbeitszeit zur Sache geht, wertvolle Zeit und Nerven.

Doch wie begibt man sich auf die Suche und wie findet man die richtige Literatur? Einschlägige Zeitschriften auf der Suche nach passenden Beiträgen durchzublättern, ist natürlich unrealistisch. Ein erster Angriffspunkt kann sein, sich ein Lehrbuch oder einen Kommentar zur Hand zu nehmen und zum in der Hausarbeit aufgeworfenen Problem gezielt nachzuschlagen – sodann eröffnen sich Hinweise auf weitere Quellen. Das mag vielleicht für den Einstieg durchaus hilfreich sein. Sowohl eine breit angelegte thematische Suche als auch die spezifische Suche nach ganz bestimmten Fundstellen, deren Standort oder Zugriffsmöglichkeit man nicht kennt, vermag dieses Vorgehen aber nicht zu ersetzen. Zudem funktioniert dieser Weg nur, wenn man das Problem direkt an einer Vorschrift oder einem bestimmten Tatbestandsmerkmal festmachen kann. Es ist also unerlässlich sich mit den verfügbaren Recherchertools auseinanderzusetzen.

Wichtiges Instrument sind die OPAC-Systeme (Bibliothekskatalog) der Universitätsbibliotheken. Es lohnt sich, sich frühzeitig mit den Funktionen dieser Systeme vertraut zu machen: Zum einen führt eine Recherche im OPAC in den meisten Fällen zu recht schnellen und zielgenauen Ergebnissen bei der Suche nach in der Universitätsbibliothek vorhandenen Werken: Welche Werke passen zu einem Stichwort? Wo in der Bibliothek befinden sich die gesuchten Bücher, Zeitschriften oder Ähnliches? So finden Sie zügig das gewünschte Werk und erfahren, in welchem Regal der Bibliothek (oder bei welchem Lehrstuhl im Handapparat) es steht.

Zudem vermeidet eine Suche im OPAC häufig auch die Mehrfachsuche in verschiedenen Online-Datenbanken der

unterschiedlichen Verlage, da je nach Lizenzierung online verfügbarer Quellen eine direkte Verknüpfung mit dem OPAC besteht, sodass man mit einem Klick direkt zum jeweiligen Zeitschriftenbeitrag oder Ähnlichem gelangen kann.

Gerade Festschriftenbeiträge, Beiträge aus alten Zeitschriften und Rechtsprechung aus den offiziellen Entscheidungssammlungen werden Sie in vielen Fällen nur in Papierform finden. Doch viele Gerichtsentscheidungen, Zeitschriftenbeiträge und auch immer mehr Monografien können Sie über eine Online-Lizensierung einsehen – die Covid-19-Pandemie war ein Katalysator für die Digitalisierung (oder jedenfalls die Zugänglichkeit digitaler) juristischer Literatur. Daher sollte auch der Umgang mit Verlagsdatenbanken frühzeitig geübt werden.

Die Stichwortsuche als erster Angriff ist dabei nur die Spitze des Eisbergs. Gerade wenn man noch nicht nach einem bestimmten Werk, sondern nach einer Auswahl bestimmter Quellen (Rechtsprechung, Aufsätze etc.) zu einem bestimmten Problemkreis oder aber wenn man aktuelle Rechtsprechung zu einem bestimmten Thema suchen möchte, sind diese Datenbanken, auch in ihrer Detailsuche, sehr hilfreich. Wer hier im Umgang geübt ist, spart nicht nur Zeit, sondern findet auf diese Weise vielleicht auch Quellen, die ihm sonst verborgen bleiben würden.

In den einschlägigen Datenbanken finden sich nicht nur die jeweils lizenzierten Zeitschriften in Online-Form, wodurch Ihnen schon Zugriff auf dort veröffentlichte Rechtsprechung, Aufsätze und Ähnliches gewährt wird. Auch eigene Rechtsprechungsrubriken der Datenbanken (beispielsweise BeckRS bei beck-online; juris Rechtsprechung) beinhalten viele Entscheidungen, nach denen Sie entweder gezielt nach Aktenzeichen oder im Rahmen einer thematischen Suche recherchieren können. Neben den universitären Bibliothekskatalogen gibt es unterschiedliche Datenbanken der Verlage. Am bekanntesten sind vermutlich beck-online sowie juris, jedoch bieten auch andere Verlage umfangreichen Zugriff (oder jedenfalls Recherchemöglichkeiten – nicht lizenzierte Werke können auf diese Weise dennoch *gefunden* und so dann analog in der Bibliothek nachgeschlagen werden), beispielsweise die Datenbank von WoltersKluwer oder deGruyter.

Nicht zu vergessen: Die Datenbanken öffnen Ihnen nicht nur Türen zu Urteilen und Aufsätzen – auch ein Zugriff auf umfangreiche (Groß)Kommentare und Lehrbücher (beispielsweise beck-eLibrary) ist möglich. Das erleichtert nicht nur eine Remote-Arbeit an Hausarbeiten. Drei Wochen von zu Hause die Hausarbeit nach Gutdünken lösen und dann zwanghaft mit zwei Kurzkomentaren und einem Lehrbuch die eigenen Ergüsse eher schlecht als recht zu rechtfertigen zu versuchen, kann damit der Vergangenheit angehören. (Dies gilt jedenfalls insoweit, als dieses Vorgehen ausschließlich Ergebnis des literarischen Offline-Betriebs und nicht auch einer akuten oder chronischen Lustlosigkeit geschuldet war.) Auch Bücherversteckern, Seitenherausreißen und anderen Ellenbogenexemplaren juristischer Universitätsbibliotheken wird damit ein Strich durch die Rechnung gemacht. Ausreden, mit mehreren Jahren alten Auflagen zu arbeiten, entfallen damit indes auch.

D. EIN KURZER LEITFADEN: WIE GEHE ICH IN DER HAUSARBEIT VOR?

Insgesamt ist Studierenden vor allem im Umgang mit Literatur beim Anfertigen von Hausarbeiten ein Vorgehen zu raten, dass ähnlich dem Umgang mit einer Karten-App auf dem Smartphone ist: Zoomt man an einen fremden Ort von Beginn an zu nah rein, wird man nicht wissen, wo man sich überhaupt befindet, wie man das Netz aus Straßen und Wegen entwirrt und wie man eine umfassende Orientierung gewinnt. Dies lässt sich auf den Umgang mit Literatur übertragen. Wer zu Beginn einer Hausarbeit, die beispielsweise ein Problem im Rahmen der Prüfung einer Strafbarkeit wegen Beihilfe zu einer Straftat aufwirft, zu schnell zu einer Monografie, beispielsweise einer Habilitationsschrift, die sich mit der Beihilfe beschäftigt, greift oder sich sofort in die detaillierten Ausführungen eines Großkommentars wirft, wird sich in den meisten Fällen nicht nur schnell verzetteln, sondern nicht einmal einen wirklichen Problemeinstieg finden und die (mühsam aus einer tiefgehenden, wissenschaftlichen Arbeit heraus destillierten, hausarbeitstauglichen) Ergebnisse nur schwer in den Lösungsentwurf einbauen können. Zudem besteht die Gefahr, Probleme in einer nicht indizierten Tiefe in der Hausarbeit anzusprechen oder gar Probleme zu sehen, wo keine angelegt sind.

Je nach Vertrautheit mit dem infrage stehenden Rechtsgebiet sollte daher zunächst einmal „herausgezoomt“ werden: Wo befinden wir uns überhaupt? In unserem Beispiel wäre dies der Allgemeine Teil des Strafrechts, die Frage nach der Teilnahme, konkreter: Beihilfe. An diesem Punkt könnte sodann beispielsweise in einem Lehrbuch der erste Einstieg zu Fragen der Beihilfe gefunden werden: Wie wird die Beihilfe geprüft? Welche Aufbaufragen gibt es? Welche Rechtsprobleme treten typischerweise auf? Handelt es sich vorliegend um ein Standardproblem oder wird es vielleicht knobeliger?

Mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit kristallisieren sich die Probleme schon hier heraus. Sofern sich zu offenbaren beginnt, wo das Problem genau angelegt ist, kann ein Blick in den Kommentar helfen. In Lehrbüchern und Kommentaren könnte nun – wir zoomen ein wenig näher rein – gezielt nach weiteren Details zum Streitstand oder weiterführenden Quellen gesucht werden. An dieser Stelle kann es hilfreich sein, Datenbanken nach Zeitschriftenaufsätzen zu diesem bestimmten Problem und nach Rechtsprechung, die ein bestimmtes Auslegungsproblem zum Gegenstand hat, zu durchsuchen. Auch ein Blick in einen detaillierten Kommentar, beispielsweise einen Großkommentar, kann sich nun lohnen, um tiefergehende Argumente zu sammeln und zu verstehen sowie zB Hinweise auf Sonderkonstellationen zu bekommen – diese zu finden wird in Hausarbeiten häufig von Vorteil sein, denn die Standardfälle landen nun einmal eher in Klausuren. Erst wenn man den Streit durchdrungen hat, bietet es sich an, zum vertieften Verständnis oder zum Rückgriff auf eine spezielle (Minder-)Meinung oder eine spezielle Konstellation auf spezifische Monografien oder Festschriftenbeiträge zurückzugreifen und an verschiedene Stellen des Problemkreises ins kleinste Detail „heranzuzoomen“.

Doch auch dann ist weiterhin Vorsicht geboten: Die Äußerungen sollten stets im Kontext der gesamten Monografie gesehen werden, damit keine Missverständnisse entstehen. Denn bisweilen stehen die Ausführungen unter einer be-

stimmten Prämisse, im Zusammenhang mit einem spezifischen Themenkomplex oder enthalten Einschränkungen, was nicht immer auf den ersten Blick auf einzelne Absätze oder Seiten der Monografie deutlich wird.

Auf diese Weise lässt sich über die „Maps-Methode“ hervorragend von einem groben Überblick hin zu kleinen Detailfragen arbeiten, wobei stets zu fragen ist, in welcher Tiefe das jeweilige Problem zu bearbeiten im Sachverhalt angelegt ist: Nicht jedes Problem muss mit derselben Detailtiefe beantwortet werden. Dabei handelt es sich jedoch wiederum um ein anderes Problem, nämlich ein solches der Schwerpunktsetzung, welches an dieser Stelle nicht tiefergehend betrachtet werden kann. Nur so viel sei gesagt: Sie müssen hierfür ein Gefühl entwickeln, welches sich vor allem durch häufiges Training entwickeln und präzisieren muss. Gerade zu Beginn, wenn Sie noch etwas unsicher sind, ist das An-die-Hand-nommen-werden eines Lehrbuchs möglicherweise wünschenswerter – ist man etwas tiefer in die Materie eingedrungen, lassen sich einzelne Probleme recht zügig mit einem Kurzkomentar lösen. Dennoch müssen Sie eine effiziente und sachgerechte Lösung in der gebotenen Tiefe erreichen. Gebotene Tiefe heißt dabei, sich nicht in lehrbuchartigen Ausführungen und abstrakten Hinweisen auf für die Lösung letztlich irrelevante Theoriefragen zu verzetteln.

E. ABSCHLIEßENDE HINWEISE UND KURZE HAUSAUFGABE

Das Schöne am Lösen einer Hausarbeit ist, dass man im Vergleich zur Lösung von Klausuren eine große Menge an Hilfsmitteln zur Verfügung hat. Der Umgang mit den Hilfsmitteln – sprich: Lehrbüchern, Kommentaren, Rechtsprechung etc. – will also geübt sein, um das Potenzial bestmöglich zu nutzen. Sorgen Sie dafür, dass Sie Ihr ureigenes Handwerkszeug so früh wie möglich beherrschen, um eine effektive und effiziente Hausarbeitslösung zu erstellen. Zur Vertiefung und zum besseren Verständnis der gerade zu Studienbeginn abstrakt wirkenden Ausführungen dieses Beitrags schlage ich Folgendes vor: Setzen Sie sich an einem regnerischen Tag für ein bis zwei Stunden in die Bibliothek und suchen Sie sich zu jeder genannten Literaturgattung ein Beispielsexemplar – bestenfalls zu einem Thema, mit dem Sie bereits in der Vorlesung konfrontiert wurden. So entwickeln Sie selbst ein Gespür dafür, wie sich die einzelnen Literaturgattungen unterscheiden. Absolut unerlässlich ist jedenfalls der Blick in eine Ausbildungszeitschrift: Suchen Sie sich gezielt eine Hausarbeit, die mit Lösung veröffentlicht wurde und gehen Sie diese vor dem Anfertigen Ihrer ersten Hausarbeit durch. Denn wenn Sie selbst ein solches Gutachten erstellen sollen, dann wäre es doch das Wichtigste, vorher einmal eins gelesen zu haben.

ARBEITSHILFEN FÜR JURISTEN LERNSTRATEGIEN FÜR DAS JURASTUDIUM

Professor Dr. Volker Steffahn, Bucerius Law School Hamburg*

Lernstrategien für das Jurastudium

Methodisches Know-how ist nicht nur wichtig für die Anwendung des Gesetzes und juristischen Wissens am Fall (Falllösungstechnik)¹, sondern auch für den vorgelagerten Erwerb des juristischen Wissens (Lerntechnik).

A. WARUM SICH GEDANKEN MACHEN ÜBER LERNTECHNIKEN?

Haben Sie sich während der Schulzeit näher damit befasst, auf welche Art und Weise Sie sich den Lernstoff am besten merken können? Die meisten Schüler denken kaum über das „Wie“ des Lernens nach und auch im Schulunterricht erfährt man meist relativ wenig zum Thema „Lernen lernen“. Andererseits werden die meisten sagen: Um den Stoff für die Klassenarbeiten, Klausuren und Abiturprüfung zu bewältigen, musste man wirklich kein „Lerngenie“ sein. Einen Nachmittag vor der Klassenarbeit in der Unterstufe, allenfalls drei Tage vor einer Oberstufenklausur, ein paar Wochen vor dem Abi mal „auf den Hosenboden setzen“ – das hat gereicht.

I. „In der Schule konnte ich ohne viel Lernen erfolgreich durchkommen“ – der große Unterschied zwischen Schule und Jurastudium

Was ist im Jurastudium so anders als beim Lernen in der Schulzeit? Der für den Studienerfolg entscheidende Unterschied ist: Das punktuelle Lernen, welches in der Schule noch funktioniert hat, ist für das Jurastudium auf Dauer ungeeignet. Während der Klausurstoff in der Schule normalerweise

sehr überschaubar war und Sie einen großen Teil des Stoffes nach der jeweiligen Klausur abhaken konnten – also wieder vergessen durften –, bauen die juristischen Themengebiete weitgehend aufeinander auf. Der Allgemeine Teil eines Rechtsgebiets ist weitgehend Grundlage für die nachfolgenden Besonderen Teile. Und im Examen ist der Stoff des ersten Semesters genauso prüfungsrelevant wie der aus späteren Semestern. Ganz anders als im Abitur, wo nur einzelne Fächer mit meist sehr eingegrenzten Inhalten geprüft wurden, wird im juristischen Staatsexamen praktisch der gesamte Studienpflichtstoff „auf einen Schlag“ abgeprüft, meist ohne Absichtungs- und Abwahlmöglichkeit. Sie befinden sich insofern eigentlich vom ersten Semester an in der Examensvorbereitung. Die enorme Stofffülle im (deutschen) Jurastudium wird auch von Hochschullehrern seit Langem beklagt.²

Während des juristischen Studiums werden allerdings in manchen juristischen Vorlesungen und Übungen die Klausurthemen – zum Teil auf Druck der Studierenden – so stark eingegrenzt, dass auch ein punktuelles Lernen für die jeweili-

* Der Autor ist Professor für juristisches Lernen im Öffentlichen Recht und Studienleiter für Öffentliches Recht sowie allgemeine Methodik im Zentrum für juristisches Lernen (ZJL) an der Bucerius Law School, Hamburg. Mein Dank für wertvolle Hilfen bei der Überarbeitung dieses Beitrags gilt meinen Kollegen Adam Friedmann, LL.B., Sami Ben Messaoud, beide Wissenschaftliche Mitarbeiter am ZJL und Prof. Dr. Olivia Czerny, Professorin für juristisches Lernen im Privatrecht und Leiterin des ZJL.

1 Insbesondere Gesetzesauslegung und Gutachtenstil (s. hierzu in diesem Heft den Beitrag Maties 39 ff. und Valerius 45 ff.).

2 S. etwa Titel wie Großfeld JZ 1986, 357 ff. („Das Elend des Jurastudiums“).

ge Klausur Aussicht auf Erfolg hat. Das ist problematisch und spiegelt in keiner Weise die Examenssituation wieder. Lassen Sie sich nicht von Erfolgen in Übungsklausuren blenden, für die Sie vielleicht nur am Vortag gelernt haben!

Der gravierende Wechsel in den Lernanforderungen von der schulischen zur Studiensituation muss Ihnen aber keine schlaflosen Nächte bereiten, betrachten Sie es vielmehr als Herausforderung! So wie ein Sportler, der für seine Disziplin trainiert, arbeiten Sie an Ihrer Gedächtnisleistung.

II. „Input ist nicht gleich Output“ – Vergessen ist die Regel

Die erfolgreiche Bewältigung des enormen Stoffpensums im rechtswissenschaftlichen Studium hängt nicht nur vom Fleiß ab. Beileibe nicht alles, was Sie im Rechtsunterricht hören oder im juristischen Fachbuch lesen, werden Sie im Gedächtnis behalten, schon gar nicht nach einem längeren Zeitraum abrufen und am Fall umsetzen können. „Input ist nicht gleich Output.“ Im Gegenteil: Vergessen ist der Regelfall. Der größte Teil der wahrgenommenen Informationen wird im Gehirn wieder gelöscht.³ Alles, was Sie dauerhaft abspeichern wollen, sollten Sie also besonders festigen, die Informationen möglichst aktiv vom Kurzzeit- in das Langzeitgedächtnis überführen.⁴ So wird das passive Anhören einer Vorlesung ohne Vor- oder Nachbereitung oder das bloße Durchlesen eines Lehrbuchs nur wenig Ertrag bringen. Dabei kommt für das Lernen erschwerend hinzu, dass die Inhalte eines rechtswissenschaftlichen Studiums im Vergleich zum Schulstoff meist abstrakter und komplexer sind und weitgehend in Vorlesungen vor großen Gruppen mit geringer Interaktion vermittelt werden.

Wie Sie den juristischen Input aus dem Unterricht oder Lese-studium effektiv und dauerhaft speichern und in gelungene juristische Fallbearbeitungen umwandeln, ist eine Frage der Lernmethode.

III. Für den Lernerfolg sind Sie verantwortlich

Die Universitäten und Lehrstühle sorgen traditionell in erster Linie für das Lernangebot. Für den Lernerfolg ist dagegen jeder einzelne Studierende selbst verantwortlich. Die Beherrschung geeigneter Lernmethoden ist – ebenso wie etwa sprachliche Ausdrucksfähigkeit – Teil der erwarteten Studierfähigkeit, auch wenn viele weder in der Schule noch im Elternhaus hinreichend im effektiven Lernen vorbereitet worden sind. An den staatlichen Hochschulen wird auf die Bewältigung individueller Lernprobleme meist wenig Rücksicht genommen. Dabei sind Sie nicht nur für das Funktionieren Ihrer Lerntechniken verantwortlich, sondern haben allgemein mehr Freiheit und zugleich Verantwortung bei der Organisation Ihres Studiums, als Sie es aus der Schulzeit gewöhnt sind. Die Zeit präziser Hausaufgaben ist vorbei. Sie können (und müssen) unter dem reichhaltigen Unterrichtsangebot eine Auswahl treffen, erst recht unter dem kaum überschaubaren Angebot an Lehrbüchern einschließlich E-Books, Skripten sowie Fallsammlungen – und inzwischen auch vielen Online-Angeboten wie Podcasts, Lernvideos bis hin zu komplexen juristischen Lern-Apps.⁵ Überschätzen Sie sich nicht! Selbst nach einem weit überdurchschnittlichen Abitur wird das Lern- und Zeitmanagement im Jurastudium für fast jeden eine große Herausforderung sein.

B. MAßSTÄBE UND BEDINGUNGEN FÜR DEN LERN-ERFOLG

Zur Frage, wie man am besten juristisch lernt, gibt es inzwischen viele Anleitungen.⁶ Die Lerntipps basieren zum Teil auf der persönlichen, subjektiven Erfahrung des jeweiligen Autors aus seiner eigenen Studienzzeit. Auch wenn viele individuelle Wege zum Lernerfolg führen, können doch bestimmte Maßstäbe und Grundbedingungen verobjektiviert werden. So ist es sicher einleuchtend, dass juristisches Lernen

- fachgerecht erfolgen muss, also an die spezifischen Besonderheiten des juristischen Lernstoffs (vor allem Orientierung an Gesetzestexten) und der Prüfungen (Lösung von konkreten Fällen) angepasst ist,
- aus lernbiologischer Perspektive „gehirngerecht“ sein sollte, also der Arbeitsweise des Gedächtnisses entspricht,
- in lernpsychologischer Hinsicht auch die Existenz unterschiedlicher Lernprofile (Präferenzen) sowie Ihre persönliche Lernsituation und Motivierbarkeit einbezieht.⁷

I. Fach- und prüfungsgerechtes juristisches Lernen

Das Fach Jura hat vor allem zwei Besonderheiten, die beim Lernen maßgeblich zugrunde gelegt werden sollten. Zum einen die Bindung an die Gesetze und entsprechende Normorientierung in unserem Rechtssystem, zum anderen die zentrale Bedeutung der Falllösung in der Juristerei als praktischer Entscheidungswissenschaft.

1. Gesetzesbindung verlangt Gesetzeskenntnis

Die Lösung juristischer Fälle erfolgt vom Anfang bis zum Ende anhand von gesetzlichen Normen. Den Einstieg bildet eine gesetzliche Rechtsgrundlage für das Begehren der Parteien. Und die Fallentscheidung sollte auf Argumenten beruhen, die auf das Gesetz zurückgeführt werden können. Schon der Laie weiß: „Als Jurist muss man nicht alles wissen; man muss aber wissen, wo es steht.“

Auch wenn Gesetze als Regelwerke nicht gerade spannend geschrieben sind, lesen Sie die in Lehrveranstaltungen genannten und in Lehrbüchern angegebenen Vorschriften immer nach, am besten auch schon vorher den ganzen Gesetzesabschnitt im Zusammenhang durch. Haben Sie den Gesetzestext (ob physisch oder digital) immer geöffnet an der Stelle vor sich, die gerade im Unterricht oder Fachbuch behandelt wird! Das ist deshalb nötig, da in den Lehrbüchern die Gesetzesnormen selten mit abgedruckt sind (!) und auch im Unterricht meist nicht in der Präsentation enthalten sind.

Darüber hinaus sind als aktive Lernformen empfehlenswert:

- Analysieren Sie mithilfe des Inhaltsverzeichnisses genau den Aufbau des BGB, StGB, GG etc.

3 Näher etwa Vester, Denken, Lernen, Vergessen, 41. Aufl. 2023, Abschnitt II.
 4 Vereinfachtes Modell, von dem die meisten von Ihnen sicher schon einmal gehört haben.
 5 Beispiele dazu im Laufe des Textes, insbesondere in Fn. 20, 23, 27, 32–34.
 6 Lange, Jurastudium erfolgreich, 8. Aufl. 2015 (Neuaufgabe bereits angekündigt), insbesondere Teil II; Haft, Einführung in das juristische Lernen, 7. Aufl. 2015; Glossner/Dallmayer, Jura – erfolgreich studieren, 8. Aufl. 2021; Möllers, Juristische Arbeitstechniken und wissenschaftliches Arbeiten, 10. Aufl. 2021, § 1 III; Niederle, 500 Spezial-Tipps für Juristen, 16. Aufl. 2022, Teil 1; ter Haar/Lutz/Wiedenfels, Prädikatsexamen, 5. Aufl. 2021, Kap. 3 und andere.
 7 Auch unter Berücksichtigung digitaler Formate, welche die klassischen „analogen“ Formate sicherlich nicht ersetzen, aber ergänzen können und sich – wie in praktisch allen anderen Fach- und Lebensbereichen – zunehmender Beliebtheit erfreuen.

- Arbeiten Sie im Privatrecht die zentralen Anspruchsgrundlagen heraus und auch im Öffentlichen Recht die Normen, aus denen sich Rechte für den Staat oder Bürger ergeben.
- Vernetzen Sie Ihre Vorschriftenkenntnis, indem Sie Querverweise auf andere Paragraphen an den Rand des Gesetzestextes setzen.⁸

Längst nicht alles, aber ungefähr die Hälfte der für eine Falllösung relevanten Informationen (Regeln) steht im Gesetz. Dieses bildet also einen riesigen externen Wissensspeicher, den Sie möglichst weitgehend nutzen sollten. Nur die Gesetzestexte stehen in Prüfungen bis zum Ersten Examen zur Verfügung (nicht dagegen Kommentare⁹)! Deshalb ist unerlässliches Lernziel, sich auf Dauer in den wichtigsten Gesetzen wie zu Hause zu fühlen. Das Gesetz ist die juristische Primärliteratur (und sollte es auch beim Lernen sein).

Schließlich noch ein Tipp: Sie werden im Studium viele „Prüfungsschemata“ kennenlernen, welche den Aufbau in der Falllösung erleichtern sollen. Lernen Sie diese nicht isoliert am Gesetz vorbei, wie es erstaunlich oft vorkommt!

2. Training der Falllösung

Im juristischen Examen ebenso wie in den Klausuren während des Studiums geht es nahezu ausschließlich um die Anwendung juristischer Regeln am Fall. Sie erhalten jeweils einen Fall-Sachverhalt, den Sie anhand des Gesetzestextes und Ihres vorhandenen (Begriffs-)Wissens aus der Rechtsprechung und Lehre („Rechtsdogmatik“) lösen sollten. Die Anwendung von Wissen am Fall ist schwieriger und auch schlicht anders als die bloße Wiedergabe von Wissen. Nötig ist daneben auch der Erwerb von methodischem Können, wie man eine Fall- und Problemlösung strukturiert und darstellt. Gewisse Ähnlichkeiten bestehen dabei zu den Schulaufsatz-Typen der *Interpretation* (jetzt geht es um die Auslegung von Gesetzes-Texten) und der *Erörterung* (nunmehr rechtlich kontroverser Fragen mit anschließender Entscheidung); den Rahmen bildet dabei die besondere Form des juristischen „Gutachtenstils“. ¹⁰ Deshalb ist es wichtig und naheliegend, von Anfang an gezielt die Falllösung und juristische Argumentation zu üben, sinnvollerweise gerade in den Themenbereichen, wo universitäre Klausuren bevorstehen. *Der wohl häufigste Fehler beim juristischen Lernen besteht darin, dass zu spät und zu wenig die Falllösung geübt wird!* Und das obgleich dies wohl der Mehrheit der Studierenden eigentlich – zumindest mit der Zeit – am meisten Spaß macht.

Dementsprechend ist es zum einen wichtig, dass Sie in juristischen Kursen und Veranstaltungen, bei denen die Falllösung im Mittelpunkt steht (insbesondere Übungen und Arbeitsgemeinschaften) aktiv mitarbeiten. Darüber hinaus sollten Sie in Eigenverantwortung aber selbst so viel und so früh wie möglich die Falllösung trainieren. Faustregel: Investieren Sie auf Dauer am besten etwa die Hälfte Ihrer Studienzeit in die Lösung von Fällen! Dazu noch folgende Tipps:

- Musterfälle und Musterlösungen in Fallbüchern lesen! Fallbücher eignen sich oft auch gut bereits zum ersten Einstieg in ein neues Thema oder Teilrechtsgebiet. Allerdings natürlich nur, wenn sie hinreichend anfängergerecht sind; also unbedingt auf ein angemessenes Niveau achten!¹¹
- Arbeiten Sie auch methodische Anleitungsbücher zur Anfertigung von Klausuren durch, welche insbesondere die

Arbeit mit dem Gesetzestext, die Erfassung von Fall-Sachverhalten, den Gutachtenstil, die Gesetzes-Auslegung und juristische Argumentation thematisieren.¹²

- Sobald Sie dazu in der Lage sind: Erst selbst eine Lösungsskizze in Stichworten anfertigen, bevor Sie den Lösungsvorschlag im Fallbuch lesen. Dies gilt natürlich erst recht für die Fälle in den Übungen und Arbeitsgemeinschaften, die Sie unbedingt sorgfältig *vorbereiten* sollten, soweit möglich.
- Angebote von Übungs-/Probeklausuren oder Schreibübungen unbedingt mitschreiben.
- In Ihrer studentischen Lerngruppe mündlich Fälle lösen. Bei der Arbeit in der Lerngruppe sollte idealerweise einer jeweils der „Experte“ sein, der die anderen durch die Falllösung führt. Voraussetzung ist, dass er den herausgesuchten Fall sorgfältig vorbereitet hat, die Lösung kennt und dadurch Hilfestellung geben kann.¹³

Nach Rückgabe einer Klausur schließlich gehen Sie bitte sorgfältig die Korrekturen durch und überlegen sich: Was mache ich nächstes Mal besser, was muss ich besonders *trainieren*? Das sollte eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein. Aber viele Studierende, die mit ihrer Note unzufrieden sind, kommen nicht einmal zur Klausurbesprechung und packen ihre Klausur in die Schublade mit der bloßen Hoffnung, „nächstes Mal wird es schon klappen“. So lernt man beim Klausurschreiben nicht dazu und wird sich bestimmt nicht dauerhaft verbessern.

II. „Gehirngerechtes“ Lernen

1. Lerngegenstand und Lernerfolg

Wie sich schon aus dem ersten Kapitel ergeben hat, benötigen Sie für den Erfolg im Studium insbesondere Gesetzeskenntnis und Falllösungspraxis. Da die meisten verbindlichen Rechtsnormen zwar im Gesetz stehen, im Gesetz aber die in den Normen enthaltenen Begriffe meist nicht erklärt (definiert) werden¹⁴, brauchen Sie dazu aber ein umfangreiches Begriffswissen aus Rechtsprechung und Lehre (auch „Rechtsdogmatik“ genannt).¹⁵ Dass Sie in einem Studium viele Fachbegriffe

8 Für die in Klausuren benutzten Gesetzestexte bestehen meist strenge Grenzen der Beschriftung mit eigenen Markierungen. Wenn Sie frei in Ihren Gesetzen Unterstreichungen und Anmerkungen vornehmen wollen (was vom Grundsatz des aktiven Lernens her zu empfehlen ist), kaufen Sie sich eine Zweitfassung, die Sie nicht in der Klausur verwenden, oder bearbeiten Sie Gesetzestexte digital.

9 Kommentare sind nach Paragraphen geordnete Nachschlagewerke, welche insbesondere die wesentliche Rechtsprechung zu den einzelnen Vorschriften enthalten. Zum Lernen sind diese weniger geeignet; zu Recht bei Studierenden besonders beliebt ist allerdings der Studienkommentar von Joecks/Jäger zum Strafgesetzbuch (StGB), 13. Aufl. 2021.

10 Näher dazu in diesem Sonderheft den Beitrag Valerius 45 ff.

11 Didaktisch mE besonders gelungen ist die überwiegend von Winfried Schwabe verfasste Reihe „Lernen mit Fällen“, bei der in zwei Stufen erst die Entstehung der Lösung entwickelt wird und dann ein Vorschlag zur Darstellung der fertigen Lösung erfolgt.

12 Zu nennen sind etwa: Lagodny, Gesetzestexte suchen, verstehen und in der Klausur anwenden, 2. Aufl. 2013; Hildebrand, Juristischer Gutachtenstil, 3. Aufl. 2017; Wienbracke, Juristische Methodenlehre, 2. Aufl. 2020.

13 Näher zur Organisation studentischer Lern-/Arbeitsgruppen ter Haar/Lutz/Wiedenfelds Prädikatsexamen, 5. Aufl. 2021, Kap. 2.

14 Rechtsbegriffe entsprechen nicht immer dem allgemeinen Sprachgebrauch und können, je nachdem, in welcher Regelung sie vorkommen, unterschiedliche Bedeutungen haben. Zum Beispiel bedeutet „Eigentum“ im Privatrecht etwas anderes als im Öffentlichen Recht (s. unten Beispiel auf Karteikarte).

15 Hinzu kommt insbesondere, dass sich auch das systematische Verhältnis der Normen zueinander oft nicht hinreichend aus dem Gesetz selbst ergibt, was einen weiteren Gegenstand der Rechtsdogmatik bzw. des Wissensbestandes ausmacht. Der Begriff der „Rechtsdogmatik“ mit seinen unterschiedlichen Ausprägungen wird hier ohnehin vereinfacht verwendet.

lernen müssen, gilt mehr oder weniger für alle Studienfächer. In der Rechtswissenschaft kommt erschwerend hinzu, dass der Inhalt der Begriffe oft recht unbestimmt oder (in Teilen) umstritten ist, sodass es häufig nicht „die eine“ Definition gibt. Entlastend wirkt umgekehrt, dass es in der Prüfung im Kern ausreicht, eine vertretbare Lösung zu einem Fall vorzulegen, die nicht immer exakt der Rechtsprechung bzw. „herrschenden Meinung“ in der Rechtsliteratur entsprechen muss.

Wie oben bereits herausgearbeitet, können Sie von einem juristischen Lernerfolg erst sprechen, wenn die entsprechenden Informationen aus dem Unterricht oder Buch Ihr Langzeitgedächtnis erreichen. Deshalb ist die Qualität der Verankerung einer Information maßgeblich. Stellen Sie sich Ihr Gedächtnis als Netzwerk vor. Wenn Sie neue Informationen – aktiv – mit bereits Bekanntem *vergleichen und verknüpfen*, erhöht dies erheblich die Chance, auch nach längerer Zeit wieder hierauf zugreifen zu können. Und wenn Sie gehörte oder gelesene abstrakte Informationen dann *an konkreten Fällen anwenden*, üben Sie nicht nur die Falllösung (ähnlich wie in der Klausur), sondern festigen auch Ihr Wissen durch Wiederholung am Fall.

2. Abgestuftes Lernen: „Überblick vor Details“

Um sich zunächst eine Wissensbasis zu schaffen, ist es naheliegend, bei neuen Rechtsgebieten nicht gleich mit dem dicksten Lehrbuch anzufangen, sondern eher mit einer kurzen, auf Anfänger zugeschnittenen Einführung.

Beispiel: Der zu Recht beliebte und oft empfohlene „Kühl“ im Strafrecht (Allgemeiner Teil, ca. 1.000 Seiten) ist sicherlich nicht ideal zum Einstieg ins Strafrecht, sondern erst zur Vertiefung des Stoffes.

Auch in Vorlesungen werden häufig schon (zu) früh viele Details behandelt. Sie werden wenig von dem Gehörten einordnen können, wenn Sie sich nicht mit einem kompakten Grundriss oder Einführungs-„Skript“¹⁶ vorbereitet haben. Wichtig ist, dass Sie sehr bewusst darauf achten, ob eine Lehrveranstaltung oder ein vom Lehrstuhl zur Verfügung gestelltes Skript oder empfohlenes Lehrbuch Sie von Ihrem Wissensstand her noch überfordert. In diesem Fall sollten Sie die entsprechenden Konsequenzen ziehen, also zunächst für Anfänger¹⁷ geeignete Lernmaterialien wählen.

Tipp: Wie schon oben empfohlen, probieren Sie auch den Einstieg über ein Fallbuch. Denn vielen fällt der Zugang gerade zu den eher sperrigen Rechtsgebieten der Anfangszeit wie den Allgemeinen Teilen eines Rechtsgebietes oder dem Staatsorganisationsrecht leichter anhand konkreter Fälle! Auch wenn Juristen gemeinhin ihre Gedankenfolge eher deduktiv darstellen (vom Abstrakten hin zum Konkreten), ist zumindest der erste Zugang mit konkreten Fällen anhand mehr oder weniger realistischer Lebenssachverhalte anschaulicher („induktives Lernen“).

Weiter ergibt sich schon aus dem unter I. Gesagtem: Lesen Sie zunächst und vor allem den Gesetzestext, bevor Sie sich in Details aus Rechtsprechung und Lehre verlieren.

Und bevor Sie eine Vorlesungsveranstaltung oder ein Kapitel im Lehrbuch/Skript lesen, orientieren Sie sich erst einmal grob, was Sie dort erwartet, verschaffen sich also einen Überblick über die vorgesehenen Themen.

Auch digitale Angebote wie kompakte juristische Lernvideos oder Podcasts können zum Einstieg in eine neue Thematik geeignet sein.

3. Wiederholung durch Abfrage und Anwendung

Wiederholung ist angesichts des steigenden Stoffumfangs wichtig und Wiederholungsmöglichkeiten gibt es viele. Die einfachste Option besteht darin, dass Sie in Ihrem jeweiligen (analogem oder digitalen) Buch/Skript zentrale Passagen anstreichen oder Stichpunkte/Fragen an den Rand schreiben, um sich beim zweiten Lesen auf die hervorgehobenen Stellen konzentrieren zu können.

Klassisch ist das Herausschreiben der wesentlichen Informationen aus dem Unterricht oder Fachbuch. Hierdurch setzen Sie den Lernstoff „in Ihre Sprache“ um und produzieren gleichzeitig ein später wiederholungsfähiges Extrakt, meist als speicher- und änderungsfähige Datei.

Solche schriftlichen Zusammenfassungen können aus fortlaufendem Text bestehende „Exzerpte“ sein oder – als bekannte Alternative – selbst angefertigte Karteikarten, insbesondere solche im Frage-Antwort-Stil. Diese können etwa nach begrifflichen Stichworten oder Gesetzes-Paragraphen geordnet werden.¹⁸ Ähnlich wie beim Erlernen von Vokabeln einer Fremdsprache ist auch im Jurastudium der frühzeitige Aufbau eines begrifflichen (Grund-)Wortschatzes von grundlegender Bedeutung.

Beispiel:

(Vorderseite der Karteikarte: „Frage“)

Eigentum (1)	Art. 14 GG
Begriff (Grunddefinition):	
Das Grundrecht auf Eigentum wird im Verfassungsrecht abweichend vom zivilrechtlichen Eigentum definiert.	
Worin besteht der wesentliche Unterschied?	

(Rückseite der Karteikarte: „Antwort“)

Eigentum (1)	Art. 14 GG
Der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff erfasst nicht nur Sacheigentum, sondern auch andere, dem Inhaber („ausschließlich“) rechtlich zugewiesene Vermögenspositionen wie	
■ Forderungen ■ Besitz des Mieters an seiner Wohnung ■ öffentlich-rechtl. Positionen, die auf Eigenleistung beruhen, zB Rentenansprüche	

Die auf der Vorderseite gestellten Fragen wirken allzu passivem Lernen und Selbsttäuschungen entgegen. Wenn Sie auf klare Fragen präzise antworten sollen, merken Sie, inwieweit Sie den Stoff wirklich schon gespeichert haben.¹⁹ Die noch

16 Übliche Bezeichnung für Lernbücher ohne eigenständigen wissenschaftlichen Anspruch. Zum Teil werden auch „Vorlesungsskripten“ ausgegeben, die je nach Umfang eher zur Vor- oder zur Nachbereitung geeignet sind.

17 Die meisten von Ihnen hatten Rechtskunde nicht als Schulfach, sodass es nicht ehrenrührig ist, wenn Sie sich selbst oder anderen gegenüber zugeben, dass eine bestimmte Lehrveranstaltung oder ein bestimmtes Lehrbuch Sie derzeit noch überfordert.

18 S. Lange Jurastudium erfolgreich, 8. Aufl. 2015, Kap. 8.

19 Die Lernforschung hat gezeigt, dass Abfragen oder Sich-Abfragen-Lassen jedenfalls langfristig effektiver ist, als zusammenfassende Exzerpte oder die Skripten selbst einfach mehrfach durchzulesen („Testingeffekt“). Vgl. etwa Barenberg/Dutke Unterrichtswissenschaft 50 (2022), 17 ff.

nicht beherrschten „Vokabeln“ können dann ausgesondert werden zur nochmaligen Wiederholung. Am Computer erstellte Karteikarten können naturgemäß einfacher geändert werden als handschriftliche. Und Karteikarten-Apps²⁰ sorgen für einen strukturierten Abfrageprozess.

Der hohe Zeitaufwand für die eigene Erstellung und die meist relativ geringe Größe der Karteikarten sprechen aber dafür, sich dabei auf das wirklich Wesentliche zu konzentrieren: Schlüsselbegriffe und Kernaussagen, die für viele Fälle wichtig sind.²¹ Unterscheiden Sie dabei immer zwischen Informationen, die schon im Gesetz stehen oder einfach daraus herleitbar sind (dafür brauchen Sie im Zweifel keine Karteikarte) und solchen, die sich nicht aus dem Gesetz ergeben. Die große Gefahr gerade für Studienanfänger besteht darin, erst einmal alles für etwa gleich wichtig zu halten und Abertausende an Karteikarten anzufertigen, die später größtenteils weggeworfen bzw. gelöscht werden.

Eine Alternative können gekaufte, fertige Karteikarten bilden (analog oder digital) oder andere zur Abfrage geeignete Materialien. Möglich ist auch, sich nur Fragen herauszuschreiben (mit Fundstellen zu den dazugehörigen Inhalten, zB Seitenzahl im Skript). Und wer etwa aus Mitschriften Frage-Antwort-Karteikarten erstellen möchte, kann es mit Tools wie ChatGPT versuchen.

Viele Studierende werden allerdings keine der genannten Formen der Wiederholung mögen, da ihnen die Anfertigung von Exzerpten, Karteikarten oder anderen abfragefähigen Materialien zu aufwändig bzw. langweilig erscheint oder sie allgemein nicht so gern mit abstrakten Formaten lernen. Da *auch durch Falllösung* der Stoff wiederholt wird, kann die Hauptform der Wiederholung auch durch das Lösen vieler Fälle erfolgen (!). Dies übt dann zugleich die Anwendung, welche ohnehin in Klausuren gefragt ist. Und die Lösung von Fällen macht auch vielen Studierenden einfach am meisten Spaß. Dies kann auch gut innerhalb einer studentischen Arbeitsgruppe („Privat-AG“) erfolgen. Umgekehrt kann (s. oben) auch schon der Einstieg in eine neue Thematik anhand eines Fallbuchs erfolgen, sodass sich die folgende (abstrakte) Veranstaltung als erste Wiederholung und Vertiefung darstellt.²²

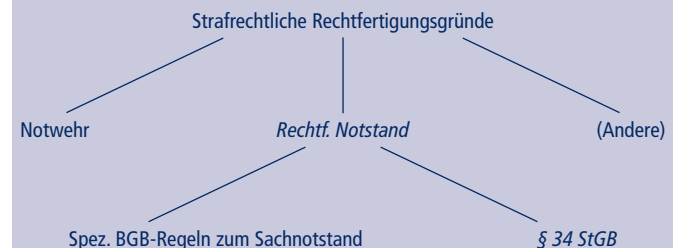
Zur Wiederholung können außerdem auch kompakte juristische Lernvideos²³ oder Podcasts in Betracht kommen, soweit zur Thematik verfügbar.

4. Strukturierte Verarbeitung und bildhaftes Lernen

Um später leichter auf gelernte Informationen zurückgreifen zu können (Rekonstruktion), ist es wichtig, dass Sie neue Informationen in Ihr Wissensgebäude an der richtigen Stelle einbauen (Konstruktion). Dieses Wissensgebäude können Sie sich auch als großen Baum vorstellen mit immer weiteren Verästelungen, wobei zwischen einzelnen Ästen und Zweigen wiederum – netzwerkartig – Querverknüpfungen bestehen können. Bei der (V)erarbeitung neuer Themen stellen Sie sich dann immer die Fragen: Wohin gehört das in meinen „Wissensbaum“ bzw. wo prüfe ich das am Fall (Einbau ins Prüfprogramm)? Mit welchen bereits vorhandenen Wissensbausteinen bestehen Ähnlichkeiten/Parallelen? Welcher Sinn und Zweck, welches Rechtsprinzip steht dahinter?

Um Ihr Wissen lebens- bzw. fallnah aufzubauen und weil sich das Gedächtnis besonders gut Bilder merken kann, ist es zusätzlich hilfreich, sich jeweils einen typischen Normalfall zu überlegen.

Beispiel: Sie beschäftigen sich im Strafrecht erstmalig mit dem Thema „Rechtfertigender Notstand“, der in § 34 StGB relativ ausführlich geregelt ist.²⁴ Sie stellen zunächst fest, dass es sich hierbei wie bei dem schon behandelten Thema „Notwehr“ (§ 32 StGB) um einen Rechtfertigungsgrund handelt, durch den das Unrecht einer Straftat und damit die Strafbarkeit entfällt. Eine entsprechende Baumstruktur könnte wie folgt aussehen:



Dabei wiederholen Sie noch einmal kurz den dreistufigen Delikttaufbau, wie Sie ihn regelmäßig prüfen:

- (1) Tatbestand (zB einer Körperverletzung):
 - (a) objektive Voraussetzungen sowie
 - (b) Vorsatz als subjektives Merkmal
- (2) Rechtswidrigkeit der Tat: bestehen Rechtfertigungsgründe?
- (3) Schuld des Täters (insbesondere Schuldfähigkeit und Unrechtsbewusstsein)

Nach dieser abstrakt-begrifflichen Einordnung überlegen Sie sich, ob Sie sich anhand Ihres Erfahrungswissens einen Fall vorstellen können, bei dem es um einen Menschen geht, der in einer Notstandssituation eine Straftat begeht (zB Gefährdung des Straßenverkehrs bei einer Notfahrt zum Krankenhaus). Die einzelnen Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstands nach § 34 StGB lernen Sie dann nicht isoliert, sondern arbeiten vergleichend die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu den Ihnen schon vertrauten Voraussetzungen der Notwehr²⁵ heraus, wodurch Sie auch noch einmal letztere (in einem anderen Zusammenhang) wiederholen.

²⁰ Wie zB „Repetico“ oder das kostenlose Open-Source-Tool „Anki“. Mittlerweile gibt es auch diverse Notizentools, die eine Karteikartenfunktionalität integriert haben (zB „Remnote“, „Loqseq“). Zudem gibt es die Plattform „StudySmarter“, die in ihrem Funktionsumfang weit über Karteikarten hinausgeht. Bei der Entscheidung, für welches Tool man sich entscheidet, sind insbesondere die Einfachheit der Bedienung, der Abfrage-Algorithmus (wann Wiedervorlage?), die Möglichkeit, mit anderen zusammenarbeiten und seine Karten zu teilen, und die „Community“ entscheidend zu berücksichtigen. Zum „smarten und digitalen“ Lernen im Jurastudium unter besonderer Berücksichtigung von Karteikarten s. auch Welter JURA 10/2020 (Info-Teil), I–VI.

²¹ Beachten Sie, dass unser Gehirn nicht als Scanner für größere Textblöcke geeignet ist, sondern nur wenige (meist bloß 3–5) Informationen auf einen Blick problemlos verarbeiten und abspeichern kann, vgl. Haft Juristisches Lernen, 7. Aufl. 2015, S. 113 („magische Sieben“ als Maximalwert).

²² Zur Falllösung bereits ausführlich s. oben B.I.2.

²³ Als Plattformen für juristische Lernvideos sind etwa zu nennen: „Jura Online“; „Juracademy“; „Lecturio“.

²⁴ Für den Sachnotstand (Eingriffe in Sachen) gibt es im Bürgerlichen Recht Spezialregelungen, insbesondere § 228 und § 904 BGB, die auch im Strafrecht anwendbar sind.

²⁵ Sowie auch vergleichend zu den besonderen BGB-Regelungen zum Sachnotstand.

Wenn Sie Lernmaterialien herstellen wollen zur Abbildung systematischer Strukturen des Rechts, eignen sich hierfür insbesondere die in der juristischen Ausbildung viel benutzten und auch im vorgenannten Beispiel verwendeten Baumstrukturen (Begriffsbäume)²⁶ bzw. entsprechend strukturierten Prüfprogramme. Für groß angelegte Strukturbilder können auch Diagramme wie zB „Mind Maps“²⁷ erarbeitet werden, bei denen von einem Zentralbegriff in der Mitte ausgehend nicht nur zahlreiche baumstrukturartige Verästelungen, sondern auch wichtige Querverbindungen skizziert werden können. Gewinnbringend für das Lernen ist dabei vor allem die Erstellungsphase, wohingegen vorgefertigte Mind Maps oft zu komplex bis unübersichtlich sind, um diese als Gesamtbild im Gedächtnis behalten zu können.

III. Lernpsychologische Gesichtspunkte

1. Lernpräferenzen („Lernprofil“) und Leitbild

Bei den Überlegungen, wie Sie juristisch lernen, gibt es viel Spielraum. Jeder hat bestimmte Präferenzen, wie er lernt. Aus den unterschiedlichen Präferenzen ergibt sich ein bestimmtes individuelles „Lernprofil“.²⁸ Um Ihr Lernprofil mit der Zeit immer besser zu erkennen, stellen Sie sich immer wieder grundlegende Fragen wie:

- Kann ich gut auditiv lernen (insbesondere: wie effektiv lerne ich aus Vorlesungen?) oder lerne ich deutlich besser visuell, vor allem beim Lesen analoger Fachbücher oder E-Books?
- Kann ich gut abstrakt-systematisch lernen, etwa aus Vorlesungen oder Skripten/Lehrbüchern, oder besser über die Lösung konkreter Fälle?
- Besuche ich Veranstaltungen lieber in Präsenz oder bevorzuge ich digitale Formate, soweit diese angeboten werden? Online-Formate haben den Vorteil der räumlichen und zeitlichen Flexibilität²⁹, sind aber auch unpersönlicher. Und profitiere ich auch oder gerade aus dem Lernen in einer selbst organisierten Lerngruppe („kooperatives Lernen“) oder lerne ich lieber allein?
- Lerne ich insgesamt zu passiv, indem ich Informationen beim Hören und Lesen mehr oder weniger nur „konsumiere“? Oder bemühe ich mich immer wieder um ein *wirklich aktives Lernen*? Zum Beispiel durch Beteiligung in den universitären Arbeitsgemeinschaften, Anfertigung von Lernmaterialien (bei denen Sie nicht nur aus den Quellen „abschreiben“), gegenseitiges Abfragen, Anwendungsübung am Fall.
- Damit eng verbunden: Lerne ich zu oberflächlich in Richtung bloßes „Auswendiglernen“ oder versuche ich neue Informationen einzuordnen, vergleiche sie mit anderen Wissensbausteinen und frage auch immer wieder nach dem Sinn und Zweck einer Regelung (was diese in der Realität bewirken soll), um zunehmend mehr juristisches (Tiefen-) Verständnis zu erlangen?

Beides, aktives und Tiefen-Lernen, wirkt nachhaltiger als passiv-oberflächliches Lernen, ist aber auch zeitaufwändiger. Es ist anstrengender, macht einen aber unabhängiger von Detailwissen, das schnell in Vergessenheit geraten kann. Stellen Sie sich dabei gerne auch folgende Grundfrage: Welche Ansprüche stelle ich an mich selbst in meinem akademischen Studium? *Wer will ich sein, was ist mein Leitbild?* „Passiver

Oberflächenlerner“ oder „aktiver Tiefenlerner“?³⁰ Mehr Verständnis führt auch zu mehr Lernfreude.

Üblich und sinnvoll ist natürlich die Kombination vieler der beschriebenen Lernformen, je nach Präferenzen aber eben mit entsprechender, bewusster Schwerpunktsetzung. Wechsel in der Lernform sind auch schon deshalb empfehlenswert, da das Lernen dadurch interessanter wird und die Motivation steigt. Zum Beispiel mögen Sie vielleicht am späten Nachmittag oder Abend noch gemeinsam in der studentischen Arbeitsgruppe lernen, wo Sie allein sonst schon „Feierabend“ gemacht hätten.

Fast jeder wird Wege des Lernens finden, die zu ihm passen und wenigstens etwas Lernfreude entstehen lassen. Wenn Ihnen das Vorlesungsskript oder ein vom Professor empfohlenes Lehrbuch nicht zusagt,³¹ gibt es in der Bücherlandschaft mehr als genügend Alternativen³², zB auch Fallbücher (s. oben). Wenn Ihnen die rechtswissenschaftlichen Bücher zu grau, bildarm und leblos erscheinen, bringen Sie mit Textmarkern Farbe ins Spiel, malen Strukturbilder (s. oben) und arbeiten viel mit Fällen aus der Rechtsprechung, die wirklich passiert sind. Wenn Sie gerne mit Kommilitonen diskutieren, machen Sie daraus eine professionell arbeitende Lerngruppe, die an Fällen die juristisch und rhetorisch überzeugende Argumentation übt. Wenn Sie ein Quizfreund sind, lernen Sie mit Gleichgesinnten durch mehr oder weniger spielerisches Abfragen.

Und wer die schon bei bekannten Sprachlern-Apps bewährten Konzepte des „Microlearning“ (einfaches Lernen in kleinen „Häppchen“) und der „Gamification“ (Visualisierung, sofortiges Feedback, Fortschrittsmechaniken etc.) schätzt, findet neben didaktisch aufbereiteten digitalen Fallsammlungen³³ inzwischen auch eine spezifische, relativ hoch entwickelte Lern-App für Jurastudierende wie „Jurafuchs“, die im Jurastudium ergänzend genutzt werden kann.³⁴

Seien Sie also kreativ, experimentieren Sie mit verschiedenen Lernformen und arbeiten Sie Ihre ganz persönliche, maßgeschneiderte Lernstrategie aus!

2. Störquellen und Lernpläne

Im Übrigen beeinflussen viele weitere, individuell unterschiedliche Faktoren das Lernen. Zunächst müssen natürlich die äußeren Rahmenbedingungen stimmen. Machen Sie sich Störquellen bewusst, die Sie möglicherweise systematisch vom Lernen abhalten, vor allem Ihr Handy und das Internet!

26 Näher Haft Juristisches Lernen, 7. Aufl. 2015, S. 140 ff., 203 ff., 335 ff.

27 Zur Erstellung digitaler Mind Maps gibt es entsprechende Apps, zB „SimpleMind“.

28 Früher wurde oft von „Lerntypen“ gesprochen (zB „visueller oder auditiver Lerntyp“), was aber heute als zu grob-pauschal gilt.

29 Sowie der Anpassung des Sprechtempos, zB eine Vorlesungsaufzeichnung in an-dertthalbfacher Geschwindigkeit zu hören.

30 Vgl. zu ähnlichen Kategorisierungen Broemel/Stadler JURA 2014, 1209 (1214 ff.).

31 Die Empfehlungen der Professoren erfolgen oft nicht nach Gesichtspunkten bester Lernbarkeit; insofern können Empfehlungen von Kommilitonen hilfreicher sein.

32 Eine besonders interessante Alternative im Bereich des Verfassungsrechts stellt das hybride (mit online Open-Access-Option) „Smartbook Grundrechte“ von Towfigh/Gleixner dar, welches nach modernen hochschuldidaktischen Erkenntnissen gestaltet ist, nach unterschiedlichem Lernstand differenziert, Gesetzestexte und weiterführende Literatur verlinkt und Lernvideos integriert. S. dazu näher <https://www.towfigh.net/de/smartbook-grundrechte> (zuletzt abgerufen am 3.6.2024).

33 Wie „Baltic Crime Stories“ (Uni Kiel); „Digitales Fallbuch“ (Bucerius Law School Hamburg); „Saarheimer Fälle“ zum Staats- und Verwaltungsrecht.

34 Zu Vor- und Nachteilen digitalen juristischen Lernens, insbesondere der „Gamification“, am Beispiel der Lern-App „Jurafuchs“ s. Vasel ZDRW 2023, 239 ff.

Achten Sie ganz besonders darauf, dass Ihre erfahrungsgemäß beste Lernzeit (bei den meisten am Vormittag) störungsfrei bleibt.

Die größte Herausforderung ist sicherlich, sich täglich immer wieder zum juristischen Arbeiten über den bloßen „Besuch“ von Unterrichtsveranstaltungen hinaus zu motivieren. Von der Schule her sind Sie wahrscheinlich daran gewöhnt zu lernen, weil Sie es müssen (Schulpflicht, Hausaufgaben). Wie oben schon betont, ist Ihr tägliches Lernen im Studium dagegen weitgehend eigenverantwortlich. Insofern passt am besten die Analogie zu beruflich Selbstständigen. Setzen Sie sich wie ein Unternehmer Ziele für den Lerntag, die Lernwoche, das Semester, das Studium!³⁵ Gerade wenn Sie sich selbst für nicht so diszipliniert halten, machen Sie sich Arbeitspläne für den Lerntag und die Lernwoche, sodass ein wirklicher Lernrhythmus entsteht. Wer dagegen selbst die Arbeitszeit eines Schülers regelmäßig nicht annähernd erreicht (immerhin pro Woche mindestens 5 x 6h Unterricht plus Hausaufgaben = etwa 35-Stunden-Woche), wird mit dem Stoff meist nicht hinterherkommen³⁶ und angesichts ausbleibender Erfolge auch mit seinem Studium permanent unzufrieden sein.

An ein ganz anderes Notenspektrum als in der Schule müssen Sie sich leider ohnehin gewöhnen, was eine gewisse „Resilienz“ erfordert. Die Durchschnittsnote (!) in den meisten Klausuren liegt im ausreichenden Bereich. Die ungewohnte Notenstufe „Vollbefriedigend“ gilt als hochgeschätzte Prädikatsnote, während die Note „Gut“ kaum und die Note „Sehr gut“ im Jurastudium fast nie vergeben wird.³⁷

3. Zugänge bei grundsätzlichen Berührung Problemen

Schließlich kann es auch passieren, dass Sie – gerade anfangs – ganz grundsätzlich mit der juristischen Materie „fremdeln“, mit der Sie in der Schulzeit vermutlich ja kaum in Berührung gekommen sind und die manchen etwas sperrig und trocken erscheinen mag. Vielleicht hilft es Ihnen dann, einen anderen Zugang aufgrund eines möglicherweise bei Ihnen be- oder entstehenden besonderen persönlichen Interesses zu bekommen. Beispiele für alternative Zugänge zum Recht:

- über den Transfer auf Ihren Alltag (durchdenken Sie Situationen ihres alltäglichen Lebens juristisch) oder über die Medien: Können Sie zB (rechts-)politische Beiträge mit Ihren neu erworbenen Kenntnissen und analytischen Denkformen besser verstehen und kritisch bewerten?
- über die (echte oder simulierte) Rechtspraxis: etwa durch Lesen von Urteilen aus der aktuellen Rechtsprechung, vielleicht auch mal der Besuch einer echten Gerichtsverhandlung; durch Teilnahme an einem „Moot Court“ (simulierte Gerichtsverhandlung) oder Arbeit in einer „Law Clinic“ (unentgeltliche studentische Rechtsberatung unter Aufsicht), soweit von Ihrer Hochschule angeboten
- über die Wissenschaft: frühzeitige Teilnahme an einem (freiwilligen) Seminar bzw. über Interesse an der Institution Ihrer Hochschule (einschließlich „Insiderwissen“): frühzeitige Bewerbung um eine Stelle als wissenschaftliche Hilfskraft an einem Lehrstuhl?
- über juristische „Grundlagenfächer“ wie Rechtsgeschichte oder -philosophie, (Rechts-)Logik, Linguistik oder Rhetorik: frühzeitiges Interesse für entsprechende Wahlangebote Ihrer Hochschule; Umwidmung einer studentischen Lern-

gruppe in eine „Rhetorikgruppe“, in der Sie überzeugendes Argumentieren üben (oder Ähnliches)

- oder eben – wie der Autor dieses Beitrags damals selbst schon zu Beginn des Jurastudiums – über ein besonders großes Interesse am Lernen an sich, sodass Sie sich vielleicht mehr als andere Kommilitonen mit den Bedingungen funktionierenden (juristischen) Lernens befassen.

C. FAZIT: DIE WICHTIGSTEN LERNTIPPS FÜRS JURASTUDIUM

I. Lernen Sie so aktiv wie möglich und versuchen Sie den Lernstoff zu verstehen, statt alles passiv zu „konsumieren“ bzw. bloß „auswendig zu lernen“! Bringen Sie sich mit Beiträgen in Unterrichtsveranstaltungen ein, analysieren Sie die Gesetzestexte, vergleichen Sie neue Informationen mit Ihrem bisherigen Wissen, fragen Sie sich gegenseitig ab, üben Sie die Falllösung, organisieren Sie eine Arbeitsgruppe, fragen Sie immer wieder nach dem Grund einer gesetzlichen Regelung.

II. Wenn Sie ein neues Rechtsgebiet erarbeiten, verschaffen Sie sich zunächst einen Überblick mit einer kompakten Einführung bzw. einem anfängergerechten Fallbuch. Lernen Sie nachhaltig und nicht nur auf die nächste Klausur hin. Um neue Informationen in Ihren Wissensbaum einbauen zu können, ordnen und vernetzen Sie diese in Strukturbildern.

III. Achten Sie auf Ihre Lernpräferenzen, ermitteln Sie zunehmend genauer Ihr Lernprofil – insbesondere wie gut Sie auch auditiv bzw. online lernen und mit abstraktem Lernen zurechtkommen. Und testen Sie gerne auch die wachsenden Möglichkeiten digitalen Lernens bis hin zu aufwändigen juristischen Lern-Apps.

IV. Trainieren Sie gezielt und regelmäßig die selbstständige Falllösung, um die es in fast allen Klausuren und Prüfungen geht. Insbesondere auch durch vorbereitende Lösungsskizzen zu den Fällen der Arbeitsgemeinschaften und durch gemeinsame Falllösung in einer privaten Lerngruppe. Wohl häufigster Fehler bei Studierenden: zu wenig selbstständiges Falllösungstraining! Nur an Fällen kann die Sachverhaltsanalyse und angemessene Schwerpunktsetzung geübt werden. Auch das Wiederholen von Stoff kann weitgehend anhand von Fällen erfolgen, statt bloß auf abstraktes Abfragen zu setzen.

V. Verbessern Sie Ihr methodisches Knowhow: sowohl Ihre Falllösungstechnik (Gutachtenstil, Auslegung etc.) als auch – über diesen Beitrag hinaus – Ihre juristischen Lerntechniken; beides über die reichhaltige Methodenliteratur.³⁸ Denn eine gute Methodik spart viel ineffektive Lernzeit und bringt in der Falllösung bei gleichem Wissen mehr Bewertungspunkte.

³⁵ Näher Haft Juristisches Lernen (mit dem Untertitel „Unternehmen Jurastudium“), 7. Aufl. 2015, S. 1; Lange Jurastudium erfolgreich, 8. Aufl. 2015, Kap. 4.

³⁶ Mit den oben beschriebenen Konsequenzen.

³⁷ Diese Notenvergabepraxis, die gleichsam das Gegenteil der aus vielen anderen Studiengängen bekannten Noteninflation darstellt, ist auch in den juristischen Staatsexamina üblich (Abschlussnote „Gut“ bundesweit unter 5% und „Sehr Gut“ unter 1%). Darüber hinaus erleben und empfinden viele Jurastudierende erhebliche mentale Belastungen durch ihr Studium; dazu in diesem Heft auch der Interviewbeitrag „Jurastudium und Psyche: Zwischen Belastung und Bewältigung“ auf S. 88 f.

³⁸ S. oben Nachweise in Fn. 6 und 12.

JA-Redaktion

Wegweiser im Jurastudium: Q&A für Erstsemester

Was ist ein Freischuss? Was hat es mit dem Schwerpunktstudium auf sich? Und an welchen juristischen Klischees ist etwas Wahres dran? In unserem Q&A rund um das Jurastudium beantworten wir die brennendsten Fragen zum Semesterstart.

A. ALLGEMEINES

Wie lange dauert das Jurastudium?

Das Studium der Rechtswissenschaften gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst vier Semester und soll die Studierenden mit den Grundlagen des Rechts vertraut machen. Es werden die dogmatischen Fächer, Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht, sowie die Grundlagenfächer (zB Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Methodenlehre) behandelt. Daran schließt sich das fünfsemestriges Hauptstudium an. Hier werden die Kenntnisse in den dogmatischen Fächern vertieft und ein Schwerpunktbereich gewählt. Insgesamt beträgt die Regelstudienzeit somit neun Semester (vgl. § 5a DRiG), wobei die tatsächliche Dauer vom individuellen Studienverlauf abhängt.

Welche Gesetzestexte brauche ich?

Habersack und Sartorius sind die bekanntesten Gesetzessammlungen und die wichtigsten Hilfsmittel während der juristischen Ausbildung. Der Habersack enthält alle wichtigen Gesetze im Bereich des Bürgerlichen Rechts, des privaten Wirtschaftsrechts, des Strafrechts und des diesen Rechtsgebieten zugehörigen Verfahrensrechts, während der Sartorius alle wichtigen Vorschriften aus den Verfassungs- und Verwaltungsgesetzen des Bundes umfasst. Charakteristisch sind ihre roten Ledereinbände, transportiert werden sie gerne in eigens dafür gefertigten Taschen, an denen Juristinnen und Juristen schon von Weitem zu erkennen sind. So unentbehrlich die Standardwerke für das Examen auch sind, gehört es doch zu den unliebsamsten Freizeitbeschäftigungen von Jurastudierenden, die Nachlieferungen in das Loseblattwerk einzusortieren. Loseblatt-Textausgaben haben aber den Vorteil, immer auf dem aktuellen Stand zu sein, der regelmäßig in Klausuren und Hausarbeiten zugrunde zu legen ist. Ein guter Anschaffungszeitpunkt für Habersack und Sartorius ist das vierte Semester nach bestandener Zwischenprüfung. Die Klausuren und Hausarbeiten der ersten Semester lassen sich mit den handlichen Paperback-Gesetzestexten (zB von dtv) umfassend lösen.

Wie lerne ich am besten?

Vorlesungs-Mitschriften, Lehrbücher, Fallbücher, Skripte, Ausbildungszeitschriften, Karteikarten – die Fülle an Lernmaterialien ist groß. Um das richtige Mittel für sich zu finden, sollte man sich zunächst fragen: Welche Lernpräferenzen habe ich? Nehme ich Informationen leichter auf, indem ich sie höre, aufschreibe oder mir den Lernstoff bildlich veranschauliche? Lerne ich lieber analog oder digital? Profitiere ich von Lerngruppen oder lerne ich allein effektiver?

Hat man diese Fragen für sich beantwortet, kann man bewusst die Materialien auswählen, mit denen man sich den Lernstoff am besten einprägen kann. Dabei ist es grundsätzlich sinnvoll, sich zunächst einen Überblick über ein Rechtsgebiet zu verschaffen und sich Methodik und Argumentationstechniken anzueignen. Alles Wissen nützt aber nichts, wenn man es nicht in Klausuren oder Hausarbeiten anwenden kann, dh den Gutachtenstil beherrscht. Dazu empfiehlt sich vor allem das Lösen von Fällen. Zur Vertiefung des Gutachtenstils in der juristischen Fallbearbeitung sei auf den Beitrag Valerius 45 ff. in diesem Heft hingewiesen.

So vielfältig die Lernmaterialien sind, so vielfältig sind auch die Lernstrategien. Vieles ist Geschmackssache, aber eines haben alle Lernmethoden gemeinsam: Sie erfordern ein hohes Maß an Selbstständigkeit und Eigenorganisation. Die Struktur, die von der Falllösung erwartet wird, sollte daher bereits am Schreibtisch beginnen. Dabei ist weniger Detailwissen als Systemverständnis gefragt. So lässt man sich auch von unbekannten Problemkonstellationen nicht aus der Ruhe bringen. Die wichtigsten Lernstrategien für das Jurastudium im Beitrag Steffahn 61 ff.

Wie ordne ich meine Leistungen im Jurastudium richtig ein?

Mit den ersten Klausuren und Hausarbeiten machen die Studierenden Bekanntschaft mit der juristischen Notenskala: Das Spektrum reicht von 0 bis 18 Punkten, wobei die Höchstpunktzahl grundsätzlich nur in der Theorie vergeben wird (seltene Ausnahmen bestätigen die Regel). Im Jahr 2022 erreichten laut einer Statistik des Bundesamtes für Justiz nur 0,2% der Prüflinge die Examensnote „Sehr gut“ (14.00–18.00 Punkte) in der staatlichen Pflichtfachprüfung. Viele streben die „magischen“ 9 Punkte an, was einem „Vollbefriedigend“ (kurz: „VB“) entspricht. Mit einem „Befriedigend“ liegt man bereits im oberen Drittel. 4 Punkte, also „eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht“ (§ 1 Notenverordnung Juristische Staatsprüfungen), sind erforderlich, um eine Prüfung zu bestehen. Das Bewertungssystem, das auf der *Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung* aus dem Jahr 1981 fußt, wird oft als reformbedürftig kritisiert, soll aber die hohen Qualitätsanforderungen an die juristische Ausbildung sichern.

Wie gehe ich mich „schlechten“ Noten um?

Besonders für Studierende im ersten Semester ist dieses anspruchsvolle Bewertungssystem neu und ungewohnt, was sich negativ auf die Psyche auswirken kann. Ein Perspektivwechsel kann helfen: Vermeintlich „schlechte“ Noten liegen im Mittelfeld. Das Motto lautet „Vier gewinnt“. Und es ist keine Schande, eine Klausur oder Hausarbeit nicht zu bestehen. Wichtig ist nur, dass man sich von solchen Rückschlägen nicht entmutigen lässt und aus seinen Fehlern lernt. Im Interview auf S. 88 f. spricht die Psychologische Psychotherapeutin Nina Busemann über die Belastungen im Jurastudium und mögliche Bewältigungsstrategien.

B. STUDIUM**Was passiert in den Arbeitsgemeinschaften?**

In den ersten Semestern werden neben Vorlesungen auch Arbeitsgemeinschaften angeboten. Diese bestehen im Regelfall aus 20–25 Studierenden und werden häufig von einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Lehrstuhls geleitet. Im Gegensatz zur Vorlesung dient die begleitende Arbeitsgemeinschaft aber nicht der Wissensvermittlung – sie ist kein Vorlesungsersatz. Vielmehr wird in der AG der in der Vorlesung erarbeitete Stoff wiederholt, auf konkrete Fälle angewendet und der Gutachtenstil trainiert. Die Kombination aus Vorlesung (Wissensvermittlung) und Arbeitsgemeinschaft (Anwendung des abstrakten Wissens) ist eine gute Vorbereitung auf die ersten Klausuren und Hausarbeiten.

Welche Vorlesung/AG sollte ich besuchen?

Im ersten Semester wird der Grundstein für das juristische Verständnis gelegt. Da auch beim Hausbau nicht zuerst das Dach errichtet wird, werden zunächst die Grundlagen des Bürgerlichen Rechts (BGB Allgemeiner Teil), des Strafrechts (Strafrecht Allgemeiner Teil) und des Öffentlichen Rechts (Grundrechte, Staatsorganisationsrecht) vermittelt, bevor dieses Wissen erweitert und vertieft wird. Hausarbeiten und Klausuren sind im ersten Semester häufig nur in zwei der drei dogmatischen Fächer erforderlich, zB im Zivilrecht und im Strafrecht. Trotzdem sollte man sich nicht dazu verleiten lassen, in diesem Fall das Öffentliche Recht zu vernachlässigen. Spätestens im Examen rächt es sich, wenn die drei Säulen des Rechts auf wackeligem Fundament stehen. Übrigens: Auch die Grundlagenfächer vermitteln – wie ihr Name schon sagt – die Grundlagen des Rechts und sollten daher nicht unterschätzt werden.

Kann ich während des Jurastudiums ins Ausland gehen?

Unabhängig vom Studiengang gilt: Ein Auslandssemester dient der fachlichen, sprachlichen und persönlichen Weiterentwicklung. Studierende lernen die Sitten und Gebräuche eines anderen Landes kennen, knüpfen internationale Kontakte, erweitern ihre Sprachkenntnisse und stärken ihre Selbstständigkeit. Auslandserfahrungen werden zudem von immer mehr Arbeitgebern geschätzt. Auch wenn sich das Jurastudium in erster Linie mit der deutschen Rechtsordnung befasst, so kann man sich im Ausland doch intensiv mit dem Völkerrecht oder Europarecht auseinandersetzen. Je nach Universität ist es sogar möglich, sich die im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen anrechnen zu lassen. Weitere Informationen zum juristischen Auslandsstudium im Beitrag Freitag 90 ff.

Was ist das Schwerpunktstudium?

Mit der Wahl des Schwerpunktbereichs haben Studierende im dritten Studienjahr die Möglichkeit, ihren eigenen Interessen nachzugehen und sich zu spezialisieren. Das Angebot ist breit gefächert und spiegelt meist die Forschungsschwerpunkte der Fakultät wider. Klassiker sind etwa Kriminologie, Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht, Steuerrecht und Europarecht. Aber es gibt auch unkonventionelle Schwerpunktgebiete: Studierende der Universität Hamburg können beispielsweise „Maritimes Wirtschaftsrecht“ wählen, an der Universität zu Köln wird

der Schwerpunkt „Religion, Kultur und Recht“ angeboten. Zunehmend an Bedeutung gewinnen Schwerpunkte mit Bezug zur Digitalisierung. Übrigens: Seit der Einführung des Schwerpunktstudiums im Jahr 2002 setzt sich die Gesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung zu 70% aus der Note der staatlichen Pflichtfachprüfung und 30% aus der universitären Schwerpunktprüfung zusammen.

Wie kann ich mich neben dem Jurastudium engagieren?

Ein ehrenamtliches Engagement kann einen guten Ausgleich zum Studien- und Lernalltag bieten, und obendrein setzt man sich für eine gute Sache ein. Die Möglichkeiten, sich zu engagieren, sind vielfältig: von der Mitarbeit in studentischen Rechtsberatungen, auch Legal Clinics oder Law Clinics genannt, bis hin zur aktiven Mitgestaltung der Hochschulpolitik. Viele Jurastudierende engagieren sich ehrenamtlich bei ELSA (European Law Students' Association), dem weltweit größten Netzwerk von Jurastudierenden und jungen Juristinnen und Juristen, und organisieren Moot Courts, Podiumsdiskussionen oder Kanzleibesuche. Wer sich für den Klimaschutz engagieren möchte, für den könnte „Lawyers for Future“ interessant sein. Angehende Juristinnen können sich zB beim Deutschen Juristinnenbund (dj) für eine geschlechtergerechte Gesellschaft einsetzen.

C. PRAKTIKUM

Wann sollte man anfangen?

Die Prüfungsordnungen der Länder sehen drei Pflichtpraktika vor. Jedes Praktikum muss mindestens einen Monat dauern und in der vorlesungsfreien Zeit bei einer Volljuristin oder einem Volljuristen absolviert werden. Da die Pflichtpraktika Zulassungsvoraussetzung für das Erste Examen sind, empfiehlt es sich grundsätzlich, so früh wie möglich damit zu beginnen. Doch je mehr juristische Kenntnisse vorhanden sind, desto interessanter sind die Aufgaben. Daher kann es von Vorteil sein, ein Praktikum zB in einer Großkanzlei erst nach abgelegter Zwischenprüfung zu absolvieren. Die im Praktikum gewonnenen Eindrücke können Interessen wecken, die beispielsweise für die Wahl des Schwerpunktbereichs entscheidend sind.

Wo kann man ein Praktikum machen?

Das Praktikum kann grundsätzlich überall dort absolviert werden, wo die praktische Rechtsanwendung vermittelt wird und die Betreuung durch eine Volljuristin oder einen Volljuristen erfolgt. Klassische Anlaufstellen sind Rechtsanwaltskanzleien, Verwaltungsbehörden, Staatsanwaltschaften, Notariate, Rechtsabteilungen und Gerichte. Letztere bieten in der Regel ein Gruppenpraktikum an, das vielfältige Eindrücke vermittelt: Man nimmt an Gerichtsverhandlungen teil, erfährt mehr über die Tätigkeit eines Richters und besucht Justizvollzugsanstalt, Rechtsmedizin und Polizeipräsidium. Wer sich für Politik interessiert, für den könnte ein Praktikum im Bundestag interessant sein. Oder aber man absolviert die praktische Studienzeit im Ausland. Dabei ist zu beachten, dass die Qualifikation der Ausbilderin oder des Ausbilders der eines deutschen Volljuristen entsprechen muss.

D. EXAMEN

Was passiert beim Examen?

Das Erste Examen besteht aus einem staatlichen und einem universitären Teil. Im *staatlichen Teil* werden sechs Aufsichtsarbeiten (drei im Zivilrecht, zwei im Öffentlichen Recht, eine im Strafrecht) zu je fünf Stunden geschrieben (Ausnahme: in Berlin und Brandenburg werden sieben Klausuren geschrieben). Die mündliche Prüfung, die in der Regel aus einem Prüfungsgespräch besteht, folgt wenige Monate später; in Hamburg, Berlin und Brandenburg fließt zusätzlich ein Vortrag in die mündliche Prüfungsleistung ein. Der *universitäre Teil* des Staatsexamens variiert nach Bundesland und Universität, setzt sich in der Regel aber ebenfalls aus einer schriftlichen und einer mündlichen Leistung zusammen. Zeitlich kann die Schwerpunktprüfung sowohl vor als auch nach der staatlichen Pflichtfachprüfung abgelegt werden.

Was ist ein Prädikatsexamen?

Der Ausdruck „Prädikatsexamen“ beschreibt ein Ergebnis der Ersten oder Zweiten Juristischen Prüfung ab einer Bewertung von 9,00 Punkten. Dies entspricht einem „Vollbefriedigend“, was übersetzt so viel bedeutet wie „über den durchschnittlichen Anforderungen“. Nach einer Statistik des Bundesamtes für Justiz aus dem Jahr 2022 haben bundesweit 20,2% der Jurastudierenden die staatliche Pflichtfachprüfung mit „Vollbefriedigend“ oder besser abgeschlossen.

Was ist ein sog. Freischuss? Als „Freischuss“ wird ein zusätzlicher Versuch für die staatliche Pflichtfachprüfung bezeichnet. Wer sich bis zum achten Fachsemester zum Examen anmeldet, hat drei statt der üblichen zwei Versuche, den staatlichen Teil des Ersten Staatsexamens zu bestehen. Wird die Prüfung nicht bestanden, passiert nichts, es bleibt bei zwei Versuchen. Besteht man hingegen den Freiversuch und verwirft das Ergebnis nicht, ist nur noch ein Verbesserungsversuch möglich.

Ist die Examensnote wirklich so wichtig? Wie bereits erwähnt, setzt sich die Gesamtnote zu 70% aus dem staatlichen Teil und zu 30% aus dem universitären Teil der Prüfung zusammen. Alle davor erbrachten Prüfungsleistungen fließen somit nicht in die Gesamtnote ein. Die möglichen Karrierewege hängen dabei stark von den Noten in der Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung ab. Insbesondere der Zugang zum Staatsdienst ist nach wie vor an starre Notengrenzen gebunden. Die gute Nachricht: Die Tendenz dieser starren Grenzen geht nach unten, da juristischer Nachwuchs dringend benötigt wird. Zudem gehen die Reformbemühungen im Jurastudium dahin, bereits erbrachte Prüfungsleistungen zu honorieren, etwa durch die Einführung eines integrierten Bachelor of Laws.

E. PERSPEKTIVE

Was passiert im Referendariat? Das Referendariat ist die zweite Ausbildungsphase für angehende Juristinnen und Juristen in Deutschland. Mit dem erfolgreichen Bestehen des Ersten Staatsexamens endet der universitäre Teil der Ausbildung. Das Referendariat ist stärker praxisorientiert: Es werden verschiedene Stationen durchlaufen, wie zB bei Land- oder Amtsgerichten, der Staatsanwaltschaft, Verwaltungsbehörden und Rechtsanwaltskanzleien. Der juristische Vorbereitungsdienst, wie das Referendariat auch genannt wird, dauert in der Regel zwei Jahre und schließt mit dem Zweiten Staatsexamen ab. Dieses besteht je nach Bundesland aus sieben bis neun Klausuren und einer mündlichen Prüfung.

Wann bin ich Volljuristin oder Volljurist? Volljuristin oder Volljurist darf sich nur nennen, wer das Erste und das Zweite Staatsexamen bestanden hat. Mit Abschluss des Ersten Exams erlangt man je nach Universität den Titel „Diplomjurist/Diplomjuristin“ oder „Magister iuris/Magistra iuris“. Während einige juristische Berufe bereits mit dem Ersten Staatsexamen ausgeübt werden können, wird die Befähigung zum Richteramt erst mit zwei bestandenen Staatsexamina erworben. Als Volljurist (und nur als solcher) kann man schließlich Rechtsanwalt, Staatsanwalt, Richter und Notar werden.

Was kann ich mit Jura machen? Das abgeschlossene Jurastudium (und Referendariat) eröffnet eine Vielzahl von Berufsmöglichkeiten in den unterschiedlichsten Branchen und Tätigkeitsbereichen. Klassische Berufsfelder sind die Anwaltschaft, die Staatsanwaltschaft, das Richteramt und der öffentliche Dienst. Aber auch bei nicht-juristischen Arbeitgebern genießt die juristische Ausbildung ein hohes Ansehen. Denn sie vermittelt ein breites Spektrum an Kenntnissen und Fähigkeiten, die im Berufsleben universell einsetzbar sind, wie etwa analytisches und systematisches Denken, eine gute Rhetorik oder die Fähigkeit, Wichtiges von Unwichtigem zu trennen. Viele Unternehmen benötigen juristische Expertise für die Beratung in Rechtsfragen, die Vertragsgestaltung und in Compliance-Angelegenheiten. Auch in gemeinnützigen Organisationen und NGOs kann ein juristischer Hintergrund von Vorteil sein. Mit dem Aufkommen von Legal Tech, also dem Einsatz von Technologien im Bereich Recht und Justiz, entstehen derzeit neue Berufsmöglichkeiten für Juristinnen und Juristen.

F. KLISCHEES

Brechen wirklich so viele Studierende das Jurastudium ab? Das Jurastudium gilt als einer der anspruchsvollsten Studiengänge. Das Lernpensum ist hoch, die juristische Denkweise nicht unbedingt jedermanns Sache. Laut einer Studie des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung liegt die Abbrecherquote bei 24%. Allerdings sind nicht alle Abbrüche auf hohe Durchfallquoten bei Hausarbeiten oder Klausuren zurückzuführen. Manche Studierende stellen während des Studiums fest, dass ihre persönlichen Bedürfnisse nicht mit den Studienanforderungen übereinstimmen, und entscheiden sich daher für ein anderes Studienfach, das ihren Stärken und Interessen besser entspricht.

Werden Hausarbeiten tatsächlich gelöscht, Bücher versteckt oder Seiten herausgerissen?

Gerüchte über herausgerissene Seiten, versteckte Bücher und gelöschte Hausarbeiten halten sich hartnäckig. Manche dieser Geschichten mögen zwar auf wahren Begebenheiten beruhen, aber sie sind selten. Umso wichtiger ist es, der im Jurastudium vorherrschenden Ellbogenmentalität entgegenzuwirken und sich gegenseitig zu unterstützen.

Muss man wirklich Paragraphen auswendig lernen?

So lautet ein weit verbreitetes Klischee über das Jurastudium. Zugegeben, ganz ohne Auswendiglernen geht es im Jurastudium nicht. Es gibt Definitionen, Theorien und manchmal sogar ganze Prüfungsschemata, die es sich einzuprägen gilt. Aber kein Jurastudierender sollte seine Zeit darauf verwenden, Paragraphen auswendig zu lernen. Nicht umsonst sind die Gesetzestexte als Hilfsmittel im Examen zugelassen. Und diese sollte man nutzen: Im Zweifel hilft der Blick ins Gesetz (und vor allem: das genaue Lesen des Gesetzestextes!), um Prüfungspunkte zu identifizieren und systematische Argumente zu entwickeln.

TIPPS UND INFOS GLOSSAR MIT JURA- UND STUDIENSPEZIFISCHEN BEGRIFFEN FÜR ERSTSEMESTER

Priv.-Doz. Dr. Martin Zwickel, Maître en droit, Erlangen-Nürnberg*

Glossar mit jura- und studienspezifischen Begriffen für Erstsemester

Im Studium allgemein und speziell auch im Jurastudium werden im Studienalltag viele Begriffe ganz unbedacht und selbstverständlich benutzt, die Studierenden der Anfangssemester zunächst „spanisch“ vorkommen werden. Um diese „Sprache“ besser zu verstehen, werden im Folgenden die wichtigsten Begriffe kurz erklärt, wobei diese Auflistung nicht den Anspruch der Vollständigkeit erheben, aber hoffentlich über die größten Verständnisschwierigkeiten zu Beginn des Jurastudiums hinweghelfen kann.

A

Abschlussklausur

In den Fächern der Anfangssemester werden oftmals, zusätzlich zur Zwischenprüfung (vgl. dort), Abschlussklausuren gestellt, die sich auf den Stoff der Anfängervorlesungen beziehen. Das Bestehen einer bestimmten Anzahl an Abschlussklausuren in den drei Rechtsgebieten ist häufig Voraussetzung für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene (vgl. dort).

Alma Mater

Historischer Begriff für die eigene Universität, der zum Teil aber auch heute noch verwendet wird, wenn jemand von seiner (bei Absolventen auch: früheren) Universität spricht.

Arbeitsgemeinschaft

Bei diesen Veranstaltungen, die an manchen Universitäten auch Kolloquien, Konservatorien oder Propädeutische Übungen genannt werden, handelt es sich um Kleingruppen, die begleitend zu den Vorlesungen (vgl. dort) von wissenschaftlichen Mitarbeitenden angeboten werden, um den Vorlesungsstoff anhand von Fällen zu vertiefen. Hier wird vor allem die juristische Arbeitsweise und Klausurentchnik (vgl. unter Gutachtenstil) eingeübt.

AStA

AStA steht für den „Allgemeinen Studierenden Ausschuss“ einer Universität, der von den Studierenden gewählt wird. Anders als die Fachschaft (vgl. dort) vertritt der AStA die Interessen aller Studierenden einer Universität.

Assessor/-in

Assessor/-in ist die Bezeichnung derjenigen, die auch die Zweite Staatsprüfung bestanden, also nach § 5 DRiG die Befähigung zum Richteramt erhalten haben (vgl. auch unter Referendariat und Volljurist/-in). Das sog. Assessorexamen ist eine andere Bezeichnung für das Zweite Staatsexamen, welches das Referendariat abschließt und damit im Fall seines Bestehens zur Stellung als Assessor/-in führt.

AT

Steht für „Allgemeiner Teil“ und meint einen vorgezogenen Teil zu Beginn eines Gesetzbuches oder innerhalb eines Rechtsgebiets, der für alle folgenden Regelungsbereiche des

* Der Autor ist Akademischer Oberrat am Fachbereich Rechtswissenschaft der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und leitet dort die Serviceeinheit „Lehre und Studienberatung“.

Gesetzes Geltung beansprucht (zB enthält der BGB AT allgemeine Regeln auch für die vier weiteren Bücher des BGB).

B

Bearbeitungsvermerk Der Bearbeitungsvermerk (oft auch als Bearbeitervermerk bezeichnet) steht am Ende eines jeden Sachverhalts (vgl. dort) und ist die Arbeitsanweisung, nach der der Fall gelöst werden muss. Er ist ein wichtiger Bestandteil der Klausur, da seine genaue Lektüre für das richtige Vorgehen in der Klausur unerlässlich ist. Es ist stets nur das in der Klausur zu prüfen, was der Bearbeitungsvermerk vorgibt, bzw. das auszusparen, was der Bearbeitungsvermerk explizit ausschließt.

beck-online Beck-online ist eine juristische Datenbank (vgl. dort) des Verlages C.H.Beck. Die Datenbank enthält neben Rechtsprechung und Aufsätzen auch Kommentare und Fachbücher des oben genannten Verlages. Viele juristische Fakultäten stellen die Datenbank ihren Studierenden kostenfrei zur Verfügung.

beck-eLibrary In der Datenbank beck-eLibrary bieten die Verlage C.H.Beck und Vahlen juristische Lehrbücher an. An vielen juristischen Fakultäten haben Studierende kostenfrei Zugriff auf dieses Angebot.

BGB Die Abkürzung BGB steht für das Bürgerliche Gesetzbuch.

BGH Die Abkürzung BGH steht für den Bundesgerichtshof. Dies ist das höchste deutsche Gericht für Straf- und Zivilsachen mit Sitz in Karlsruhe und Leipzig. Die wichtigsten Entscheidungen des BGH werden in amtlichen Sammlungen, nämlich in BGHSt-Bänden für Strafsachen und BGHZ-Bänden für Zivilsachen, abgedruckt. Wird aus diesen Sammlungen zitiert, nennt man zuerst die Sammlung und den Band, dann die Anfangsseite der Entscheidung und anschließend die zitierte Seite, also zB BGHSt 31, 128 (130).

BT BT steht für „Besonderer Teil“ und ist das Gegenstück zum AT (vgl. unter AT). Der Besondere Teil innerhalb eines Gesetzbuches ist ein in sich geschlossenes, und im Gegensatz zum AT spezielles, Regelungssystem zu einer bestimmten Thematik.

Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) Die BRAK ist die Dachorganisation der 27 regionalen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Sie vertritt über diese die berufspolitischen Interessen von derzeit ca. 165.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

BVerfG BVerfG ist die Abkürzung für das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe, welches über die Einhaltung des Grundgesetzes wacht. Kommt es zum Streit darüber, ob eine staatliche Stelle die Verfassung eingehalten hat, kann das BVerfG angerufen werden. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Auch für die Entscheidungen des BVerfG gibt es eine amtliche Sammlung, die BVerfGE zitiert wird. Zur Zitierweise vgl. unter BGH.

BVerwG Mit BVerwG ist das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig gemeint. Das Bundesverwaltungsgericht ist das höchste deutsche Gericht für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, die aber nichtverfassungsrechtlicher Art sein müssen (dann wäre das BVerfG zuständig). Die amtliche Sammlung des BVerwG wird mit BVerwGE abgekürzt. Zur Zitierweise vgl. unter BGH.

C

c.t. Die Abkürzung c.t. steht für cum tempore und nimmt auf das sog. akademische Viertel Bezug. Läuft eine Veranstaltung laut Vorlesungsverzeichnis von 10 Uhr bis 12 Uhr c.t., ist tatsächlicher Beginn um 10:15 Uhr und tatsächliches Ende um 11:45 Uhr. Das Gegenteil von c.t. ist das Kürzel s.t. (vgl. dort).

D

- Datenbank** Neben den Bibliotheken stehen den Studierenden in der Regel auch juristische Datenbanken zur Verfügung, um nach Rechtsprechung und Literatur recherchieren zu können. Die bekanntesten Datenbanken sind beck-online, juris (vgl. jeweils dort) und LexisNexis.
- Dekan/-in bzw. Dekanat** Die Dekanin/der Dekan sind gewissermaßen Vorsitzende einer Fakultät. Sie vertreten diese nach außen, vollziehen Beschlüsse des Fachbereichsrates (vgl. dort) und führen die laufenden Geschäfte der Fakultät. In der Regel wird die Dekanin/der Dekan auf zwei Jahre gewählt. Das Dekanat ist das Büro der Dekanin/des Dekans und die zentrale Fakultätsverwaltung.
- Deutscher Anwaltsverein (DAV)** Der Deutsche Anwaltsverein ist seit 1871 die Interessensvertretung der Deutschen Anwaltschaft. Er repräsentiert die frei verbundene Anwaltschaft. Einmal jährlich wird der „Deutsche Anwaltstag“ veranstaltet.
- Deutscher Juristentag** Der Deutsche Juristentag e.V. hat rund 5.000 Mitglieder und das Ziel, auf wissenschaftlicher Grundlage die Notwendigkeit von Änderungen und Ergänzungen der Rechtsordnung zu untersuchen. Alle zwei Jahre veranstaltet der Verein den Kongress „Deutscher Juristentag“.
- Diplomjurist/-in** Der Titel Diplomjurist/-in wird mittlerweile an den meisten Fakultäten denjenigen verliehen, die die Erste Juristische Prüfung (vgl. dort) erfolgreich abgelegt haben.
- Dissertation** Die Dissertation ist die schriftliche Arbeit zur Erlangung des Dokortitels und somit wichtigster Bestandteil des Promotionsverfahrens (vgl. unter Promotion).

E

- Einführungswoche** Die Einführungswoche findet oft in der Woche vor dem regulären Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters statt. Studienanfänger erhalten regelmäßig wichtige Informationen zu den Einrichtungen und Angeboten des Fachbereichs/der Universität, zum Stundenplan und zu Leistungsnachweisen sowie eine Einführung in das Studium der Rechtswissenschaft.
- Einstufungstest** Einstufungstests sind oft notwendig, um eine vor der Zulassung zur fachspezifischen Fremdsprachenausbildung (vgl. dort) nötige Bewertung der Fremdsprachenkenntnisse zu erhalten. Wenn das notwendige Ergebnis nicht erreicht wird, müssen manchmal noch Basis- oder Aufbaukurse in der gewünschten Fremdsprache belegt werden.
- EMRK** Die Abkürzung steht für die „Europäische Menschenrechtskonvention“. Unterzeichnet wurde sie von den 46 Mitgliedern des Europarats, der nicht zu verwechseln ist mit den Mitgliedsstaaten der EU. In der EMRK sind Menschenrechte und Grundfreiheiten vorgesehen, für deren gerichtliche Überprüfung der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg zuständig ist.
- Erasmus+-Programm** Das durch die Europäische Union geförderte Erasmus+-Programm enthält auch ein Austauschprogramm für Studierende. Über dieses Programm können Studierende für ein bis zwei Semester an einer europäischen Partneruniversität studieren, wobei der Aufenthalt mit einem monatlichen Zuschuss gefördert wird. Fast alle deutschen juristischen Fakultäten nehmen an diesem Programm teil.
- Erste Juristische Prüfung** Die Erste Juristische Prüfung schließt das rechtswissenschaftliche Studium an der Universität ab. Sie besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 5 I DRiG), dem Staatsexamen (vgl. unter Staatsprüfung/Staatsexamen). In die Gesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung fließt das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung (Staatsprüfung/Staatsexamen, vgl. dort) mit 70% und das Ergebnis der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung (vgl. unter Schwerpunktstudium) mit 30% ein (§ 5d II 4 DRiG).

EuGH Die Abkürzung steht für den „Europäischen Gerichtshof“, der ein Organ der Europäischen Union ist und für die Rechtsprechung zuständig ist. Er ist das höchste Gericht der EU. Der EuGH ist unter anderem zuständig für Fragen der Auslegung und Anwendung von Unionsrecht sowie Streitigkeiten zwischen den Mitgliedsstaaten und bindet diese mit seinen Entscheidungen.

Examinatorium Häufig wird das von den Fakultäten angebotene spezielle Programm zur Examensvorbereitung für fortgeschrittene Studierende Examinatorium genannt. Es kann alternativ oder ergänzend zu einem kommerziellen Repetitorium besucht werden (vgl. unter Repetitorium).

F

Fachbereichsrat Der Fachbereichsrat ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig. Seine Mitglieder setzen sich aus Vertretern der Professorenschaft, der wissenschaftlichen Mitarbeitenden, der sonstigen Mitarbeitenden der Fakultät und der Studierenden sowie dem/der Frauenbeauftragten zusammen.

Fachschaft Die Fachschaft ist die von den Studierenden gewählte Vertretung eines bestimmten Fachbereichs, die die Interessen der Studierenden vertritt und diesen als Anlaufstelle bei Fragen zum Studium und seiner Organisation dient.

Fakultät Als Fakultäten werden die fachbezogenen Einheiten einer Universität (für Juristinnen und Juristen: die juristischen Fakultäten) bezeichnet, die jeweils durch einen Dekan (vgl. dort) nach außen vertreten werden.

Freischuss/Freiversuch Freischuss oder Freiversuch meint den frühzeitigen Antritt zum staatlichen Teil der Ersten Juristischen Prüfung vor Ablauf der Regelstudienzeit (vgl. hierzu auch unter Staatsprüfung). Der Freischuss muss spätestens nach Ende des 8. Fachsemesters abgelegt werden. Wer den Freischuss macht, erhält bei Nichtbestehen der Prüfung einen zusätzlichen Versuch, die Staatsprüfung abzulegen. Bei Bestehen der Prüfung ist ein Verbesserungsversuch (vgl. dort) möglich, was in vielen Bundesländern nicht für diejenigen Prüfungskandidaten gilt, die regulär zur Prüfung antreten, sodass dem Freischuss in diesen Bundesländern eine größere Bedeutung als zB in Bayern zukommt.

fachspezifische Fremdsprachenausbildung Nach § 5a II 2 DRiG ist im Jurastudium der erfolgreiche Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses (zB Englisch für Juristen) nachzuweisen. Details bestimmen die juristischen Fakultäten in ihren Studien- bzw. Prüfungsordnungen.

G

GG Die Abkürzung GG steht für das Grundgesetz.

Grundlagenfach Grundlagenfächer behandeln philosophische, rechtstheoretische, soziologische und philosophische Fundamente des Rechts. Diese Vorlesungen (vgl. dort) sind an vielen Universitäten in den ersten beiden Semestern des Studiums zu belegen.

Grundstudium Das Grundstudium erstreckt sich meist über die ersten vier Semester des Studiums. Darin lernen die Studierenden insbesondere die Grundlagen des juristischen Arbeitens sowie Grundzüge der drei Rechtsgebiete Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht.

Gutachtenstil Der Gutachtenstil bezeichnet eine bestimmte Methode der Fallbearbeitung. Hierbei handelt es sich um das „Handwerkszeug“ der Jurastudierenden, mit dem sie Fälle in Klausuren und Hausarbeiten (vgl. dort) lösen. Der Gutachtenstil ist durch einen viergliedrigen Aufbau gekennzeichnet. Hier wird zunächst die zu entscheidende Frage aufgeworfen (Obersatz), die entsprechenden Definitionen genannt und anschließend subsumiert, ob der gestellte Fall (Lebenssachverhalt) der Definition entspricht (Untersatz). Im Ergebnis wird die oben auf-

geworfene Frage beantwortet (Schlusssatz). Die „Umkehrung des Gutachtenstils“ ist der in der Praxis zumeist verwendete Urteilsstil, vgl. dort. Zum Gutachtenstil in der juristischen Fallbearbeitung s. in diesem Heft den Beitrag Valerius 45 ff.

H

- Habersack** Der Habersack ist die bekannteste Gesetzessammlung. Sie enthält die wichtigsten Gesetzestexte des deutschen Bundesrechts und ist zu einer Art Markenzeichen der Juristen geworden. Es handelt sich hierbei um eine Loseblattsammlung, die durch Nachlieferungen fortlaufend aktualisiert wird. Da zu Beginn des Studiums allerdings nur ein geringer Teil der enthaltenen Gesetzestexte benötigt wird, empfiehlt es sich, den Habersack nicht gleich zu Beginn des Studiums anzuschaffen. Stattdessen sollte zunächst auf sog. Paperback-Sammlungen zurückgegriffen werden, die in der Regel auch von den Lehrenden in den jeweiligen Veranstaltungen empfohlen werden. Andernfalls muss man unnötig viel Geld für Nachlieferungen investieren, um den Habersack aufgrund häufiger Gesetzesänderungen auf dem neusten Stand zu halten.
- Habilitation** Unter Habilitation versteht man die Erlangung bzw. Erteilung der Lehrbefugnis in einem bestimmten Fach. Wer sich habilitiert, muss nach seiner Promotion (vgl. dort) eine Habilitationsschrift anfertigen. Die Habilitation ist in Deutschland grundsätzlich Voraussetzung, um zur Universitätsprofessorin/zum Universitätsprofessor berufen werden zu können.
- Hauptstudium** Das Hauptstudium schließt sich an das Grundstudium an und dient der fachlichen Vertiefung in den einzelnen Rechtgebieten. Zudem wird im Rahmen des Hauptstudiums ein Schwerpunktbereich gewählt und die Übungen für Fortgeschrittene/die Großen Übungen werden in jedem Rechtsgebiet absolviert. Das Hauptstudium endet mit einer umfassenden Vorbereitung auf das Erste Staatsexamen (vgl. unter Staatsprüfung/Staatsexamen).
- Hausarbeit** Hausarbeiten werden von den Studierenden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben. Hierbei handelt es sich oft um eine Teilleistung zum Erwerb eines Leistungsnachweises (Übungsschein, vgl. auch unter Übung), für den üblicherweise neben der Hausarbeit eine oder zwei Klausuren bestanden werden müssen. Bei den Hausarbeiten müssen die Studierenden einen Fall gutachterlich lösen, dürfen und müssen hierfür aber, anders als in Klausuren, die einschlägige Rechtsprechung und Literatur nutzen und diese in ihrem Gutachten zitieren.

I

- Institut** Ein Institut ist eine Einrichtung, die der wissenschaftlichen Arbeit auf einem bestimmten Gebiet dient. Die Fakultäten sind in Institute aufgeteilt, zu denen oft mehrere Lehrstühle gehören, die einen gemeinsamen Forschungsschwerpunkt, wie zB Wirtschaftsrecht, haben.

J

- JA** Die Abkürzung JA steht für die Ausbildungszeitschrift „Juristische Arbeitsblätter“, die speziell auf die Bedürfnisse von Studierenden und Referendarinnen bzw. Referendaren in Ausbildung und Examen zugeschnitten ist. Die Beiträge sind klausurbezogen aufbereitet, und es werden examensrelevante Urteile übersichtlich zusammengefasst. Die JA enthält darüber hinaus Probeklausuren für Studierende und Referendarinnen bzw. Referendare sowie Lernbeiträge, die gezielt das Grundwissen erweitern. Neben der JA gibt es aber auch weitere Ausbildungszeitschriften, wie zB die JuS (Juristische Schulung) und die JURA (Juristische Ausbildung).
- juris** Juris ist eine der bekanntesten Datenbanken für Juristen, die an den meisten Fakultäten auch den Studierenden kostenfrei zur Verfügung steht. Hier kann man entweder gezielt nach einer

bestimmten Gerichtsentscheidung oder einer bestimmten Literaturfundstelle suchen oder auch mit der Schlagwortsuche allgemein Rechtsprechung und Literatur zu einer Rechtsfrage recherchieren. Vgl. hierzu auch unter Datenbanken.

JUP Die Abkürzung JUP steht für Juristische Universitätsprüfung (vgl. unter Universitätsprüfung).

K

Kolloquium Vgl. unter Arbeitsgemeinschaft.

Kommentar Kommentare gibt es zu fast allen Gesetzen. Hier werden die einzelnen Vorschriften eines Gesetzes erklärt, interpretiert und die Rechtsprechung sowie die Meinungen in der Literatur zu den jeweiligen Vorschriften dargestellt. Die wohl bekanntesten Kommentare, die auch in der Praxis benutzt und jährlich neu aufgelegt werden, sind der „Grüneberg“ für das BGB, der „Fischer“ für das StGB und der „Kopp/Schenke“ für die VwGO.

Konversatorium Vgl. unter Arbeitsgemeinschaft.

L

Legal Tech Legal Tech steht für Legal Technology. Wenngleich der Begriff unterschiedlich verstanden wird, bezeichnet er immer IT, die die juristische Arbeit unterstützt. Vgl. hierzu in diesem Heft den Beitrag Schrader 32 ff.

Lehrstuhl Der Lehrstuhl ist die Stelle eines Hochschulprofessors oder einer -professorin, an der sowohl Forschung als auch Lehre ausgeübt werden. Oft ist mit einem Lehrstuhl auch ein Forschungsinstitut verbunden. Der Begriff Lehrstuhl wird oft dafür genutzt, um alle Mitarbeitenden und den Lehrstuhlinhaber zusammengefasst zu nennen.

M

materielles Recht In jedem Rechtsgebiet kann zwischen materiellem und prozessuellem oder auch formellem Recht unterschieden werden. Unter materiellem Recht versteht man die Rechtsnormen, die Rechte und Pflichten beschreiben, wie zB die Regelungen des StGB für das Strafrecht oder des BGB für das Zivilrecht. Das Prozessrecht (vgl. dort) enthält Regeln über das gerichtliche Verfahren.

Mock Trial Bei einem Mock Trial handelt es sich um eine simulierte Gerichtsverhandlung, in der von Studierenden ein echter Fall verhandelt wird. Die Studierenden besetzen in einem Mock Trial die Rollen der Akteure in einem Gerichtsverfahren. Anders als ein Moot Court (vgl. dort) ist ein Mock Trial nicht als Wettbewerb organisiert.

Moot Court Der Begriff Moot Court kommt aus dem Englischen und bezeichnet eine simulierte Gerichtsverhandlung. Ein Moot Court wird mittlerweile von vielen Fakultäten in unterschiedlichen Rechtsgebieten angeboten, wobei es auch jährlich stattfindende internationale Wettbewerbe, wie zB den Philip Jessup Moot Court im Völkerrecht, gibt.

mündliche Prüfung Die mündliche Prüfung ist zwingender Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung. Prüfende sind sowohl Lehrende der Universitäten als auch Praktiker/-innen.

Mündliche Prüfungen gibt es zudem vielfach im Schwerpunktbereich (vgl. unter Schwerpunktstudium).

N

- NJW** NJW ist die Neue Juristische Wochenschrift und die bekannteste juristische Fachzeitschrift. Die NJW erscheint wöchentlich und behandelt alle Rechtsgebiete. Neben der NJW existieren zahlreiche weitere juristische Fachzeitschriften, die teils wie die NJW fachübergreifend sind (insbesondere die JZ (Juristenzeitung) und die JR (Juristische Rundschau)), teils aber auch weiter spezialisiert nur bestimmte Rechtsgebiete behandeln.
- N.N.** Die Abkürzung N.N. steht für nomen nominandum. Wörtlich übersetzt heißt dies „Der Name ist noch zu nennen“. (Andere deuten das Kürzel in der Sache gleichbedeutend auch als „non nominatum“, dh „noch nicht benannt“, oder „nomen nescio“, dh „ich kenne den Namen noch nicht“.) Dieser Zusatz findet sich bei Veranstaltungsankündigungen, für die Lehrende noch nicht feststehen.

O

- OPAC** Die Abkürzung steht für „Online Public Access Catalogue“, was so viel wie online und öffentlich zugänglicher Katalog bedeutet. Der elektronische Katalog vieler Universitätsbibliotheken wird als OPAC bezeichnet. Mit diesem Katalog kann der Standort bestimmter Bücher in der jeweiligen Bibliothek abgefragt werden oder über die Schlagwortsuche recherchiert werden, welche Literatur zu einem bestimmten Thema/Rechtsgebiet in der Universitätsbibliothek vorhanden ist. Auch kann man über dieses System oft Bücher, die man ausleihen will, vorbestellen, selbst wenn sie nur in einer anderen Bibliothek vorhanden sind (Fernleihe).

P

- Prädikatsexamen** Mit dem Begriff „Prädikatsexamen“ wird das mit einem besonders guten Ergebnis bestandene Examen bezeichnet. Für die deutschen Juristen ist in der Regel ein Staatsexamen ab einer Bewertung mit „vollbefriedigend“ ein (großes) Prädikatsexamen. In einigen Bundesländern (zB Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen) gilt ein Examensergebnis mit der Note „befriedigend“ als „kleines Prädikat“.
- Praktikum** Nach § 5a III 2 DRiG haben Studierende eine insgesamt dreimonatige praktische Studienzeit zu absolvieren. Die Aufteilung und Ausgestaltung der praktischen Studienzeit ist den Ländern überlassen und in den entsprechenden Juristenausbildungsordnungen geregelt.
- Prodekan** Der Prodekan ist der Stellvertreter des Dekans, vgl. dort.
- Professur** Eine Professur beschreibt die Lehrfunktion einer Person mit diesem akademischen Titel an einer Hochschule. Inhaber/-innen einer Professur müssen nicht immer zugleich Lehrstuhlinhaber/-innen (vgl. unter Lehrstuhl) sein.
- Promotion** Die Promotion ist die Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades des Dokortitels. Wer sich promoviert, muss anhand einer Doktorarbeit oder auch Dissertation seine Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten unter Beweis stellen. Eine Promotion auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft ist grundsätzlich nicht vor Bestehen der Ersten Juristischen Prüfung möglich. Die genauen Voraussetzungen der Zulassung zum Promotionsverfahren sind in den Promotionsordnungen der Fakultäten geregelt. Vgl. auch unter Dissertation.
- Propädeutische Übung** Vgl. unter Arbeitsgemeinschaft.
- Proseminar** Im Rahmen des Proseminars wird eine wissenschaftliche Arbeit zu einem juristischen Thema geschrieben und anschließend in einem Referat vorgestellt. Das Proseminar dient oft als Vorbereitung auf die Seminararbeit im Schwerpunktstudium (vgl. dort).

Prozessrecht/ prozessuales Recht Das prozessuale oder auch formelle Recht dient der Durchsetzung des materiellen Rechts (vgl. dort), regelt also den Verfahrensgang im jeweiligen Rechtsgebiet. Hierzu zählen vor allem die Prozessordnungen wie die ZPO für das Zivilverfahren, die StPO für das Strafverfahren und die VwGO für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten.

R

Referendariat Nach § 5 I DRiG muss nach Bestehen der Ersten Juristischen Prüfung ein zweijähriger Vorbereitungsdienst abgeleistet werden, dem sich die Zweite Staatsprüfung anschließt, um die Befähigung zum Richteramt (vgl. auch unter Assessor, Volljurist) zu erlangen. Dieser Vorbereitungsdienst wird Referendariat (zum Teil kurz auch „Ref“) genannt. Hier müssen Referendare verschiedene Ausbildungsstationen, zB in der Verwaltung, bei Gericht und/oder der Staatsanwaltschaft und in Anwaltskanzleien, durchlaufen.

Regelstudienzeit Die Regelstudienzeit wird für jeden Studiengang bestimmt und bezeichnet die Anzahl an Semestern, innerhalb derer das Studium bei ordnungsgemäßigem Verlauf üblicherweise abgeschlossen wird. Für das rechtswissenschaftliche Studium beträgt sie derzeit neun Semester (§ 5a I DRiG).

Repetitorium Repetitorium (häufig abgekürzt mit „Rep“) meint so viel wie eine komprimierte Wissensvermittlung bzw. Wiederholung zur Vorbereitung auf eine Prüfung. Gerade bei den Juristen ist der Besuch eines sog. kommerziellen Repetitoriums üblich, um sich auf die Staatsprüfungen vorzubereiten. Neben den Repetitorien bieten mittlerweile aber auch die meisten Fakultäten kostenlose Repetitorien (oft Examinatorium (vgl. dort) oder Uni-Rep genannt) an, die alternativ oder ergänzend besucht werden können.

S

Sachverhalt Der Sachverhalt ist die in der Klausur aufgezeigte tatsächliche Situation, die rechtlich bewertet werden muss. Entscheidend für die Bearbeitung des Sachverhalts ist die Angabe des Bearbeitungsvermerks (vgl. dort), der die Gesichtspunkte vorgibt, unter denen der Sachverhalt beurteilt werden muss. Der Sachverhalt ist der maßgebliche Gegenstand der Subsumtion (vgl. dort).

Sartorius Beim Sartorius handelt es sich um die bekannteste Gesetzessammlung für Verfassungs- und Verwaltungsgesetze. Wie beim Habersack (vgl. dort), handelt es sich um eine Loseblattsammlung, sodass sich die Anschaffung für Studienanfänger wegen der mit den anfallenden Nachlieferungen verbundenen Kosten zunächst nicht empfiehlt.

Schlüsselqualifikation Nach § 5a III DRiG müssen die Fakultäten auch Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit vermitteln, also entsprechende Veranstaltungen anbieten. Ob die Teilnahme an solchen Veranstaltungen Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung ist, ist in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder geregelt.

Schwerpunktstudium Das Schwerpunktstudium beginnt nach Bestehen der Zwischenprüfung und dient nach § 5a II DRiG der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit dem Schwerpunktbereich zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts. Studierende können aus mehreren Schwerpunktbereichen einen Bereich auswählen und müssen die diesem Bereich zugehörigen Veranstaltungen besuchen. Das Schwerpunktstudium wird mit der universitären Schwerpunktprüfung abgeschlossen, die insgesamt 30% der Gesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung ausmacht. Vgl. unter Uni-versitätsprüfung und Erste Juristische Prüfung.

Seminar Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung, die zumeist in kleinen Gruppen abgehalten wird. Innerhalb dieser Veranstaltung schreiben die Teilnehmer in der Regel Seminararbeiten und referieren hierüber auch mündlich.

An vielen Fakultäten wird der Begriff Seminar auch als Bezeichnung für eine juristische Teil- bzw. Institutsbibliothek verwendet.

- s.t.** Die Abkürzung s.t. steht für sine tempore. Anders als bei Veranstaltungen deren Vorlesungsbeginn mit c.t. gekennzeichnet ist, wird hier das „akademische Viertel“ nicht beachtet, sodass die Veranstaltung pünktlich beginnt und endet. Vgl. auch unter c.t.

Staatsprüfung/Staatsexamen Um nach § 5 DRiG die Befähigung zum Richteramt zu erlangen, müssen zwei Staatsprüfungen absolviert werden. Das Jurastudium endet mit dem Bestehen der Ersten Juristischen Prüfung, die sich aus einem staatlichen Teil (Erste Juristische Staatsprüfung – EJS) und der Universitätsprüfung (vgl. dort) zusammensetzt. An die Erste Juristische Prüfung schließt sich dann ein zweijähriges Referendariat (vgl. dort) an, welches mit der Zweiten Staatsprüfung oder auch dem sog. Assessorexamen endet. Grundsätzlich dürfen beide Prüfungen im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden, wobei in der Ersten Staatsprüfung den Freischusskandidaten ein weiterer Wiederholungsversuch gewährt wird. Was die Möglichkeit eines Verbesserungsversuchs (vgl. dort) für die Erste und Zweite Staatsprüfung betrifft, sind die Regelungen der Bundesländer unterschiedlich. Die Einzelheiten zu den Staatsprüfungen sind in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder geregelt.

StGB Die Abkürzung StGB steht für das Strafgesetzbuch.

StPO Die Abkürzung StPO steht für die Strafprozessordnung.

Studiendekan Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin ist dafür zuständig, das Lehrangebot der Fakultät (vgl. dort) zu organisieren und für eine angemessene Betreuung der Studierenden zu sorgen. Außerdem vermittelt das Studiendekanat bei Konflikten zwischen Lehrenden und Studierenden.

Studienfachberatung Die Studienfachberatung ist für fachspezifische Fragen hinsichtlich der Organisation des Studiums zuständig.

Subsumtion Der Begriff Subsumtion bezeichnet in der Rechtswissenschaft den Vorgang der Anwendung einer Rechtsnorm auf einen Lebenssachverhalt. In der Subsumtion wird geprüft, ob die Voraussetzungen einer Rechtsnorm im Fall vorliegen.

T

Tutorien Tutorien sind Kleingruppen, die die Fakultäten speziell für Erstsemester anbieten und die von Studierenden aus höheren Semestern geleitet werden. Hierdurch soll den Studierenden ein Forum für Fragen und Hilfestellung gegeben werden, sich an der Universität zurecht zu finden.

U

Übung Im Jurastudium werden in der Regel solche Veranstaltungen als Übungen bezeichnet, in denen Fallbesprechungen durchgeführt werden. Zumeist handelt es sich bei den Übungen auch um diejenigen Veranstaltungen, in denen die Studierenden Leistungsnachweise durch Klausuren und gegebenenfalls Hausarbeiten (vgl. dort) erwerben müssen.

Übung für Fortgeschrittene Die Übungen für Fortgeschrittene (oft auch Große Übungen genannt) werden im Rahmen des Hauptstudiums in allen drei Rechtsgebieten abgelegt. Diese Übungen bestehen jeweils aus einer Hausarbeit und dem Bestehen einer oder mehrerer über die Vorlesungszeit verteilter Klausuren.

Universitätsprüfung Die Universitätsprüfung oder auch universitäre Schwerpunktbereichsprüfung schließt das Schwerpunktstudium (vgl. dort) ab und fließt nach § 5d II DRiG zu 30% in die Gesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung (vgl. dort) mit ein. Wie diese Universitätsprüfung konkret ausgestaltet ist, wird in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder und entsprechenden Prüfungsordnungen der Fakultäten geregelt.

Urteilsstil Der Urteilsstil ist die in der Praxis geläufige Methode der Fallbearbeitung, bei der im Gegensatz zum Gutachtenstil das Ergebnis am Anfang steht und dann nach und nach mittels Definition und Subsumtion begründet wird. Vgl. unter Gutachtenstil.

V

Verbesserungsversuch Ein Verbesserungsversuch liegt dann vor, wenn eine Prüfung zwar bestanden wurde, der Prüfungskandidat aber noch einmal mit dem Ziel zur Prüfung antreten darf, seine Note zu verbessern. Wer den Freischuss macht, hat in allen Bundesländern die Möglichkeit, einen Verbesserungsversuch zu unternehmen, während dies nicht überall für diejenigen gilt, die sich regulär zur Ersten Juristischen Prüfung melden. Vgl. unter Freischuss.

Volljurist/-in Die Bezeichnung Volljurist/-in oder auch Assessor/-in darf führen, wer die Erste Juristische Prüfung und die Zweite Staatsprüfung abgelegt, also die Befähigung zum Richteramt erhalten hat. Vgl. unter Assessor/-in und Referendariat.

Vorlesung Die Vorlesung ist die typische Lehrveranstaltung an einer Universität. Hierbei handelt es sich oft um große Veranstaltungen ohne Teilnehmerzahlbegrenzung. Wirklich „vorgelesen“ wird der Stoff aber in den Vorlesungen regelmäßig nicht mehr.

VwGO Die Abkürzung VwGO steht für die Verwaltungsgerichtsordnung.

VwVfG Die Abkürzung VwVfG steht für das Verwaltungsverfahrensgesetz.

W

Wiederholungsversuch Wird eine Prüfung mehrfach abgelegt, muss begrifflich zwischen einem Wiederholungs- und einem Verbesserungsversuch unterschieden werden. Ein Wiederholungsversuch liegt immer dann vor, wenn der Prüfling beim ersten Versuch durchgefallen ist, während die Prüfung beim Verbesserungsversuch zwar im ersten Anlauf bestanden wurde, der Prüfling seine Note aber verbessern will.

Z

ZPO Die Abkürzung ZPO steht für die Zivilprozessordnung.

Zwischenprüfung Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab und berechtigt zur Aufnahme des Hauptstudiums (vgl. dort). Wer die Zwischenprüfung (und gegebenenfalls weitere in der Studienordnung zusätzlich vorgesehene Leistungsnachweise) bestanden hat, kann die Leistungsnachweise, die Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfung sind, erwerben. Die Zwischenprüfung besteht grundsätzlich aus mehreren Teilprüfungen in den drei großen Rechtsgebieten, nämlich dem Zivilrecht, dem Öffentlichen Recht und dem Strafrecht sowie einem Grundlagenfach, wie zB Rechtsgeschichte. Die konkrete Ausgestaltung im Hinblick auf Anzahl und Art der Teilprüfungen ist den Fakultäten selbst überlassen. Detailregelungen finden sich in den jeweiligen Zwischenprüfungsordnungen der juristischen Fakultäten.

JA-Redaktion

Quiz über lateinische Rechtsregeln

In dubio pro reo, ne bis in idem, lex specialis – immer wieder stolpern Jurastudierende über lateinische Begriffe und Wendungen. Das Latinum ist zwar keine Voraussetzung für das Jurastudium, doch in zahlreichen Vorlesungen und Lehrbüchern wird die tote Sprache wieder lebendig. Mit diesem Quiz können angehende Juristinnen und Juristen prüfen, wie es um ihr Rechtslatein bestellt ist, und in der Lösung auf S. 94 f. mehr über die termini technici erfahren.

ZIVILRECHT

1. Welche sind die sog. essentialia negotii beim Kaufvertrag?

- a) Name der Vertragsparteien, Kaufsache, Kaufpreis, Verwendungszweck
- b) Kaufsache, Kaufpreis
- c) Name der Vertragsparteien, Kaufsache, Verwendungszweck
- d) Name der Vertragsparteien, Kaufsache, Kaufpreis

2. Pacta sunt servanda ist eine der goldenen Regeln im bürgerlichen und öffentlichen Recht und bedeutet ...

- a) Böswillig handelt, wer fordert, was sofort zurückgewährt werden muss.
- b) Verträge sind einzuhalten.
- c) Nicht über das Begehrte hinaus.
- d) Zuwiderhandlung gegen das eigene frühere Verhalten.

3. Wer ist der „falsus procurator“?

- a) Der Minderjährige ohne Einverständnis seiner gesetzlichen Vertreter
- b) Der Bote ohne Botenmacht
- c) Der Dritte mit besonderem wirtschaftlichem Eigeninteresse am Geschäft
- d) Der Vertreter ohne Vertretungsmacht

4. In welchem berühmten Fall geht es um die sog. falsa demonstratio non nocet?

- a) Trierer Weinversteigerung
- b) Salatblatt-Fall
- c) Haakjöringsköd-Fall
- d) Jungbullen-Fall

5. Culpa in contrahendo (kurz: c.i.c.) heißt übersetzt „Verschulden beim Vertragsschluss“. Die Anspruchsgrundlage lautet ...

- a) §§ 280 I, 241 II, 311 II BGB.
- b) §§ 280 I, III, 283 S. 1 BGB.
- c) §§ 280 I, II, 281 I 1 BGB.
- d) §§ 280 I, II, 286 BGB.

6. Was ist eine offera ad incertas personas?

- a) Die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots.
- b) Ein verbindliches Angebot an einen bestimmten Personenkreis.
- c) Ein verbindliches Angebot an einen unbestimmten, aber bestimmbaren Personenkreis.
- d) Ein verbindliches Angebot an eine bestimmte Person.

7. Wirkt die Anfechtung ex nunc oder ex tunc? Was bedeutet das?

- a) Die Anfechtung wirkt ex tunc. Das Rechtsgeschäft ist von jetzt an nichtig.
- b) Die Anfechtung wirkt ex tunc. Das Rechtsgeschäft ist von Anfang an als nichtig anzusehen.
- c) Die Anfechtung wirkt ex nunc. Das Rechtsgeschäft ist von jetzt an nichtig.
- d) Die Anfechtung wirkt ex nunc. Das Rechtsgeschäft ist von Anfang an als nichtig anzusehen.

8. Die Parteien haben einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen. Wenn der Verkäufer nun ein sog. Aliud liefert, dann liefert er ...

- a) zu einem späteren als dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt.
- b) eine falsche Sache.
- c) eine beschädigte Sache.
- d) zu wenig.

STRAFRECHT

9. Welcher Fall beschreibt das Fehlgehen der Tat?

- a) Aberratio ictus
- b) Error in persona vel objecto
- c) Actio libera in causa
- d) Actio illicita in causa

10. Was besagt die Conditio-sine-qua-non-Formel?

- a) Danach entfällt die objektive Zurechnung, wenn der Kausalverlauf so sehr außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung liegt, dass mit ihm vernünftigerweise nicht gerechnet zu werden braucht.
- b) Danach ist jede Bedingung kausal, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele.
- c) Danach ist ein Erfolg objektiv zurechenbar, wenn durch das Verhalten eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen worden ist und sich diese Gefahr im tatbestandlichen Erfolg realisiert hat.
- d) Danach handelt der Täter vorsätzlich, wenn er den Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs für möglich hält und diesen billigend in Kauf nimmt.

11. Was besagt der Grundsatz „ultima ratio“ im Strafrecht?

- a) Wer bereits fest zur Tat entschlossen ist, kann nicht mehr angestiftet werden.
- b) Keine Strafe ohne Schuld.
- c) Das unter diesem Grundsatz stehende Mittel darf erst eingesetzt werden, wenn alle anderen Mittel versagt haben.
- d) Das Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen.

12. Die Rechtsfigur der actio libera in causa (kurz: a.l.i.c., „freie Handlung in der Ursache“) umfasst Fälle,

- a) in denen der Täter über die tatsächlichen Voraussetzungen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes irrt.
- b) in denen der Täter nach unwissentlicher Verwirklichung des Tatbestandes Kenntnis davon erlangt und die Tatbestandsverwirklichung im Nachhinein gutheißt.

- c) in denen der Täter den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges für möglich hält und ihn billigend in Kauf nimmt.
- d) in denen der Täter verantwortlich ein Verhalten in Gang setzt, das im Zustand der Schuldunfähigkeit (zB Alkoholrausch) zu einer Tatbestandsverwirklichung führt.

13. In der im Jahr 2023 ergangenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Wiederaufnahme von Strafverfahren zuungunsten Freigesprochener hatte welcher Rechtsgrundsatz zentrale Bedeutung?

- a) Ne bis in idem. („Nicht zweimal in derselben Sache“)
- b) Nemo tenetur se ipsum accusare. („Niemand darf gezwungen werden, sich selbst zu belasten“)
- c) In dubio pro reo. („Im Zweifel für den Angeklagten“)
- d) Nulla poena sine lege. („Keine Strafe ohne Gesetz“)

14. Welche Aussage in Bezug auf den dolus subsequens ist korrekt?

- a) Der Täter handelte wissentlich, das willentliche Element für den Vorsatz fehlt. Vorsatz ist zu verneinen.
- b) Der Täter handelte zwar nicht wissentlich, dafür aber willentlich. Vorsatz ist zu verneinen.
- c) Der Täter handelte zum Zeitpunkt der Tatbegehung weder wissentlich noch willentlich. Ein nachgelagerter Vorsatz ist unbeachtlich.
- d) Der Täter handelte wissentlich und willentlich. Vorsatz ist zu bejahen.

15. Die Ausdrücke „vis absoluta“ und „vis compulsiva“ unterscheiden

- a) die willensbrechende von der willensbeugenden Gewalt.
- b) den Defensiv- vom Aggressivnotstand.
- c) Tateinheit von der Tatmehrheit.
- d) den beendeten vom unbeendeten Versuch.

ÖFFENTLICHES RECHT

16. Wenn die Beurteilung einer Situation ex ante erfolgt, dann ...

- a) wird diese aus einer früheren Perspektive betrachtet.

- b) wird diese aus einer späteren, nachträglichen Perspektive betrachtet.
- c) wird diese aus der Sicht eines objektiven Beobachters betrachtet.
- d) wird diese aus der Sicht eines unmittelbar Beteiligten betrachtet.

17. Die Europäische Union ist ein Gebilde „sui generis“. Was bedeutet das?

- a) Europarecht ist höherrangig als nationales Recht.
- b) Das nationale Recht steht über dem Europarecht.
- c) Die Europäische Union hat Staatenqualität.
- d) Sie ist weder Bundesstaat noch Staatenbund, sondern eine supranationale Organisation und passt daher in kein Schema.

18. Stichwort: Verwaltungsrecht. Welcher Begriff beschreibt den Fall der „Verböserung“ einer Entscheidung zulasten des Adressaten eines Verwaltungsaktes, der Widerspruch bei der Behörde erhebt?

- a) Reformatio in peius
- b) Contra legem
- c) Sui generis
- d) Venire contra factum proprium

19. Ein Begriff, der nicht nur im öffentlichen Recht relevant ist: Was besagt die Grundregel „lex specialis derogat legi generali“?

- a) Die generelle Vorschrift geht vor.
- b) Das ranghöhere Gesetz verdrängt das rangniedere.
- c) Jüngeres Recht bricht älteres Recht.
- d) Die spezielle Vorschrift verdrängt die allgemeine Vorschrift.

20. Eine schlüssige Argumentation gehört zum juristischen Handwerk. Hilfreich ist der Begriff „de lege ferenda“. Wie wird ein Sachverhalt danach beurteilt?

- a) Nach dem geltenden Recht.
- b) Nach einem zukünftigen, noch nicht erlassenen Gesetz.
- c) Nach bereits abgeschafftem Recht.
- d) Nach dem Verfassungsrecht.

TIPPS UND INFOS ANWALTSORIENTIERUNG BEGINNT IM STUDIUM

Professor Dr. Christian Wolf, Universität Hannover*

Anwaltsorientierung beginnt im Studium

A. EINLEITUNG

„Zu schnell für Sie“ – so ist eine mehrfarbige Anzeige in der NJW, dem Pflichtlektüreblatt der Juristen, überschrieben. In der Anzeige sind zwei Mitvierziger zu sehen, die beim Münchener Stadtlauf gerade um die Ecke Theatiner-/Briennerstrasse biegen. Die Bildinschrift weist die beiden als Partner einer internationalen Großkanzlei aus. Der eine ist zuständig für „Capital Markets, Financial Services“, der andere für „International Arbitration and Dispute Resolution“. Mit dieser Anzeige wirbt die Großkanzlei, die mit „Offices“ in New York, Chicago, London, Amsterdam, Brüssel, Paris, Madrid, Mailand, Frankfurt, München, Düsseldorf, Hamburg, Warschau, Moskau, Hongkong, Tokio, Schanghai und Peking vertreten ist, um den juristischen Nachwuchs. Unwillkürlich

denkt man an den „Duft der großen weiten Welt“, an Luft-hansa „HON Circle“ und an die „Leading Hotels of the World“. Einige Seiten weiter findet sich zwischen den vielen Großanzeigen eine Kleinanzeige: „Rechtsanwaltskanzlei im Landgerichtsbezirk X sucht Rechtsanwalt, möglichst mit Berufserfahrung, Kontaktaufnahme unter Chiffre ...“. Das Bild von langen Gerichtsfluren, Sammelterminen¹ am Amtsgericht

* Der Autor ist Inhaber eines Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht an der Leibniz Universität Hannover und Mitherausgeber der Zeitschrift JA „Juristische Arbeitsblätter“.

¹ Unter Sammeltermin versteht man eine mündliche Verhandlung vor dem Amtsgericht oder Landgericht in Zivilsachen, bei der das Gericht eine Reihe von Rechtsstreitigkeiten auf eine Uhrzeit (zB 9 Uhr) gelegt hat und die Fälle in der Reihenfolge, in der die Parteien sich zunächst gefunden haben, in kürzester Zeit mit diesen in einem frühen ersten Termin bespricht.

um 9 Uhr morgens (mit einem durchschnittlichen Streitwert von 1.500 EUR) und Haftprüfungsterminen² in der Provinz entsteht im Kopf.

So unterschiedlich diese beiden Anzeigen und die entsprechenden Assoziationen sind, so unterschiedlich sind inzwischen die Tätigkeitsfelder und Berufswelten der Rechtsanwälte geworden. Derjenige, der als Berufsanfänger in einer Großkanzlei anfängt, wird wohl kaum in die Verlegenheit kommen, sich um die Führung des Fristenkalenders und die Verwaltung des Fremdgelds³ zu kümmern. Von der Gestaltung der Web-Seite, über die Kanzleibroschüre, bis hin zur Betreuung einer meist sehr umfangreichen Bibliothek wird alles durch ein hochprofessionelles Kanzleimanagement besorgt, über das ein Managing Partner⁴ wacht. Die Organisation der Ablage und der Wiedervorlage mag hingegen für manch einen, der (gezwungenermaßen) als Einzelkämpfer seinen Berufsalltag beginnt, schon eine echte Herausforderung sein.

Was kann anwaltsorientierte Juristenausbildung im Studium angesichts dieser Unterschiede leisten und worauf habe ich dabei als Student zu achten? Soll ich bereits im ersten Semester eine Vorlesung über anwaltliches Berufsrecht hören, oder ist es nicht besser, sich auf die dogmatischen Fächer zu konzentrieren?

B. SOFTSKILLS IN DER ANWALTSORIENTIERTEN JURISTENAUSBILDUNG

Nur scheinbar ironischerweise ist die anwaltsorientierte Juristenausbildung im deutschen Richtergesetz (§ 5a III DRiG) geregelt. Um als Anwalt zugelassen zu werden, muss man nach § 4 BRAO die Befähigung zum Richteramt erlangen, sprich die Erste und Zweite Juristische (Staats-)Prüfung bestanden haben. Die dahinterstehende Idee besagt, dass Anwalt und Richter gleich qualifiziert sein sollen, um sich im Gerichtssaal auf gleicher Augenhöhe begegnen zu können. Ursprünglich war damit auch eine ausschließliche Ausrichtung des Studiums an der richterlichen Tätigkeit verbunden. Der Forderung der Anwaltschaft nach Anwaltsorientierung bereits im Studium folgte der Gesetzgeber mit der Novelle des Richtergesetzes im Jahr 2002 und verpflichtete die juristischen Fakultäten zur Berücksichtigung der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streit-schlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit, vgl. § 5a III 1 DRiG.

Aus dieser gesetzlichen Formulierung wird zum Teil geschlossen, dass anwaltsorientierte Juristenausbildung vornehmlich in zusätzlichen Lehrveranstaltungen, wie etwa „Verhandlungsmanagement“ oder „Mediation“, stattzufinden hat. Für die Studierenden kommt es darauf an, für ihr Studium die richtige Gewichtung dieser Softskills zu den dogmatischen Fächern zu finden. So beschäftigt sich zB die Vernehmungslehre mit der Frage, wie durch bestimmte Fragetechniken der Sachverhalt möglichst genau ermittelt und der Wahrheitsgehalt einer Aussage überprüft werden kann.⁵ Unzweifelhaft kann die Vernehmungslehre von immenser praktischer Bedeutung bei der Zeugeneinvernahme im Gerichtssaal sein. Für den Rechtsanwalt aber mindestens genauso wichtig dürfte es sein, die Grenzen des Fragerechts nach § 397 ZPO zu kennen.⁶ Letzteres wird in der dogmatischen Vorlesung Zivilprozessrecht vermittelt.

Auch besteht bei den Softskills eine nicht zu unterschätzende Gefahr der Trivialisierung. Zwar ist es sinnvoll, den Studierenden das Modell des mexikanischen Duells nahe zu bringen.⁷ Hierunter verbirgt sich eine verhandlungsstrategische Regelung, wie zwei Gesellschafter den Anteil desjenigen von ihnen, der aus der Gesellschaft ausscheiden will, möglichst fair bewerten können. Derjenige Gesellschafter, der den Anteil des anderen Gesellschafters übernehmen will, schlägt hierfür einen Kaufpreis vor. Der andere Gesellschafter kann nun entweder diesen Kaufpreis für seinen Gesellschaftersanteil akzeptieren oder ihn zur Basis der Bewertung des Gesellschaftersanteils der Gegenseite machen. Diese muss dann – und das ist der Clou des Modells – auf der Basis des von ihr selbst eingeführten Bewertungsmodells ihren Gesellschaftersanteil auf Verlangen des ursprünglich zum Ausscheiden vorgesehenen Gesellschafters an diesen verkaufen. Eine neue Variation des alten Kuchenteilspiels – einer teilt, der andere wählt. Höchst zweifelhaft wird es jedoch, wenn in einschlägigen Lernbüchern der Leser darüber in Kenntnis gesetzt wird, dass man sich vor Verhandlungsbeginn wechselseitig vorstellt, Visitenkarten austauscht und der auszuhandelnde Vertrag tatsächlich durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande kommt.⁸ Manches von dem, was heute hochtrabend unter „Softskills“ geführt wird, hätte man früher als Allgemeinbildung bezeichnet.

In gewisser Weise mag dies auch für Kurse wie „Deutsch für Juristen“, (angeboten von Joachim Jahn, Mitglied der NJW Schriftleitung, in Mannheim) oder „Stilübungen für Juristen“ (veranstaltet vom Rechtshistoriker Hattenhauer in Heidelberg⁹) gelten. Hier investierte Zeit zahlt sich aber in jedem Fall aus. Die Sprache ist das Handwerkszeug des Juristen. Nahezu alle Kanzleien, die von einem bestimmten beruflichen Selbstverständnis geprägt sind, loben zwar das fachjuristische Wissen und Können der Berufsanfänger, beklagen aber gleichzeitig, dass es mindestens ein halbes Jahr intensiver Anleitung durch einen Seniorpartner bedarf, bis die Schriftsätze und Briefe der Berufsanfänger aus sprachlicher Hinsicht in der Praxis verwertet werden können.

Allerdings sollte sich der Studienanfänger stets bewusst bleiben, dass im Mittelpunkt seines Studiums das juristische Fachwissen stehen muss. Ohne fundierte dogmatische Grundkenntnisse nützen selbst die besten Softskills nichts.¹⁰

C. DER HANS SOLDAN MOOT UND ANDERE MOOT COURTS

Die Teilnahme an einem Moot Court Wettbewerb bietet fantastische Chancen. In einem Moot Court wird ein hypothetischer Fall vor einem fiktiven (Schieds-)Gericht verhandelt. Die Idee stammt aus den USA und bedeutet frei über-

2 Nach § 115 StPO ist der Beschuldigte, der aufgrund eines Haftbefehls ergriffen wurde, unverzüglich dem zuständigen Richter vorzuführen. Gemäß § 117 StPO kann der in U-Haft befindliche Beschuldigte jederzeit die Haftprüfung beantragen.

3 Nach § 43a VII 2 BRAO muss der Rechtsanwalt Fremdgeld unverzüglich an den Berechtigten weiterleiten oder auf ein Anderkonto einzahlen.

4 Der Begriff des Managing Partners war vor ein paar Jahren noch völlig unbekannt, mittlerweile werden Großkanzleien von Managing Partnern geführt, die für die innere Organisation und Entwicklung der Kanzlei verantwortlich sind.

5 Fritzmeier NJW 2006, 2825 (2826).

6 Vgl. hierzu MüKoZPO/Damrau/Weinland, Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Aufl. 2020, § 397 Rn. 5.

7 Allgemein hierzu Heussen/Pischel/Heussen, Handbuch der Vertragsverhandlung und Vertragsmanagement, 5. Aufl. 2021, Teil 2, 2.2 Rn. 140, 143, 146.

8 Zur Kritik bereits Knauer JuS Magazin 5/2004, 8.

9 S. in diesem Heft den Beitrag Hattenhauer 51 ff.

10 Knauer JuS Magazin 5/2004, 7 (8).

setzt „fiktives Gericht“. Die Studierenden schlüpfen dabei in die Rolle der Rechtsanwälte, die anhand einer Fallakte zunächst den Klageschriftsatz verfassen müssen. Im Anschluss wird jedem Team der Klageschriftsatz eines anderen Teams zugelost. Auf diesen ist sodann zu erwidern.

Nach dem schriftlichen Austausch der Argumente treffen die Teams in den mündlichen Verhandlungen aufeinander. Im Fall des Soldan Moots ist dies immer zu Beginn des Wintersemesters in Hannover.¹¹ Die Rolle des Richters, der die mündliche Verhandlung leitet, nehmen Richter oder Rechtsanwälte ein. Juroren, gleichfalls Richter oder Anwälte, beurteilen die Leistung der Studierenden. Selbstverständlich treten die Teilnehmer, wie in einem richtigen Gerichtsverfahren, in Anwaltsroben auf. Nach drei Tagen intensiver Verhandlungen werden die Gewinner der unterschiedlichen Preise, wie bester Klageschriftsatz oder Sieger im Finale der mündlichen Verhandlungen, bekanntgegeben. Der Soldan Moot Court behandelt immer eine zivilrechtliche Fragestellung, die einen Bezug zum anwaltlichen Berufsrecht aufweist. In einem der Fälle wurde die Frage aufgeworfen, ob sich die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht auch auf eine Information erstreckt, die der Anwalt zufällig erfahren hat, als er beim Einkaufen Zeuge eines Streits zwischen seinem Mandanten und einer Mitarbeiterin des Mandanten wurde.¹²

Das Wettbewerbsfieber hat dabei noch jeden angesteckt, die Teams, den betreuenden Professor und die Coaches¹³. Nicht selten kommt es auch vor, dass am Tag der Abgabe ein letztjähriges Teammitglied vorbeischaud und zur moralischen Unterstützung einen Kuchen mitbringt. In keiner anderen Veranstaltungsform an der Universität wird man so gefordert aber auch gefördert wie in einem Moot Court. Nirgends lässt sich der Kontakt zu älteren Kommilitonen, den Mitarbeitern eines Lehrstuhls und zum betreuenden Professor so gut begründen wie in einem Moot Court.

Zwischenzeitlich wird eine ganze Reihe von Moot Courts angeboten. Im inhaltlichen Schwerpunkt und in den zeitlichen Anforderungen unterscheiden sie sich zum Teil erheblich. So hält einen zB der Willem C. Vis Moot¹⁴ vom Ende des Sommersemesters bis Ostern des nachfolgenden Jahres beschäftigt. Dafür wird man Teil der internationalen Vis Moot Familie. In Wien und Hong Kong, den beiden Austragungsorten der Schwesterwettbewerbe, treffen sich kurz vor Ostern über 300 bzw. über 100 Teams aus aller Welt. Große internationale Moot Courts sind zB noch der European Law Moot Court (ELMC)¹⁵ zum Europarecht und der Philip Jessup Moot Court¹⁶ zum Völkerrecht.

Gleich welchen Moot Court man wählt und welche Moot Courts an der jeweiligen Fakultät angeboten werden, die Teilnahme an einem Moot Court lohnt sich in jedem Fall. Auf ideale Weise wird bei einem Moot Court die Vermittlung von „Softskills“ mit juristischer Dogmatik verbunden.

D. ANWALTICHE BERUFSFELDER

Was macht eigentlich ein Rechtsanwalt? Die Frage kann so pauschal nicht mehr beantwortet werden; zu breit gefächert ist das Tätigkeitsspektrum der Rechtsanwälte heute. Ein bededtes Zeichen hierfür bilden die 24 verschiedenen Fachanwaltsbezeichnungen,¹⁷ die es derzeit gibt. Vom Fachanwalt für Steuerrecht bis zum Fachanwalt für Migrationsrecht reicht mittlerweile das Spektrum der Bezeichnungen. Aber auch innerhalb der einzelnen Fachanwaltschaften gibt es eine

Reihe weiterer Spezialisierungen. Um nur zwei Beispiele herauszugreifen: Der Fachanwalt für Strafrecht mag sich auf Revisionen vor dem Bundesgerichtshof in Karlsruhe und Wirtschaftsstrafsachen spezialisiert haben oder aber vornehmlich im Betäubungsmittelbereich verteidigen. Der Fachanwalt für Verwaltungsrecht mag sich auf Bau- und Gewerberecht spezialisiert haben oder aber große Raumordnungsverfahren und Projekte des Public-Private-Partnerships betreuen.

Die meisten Universitäten bieten in Ringvorlesungen einen Einblick in die unterschiedlichen Tätigkeitsfelder der Rechtsanwälte. Diese Ringvorlesungen bieten für viele Studierende nicht nur eine gute Möglichkeit, völlig unterschiedliche Felder der Anwaltschaft kennen zu lernen, sondern eröffnen in der Regel auch die erste Gelegenheit, mit Praktikern ins Gespräch zu kommen. Auch wenn meist der Zufall den späteren Berufsweg bestimmt und nicht eine im Studium gebildete Zielvorstellung („Ich will Insolvenzverwalter werden“), können die bei den Ringvorlesungen geknüpften Kontakte zumindest für die Wahl des Anwaltspraktikums nützlich sein.

E. BERUFSRECHT, KANZLEIMANAGEMENT

„Einen Kommentar zum Berufsrecht kauft sich nur derjenige Anwalt, der es nötig hat.“ Diese Ansicht mag selbst bei manchen Rechtsanwälten noch vorherrschend sein. Sie stellt aber eine völlig einseitige und damit falsche Sicht auf das Anwaltsrecht dar. Das Anwaltsrecht, überwiegend geregelt in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), der durch die Satzungsversammlung der Anwälte verabschiedeten Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) und der Fachanwaltsordnung (FAO), dient einerseits – und nur insoweit ist die zitierte Ansicht zutreffend – dazu, den Verbraucher (Mandanten) vor bestimmten unredlichen Verhaltensweisen des Anwalts zu schützen. Gegen einen Rechtsanwalt, so § 113 I BRAO, der gegen Pflichten verstößt, die in der BRAO oder in der Berufsordnung bestimmt sind, kann eine anwaltsgerichtliche Maßnahme verhängt werden (mildere Vorstufe ist die Rüge durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer gem. § 74 BRAO). Früher wurde engagiertes anwaltliches Eintreten für den Mandanten, insbesondere durch die Verteidigung, oft auch vor den Ehrengerichten (heute Anwaltsgericht) geahndet. Daher rührt noch heute die teilweise Zurückhaltung gegenüber dem anwaltlichen Berufsrecht. Das Berufsrecht ist aber vor allem die Magna Charta der Rechtsanwaltschaft. Die richterliche Unabhängigkeit ist im Bewusstsein der Bevölkerung in der Regel fest verankert. In § 1 der BRAO heißt es zwar knapp: „Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege“; kaum jemand weiß aber, welche core values sich hinter diesem Chiffre verbergen. Zu den anwaltlichen core values zählen: anwaltliche Un-

11 Der Soldan Moot Court wurde von der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), dem Deutschen Anwaltverein (DAV), dem Deutschen Juristen-Fakultätentag (DJFT) und der Hans Soldan Stiftung ins Leben gerufen. Mit der wissenschaftlichen und organisatorischen Durchführung wurde das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht in Hannover beauftragt.

12 Soldan Moot 2013, s. <https://soldanmoot.de/soldan-moot-2013/> (zuletzt abgerufen am 11.6.2024).

13 Coaches sind meist wissenschaftliche Mitarbeiter, die ein Team anleiten und betreuen.

14 <https://vismoot.pace.edu/> (zuletzt abgerufen am 11.6.2024).

15 <https://europeanlawmootcourt.eu/> (zuletzt abgerufen am 11.6.2024).

16 <https://www.ilsa.org/> (zuletzt abgerufen am 11.6.2024).

17 Der Titel Fachanwalt (dessen Rechtsgrundlage sich in der Fachanwaltsordnung findet) zeigt die Tendenz zur Spezialisierung innerhalb der Anwaltschaft.

abhängigkeit; Verschwiegenheitspflicht und Recht zur Verschwiegenheit; Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen; Sachlichkeitsgebot; gleiche Augenhöhe mit dem Richter und die streitwertunabhängige Sicherung des Zugangs zum Recht.

Der Rechtsanwalt kann seine Aufgabe der qualifizierten Rechtsberatung nur erfüllen, wenn er sowohl gegenüber den Behörden und Gerichten unabhängig ist, also keinen Weisungen unterliegt, als auch eine gewisse innere Unabhängigkeit gegenüber dem Mandanten besitzt. Ein reines „Mietmaul“, wie Anwälte im Volksmund gelegentlich bezeichnet werden, wird kaum jemals Gehör vor Gericht finden. Diesem Zweck dient auch das Sachlichkeitsgebot und die durch die gleiche Ausbildung – Richter und Rechtsanwälte haben gleichermaßen die Befähigung zum Richteramt – gewährleistete Augenhöhe mit den Richtern. Die Interessen des eigenen Mandanten können Anwälte nicht vertreten, wenn sie Diener zweier Herren sind.

In diesen Zusammenhang gehören auch die Verschwiegenheitspflicht und das Verschwiegenheitsrecht. Eine der Grundvoraussetzungen für die Rechtsberatung ist das zwischen Rechtsanwalt und Mandant bestehende Vertrauensverhältnis.¹⁸ Ohne ein solches Vertrauensverhältnis ist eine Rechtsberatung nicht möglich. Der Rechtsanwalt dient dem Mandanten als Sparringspartner für seine Überlegungen. Bloße Gedankenspiele erzeugen keine rechtliche Wirkung. Hieran darf sich auch nichts ändern, wenn der Mandant die Gedankenspiele mangels eigener Rechtskenntnis zusammen mit seinem Rechtsanwalt anstellt, um die rechtliche Relevanz seines möglichen Handelns abschätzen zu können. Zunehmend in den Hintergrund getreten, aber für den Rechtsstaat eine unerlässliche Grundvoraussetzung, ist die Gemeinwohlorientierung des Rechtsanwalts und damit die Sicherung des streitwertunabhängigen Zugangs zum Recht. Der Rechtsanwalt übt einen freien Beruf aus, dessen gesetzliches Leitbild im Gegensatz zum Gewerbe nicht die Profitmaximierung ist, sondern die ethische Aufgabe, wie es in der Gesetzesbegründung heißt, das Recht zu verwirklichen.¹⁹ Hieraus resultieren auch die vielfältigen Inpflichtnahmen der Anwaltschaft, wie zB durch die Prozesskostenhilfe²⁰ oder die im RVG angelegte Quersubventionierung.²¹

Zur anwaltsorientierten Juristenausbildung gehören daher in jedem Fall die Vorlesungen zum anwaltlichen Berufsrecht, welche die Rolle der Rechtsanwaltschaft für die Verwirklichung des Rechtsstaats verdeutlichen. Eine Vorlesung zum anwaltlichen Berufsrecht, der es gelingt, das anwaltliche Berufsrecht als die Magna Charta der Rechtsanwaltschaft und damit eines entscheidenden Teils unseres Rechtsstaats plastisch werden zu lassen, ist auch für all diejenigen einen Besuch wert, welche sich nicht mit dem Gedanken tragen, Anwalt zu werden. Denn gerade auch der zukünftige Richter oder Verwaltungsjurist sollte das Selbstverständnis des zukünftigen Gegenübers kennen und verstehen. Nach § 43f I BRAO muss jeder, der zum Rechtsanwalt zugelassen werden will, den Nachweis führen, eine mindestens 10-stündige Veranstaltung über Anwaltsrecht besucht zu haben. Verglichen mit dem, was zB in den USA gefordert wird, ist es wenig, aber es ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Die Veranstaltung kann und sollte man bereits während des Studiums besuchen.

Gleichfalls zur anwaltsorientierten Juristenausbildung gehören die stärker praxisorientierten Vorlesungen zum Kanzlei-

management. Jedenfalls für denjenigen, der sich nach seinem Studium und der Referendarzeit als Einzelkämpfer durchs anwaltliche Leben schlagen muss – und dies ist immer noch die weit überwiegende Mehrzahl der Absolventen – ist es sinnvoll, bereits im Studium für die bereits angesprochenen Fragen der Fristenüberwachung oder der Führung des Anderkontos sensibilisiert worden zu sein.

F. DOGMATIK

Die Hans Soldan Stiftung, die durch eine Vielzahl von Projekten die anwaltsorientierte Juristenausbildung an den Universitäten entscheidend gefördert und vorangetrieben hat, stellt in den Mittelpunkt ihrer Bemühungen die Vermittlung der Anwaltsperspektive bereits in den dogmatischen Hauptvorlesungen, wie Schuldrecht Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht oder Strafrecht AT.²² Anwaltsorientierte Juristenausbildung bedeutet in den dogmatischen Fächern hier nicht, die am Ideal der Gerechtigkeit²³ ausgerichtete Dogmatik durch eine einseitige am Mandanteninteresse ausgerichtete anwaltliche Polemik zu ersetzen. Anwälte vermögen die Gerichte nur zu überzeugen, wenn sie ihre Argumente so vortragen, dass diese auch durch das Gericht übernommen werden können. Ein Anwalt kann den Fall natürlich nicht anders lösen als ein Richter. Beide subsumieren den Sachverhalt nach den gleichen Regeln unter dieselben Normen. Ein wesentlicher Unterschied zwischen der richterlichen Tätigkeit und der anwaltlichen ist jedoch, dass der Rechtsanwalt mit wesentlich offeneren Sachverhalten zu tun hat als der Richter.

Dies gilt zunächst einmal für das mit anwaltsorientierter Juristenausbildung klassischerweise assoziierte Gebiet der Vertragsgestaltung. Die Interessen der Parteien sind in eine zulässige rechtliche Regelung zu gießen. Dabei sind mögliche Vertragsstörungen zu antizipieren. Die Vertragsgestaltung setzt dabei ein doppeltes Hin- und Herwandern des Blicks voraus: von den Regelungsanliegen der Parteien zu einer möglichen Regelung (Vertragsentwurf) und von der möglichen Regelung (Vertragsentwurf) auf verschiedene alternative Sachverhalte. Führt die vorgeschlagene Regelung in den unterschiedlichen möglichen Sachverhaltskonstellationen zu interessengerechten Ergebnissen, oder muss die vorgeschlagene Regelung so verändert werden, damit dies der Fall ist? So lautet der Prüfauftrag an den Rechtsanwalt, welcher bereits während des Studiums vermittelt werden kann. In einer Erbrechtsvorlesung lassen sich verschiedene Gestaltungen letztwilliger Verfügungen einüben. In einer Vertragsrechtsvorlesung lässt sich die Gestaltung eines Kaufvertrags besprechen. Den zweiten wichtigen Punkt für die Vermittlung der Anwaltsperspektive im Rahmen der Dogmatik bilden patho-

18 BVerfGE 108, 150 (161 f.) = BeckRS 2003, 22690; BVerfGE 110, 226 (252) = BeckRS 2004, 21424; BVerfGE 113, 29 (49 f.) = BeckRS 2005, 27151.

19 BT-Drs. 3/120, 49.

20 Denjenigen, welche selbst nicht über die finanziellen Mittel verfügen, ihren Prozess führen zu können, gewährt der Staat Prozesskostenhilfe, dh der Staat zahlt zunächst die Gerichts- und Anwaltskosten. Die Gebühren in Prozesskostenhilfesachen sind niedriger als in normalen Fällen.

21 Die Gebühren des Rechtsanwalts in forensischen Angelegenheiten sind, falls zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, nicht vom tatsächlichen Aufwand abhängig, sondern vom Streitwert. Folglich kann ein Rechtsanwalt an einer einfachen Sache mit hohem Streitwert relativ viel verdienen, während er bei einer schwierigen Sache mit niedrigem Streitwert zuschießen, also quersubventionieren muss.

22 Koch AnwBl 2003, 561.

23 Vgl. zur Gerechtigkeit als das Ziel rechtlicher Regelungen Rüthers/Fischer/Birk, Rechtsatheorie, 12. Aufl. 2022, Rn. 343 ff.

logische aber noch nicht abgeschlossene Sachverhalte. In der Richterperspektive werden stets nur im Nachhinein abgeschlossene Sachverhalte beurteilt. Aufgabe des Rechtsanwalts ist es jedoch in der Regel, in einem (Rechts-)Streit verschiedene Handlungsoptionen abzuklären. Den Ausgangspunkt, solche Handlungsoptionen einzuführen, bilden in der Regel Gestaltungsrechte.²⁴ Der Richter wird mit der Situation konfrontiert, in der ein Gestaltungsrecht bereits ausgeübt worden ist. Er hat zu prüfen, ob das Gestaltungsrecht wirksam ausgeübt wurde und welche Rechtsfolgen daran geknüpft sind.

Beispiel: Der Käufer unterlag bei Abschluss eines Kaufvertrags einem Irrtum. Auch steht wegen einer Pflichtverletzung des Verkäufers ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung (§§ 280 I, III, 281 I BGB) in Aussicht. Schaltet der Käufer einen Rechtsanwalt ein, so stellen sich für diesen folgende Fragen: Kann mein Mandant wegen Irrtums anfechten? Hat er, wenn er angefochten hat, noch einen Schadensersatzanspruch? Da der Schadensersatzanspruch statt der Leistung entfällt, wenn der Kaufvertrag angefochten wird,²⁵ wird der Rechtsanwalt dazu raten, den Vertrag nicht anzufechten, sondern stattdessen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Etwas anderes würde aber gelten, wenn der Kaufvertrag für den Käufer ein schlechtes Geschäft war, er also die Ware deutlich über Marktwert gekauft hat (Ware ist 50 EUR wert, Käufer zahlte 100 EUR). In diesem Fall wäre ein Festhalten an dem Vertrag nur zu empfehlen, wenn er neben dem Wert der Sache (50 EUR) auch noch einen entgangenen Gewinn geltend machen kann, welcher größer als 50 EUR ist.

Aber auch im Strafrecht findet der Verteidiger offene Sachverhalte vor. Er muss sich etwa fragen, wie sein Mandant strafbares Verhalten vermeiden kann (sog. Präventivberatung),²⁶ wie er die Außervollzugsetzung eines Haftbefehls erreicht, ob er zum Wohle seines Mandanten sich an einer sog. Absprache beteiligt oder einer Freispruchverteidigung den Vorzug gibt.

Die Anwaltperspektive bedeutet in diesem Zusammenhang also, das Denken in möglichen rechtlichen Handlungsalternativen zu verdeutlichen und die unterschiedlichen Rechtsfolgen zueinander in Bezug zu setzen.

Der dritte Punkt der anwaltsorientierten Dogmatik ist sicherlich der schwierigste und reizvollste zugleich. Recht ist nicht statisch. Recht entwickelt sich vielmehr im Gerichtssaal. Immer wieder kann man in den amtlichen Sammlungen nachlesen, dass der BGH seine Ansicht zu einer bestimmten Frage aufgegeben hat.²⁷ Wie kommt es aber zu dieser Rechtsentwicklung? In der Methodenlehre wird dem Gerichtsverfahren häufig eine für die Rechtsentwicklung untergeordnete Bedeutung zugemessen. Die Rechtsentwicklung findet außerhalb des eigentlichen Gerichtsverfahrens statt, dieses dient nur noch der pädagogischen Vermittlung der gewonnenen Ergebnisse.²⁸ Eine solche Sicht der Dinge überbetont jedoch die akademische Seite der Rechtsentwicklung und unterbewertet die forensische. Ohne Anwälte, die die Möglichkeit der Weiterentwicklung des Rechts sehen und entsprechende Fälle bis zu den obersten Gerichten treiben, wäre Rechtsentwicklung nicht denkbar. Aufgabe einer anwaltsorientierten Juristenausbildung auf dem Gebiet der Dogmatik ist es damit auch, die Rolle der Rechtsanwälte bei der Gewinnung des Rechts transparent zu machen.

G. LEGAL TECH

Ein Begriff hat derzeit Konjunktur: Legal Tech. Technische Innovationen werden in der Regel kurzfristig überschätzt und langfristig unterschätzt. Die Unternehmensberatung Gartner hat hierzu einen Hype Cycle entwickelt. Nach überzogenen Anfangserwartungen folgt das Tal der Enttäuschung und schließlich ein Plateau, die realistische Produktivität zu erreichen. Legal Tech befindet sich sicherlich noch in der Phase der überzogenen Erwartungen. Klausuren werden aber auch zukünftig nicht durch ChatGPT geschrieben werden. Grundsätzlich lassen sich unter dem Schlagwort Legal Tech zwei unterschiedliche Entwicklungen verstehen. Zum einen geht es um eine technische Verbesserung der juristischen Tätigkeit, welche aber die eigentliche juristische Tätigkeit unberührt lässt. Hierzu zählen zB die elektronische Akte und die elektronische Kommunikation. Zum anderen will man an die Stelle eines Richters oder eines Rechtsanwalts einen Robo judge oder Roborechtsanwalt setzen. Der juristische Fall soll mithilfe von Algorithmen und künstlicher Intelligenz gelöst werden.

Auch wenn vor mancher überzogenen Erwartung zu warnen ist, ist es mehr als notwendig, sich im Studium einen Einblick in die Welt des Legal Tech zu verschaffen.²⁹

H. PRAKTIKUM

Praxis lernt man vor allem in der Praxis. Der Satz ist auch für die anwaltsorientierte Juristenausbildung zutreffend. Die Justizbildungsordnungen der Länder sehen verschiedene Praktika vor, welche zumindest auch bei einem Rechtsanwalt abgeleistet werden können.³⁰ Häufig bestehen die Praktika lediglich aus einem freundlichen Vorstellungsgespräch und einem ebenso freundlichen Verabschiedungsgespräch. Ansonsten sind sich der Rechtsanwalt und der Studierende einig, dass man Wichtigeres zu tun hat, als dem Praktikum einen sinnvollen Inhalt zu geben. Wer sich so verhält, vertut als Student eine echte Chance, den anwaltlichen Berufsalltag kennen zu lernen. In einer Vorlesung lässt sich nie so anschaulich illustrieren, wie man aus einem Mandantengespräch den rechtlich relevanten Sachverhalt herausfiltert. In der Praxis hingegen liegt das Problem für jedermann klar auf der Hand, der als Student an Mandantengesprächen teilgenommen hat. Auch bleibt die Prozessordnung im Hörsaal graue Theorie, lebendig wird sie erst im Gerichtssaal. Die Beispiele ließen sich beliebig fortsetzen. Sie alle würden die Notwendigkeit unterstreichen, das Anwaltspraktikum ernst zu nehmen. Wichtig dabei ist allerdings, dass neben dem Praktikanen auch die auszubildende Kanzlei das Praktikum ernst nimmt. Bevor man sich für eine Kanzlei entscheidet, gilt es sich zu erkundigen und sich über seine eigenen Interessen klar zu werden. Will ich in eine strafrechtliche Kanzlei oder eher in eine familienrechtlich ausgerichtete Kanzlei? Zu einer

24 Vgl. Wolf JA 2006, 476 zur Gestaltung der Anwaltsklausur durch Gestaltungsrechte.

25 Grüneberg/Ellenberger, BGB, 83. Aufl. 2024, BGB § 142 Rn. 2.

26 Vgl. Barton JuS 2004, 553.

27 Vgl. Beschluss des Großen Senats für Strafsachen des BGH – BGHSt 50, 40 = BeckRS 2005, 4409, in dem dieser zur Frage der Zulässigkeit von Urteilsabsprachen (sog. Deal) und der Wirksamkeit des daraus resultierenden Rechtsmittelverzichts die bisherige Rechtsprechung des BGH in BGHSt 45, 227 (234) = BeckRS 1999, 30077634 aufgab.

28 Vgl. Lerch/Christensen, Die Sprache des Rechts, Bd. 2, 2005, S. 77 ff.

29 S. den Beitrag Schrader 32 ff. hier im Heft.

30 Vgl. § 25 II BayJAPO; § 4 I Nr. 2 lit. c NJAG; § 8 III JAG NRW; § 5 III JAPrO; § 9 I Nr. 3 HessJAG; § 2 BlnJAPO.

mittelständischen oder in das Londoner Büro einer Großkanzlei? Wie wichtig nehmen die Kanzleien die Ausbildung? In der Regel hält die jeweilige Fachschaft Informationen über mögliche Praktikumsstellen vor. Manche Universitäten haben selbst zB im Rahmen der Studienberatung Vorsorge getroffen. Die Universität Hannover hat im Rahmen ihres anwaltsorientierten Zertifikatsstudiums mit einer Reihe von ausgesuchten Kanzleien – von internationalen Großkanzleien bis hin zu Strafverteidigungsboutiquen – eine Vereinbarung geschlossen, nachdem sich die Kanzleien gegenüber der Universität zu einem bestimmten Ausbildungsstandard verpflichteten.³¹ Eine gute Hilfestellung bieten auch die 253 örtlichen Anwaltsvereine in Deutschland, die im Deutschen Anwaltverein (DAV) zusammengeschlossen sind.³² Der jeweilige Vorstand stellt gerne einen Kontakt zu einer örtlichen Anwaltskanzlei her.

I. RECHTSANWALT ALS UNABHÄNGIGES ORGAN DER RECHTSPFLEGE

§ 1 BRAO beschreibt den Rechtsanwalt als ein unabhängiges Organ der Rechtspflege und § 2 BRAO stellt fest, dass der Rechtsanwalt einen freien Beruf und kein Gewerbe ausübt. Mit der Chiffre Organ der Rechtspflege wird das Paradoxon umschrieben, dass der Beruf des Rechtsanwalts staatsfern organisiert werden muss, andererseits aber eine zentrale Aufgabe für den Rechtsstaat spielt. Die grundlegende Aufgabe des Rechtsanwalts ist in einem demokratischen Gemeinwesen die Vertretung und Verteidigung des Rechtsunterworfenen.³³ Ein Rechtsstaat wäre ohne Rechtsanwälte nicht denkbar.

Es wäre ein Missverständnis aus dem Begriff des „freien Berufs“ zu folgern, dass der Rechtsanwalt nicht eine Ver-

pflichtung zur Verwirklichung des Rechtsstaats hätte. Der Beruf des Rechtsanwalts ist mit vielen Privilegien, wie das Zeugnisverweigerungsrecht, verbunden. Durch diese Privilegien, die zugleich Pflichten sind, soll der Rechtsanwalt in die Lage versetzt werden, seinem Mandanten bestmöglich zum Recht zu verhelfen. Seine Kontur gewinnt der Beruf des Rechtsanwalts durch den Rechtsstaatsbezug und der Verpflichtung dem Mandanten zu seinem Recht zu verhelfen.

J. ZUSAMMENFASSUNG

Die meisten Jura-Absolventen werden später als Anwälte tätig sein. Manche haben damit ihren Traumberuf gefunden, viele haben der Arbeitsmarktsituation gehorcht. Schon während des Universitätsstudiums haben es die Studierenden allerdings in der Hand, sich verstärkt auf den Anwaltsberuf vorzubereiten, damit zumindest der Berufseinstieg kein Alptraum wird. Unabhängig davon, wo man sich später auf dem Anwaltsmarkt positionieren kann oder will, muss die Dogmatik im Mittelpunkt des Studiums stehen. Gute Dogmatik sollte aber stets den offenen Sachverhalt, mit dem es ein Rechtsanwalt zu tun hat, einbeziehen. Um die dogmatische Schulung gruppieren sich die Softskills, insbesondere Verhandlungsmanagement, Rhetorik, die Vermittlung der höchst unterschiedlichen anwaltlichen Tätigkeitsfelder durch Ringvorlesungen und Praktika, sowie das anwaltliche Berufsrecht und Kanzleimanagement.

31 <http://www.jura.uni-hannover.de/advoz/> (zuletzt abgerufen am 11.6.2024).

32 <https://anwaltverein.de/de/mitgliedschaft/oertliche-anwaltvereine> (zuletzt abgerufen am 11.6.2024).

33 EuGH BeckRS 2022, 34895 – Orde van Vlaamse Balies.

TIPPS UND INFOS **JURASTUDIUM UND PSYCHE: ZWISCHEN BELASTUNG UND BEWÄLTIGUNG**

JA-Redaktion

Jurastudium und Psyche: Zwischen Belastung und Bewältigung

Leistungsdruck, Prüfungsangst, Ellbogenmentalität – dem Jurastudium wird nachgesagt, sich negativ auf die Psyche der Studierenden auszuwirken. Nina Busemann, Diplomjuristin und Psychologische Psychotherapeutin, kennt die Ängste und Sorgen der Betroffenen und will ihnen Mut machen. Im Interview spricht sie über die 18-Punkte-Skala, Rückschläge und die Reform des Jurastudiums.



Nina Busemann (40) hat ihr Erstes Juristisches Staatsexamen im Jahr 2008 an der FAU Erlangen-Nürnberg abgelegt.

JA-Redaktion: Frau Busemann, Sie waren bei der psychologischen Beratung des Studierendenwerks Erlangen-Nürnberg tätig. Mit welchen Ängsten und Sorgen kamen die Studierenden zu Ihnen?

Nina Busemann: Das war sehr unterschiedlich. Es kamen Studierende mit Prüfungsangst, Depressionen, psychosomatischen Beschwerden, aber auch solche, die schon länger an ihrem Studium zweifelten. Ich habe es als sehr wertvoll erlebt, den Studierenden beratend zur Seite zu stehen und ihnen zu zeigen, dass sie mit ihren Ängsten nicht alleine sind.

Außerdem sind Sie Diplomjuristin. Wie haben Sie das Jurastudium persönlich erlebt?

In den ersten Semestern habe ich das Jurastudium als sehr frei empfunden. Im Vergleich zu anderen Studiengängen gibt es nur wenige Hausarbeiten und Klausuren. Selbstorganisation ist ein großes Thema. Später, in der Examensvorbereitung, wurde ich dann mit den harten Fakten konfrontiert: 25% der Jurastudierenden fallen im Ersten Examen durch, nur 20% erreichen ein „Vollbefriedigend“. Ein Großteil der Studieren-

den bewegt sich zwischen 4 und 6 Punkten, was einem „Ausreichend“ entspricht. Übersetzt in Schulnoten ist das gerade mal eine Vier. Und diese eine Note entscheidet darüber, welche Karrierewege möglich sind und welche nicht. Diesen Leistungsdruck habe ich als sehr belastend empfunden.

Nach einer Umfrage des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. aus dem Jahr 2021 würden zwei Drittel der Befragten das Jurastudium im Hinblick auf die psychische Belastung nicht weiterempfehlen. Über 20% würden das Studium sogar „auf keinen Fall“ weiterempfehlen. Woran liegt das?

Da ist zum einen das undurchsichtige Bewertungssystem und die 18-Punkte-Skala. Immer wieder eine Bewertung zu erhalten, dass die eigene Leistung „nur“ ausreichend ist, kann sehr frustrierend sein. Zudem können unklare oder auch fehlende Kommentare eines Prüfers zu der eigenen Klausur oder Hausarbeit dazu führen, dass der Studierende nicht erkennen kann, was er hätte tun können, um eine bessere Note zu erreichen. Das kratzt am Selbstwirksamkeitserleben, Gefühle von Hilflosigkeit, Angst, Enttäuschung oder auch Ärger nehmen zu. Zum anderen gibt es im Jurastudium keinen Anfang und kein Ende, was den Prüfungsstoff und damit auch die Frage „Wie viel lerne ich am Tag?“ betrifft. Dass die berufliche Zukunft von der Examensnote abhängt, belastet zusätzlich.

Was sind die Folgen dieser Belastung?

Im Idealfall sollte sich der Körper in einer Balance zwischen Anspannung und Entspannung befinden, Stress und Erholung sollten sich die Waage halten. Während des Jurastudiums stehen viele Studierende ständig unter Strom, Erholungsmomente werden vernachlässigt. Der Körper schüttet dann Stresshormone aus, um für den Moment leistungsfähiger zu sein. Das soll auch so sein und ist völlig normal. Folgt dem Stress aber über längere Zeit keine Erholung, gerät der Körper aus dem Gleichgewicht. Chronischer Stress ist die Folge.

Wie merke ich, dass ich aus dem Gleichgewicht bin?

Typische Warnsignale des Körpers sind Schlafstörungen, Veränderungen im Appetit oder Schmerzen. Auf der kognitiven Ebene haben Betroffene oft mit negativen Gedankenspiralen oder Selbstzweifeln zu kämpfen, können sich schlechter konzentrieren oder auch etwas merken. Emotional können verstärkt Gefühle auftreten, die wir als unangenehm empfinden: Hilflosigkeit, Angst, Enttäuschung, Ärger – um nur einige zu nennen. Angenehme Emotionen wie Freude oder Neugier treten in den Hintergrund. Auch der Rückzug aus sozialen Beziehungen ist ein Zeichen dafür, dass es einem nicht gut geht. Umso wichtiger ist es, sich neben dem Studium einen Ausgleich durch Hobbys, Freunde oder Sport zu schaffen. Das klingt einfach, es geht aber darum, klare Grenzen zu setzen.

Wie geht man mit Rückschlägen um? Haben Sie einen Tipp?

Es hilft, sich auf die eigenen Werte und Ziele zu konzentrieren und – ganz wichtig – sich nicht mit „den Anderen“ zu vergleichen. Natürlich ist die berufliche Säule eine wichtige

Säule im Leben, aber eben nicht die Einzige. Mein Tipp: Nehmen Sie einen Zettel und schreiben Sie auf, was Ihnen wichtig ist, um ein gutes Leben zu leben. So kommen Sie auf Ihre Lebensziele. Definieren Sie dann kleinere Ziele, die zum großen Ziel beitragen. Indem Sie die Ziele immer kleiner werden lassen, behalten Sie Ihre eigenen Maßstäbe und somit auch Ihre eigene Entwicklung besser im Blick. Auch ist es wichtig, zu verstehen, wie man am besten lernt. Man sollte seine Lernumgebung so gestalten, dass Prüfungs- und Lernsituation vergleichbar sind. Für das Jurastudium in seiner derzeitigen Form bedeutet das: Wird in der mehrstündigen Prüfung ein Gutachten verlangt, setze ich mich in der Bibliothek an einen Schreibtisch und formuliere anhand einer Übungsklausur meine Lösung schriftlich. Bei einer mündlichen Prüfung lasse ich mich abfragen und spreche die Antworten laut aus. Auch Lerngruppen können einen positiven Effekt haben: Im besten Fall sind sie ein Safe Space, an dem man sich mit Unterstützung und Mitgefühl begegnet.

Wann sollte ich professionelle Hilfe hinzuziehen?

Wenn man plötzlich Angst vor alltäglichen Dingen hat, wie zB sich an den Schreibtisch zu setzen, kann das auf eine Depression oder eine andere psychische Erkrankung hinweisen. Im ersten Schritt würde ich Betroffenen raten, sich jemandem anzuvertrauen: Das können Angehörige sein oder professionelle Anlaufstellen wie die Beratungsstelle des Studentenwerks oder psychotherapeutische Praxen.

Seit einiger Zeit wird über eine Reform des Jurastudiums diskutiert. Wäre ein integrierter Bachelor eine Entlastung für die Studierenden?

Ein integrierter Bachelor würde sicher helfen, wäre alleine aber nicht ausreichend. Sinnvoller wäre es, mehr bzw. andere Prüfungsformate mit einem neuen Bewertungssystem einzuführen, die in die Gesamtnote einfließen. Aus prüfungspsychologischer Sicht sollte man Prüfungen so gestalten, dass viele Aufgaben lösbar sind, wenn man gelernt hat. Einige sollten schwer zu lösen sein, um Bestnoten zu ermöglichen. Die 18-Punkte-Skala enthält jedoch eine Reihe von Notennstufen, die gar nicht vergeben werden. Mit nur 9 von 18 Punkten gehört man zu den Besten des Studiums. Reformbedürftig ist auch die starke Konzentration auf das klassische juristische Gutachten. Im späteren Berufsleben ist jedoch nicht immer nur ein Gutachten gefragt. Auch andere Kompetenzen wie zB klare Kommunikation, Gesprächsführung oder Informationsgewinnung und -vermittlung gegenüber Mandanten könnten als Prüfungsleistungen infrage kommen.

Was möchten Sie Jurastudierenden im ersten Semester mit auf den Weg geben?

Setzen Sie sich in die Vorlesungen und stellen Sie sich die Fragen „Was will ich vom Studium?“ und „Was bekomme ich vom Studium?“. Nehmen Sie sich Zeit, das für sich herauszufinden. Wenn Sie zu dem Ergebnis kommen, dass das, was Sie wollen, und das, was Sie bekommen, nicht zusammenpasst, haben Sie den Mut zu fragen: „Passt das Jurastudium zu mir?“ Ein Studienabbruch ist keine persönliche Niederlage. Gerade im Studium hat man die Chance und das Recht, sich auszuprobieren und auch falsche Entscheidungen zu treffen.

Professor Dr. Robert Freitag, Maître en droit, Erlangen*

Juristisches Auslandsstudium

Ein Jurastudium ohne Auslandsphase ist möglich, aber sinnlos. Das klingt übertrieben, hat aber dennoch einen wahren Kern. Sicherlich kann man die Juristerei auch erfolgreich studieren und später ebenso betreiben, ohne Deutschland während der Ausbildung jemals verlassen zu haben – das belegt schon der Umstand, dass genau diese Aussage noch immer auf die große Mehrzahl der deutschen Juristinnen und Juristen zutrifft. Das ändert freilich nichts daran, dass ein Auslandsstudium unschätzbare Vorteile birgt, die nicht zu nutzen eine jede Studentin und ein jeder Student sich gut überlegen sollte, zumal auch die Finanzierung in vielen Fällen kein entscheidendes Problem darstellt. Im Folgenden soll es zunächst darum gehen, die wichtigsten Vorzüge des Auslandsstudiums zu zeigen und immer wieder vorgebrachte Gegenargumente zu widerlegen, während im Anschluss Antworten auf die wichtigsten organisatorischen Fragen gegeben werden sollen (bestehende Austauschprogramme sowie Dauer, Zeitraum, Planung und Finanzierung des Aufenthalts).

A. WARUM SOLLTE ICH INS AUSLAND GEHEN?

Ein Auslandsstudium dient unabhängig vom Studienfach im Wesentlichen dazu, den fachlichen, sprachlichen und persönlichen Horizont zu erweitern, die späteren Berufsaussichten zu verbessern – und selbstverständlich dazu, Spaß zu haben, indem man neue Länder und Leute kennenlernt. All das gilt auch im Bereich der Rechtswissenschaft, wobei hier sogar einige Besonderheiten bestehen, die den Auslandsaufenthalt besonders lohnenswert machen:

Wie eine Gesellschaft soziale, familiäre, wirtschaftliche oder verwaltungs- und verfassungsrechtliche Fragestellungen und Interessengegensätze behandelt, hängt stark von ihrer kulturellen und politischen Prägung ab, die sich naturgemäß auch in der Rechtsordnung niederschlägt. Schon aus diesem Grund sind keine zwei Rechtsordnungen identisch. Wer sich im Rahmen eines Auslandsstudiums in eine fremde Rechtsordnung hineinversetzt, lernt daher viel – und zwar sowohl über das ausländische Recht als auch über sein Gastland als auch über sein Heimatrecht.

So erkennt man während eines Auslandsaufenthalts sehr schnell, dass sich zahlreiche Rechtsfragen höchst unterschiedlich regeln lassen und keinesfalls nur eine einzige „wahre“ Lösung für ein Rechtsproblem existiert. Es kann sogar vorkommen, dass sich manche in Deutschland heiß diskutierte Frage im Ausland infolge abweichender rechtlicher oder gesellschaftlicher Vorfestlegungen überhaupt nicht stellt oder man ihre Regulierung nichtstaatlichen Akteuren (etwa religiösen Instanzen oder dem Gewohnheitsrecht) überlässt. Umgekehrt mag man in manchen Fällen von rechtsdogmatisch ganz unterschiedlichen Ausgangspunkten aus dennoch zum gleichen, grenzüberschreitend als gerecht empfundenen Resultat kommen. Die vertiefte Auseinandersetzung mit einem ausländischen Recht bereichert daher zugleich das Verständnis des hiesigen Heimatrechts: Wer in einem Staat mit einem Mehrheitswahlrecht studiert hat, wird sich über die deutsche Rechtsprechung zur Perfektionierung des Verhältniswahlrechts mittels Überhang- und Ausgleichsmandaten möglicherweise doch etwas wundern. Ebenso mag man als deutscher Jurastudent zwar das Trennungs- und Abstrakti-

onsprinzip im Sachenrecht mit der juristischen Muttermilch aufgesogen haben und daher für ganz selbstverständlich halten. Dennoch wird man beim Jurastudium in fast jedem beliebigen ausländischem Staat schnell merken, dass auch kausale Rechts- und Wirtschaftssysteme, bei denen der Erwerb von Vermögenspositionen unmittelbar durch einen schuldrechtlichen Vertrag herbeigeführt wird, „erstaunlicherweise“ ebenfalls funktionieren, wenngleich sich dort dann natürlich Folgefragen stellen, die bei uns nicht (oder nicht so) auftreten. Die Kenntnis ausländischen Rechts erweitert damit in jedem Fall den Möglichkeitsraum bei der Behandlung inländischer Rechtsfragen, und die Rechtsvergleichung wird mit gutem Grund auch als „Fünfte Auslegungsmethode“ bezeichnet; in unions- und völkerrechtlich geprägten Kontexten ist sie ohnedies häufig eine Notwendigkeit. Und wann, wenn nicht im Rahmen eines Auslandsstudiums, kann man rechtsvergleichende Jurisprudenz erlernen und betreiben und gleichzeitig so viel Spaß haben?

Nur am Rande sei erwähnt, dass man beim juristischen Auslandsstudium nicht nur in eine fremde Rechtsordnung eintaucht, sondern anders als bei vielen sonstigen Studien notwendig auch in eine fremde (Rechts-)Kultur und (Rechts-)Historie, dh, man erfährt allein aufgrund seines Jurastudiums sehr viel über Gesellschaft, Politik und Geschichte des Gastlandes.

Ein Auslandsstudium ist gerade für angehende Juristinnen und Juristen zusätzlich beruflich mindestens hilfreich, häufig sogar zwingend: International tätige Kanzleien sowie internationale Organisationen setzen bei der Einstellung regelmäßig voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber über einen internationalen Hintergrund im Sinne von Sprachkenntnissen und Weltläufigkeit verfügen. Ein im Ausland erworbener be- und anerkannter Titel wie etwa der Master of Laws (LL.M.) signalisiert dem künftigen Arbeitgeber neben der erforderlichen Weltgewandtheit der Bewerberin oder des Bewerbers zugleich die Beherrschung der ausländischen (zumeist englischen) Fachsprache und mindestens Grundkenntnisse im ausländischen Recht sowie geistige Flexibilität. Selbst dort, wo sich die im Ausland erlernten Rechtskenntnisse und/oder die Sprache in der Berufspraxis kaum einsetzen lassen, sind Auslandserfahrungen für die allermeisten Arbeitgeber ein Plus, da sie den bzw. die Betroffene(n) aus dem Gros der Bewerbungen herausheben.

B. WAS GEGEN EIN AUSLANDSSTUDIUM SPRECHEN KÖNNTE (DIESEM ABER NICHT ENTGEGENSTEHEN SOLLTE)

Liegen die Vorteile von Auslandsaufenthalten nach dem Gesagten auf der Hand, so werden doch immer wieder Einwände – gerade gegen längere – Auslandsstudien erhoben. Diese sind selbstverständlich ernst zu nehmen, sollten dem Vorhaben aber letztlich nicht im Wege stehen.

Das wohl am häufigsten vorgebrachte Gegenargument besteht darin, dass sich durch das Auslandsstudium die Länge

* Der Verfasser ist Inhaber des Lehrstuhls für deutsches, europäisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg sowie Richter am Oberlandesgericht Nürnberg.

der juristischen Ausbildung insgesamt verlängere. Im Ergebnis trifft das durchaus zu. Zwar schreiben § 20 HRG und die entsprechenden Normen der Hochschulgesetze der Länder vor, dass ausländische Studienleistungen bei Gleichwertigkeit mit inländischen Prüfungen anzuerkennen sind.¹ Und unter den Bedingungen der ERASMUS+-Mobilität muss die Heimatuniversität die Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen sogar im Voraus explizit zusichern. Anrechnungsbescheinigungen werden bei Vorlage von Nachweisen über ausländische Prüfungserfolge nach der Rückkehr auf Antrag von den Dekanaten bzw. Prüfungsämtern ausgestellt, wenngleich die Feststellung der „Gleichwertigkeit“ im Einzelfall durchaus Schwierigkeiten bereiten kann. Denn manche inländische Prüfungsform, namentlich die juristische Hausarbeit zu einem praktischen Fall, ist im Ausland unbekannt. Die Anerkennungsfrage sollte man daher vorab mit dem akademischen Auslandsamt und/oder der bzw. dem Internationalisierungsbeauftragten abklären; viele Fakultäten haben für besonders relevante Prüfungsformen sogar Leitlinien über die Anerkennungsvoraussetzungen erlassen.² Jedenfalls aber ist die Anrechnung ausländischer Prüfungen aus studentischer Sicht zumeist nur von begrenztem praktischen Nutzen: Während die Lerninhalte in den Natur-, Technik-, Sozial- und Humanwissenschaften weitgehend universell sind und diese Fächer daher im Ausland ähnlich wie im Inland gelehrt werden, sind die Rechtsordnungen der Länder selbst innerhalb der EU noch immer stark national geprägt: Auch eine anerkannte Klausur zum italienischen Verfassungsrecht belegt nicht das Wissen, dessen es für den Erfolg in einer Klausur zum materiellen Prüfungsrecht des deutschen Bundespräsidenten im Ersten Staatsexamen bedarf. Mit anderen Worten muss man die während der Auslandsphase verpassten Inhalte fast immer nachlernen und hierfür die nötige Studienzeit investieren. Eng begrenzte Ausnahmen gelten in denjenigen Materien, die im Ausland praktisch inhaltsgleich wie im Inland gelehrt werden: Das gilt besonders für das unionale Primärrecht sowie für bestimmte, besonders stark durch europäisches Sekundärrecht (insbesondere durch EU-Verordnungen) geprägte Rechtsbereiche wie das Internationale Privat- und Prozessrecht, das Bank- und Kapitalmarktrecht oder das Wettbewerbsrecht. Auch das Völkerrecht wird in vielen Staaten dieser Welt jedenfalls in seinen vertraglichen Grundzügen weitgehend inhaltsgleich behandelt. Wer seinen Auslandsaufenthalt strategisch angeht, kann sich daher auf derartige Rechtsbereiche konzentrieren. Ohne Weiteres vollständig anrechenbar sind auch die in Lausanne und Genf (Schweiz) angebotenen „Großen Scheine“ zum deutschen Recht, die bewusst den hiesigen entsprechen und daher ein Auslandsstudium ohne Zeitverlust ermöglichen. Es versteht sich jedoch von selbst, dass der eigentliche Reiz und die eigentliche Herausforderung eines Studiums außerhalb Deutschlands gerade darin bestehen, dass man sich mit einem gänzlich fremden Recht befasst. Im praktischen Ergebnis wird eine Anrechnung ausländischer Studienleistungen daher häufig nur vom Erfordernis einer (Pro-)Seminararbeit oder von bestimmten Veranstaltungen in bestimmten Wahlschwerpunkten der Universitätsprüfung befreien, was nur einen geringen Zeitvorteil mit sich bringt. Unabhängig hiervon wiegen die im Ausland gewonnenen Erfahrungen, Kenntnisse und Qualifikationen den Zeitverlust in praktisch jedem Fall ohne Weiteres auf. Im Zweifel wird man niemals wieder so einfach und intensiv ein fremdes Land (und dessen Rechtsordnung) kennenlernen wie während des Studiums.

Im Übrigen nimmt einem das Auslandsstudium kaum je die Chance auf den „Freischuss“ (Freiversuch) für die Erste Juristische Staatsprüfung an der Heimatuniversität, der einem bei zügigem Studium einen zusätzlichen Prüfungsversuch ermöglicht. Die Juristenausbildungsordnungen praktisch sämtlicher Bundesländer regeln, welchen Anforderungen Auslandsaufenthalte genügen müssen, um nicht auf die sog. Freischussemester angerechnet zu werden. In Bayern etwa gilt nach der entsprechenden Handreichung des Landesjustizprüfungsamtes, dass im Ausland ein „Vollzeitstudium“ (dh ein Studium im Umfang von mindestens acht SWS oder 12 ECTS pro Semester) an einer staatlichen oder staatlich anerkannten juristischen Fakultät absolviert und pro Semester mindestens ein Leistungsnachweis erworben wurde und man schließlich während der Auslandsphase an der Heimatuniversität beurlaubt war.³ Diese Anforderungen sind unschwer zu erfüllen.

C. WIE LANGE SOLLTE ICH IM AUSLAND STUDIEREN?

Die ideale Dauer des Auslandsstudiums wird seit jeher kontrovers diskutiert. Richtigerweise sollte im Zweifel die Devise „viel hilft viel“ gelten und ein einjähriger Aufenthalt angestrebt werden. Wer nur ein Semester oder gar noch kürzere Zeit im Ausland verbringt, kann Land und Leute, Sprache und Rechtssystem häufig nur oberflächlich kennenlernen und muss dann, wenn er bzw. sie sich gerade eingelebt hat, wieder heimreisen. Erfahrungsgemäß verschafft einem nur ein längeres Studium die Möglichkeit, seine Kenntnisse wie auch geschlossene Freundschaften ernsthaft zu vertiefen und sich tatsächlich für einige Monate wie ein Einheimischer zu fühlen. Aus eben diesem Grund machen viele Studierende von der im Einzelfall bestehenden Möglichkeit Gebrauch, ihr im Winter begonnenes, an sich nur für ein Semester geplantes ERASMUS+-Auslandsstudium um ein weiteres Semester zu verlängern.⁴

Wer sich dennoch für ein einsemestriges Auslandsstudium entscheidet bzw. in Bezug auf die Dauer des Aufenthalts vielleicht auch gar keine Wahl hat (so existieren Universitätsysteme, die mit Trimestern arbeiten, zudem legt im ERASMUS+-Programm jede Universität selbst fest, für welche Studienzeiten sie „incomer“ akzeptiert), empfiehlt es sich regelmäßig, für das Vorhaben eher das Winter- als das Sommersemester anzupeilen. Denn der Vorlesungsstoff des Sommersemesters baut auch im Ausland häufig auf den Lerninhalten des Winters auf, was zu ernsthaften Problemen beim Verständnis und bei Prüfungen führen kann, falls der Besuch einer Grundlagenveranstaltung im Winter nicht ohnehin

- ¹ In Bayern etwa sind gem. Art. 86 I 1 BayHIG Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlüsse, die an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erworben wurden, anzuerkennen, wenn hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.
- ² S. etwa die Regelung zur Anerkennung im Ausland erbrachter Studienleistungen an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth, <https://www.zivilrecht4.uni-bayreuth.de/pool/dokumente/Regelung-zur-Anerkennung-im-Ausland-erbrachter-Studienleistungen.pdf> (zuletzt abgerufen am 2.6.2024), oder der Universität Würzburg zur Übung für Fortgeschrittene, https://www.jura.uni-wuerzburg.de/fileadmin/02000200/Flyer/14_Anerkennung_von_im_Ausland-erworbenen-Leistungsnachweisen_Stand_08_2022_.pdf (zuletzt abgerufen am 2.6.2024).
- ³ S. https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/ljpa/ejs/informationen_zum_freiversuch.pdf (zuletzt abgerufen am 2.6.2024).
- ⁴ Dies setzt freilich voraus, dass im betreffenden Sommer noch Studienplätze an der Gastuniversität zur Verfügung stehen und etwaige Fristen eingehalten werden. Ein im Sommer begonnenes Auslandsstudium lässt sich dagegen nicht in das folgende Wintersemester verlängern, da im Rahmen des ERASMUS+-Programms Plätze nur in „akademischen Jahren“ vergeben werden.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Vertiefung im Sommer ist. All das ist jedenfalls im Vorfeld sorgfältig zu klären.

D. WANN SOLLTE ICH IM AUSLAND STUDIEREN?

Auch auf diese Frage gibt es keine allgemeingültige Antwort. Da ein Auslandsaufenthalt umso mehr Ertrag verspricht, je gefestigter die Kenntnisse der Kandidatin bzw. des Kandidaten im heimischen Recht sind, lassen die meisten Fakultäten ihre Studierenden nicht vor dem 5. Semester bzw. vor dem erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung) ins Ausland gehen. Grundsätzlich erscheint es durchaus sinnvoll, den Auslandsaufenthalt sogar eher noch später zu absolvieren, doch besteht hier die Gefahr, dass er mit der beginnenden Examensvorbereitung ins Gehege kommt, die häufig bereits im 6. Fachsemester startet. Manche Auslandsprogramme, insbesondere die beliebten LL.M.-Programme, stehen zudem von vornherein nur Examinierten offen. Hier stellt sich dann allenfalls die Frage, ob man das Programm nach der Ersten Juristischen Prüfung oder nach dem Zweiten Juristischen Staatsexamen absolviert, was im Wesentlichen von persönlichen Präferenzen abhängt.

Ganz grundsätzlich ist bei der Entscheidung über den Zeitraum der Auslandsphase auch zu bedenken, ob man im Ausland einen universitären Abschluss erwerben möchte und wenn ja, welchen. Denn selbstverständlich können nicht alle im Ausland verfügbaren Abschlüsse in jeder beliebigen Studiensituation abgelegt werden. Hierauf ist sogleich näher einzugehen.

E. WAS SOLLTE ICH IM AUSLAND STUDIEREN?

Die deutschen Heimatuniversitäten stellen zumeist (abgesehen von bestimmten institutionalisierten Programmen) keine besonderen inhaltlichen Anforderungen an das Auslandsstudium. Grundsätzlich ist es daher den Studierenden überlassen, welche und wie viele Veranstaltungen sie im Ausland besuchen. Diese Entscheidung sollte man sich dennoch nicht zu leicht machen: Jedenfalls ist zu empfehlen, sich die Freischussmöglichkeit offen zu halten und daher die insoweit im jeweiligen Heimat-Bundesland geltenden Vorgaben zu beachten.⁵ Selbst für den Freischusserhalt machen die Prüfungsordnungen der Länder im Übrigen keine inhaltlichen Vorgaben über die zu belegenden Veranstaltungen, sodass man im Ausland auch vor diesem Hintergrund etwa ein *studium generale* der Juristerei nach Wunsch und Neigung absolvieren kann. Speziell das ERASMUS+-Programm macht die Auszahlung der Mobilitätsbeihilfe aber davon abhängig, dass pro Semester 10 ECTS studiert werden, von denen 5 ECTS in Fachkursen zu absolvieren sind; dem wird bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Anrechnung auf den Freischuss⁶ ohnehin genügt sein.

Später besser vermarkten lässt sich ein Auslandsstudium freilich, wenn man einen Abschluss vorweisen kann. Viele ausländische Universitäten stellen bei Erfüllung bestimmter Anforderungen ein spezielles Internationales „Zertifikat“ aus, das bescheinigt, dass zumindest ein Mindestmaß an Leistungen erbracht wurde. Noch attraktiver ist selbstverständlich ein echter Studienabschluss im Sinne eines Bachelor oder Master. Ob eine derartige Qualifikation an der Auslandshochschule erworben werden kann, hängt allerdings vom Einzelfall ab. Da Bachelor-Studiengänge grundsätzlich ein mindestens dreijähriges Studium voraussetzen und die Studieninhalte häufig aufeinander aufbauen, lassen sie sich im Rah-

men klassischer Auslandsaufenthalte mit einer Dauer von einem oder zwei Semestern nur selten erwerben. In Bezug auf ausländische Masterprogramme fehlt es deutschen „outgoern“ häufig an den Zulassungsvoraussetzungen, aber bei Vorliegen entsprechender Vereinbarungen zwischen Heimat- und Partnerhochschule kann man diese möglicherweise dennoch erfüllen.

Bei den bereits mehrfach erwähnten LL.M.-Programmen, die zumeist, wenn auch nicht ausschließlich in Ländern des anglo-amerikanischen Rechtskreises (insbesondere UK, Irland, USA, Kanada, Australien, Neuseeland) angeboten werden, erwirbt man nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnung vor Ort einen Master of Laws. Dabei sollte man sich vorab unbedingt über die folgenden Punkte informieren: So ist zu klären, ob (1.) für das Masterstudium (wie etwa an den anglo-amerikanischen Spitzenuniversitäten) die Entrichtung einer Studiengebühr erforderlich ist (die mehrere 10.000 EUR pro Semester betragen kann) und wie man diese gegebenenfalls (etwa über Stipendien) finanziert, (2.) welchen Vorlauf die Bewerbung hat (dabei ist neben der reinen Bewerbungsfrist zu bedenken, ob man komplexe Bewerbungsschreiben anfertigen und/oder Nachweise über erfolgreiche Sprachtests eines bestimmten Niveaus und/oder professorale Empfehlungsschreiben einreichen muss), (3.) ob das Masterprogramm der Zieluniversität eine fachliche Spezialisierung (und wenn ja welche) ermöglicht bzw. zwingend verlangt und (4.) welche Anforderungen an die Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers gestellt werden – gerade Spitzenuniversitäten im anglo-amerikanischen Ausland lassen nur die Allerbesten ihres Heimatjahrgangs zu.

F. WELCHE JURISTISCHEN AUSTAUSCHPROGRAMME GIBT ES?

Auslandsstudien der Rechtswissenschaft können – wie in anderen Bereichen auch – entweder im Rahmen eines institutionalisierten Austauschprogramms zwischen der Heimat- und der ausländischen Zieluniversität absolviert oder in Eigenregie organisiert werden. Dabei ist die Teilnahme an bereits bestehenden Austauschprogrammen der beteiligten Hochschulen wesentlich unkomplizierter als die vollständige Selbstorganisation: Hier bestehen an der Heimatuniversität administrative Strukturen, die die Auswahlentscheidung übernehmen, die ausgewählten Studierenden an die ausländische Partneruniversität vermitteln, gegebenenfalls auch auf ein Kontingent an Wohnheimplätzen im Ausland zurückgreifen und häufig auch später bei Fragen und Problemen helfen können. Zusätzlich existiert bei einer bestehenden Kooperation regelmäßig eine spezialisierte Ansprechperson an der ausländischen Partneruniversität, an die man sich vor Ort wenden kann, wenngleich es heute zum Standard gehört, dass Universitäten zentrale „International Offices“ haben und auch an den Fakultäten auf ausländische Studentinnen und Studenten zugeschnittene Beratungseinrichtungen existieren.

Zu den bekanntesten Austauschprogrammen zählt das ERASMUS+-Programm, das von der Europäischen Union finanziert, in Deutschland über den DAAD und die Universitäten administriert und praktisch an jeder juristischen Fakultät angeboten wird. In diesem Rahmen können die einzelnen Fakultäten entsprechend ihrer Präferenzen Kooperati-

⁵ Dazu bereits oben unter B.

⁶ Dazu erneut unter B.

onsvereinbarungen mit Partneruniversitäten in der EU und diversen assoziierten Staaten⁷ abschließen. Darin legen sie fest, wie viele Studierende pro Jahr bzw. Semester sie für welche Aufenthaltsdauer und mit welcher fachlichen und sprachlichen Qualifikation im Rahmen der Kooperation aufzunehmen bereit sind. Es hängt damit von der Heimathochschule und der Größe ihres Netzes an Kooperationspartnern ab, wohin man im Einzelfall mit ERASMUS+ reisen kann. Das ERASMUS+-Programm hat drei zentrale Vorteile: Erstens ermöglicht es eine vergleichsweise einfache Organisation des Auslandsaufenthalts. Zweitens sind deutsche Studierende im Rahmen einer ERASMUS+-Kooperation stets von im Ausland sonst anfallenden Studiengebühren befreit. Drittens ist mit der Teilnahme ein Anrecht auf Zahlung einer „Mobilitätsbeihilfe“ verbunden, die allerdings lediglich dazu gedacht ist, die Mehrkosten des Auslandsstudiums abzufedern.

Speziell für frankophile und -phone Studierende sehr attraktiv sind die durch die „Deutsch-Französische Hochschule“ (DFH), einer von Frankreich und Deutschland betriebenen zwischenstaatlichen Fördereinrichtung, finanzierten Austauschprogramme mit Frankreich. Über die insoweit vorhandenen Angebote kann man sich auf den DFH-Internetseiten⁸ informieren.

Darüber hinaus können selbstverständlich noch zahlreiche weitere institutionalisierte Austauschprogramme bestehen, die einzelne Universitäten bzw. Fakultäten bi- oder gar multilateral mit Partnern im Ausland geschlossen haben. Hierüber informieren das jeweilige Auslandsamt bzw. International Office der Heimatuniversität und die Internationalisierungsbeauftragten der Fakultät.

Selbstverständlich ist man auf die vorhandenen „Standardangebote“ der eigenen Heimatiuni nicht angewiesen, zumal diese im Einzelfall nicht notwendigerweise Zugang zur ausländischen Wunschuniversität bieten. Insoweit steht es einem frei, sich als sog. freemover selbst um einen Studienplatz im Ausland zu kümmern. Auch hierbei unterstützen einen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Auslandsämter und Internationalisierungsbeauftragten, doch muss man sich um viele Fragen dennoch selbst kümmern und gegebenenfalls anders als im Inland mit Studiengebühren rechnen; insoweit gilt das oben E. zu den LL.M.-Programmen Gesagte entsprechend.

G. WIE UND WANN BEWERBE ICH MICH?

Die Planungen für ein Auslandsstudium sollte man möglichst früh beginnen und sich am besten gleich zu Studienbeginn mit der Thematik auseinandersetzen. Denn fast sämtliche Austauschprogramme haben einen erheblichen organisatorischen Vorlauf, der von mehreren Monaten bis zu eineinhalb Jahren⁹ vor dem geplanten Beginn des Auslandsstudiums reichen kann. Beabsichtigt man, im Ausland einen förmlichen Studienabschluss zu erwerben, können sogar noch längere Fristen zu beachten sein, weil mit dem Antrag weitere Unterlagen einzureichen sind, deren Erstellung ihrerseits erhebliche Zeit in Anspruch nehmen kann. Wer etwa an einem LL.M.-Programm an einer renommierten Universität im englischsprachigen Ausland teilnehmen will, muss zusätzlich noch englischsprachige Empfehlungsschreiben mehrerer Universitätsprofessorinnen bzw. -professoren einreichen und womöglich vorher einen Sprachtest absolvieren und sich um ein Stipendium bewerben.¹⁰ Bei einzelnen Programmen ist auch eine Bewerbung bereits vor dem ersten Semester erforderlich, hierauf ist an dieser Stelle nicht näher einzugehen.

H. WIE FINANZIERE ICH MEINEN AUSLANDSAUFENTHALT?

Die Finanzierung von Auslandsaufenthalten ist häufig ein besonders neuralgischer Punkt. Denn nicht nur verlängert sich nach dem Gesagten im Regelfall die Ausbildungszeit, vielmehr ist ein Studium im Ausland zumeist auch mit Mehrkosten gegenüber demjenigen in Deutschland verbunden, schon weil man umziehen, hin- und herreisen und auch sonst viel erledigen muss. Insoweit ist zunächst auf die Möglichkeit der Beantragung des sog. Auslands-BAFÖG hinzuweisen, über den die BAFÖG- und/oder Auslandsämter der Heimatuniversitäten informieren. Im Rahmen von Mobilitäten mit dem ERASMUS+-Programm ist die Auszahlung einer Studienbeihilfe immerhin zwingend vorgeschrieben, die aber betragsmäßig begrenzt ist. Ähnliches gilt für die von der Deutsch-Französischen-Hochschule geförderten Austauschprogramme mit französischen Universitäten. Hinzu kommen zahlreiche weitere Stipendienmöglichkeiten. Zu erwähnen ist etwa, dass der DAAD über die deutschen Universitäten im Rahmen des sog. PROMOS-Programms im Einzelfall auch Auslandsmobilitäten von Studierenden fördert, was an Heimatuniversität bzw. -fakultät zu erfragen ist. Weitere Fördermöglichkeiten bestehen bei vielen Parteistiftungen oder kirchlichen oder sonstigen sozialen Stiftungen. Gerade für Aufenthalte in den USA kann man einen Fulbright-Förderung beantragen.¹¹ Die hier genannte Aufzählung ist aber alles andere als abschließend.¹²

I. FAZIT

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass selbstverständlich noch weitere Möglichkeiten bestehen, sich als angehende Juristin bzw. als fertiger Jurist in ausländischen Rechtsordnungen und Staaten zu tummeln. So fördert etwa das ERASMUS+-Programm auch Auslandspraktika während des Studiums. Darüber hinaus kann man im Rahmen des Juristischen Vorbereitungsdienstes (Rechtsreferendariat) mindestens die sog. Wahlstation im Ausland bei Kanzleien, Botschaften oder internationalen Organisationen verbringen. Auch hier gilt: Jede Internationalisierungsaktivität ist von unschätzbarem Vorteil und entsprechende Möglichkeiten sollten daher unbedingt ergriffen werden. In jedem Fall muss man auch hier rechtzeitig mit den Planungen beginnen, um etwa eine ausländische Anwaltskanzlei zu finden, die einen akzeptiert, und sich um die Unterkunft vor Ort und die Anreise zu kümmern. Schließlich eröffnen viele internationale Großkanzleien den Berufsanfängerinnen und -anfängern die Möglichkeit des „Secondment“, dh der mehrmonatigen Abordnung an einen ausländischen Standort derselben Kanzlei oder an eine befreundete Kanzlei aus dem „Best-Friends-Network“. Egal wie man ins Ausland kommt und welche Mühen man hierfür auf sich nehmen muss: Es lohnt sich!

7 Das Erasmus+-Programm wird in 33 sog. Programmländern in vollem Umfang durchgeführt. Neben allen Mitgliedstaaten der EU gehören Island, Liechtenstein, Nordmazedonien, Norwegen, Serbien und die Türkei dazu. Darüber hinaus kann eine Vielzahl der Erasmus+-Programmlinien in Partnerländern weltweit umgesetzt werden; die genaue Ausgestaltung hängt aber von der Heimatuniversität ab.

8 S. <https://www.dfh-ufa.org>.

9 So etwa im ERASMUS+-Programm, wenn man ein Sommersemester im Ausland verbringen will; hier gilt die gleiche Bewerbungsfrist wie bei Aufenthalten, die zum Wintersemester desselben akademischen Jahres angetreten werden sollen.

10 Dazu bereits oben unter E.

11 S. <https://fulbright.de/>.

12 Eine umfangreiche Datenbank zu Stipendienprogrammen des DAAD findet sich etwa unter <https://www2.daad.de/deutschland/stipendium/datenbank/de/21148-stipendiendatenbank/> (zuletzt abgerufen am 26.6.2024).

JA-Redaktion

Quiz über lateinische Rechtsregeln – Lösung

ZIVILRECHT

Frage 1: Richtig ist Antwort d).

Mit dem Begriff „essentialia negotii“ werden die wesentlichen Eigenschaften des Geschäfts bezeichnet, ohne deren Erfüllung der Vertrag nicht zustande kommt. Welche Eigenschaften wesentlich sind, ist vom Vertragstypus abhängig. Beim Kaufvertrag müssen die Namen der Vertragsparteien, die Kaufsache und der Kaufpreis bestimmt werden.

Frage 2: Richtig ist Antwort b).

Pacta sunt servanda heißt wörtlich übersetzt „Verträge sind einzuhalten“. Dieser allgemeine Rechtsgrundsatz des Zivilrechts beschreibt die Verpflichtung zur Erfüllung von Verträgen. Es gilt das Prinzip der Vertragstreue.

Frage 3: Richtig ist Antwort d).

Der falsus procurator ist der lateinische Ausdruck für den „falschen Vertreter“. Gemeint ist der Vertreter ohne Vertretungsmacht. Wurde eine Willenserklärung ohne Vertretungsmacht abgegeben und wird diese nachträglich vom Geschäftsherrn nicht genehmigt, haftet der falsus procurator nach § 179 I BGB. Vertiefend zum Erlöschen der rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht in Metzger JA 2018, 413.

Frage 4: Richtig ist Antwort c).

Die Rechtsfigur der falsa demonstratio non nocet besagt, dass eine Falschbezeichnung unschädlich ist, wenn beide Parteien dasselbe meinen, obwohl sie übereinstimmend das Falsche gesagt haben. Es gilt dann das übereinstimmend Gewollte. So lag der Fall in dem Rechtsstreit, den das Reichsgericht am 8.6. 1920 entschieden hatte (RGZ 99, 147): Zwei Fischhändler schlossen einen Kaufvertrag über „Haakjöringsköd“ ab in der Annahme, dass es sich dabei um Walfleisch handelt. In Wirklichkeit bedeutet der norwegische Begriff „Haakjöringsköd“ allerdings Haifischfleisch.

Frage 5: Richtig ist Antwort a).

Bereits in den ersten Semestern machen Jurastudierende Bekanntschaft mit dem Schadensersatzanspruch aufgrund eines vorvertraglichen Schuldverhältnisses: der culpa in contrahendo. Es geht um Fälle des Verschuldens bei der Vertragsanbahnung. Berühmtes Beispiel aus der Rechtspraxis ist der Salatblatt-Fall (BGHZ 66, 51 = NJW 1976, 712).

Frage 6: Richtig ist Antwort c).

Ein Kaufvertrag kommt zustande durch zwei inhaltlich in Bezug aufeinander abgegebene Willenserklärungen, Angebot und Annahme. In diesem Zusammenhang gilt es zu ermitteln, ob ein Angebot – oder lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots – vorliegt. Bei Letzterer handelt es sich mangels Rechtsbindungswillens nicht um ein Angebot, sondern um eine sog. invitatio ad offerendum. Die oferta ad incertas personas stellt hingegen eine Ausnahme von dem Grundsatz dar, dass die Person des Vertragspartners bestimmt sein muss. Es liegt ein verbindliches Angebot an einen unbestimmten, aber bestimmbar Personenkreis vor.

Frage 7: Richtig ist Antwort b).

Gemäß § 142 I BGB ist ein angefochtenes Rechtsgeschäft als von Anfang an nichtig anzusehen. Die Anfechtung wirkt also grundsätzlich ex tunc (lat. „von Beginn an“), dh rückwirkend. Ausnahmen bestehen bei in Vollzug gesetzten Arbeitsverhältnissen, hier wirkt die Anfechtung ausnahmsweise ex nunc (lat. „ab jetzt“).

Frage 8: Richtig ist Antwort b).

Ein sog. aliud stammt von dem lateinischen Begriff „alius“ ab und wird übersetzt mit „etwas anderes“. Bei einer Aliud-Lieferung wird dem Käufer eine andere als die vertraglich vereinbarte Sache geliefert. Dieser Fall ist gesetzlich normiert in § 434 V BGB, der besagt, dass es einem Sachmangel gleichsteht, wenn der Verkäufer eine andere Sache als die vertraglich geschuldete Sache liefert. Folglich ist das kaufmännische Gewährleistungsrecht anwendbar.

STRAFRECHT

Frage 9: Richtig ist Antwort a).

Den aberratio ictus kann man als „Ablenkungstreffer“ übersetzen. Diese Irrtumskonstellation beschreibt das Fehlgehen einer Tat, also den Fall, dass der Täter das Tatobjekt zwar konkret anvisiert, dieses jedoch verfehlt und ein anderes Objekt trifft. Regelmäßig bereitet die Abgrenzung zum error in persona vel objecto („Irrtum über die Person oder das Objekt“) Probleme. Vertiefendes Wissen zur Abgrenzung und Behandlung dieser beiden Irrtumskonstellationen in Kudlich/Koch JA 2017, 827.

Frage 10: Richtig ist Antwort b).

Der lateinische Ausdruck „conditio sine qua non“ bedeutet übersetzt „Bedingung, ohne die nicht“. Nach der Conditio-sine-qua-non-Formel (Äquivalenztheorie) ist jede Bedingung ursächlich, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen. Eine strikte Anwendung dieser Formel führte jedoch dazu, dass der Zeugungsakt eines Mörders ebenso kausal für das spätere Erschießen seines Opfers ist. Dies würde zu uferlosen Strafbarkeiten führen. Als Korrektiv wurde daher die Adäquanztheorie entwickelt. Bejaht man die Kausalität nach der Conditio-sine-qua-non-Formel, muss im Rahmen der objektiven Zurechnung geprüft werden, ob die gesetzte Bedingung auch adäquat ist. Liegt der Kausalverlauf so sehr außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung, dass mit ihm vernünftigerweise nicht gerechnet werden muss, entfällt die objektive Zurechnung des tatbestandlichen Erfolges.

Frage 11: Richtig ist Antwort c).

Der Ultima-ratio-Grundsatz kann im Rahmen der erforderlichen Notwehrhandlung relevant sein. Eine Notwehrhandlung ist erforderlich, wenn sie geeignet ist, den Angriff sofort, sicher und endgültig zu beenden und zudem bei objektiver Betrachtung aus der Sicht des Bedrohten das relativ mildeste

der zur Verfügung stehenden Abwehrmittel darstellt. Der Einsatz von lebensgefährdenden Verteidigungsmitteln (zB Schusswaffen) kann vom Notwehrrecht gedeckt sein, muss aber stets „ultima ratio“ (lat.: letzte Möglichkeit) bleiben. Auf der ersten Stufe muss der Notwehrübende den Einsatz solcher Verteidigungsmittel androhen, zB durch Abgabe eines Warnschusses. Reicht das nicht aus oder ist die Androhung aufgrund der Umstände nicht möglich, dann muss ein weniger gefährlicher Einsatz des Verteidigungsmittels gewählt werden, zB Schuss in die Beine oder Arme des Angreifers. Erst als ultima ratio darf der Notwehrübende einen tödlichen Schuss abgeben.

Frage 12: Richtig ist Antwort d).

Unter der *actio libera in causa* versteht man das verantwortliche In-Gang-Setzen eines Verhaltens, das im Zustand der Schuldunfähigkeit (zB Alkoholrausch) zu einer Tatbestandsverwirklichung führt. Umfasst sind Fälle, in denen sich der Täter betrinkt und im Zustand der Schuldunfähigkeit eine Straftat begeht, somit ohne Schuld handelt, § 20 StGB. Über die Grundsätze der *actio libera in causa* lässt sich nach herrschender Meinung eine Strafbarkeit begründen, indem im Rahmen der Tathandlung an das Sich-Betrinken angeknüpft wird. Hierin liegt der eigentliche Schuldvorwurf.

Frage 13: Richtig ist Antwort a).

Mit Urteil vom 31.10.2023 (BVerfG BeckRS 2023, 29790) hat das Bundesverfassungsgericht § 362 Nr. 5 StPO für verfassungswidrig erklärt. Wer wegen Mordes rechtskräftig freigesprochen wurde, muss also nicht mit einer Wiederaufnahme des Verfahrens rechnen. Selbst dann nicht, wenn mithilfe der inzwischen fortgeschrittenen DNA-Technik eine Übereinstimmung einer Sekretpur an der Unterwäsche des Opfers mit der DNA des damals Freigesprochenen nachgewiesen werden kann. Das Gericht sah in dem Gesetz einen Verstoß gegen das Verbot der Mehrfachverfolgung. Der in Art. 103 III GG verankerte Grundsatz *ne bis in idem* („Nicht zweimal in derselben Sache“) ist abwägungsfest.

Frage 14: Richtig ist Antwort c).

Dolus subsequens liegt vor, wenn ein Täter eine Tat ohne Wissen und Wollen, also unvorsätzlich, begeht, die Tat im Nachhinein aber billigt. Im Strafrecht gilt das Simultanitätsprinzip, § 8 StGB. Der Vorsatz muss zum Zeitpunkt der Tatbegehung vorliegen, also zwischen Versuch und Vollendung. Ein nachgelagerter Vorsatz ist unbeachtlich.

Frage 15: Richtig ist Antwort a).

Im Rahmen des Gewaltbegriffs wird zwischen *vis absoluta* und *vis compulsiva* unterschieden. Bei *vis absoluta* wird auf die freie Willensbetätigung des Opfers abgestellt. Ist diese unmöglich gemacht (zB durch den Einsatz von Schlafmitteln), so liegt *vis absoluta* vor. *Vis compulsiva* umfasst hingegen nicht den körperlichen, sondern den psychisch vermittelten Zwang, etwa durch die Bedrohung mit einer Waffe. Die Diskussion um den Gewaltbegriff hat erst kürzlich wieder an Relevanz zugenommen durch die Blockadeaktionen der Letzten Generation, s. Homann JA 2023, 554.

ÖFFENTLICHES RECHT

Frage 16: Richtig ist Antwort a).

Ex ante heißt übersetzt „von früher“. Wenn eine *Ex-ante*-Betrachtung zugrunde gelegt wird, so ist maßgeblich, wie eine konkrete Situation in diesem Zeitpunkt wahrzunehmen war. Spätere Erkenntnisse werden nicht berücksichtigt. Dies ist besonders im Gefahrenabwehrrecht relevant im Hinblick auf die Frage, ob eine konkrete Gefahr vorgelegen hat. Übrigens: Das Gegenstück von *ex ante* ist *ex post* (lat. „von später“).

Frage 17: Richtig ist Antwort d).

Sui generis ist der lateinische Begriff für „eigener Art“ und wird immer dann verwendet, wenn eine juristische Klassifikation versagt. Beispielsweise fehlt der Europäischen Union die Staatlichkeit. Die Verbundenheit der Mitgliedstaaten geht über die in einem bloßen Staatenverbund hinaus. Mangels einer Zuordnung wird im Zusammenhang mit der Europäischen Union von einem Gebilde *sui generis* (also einem Gebilde eigener Art) gesprochen. Der Begriff „*sui generis*“ ist auch im Zivilrecht vertreten. Wenn ein Vertrag keinem Vertragstypus zugeordnet werden kann, liegt ein Vertrag *sui generis* vor.

Frage 18: Richtig ist Antwort a).

Die *reformatio in peius* ist ein Dauerbrenner in verwaltungsrechtlichen Klausuren. Die Rechtsfigur wird unter anderem im Widerspruchsverfahren, §§ 68 ff. VwGO, relevant und meint die „Verböserung“ oder „Verschlechterung“ der Rechtsstellung des Widerspruchsführers im Widerspruchsverfahren. Eine Änderung des ursprünglichen Verwaltungsaktes zulasten des Widerspruchsführers ist nach herrschender Meinung zulässig. Vertiefend dazu Meister JA 2002, 567; Frenz JA 2011, 433 (442).

Frage 19: Richtig ist Antwort d).

Die Grundregel, die gemeinhin unter „*lex specialis*“ bekannt ist, besagt, dass das spezielle Gesetz das allgemeine Gesetz verdrängt. Sie findet in allen Rechtsgebieten Anwendung, erlangt unter anderem bei den Grundrechten Bedeutung. Beispielsweise liegt mit einer Verletzung der Berufsfreiheit, Art. 12 I GG, immer auch eine Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit, Art. 2 I GG, vor. Art. 2 I GG tritt aber als subsidiär gegenüber den speziellen Freiheitsgrundrechten zurück und wird daher auch als Auffanggrundrecht bezeichnet. Die juristische Methodenlehre vertieft in diesem Heft Maties 39 ff.

Frage 20: Richtig ist Antwort b).

Der Begriff „*de lege ferenda*“ (lat. „nach zukünftigem Recht“, wörtlich: „nach einem noch zu erlassenden Gesetz“) bezieht sich auf eine Situation, die nicht der geltenden Rechtslage entspricht, aber durch eine gewünschte oder geplante Gesetzesänderung Gültigkeit erlangen soll. Damit dient *de lege ferenda* als Argumentationshilfe in rechtlichen Diskussionen: Mit der Verwendung von *de lege ferenda* können Studierende verschiedene Perspektiven auf ein Rechtsproblem präsentieren und so auf bestehende Lücken bzw. Mängel hinweisen und zur Rechtsentwicklung anregen. Das Gegenstück dazu ist „*de lege lata*“. Dieser Begriff beschreibt das aktuell geltende Recht.

Professor Dr. Hans Kudlich, Universität Erlangen-Nürnberg, Professor Dr. Dr. h.c. Stefan Muckel, Universität zu Köln, und Professor Dr. Christian Wolf, Universität Hannover*

Unser Tipp zu guter Letzt: Soll man eine Ausbildungszeitschrift abonnieren?

An dieser Stelle des Heftes angekommen, haben Sie die vorangehenden Beiträge vielleicht schon mehr oder weniger vollständig gelesen. Wir hoffen, dass Ihnen unsere kleine Einführung den Einstieg in das Jura-Studium etwas erleichtert hat und dass Ihnen auch ein wenig von dem Spaß vermittelt werden konnte, den die Beschäftigung mit der Materie Recht bereiten kann. Das gilt übrigens umgekehrt auch für uns: Als Herausgeber der JA, einer seit vielen Jahren erscheinenden Ausbildungszeitschrift, haben wir eine Passion für die Lehre der Rechtswissenschaft, und deshalb hat auch uns die Arbeit an diesem Sonderheft Freude gemacht.

Sie ist für uns aber nicht allein Selbstzweck, sondern wir wollen dieses Sonderheft auch zum Anlass nehmen, Ihnen die JA als Ausbildungszeitschrift etwas näher zu bringen. Juristische Ausbildungszeitschriften richten sich – anders als die übrigen juristischen Fachzeitschriften – vorrangig an Studierende und Referendare. In ihnen werden aktuelle Themen in Aufsätzen erläutert, prüfungsrelevante Probleme in Lernbeiträgen dargestellt, die aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung klar und schnörkellos nachgezeichnet und nicht zuletzt Fälle mit Lösungen zur selbstständigen Bearbeitung angeboten. In ihrem Niveau stehen sie den auflagenstarken Zeitschriften für die anwaltliche Praxis nicht nach; ihr Markenzeichen ist die Auswahl des Stoffs unter Prüfungsgesichtspunkten.

Obwohl die gängigen Ausbildungszeitschriften regelmäßig in den juristischen Bibliotheken vorhanden sind, bringt das Abonnement einer „eigenen“ Zeitschrift viele Vorteile mit sich: Zum einen die größere Flexibilität (und etwa die Möglichkeit, das Heft auch einmal in der Straßenbahn, im Zug oder im Park zu lesen); zum anderen und vor allem aber auch den „psychologischen Zwang“, die nun einmal bezahlte und zu Hause liegende Zeitschrift auch zu lesen und sich damit jenseits des jeweils gegenwärtigen Vorlesungsstoffes mit juristischen Fragen zu beschäftigen. Für das Hineinwachsen in das juristische Denken und Formulieren ist das von ganz ausschlaggebender Bedeutung.

Dabei ist auch ein Abonnement bereits zu einem relativ frühen Zeitpunkt des Studiums ausgesprochen sinnvoll: Zum einen wird man spätestens ab dem Laufe des zweiten Semes-

ters ohnehin eine beträchtliche Zahl von Beiträgen nutzen können, sie jedenfalls gut verstehen. Zum anderen ist auch und gerade die Beschäftigung mit Fragestellungen, die noch nicht Gegenstand der Vorlesung gewesen sind, vielfach nützlich. Und zwar nicht nur, um im oben genannten Sinn „in das juristische Denken und Formulieren hineinzufinden“, sondern auch, um sich ganz zwanglos schon einmal mit Dingen beschäftigt zu haben, die im Studium zu einem späteren Zeitpunkt ohnehin auf einen zukommen. Ist es dann einmal so weit, fällt der Einstieg leichter. Und gerade dann ist es sinnvoll, einen guten Beitrag noch ein weiteres Mal, nunmehr vielleicht mit noch mehr Verständnis zu lesen (zyklisches Lernen!). Zu guter Letzt: Über die Jahre des Studiums baut man sich auf diese Art und Weise ein wertvolles „Archiv“ mit Lernbeiträgen und Übungsfällen zu den verschiedensten Bereichen auf, die man in der Phase der Examensvorbereitung noch einmal gezielt durcharbeiten kann. Insbesondere bei der JA mit ihrem ausführlichen Referendarteil führt dies dann dazu, dass während des Referendariats und bei der Vorbereitung auf das Zweite Examen schon ein beträchtlicher Fundus vorhanden ist.

Sollten Sie aus der Lektüre dieses Sonderhefts Nutzen gezogen haben, so würden wir uns freuen, wenn Sie der JA auch weiterhin Ihr Vertrauen schenken würden. Selbstverständlich besteht die Möglichkeit eines Probeabonnements für drei kostenfreie Ausgaben (Formulare in der Umschlagsseite oder im Internet: www.ja-aktuell.de). Und übrigens ist ein Jahresabonnement der JA (Studentenpreis halbjährlich 52,- EUR) ein ideales Geburtstags- oder Weihnachtsgeschenk für Studienanfänger, wenn zB Eltern oder Großeltern das erfolgreiche Studium von Anfang an unterstützen wollen.

Also ... bis demnächst!

Die Herausgeber

* Der Autor Kudlich ist Inhaber eines Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen Nürnberg. Der Autor Muckel ist Inhaber eines Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Religionsrecht an der Universität zu Köln. Der Autor Wolf ist Inhaber eines Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht an der Leibniz Universität Hannover. Die drei Autoren sind Mit-Herausgeber der Zeitschrift JA „Juristische Arbeitsblätter“.

Klausurenkurs – Übung macht den Meister.

Mit den Bänden der Reihe Klausurenkurs verbessern Sie gezielt Ihre Fallbearbeitungstechnik und schaffen damit die Voraussetzung für Klausurnoten im oberen Bereich! Jeder Band enthält ausführliche Musterlösungen mit zahlreichen Klausurtyps und Vertiefungshinweisen.



Werner/Werner/Schrader
**Fälle für Anfänger
im Bürgerlichen Recht**

Prof. Dr. Olaf Werner,
Dr. Almuth Werner-Grisko und
Prof. Dr. Paul T. Schrader
14. Auflage. 2022. XV, 197 Seiten.
Kartonierte € 24,90
ISBN 978-3-8006-6800-7

Werner/Saenger
**Fälle für Fortgeschrittene
im Bürgerlichen Recht**

NEU

Von Prof. Dr. Olaf Werner und
Prof. Dr. Ingo Saenger
8. Auflage. 2025. XIX, 279 Seiten.
Kartonierte € 26,90
ISBN 978-3-8006-6696-6

Greiner
Fälle zum Schuldrecht BT 2
Gesetzliche Schuldverhältnisse

Von Prof. Dr. Stefan Greiner
2023. XVII, 290 Seiten.
Kartonierte € 29,80
ISBN 978-3-8006-7182-3



Oetker
**30 Klausuren aus dem
Individualarbeitsrecht**

Von Prof. Dr. Hartmut Oetker
12. Auflage. 2023. XIII, 182 Seiten.
Kartonierte € 22,90
ISBN 978-3-8006-7251-6

Oetker
**30 Klausuren aus dem
kollektiven Arbeitsrecht**

Von Prof. Dr. Hartmut Oetker
11. Auflage. 2024. XIII, 161 Seiten.
Kartonierte € 24,90
ISBN 978-3-8006-7369-8

Ernst
**Fälle zum Allgemeinen
Verwaltungsrecht**
mit Verwaltungsprozessrecht

NEU

Von Prof. Dr. Christian Ernst
5. Auflage. 2025. XVII, 319 Seiten.
Kartonierte € 28,90
ISBN 978-3-8006-7118-2



Kudlich
**Fälle zum Strafrecht
Allgemeiner Teil**

NEU

Von Prof. Dr. Hans Kudlich
5. Auflage. 2025. XIII, 275 Seiten.
Kartonierte € 24,90
ISBN 978-3-8006-7545-6

Muckel
**Fälle zum Besonderen
Verwaltungsrecht**

NEU

Polizei- und Ordnungsrecht,
Kommunalrecht, mit Bezügen
zum Verwaltungsprozessrecht

Von Prof. Dr. Dr. h.c. Stefan Muckel
Begründet von Prof. Dr. Wolfgang Rübner
9. Auflage. 2025. Rund 440 Seiten.
Kartonierte ca. € 25,90
ISBN 978-3-8006-7534-0
In Vorbereitung.

Mitsch/Ellbogen
Fälle zum Strafprozessrecht

Von Prof. Dr. Wolfgang Mitsch
und Dr. Klaus Ellbogen
3. Auflage. 2024. XVI, 212 Seiten.
Kartonierte € 24,90
ISBN 978-3-8006-7003-1



Mit Prof. Dr. Mustafa Temmuz Oğlakcioğlu und Dr. Florian Nicolai

RÄUBERISCHER ESPRESSO

DER STRAFRECHTS-PODCAST DER JA

Im Podcast **Räuberischer Espresso** der Fachzeitschrift Juristische Arbeitsblätter (JA) befassen sich Dr. Florian Nicolai und Prof. Dr. Mustafa Temmuz Oğlakcioğlu mit Fragen des Strafrechts im Alltag. Auf unterhaltsame Weise präsentieren die beiden Strafrechtler den Hörerinnen und Hörern interessante strafrechtliche Fragestellungen und stellen dar, wie diese Fälle in Studium und Examen zu lösen wären.

JETZT AUF **JA-AKTUELL.DE**
UND ÜBERALL, WO ES
PODCASTS GIBT.



Basiswissen im Zivilrecht.



NEU

Brox/Walker **Allgemeiner Teil des BGB**

Von Prof. Dr. Hans Brox und fortgeführt von Prof. Dr. Wolf-Dietrich Walker
49. Auflage, 2025. Rund 450 Seiten.
Kartonierte ca. € 27,-
ISBN 978-3-8006-7717-7
In Vorbereitung.

Wertvolle Hilfe zum BGB AT

Dieser Klassiker unter den Lehrbüchern macht die Strukturen des Privatrechts verständlich und erschließt in konzentrierter Darstellung und sprachlicher Klarheit Sinn und Zweck der Regelungen des BGB AT. Anschauliche Beispiele, Übersichten und Prüfungsschemata erleichtern die Lernkontrolle und gewährleisten ein schnelles Nachschlagen. Aktuelle Gesetzesänderungen sowie die neueste Rechtsprechung sind verarbeitet und nachgewiesen.



NEU

Looschelders **Schuldrecht Allgemeiner Teil**

Von Prof. Dr. Dirk Looschelders
23. Auflage, 2025. Rund 580 Seiten.
Kartonierte ca. € 30,-
ISBN 978-3-8006-7370-4
In Vorbereitung.

Schuldrecht AT klar und verständlich

Das Werk erläutert den Allgemeinen Teil des Schuldrechts in klarer, präziser Sprache. Zahlreiche Beispiele aus der Rechtsprechung verdeutlichen, in welcher Form die erörterten Probleme bei der Fallbearbeitung relevant werden können. Zur Veranschaulichung und Lernkontrolle finden sich im Anhang sieben ausführlichere Fälle mit Lösungen.



NEU

Looschelders **Schuldrecht Besonderer Teil**

Von Prof. Dr. Dirk Looschelders
20. Auflage, 2025. XLV, 684 Seiten.
Kartonierte € 29,80
ISBN 978-3-8006-7654-5

Schuldrecht BT kompakt

Gegenüber anderen klassisch »romanhaft« geschriebenen Lehrbüchern zeichnet sich »Looschelders BT« durch die gute Mischung aus kompakter Darstellung und umfangreicher Wissensvermittlung aus. Das Werk stellt die Systematik des Schuldrechts prägnant und verständlich dar. So werden die Verbindungen der vertraglichen Schuldverhältnisse zum allgemeinen Leistungsstörungenrecht anschaulich herausgearbeitet.

Basiswissen im Öffentlichen Recht.



Kaufhold/Wischmeyer **Staatsorganisationsrecht**

Von Prof. Dr. Ann-Katrin Kaufhold und Prof. Dr. Thomas Wischmeyer
36. Auflage. 2024. XXVI, 367 Seiten.
Kartonierte € 25,90
ISBN 978-3-8006-7432-9



Ipsen **Staatsrecht II Grundrechte**

Von Prof. Dr. Jörn Ipsen
24. Auflage. 2021. XXVI, 298 Seiten.
Kartonierte € 24,90
ISBN 978-3-8006-6619-5



Ipsen/Hartmann **Allgemeines Verwaltungsrecht**

Von Prof. Dr. Jörn Ipsen und Prof. Dr. Bernd J. Hartmann
12. Auflage. 2026. Rund 400 Seiten.
Kartonierte ca. € 26,-
ISBN 978-3-8006-6446-7
In Vorbereitung.

NEU

Standard im Staatsrecht

Die inzwischen zur Standardliteratur gehörende Abhandlung umfasst den gesamten Stoff, der an juristischen Fakultäten in der Vorlesung »Staatsrecht I« behandelt wird. Die wichtigsten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, welchen bei diesem Rechtsgebiet die ausschlaggebende Rolle zukommt, sind den einzelnen Kapiteln in Form einer Rechtsprechungsübersicht angefügt.

Pflichtstoff: die Grundrechte

Dieser in Ergänzung und Fortführung des Standardwerkes von Ipsen zum Staatsorganisationsrecht verfasste Band behandelt den kompletten Stoff aus der Vorlesung zu den Grundrechten.

Besonders hilfreich sind die am Ende der jeweiligen Kapitel zusammengefassten maßgeblichen Entscheidungen aus der Rechtsprechung – insbesondere des Bundesverfassungsgerichts – sowie die weiterführenden Literaturhinweise.

Verwaltungsrecht beispielhaft

Die weithin abstrakte Materie des Allgemeinen Verwaltungsrechts wird unter Verwendung von Fallbeispielen dargestellt. Die zum Basiswissen gehörenden Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts sind den Gliederungsabschnitten vorangestellt oder werden am Ende zitiert.

Für die Neuauflage werden Gesetzesänderungen sowie die neueste Rechtsprechung eingearbeitet.



Erfolgreich studieren mit beck-online.

— Als Live-Vortrag an Ihrer Universität oder
als Webinar, aktuelle Termine unter:
bo.beck.de/hs-webinar

Außerdem:

- Infos zu den Zugangsverfahren,
- Mediathek und
- Kurzanleitung für beck-online.DIE DATENBANK.



beck-online.DIE DATENBANK genügt.

Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 9, 80801 München | 174819 | Folgen Sie uns auf     Mehr Infos: ch.beck.de/socialmedia
Irrtümer, Preisänderungen und Druckfehler vorbehalten.



www.klausur-campus.de



Sachverhalt
kostenlos als
Download

DAS PLUS IN DER EXAMENSVORBEREITUNG